

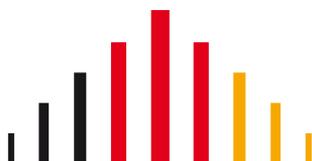
5/2006

15. 10. 2006 37. Jahrgang PVSt 7997

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Aus dem Inhalt

Beirat

RAuN Dr. Eberhard Haas, Bremen

RA Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe

RA JR Heinz Weil, Paris

Akzente

Furcht vor dem Rechtsdienstleistungsgesetz?
(RAuN Dr. Bernhard Dombek)

193

Aufsätze

Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus
der Europäischen Kommission – Betrachtungen zum finnischen
Rechtsdienstleistungsmarkt
(RA Dr. Matthias Kilian)

194

Rechtsberufe und allgemeines Interesse am Funktionieren von
Rechtssystemen – Entschließung des Europäischen Parlaments

204

Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA

212

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (RA H. Grams)

Keine (Schein-)Sozialhaftung bei nicht anwaltstypischer Tätigkeit
(OLG Celle v. 31.5.2006)

217

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Zur Unabhängigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit
(m. Anm. RA Dr. Wolfgang Eichele)
(BVerfG v. 26.6.2006)

221

Vergütung – Unterschreitung der gesetzlichen Vergütungsansprüche
bei der Beauftragung eines Terminvertreters
(BGH v. 1.6.2006)

229

Zulässigkeit von Ranglisten in einem Handbuch über Anwaltskanzleien
(BGH v. 9.2.2006)

231

BRAKMagazin

Das geplante Rechtsdienstleistungsgesetz im Focus
Fortbildungszertifikat der BRAK

SIGNATURSERVICE

für **Anwaltsnotare** und **Notare**,
die eine Signaturkarte benötigen oder von der
NotarNet GmbH (BNotK) erworben haben.

vertrieb@annotext.de oder
☎ (02421) 8403-6100

www.annotext.de/notarkarte

AnNoText[®]

In erfolgreichen Kanzleien zu Hause.

Neues Unterhaltsrecht

18.10. 2006 19.10.2006

München Würzburg

Referent: Michael Klein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Der Gesetzgeber plant die zweite große Reform des Unterhaltsrechts seit 1977; sie soll am 1.4.2007 in Kraft treten. Auf der Basis des Regierungs-Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts werden die geplanten Änderungen des Unterhaltsrechts mit den Übergangsvorschriften eingehend vorgestellt und besprochen.

Die Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skript, das die veränderten Normen aufzeigt, die im Skript sodann im einzelnen (in Anlehnung an den Kommentar Weinreich/Klein, Kompaktkommentar Familienrecht 2. Aufl. 2006) bereits kommentiert sind

Kostenbeitrag: € 175,-
Tagungsnummer: 09217



Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

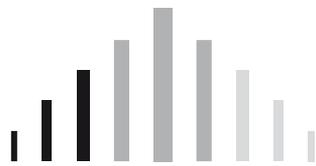
Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · familienrecht@anwaltsinstitut.de

5/2006

Inhalt

BRAK

Mitteilungen



Akzente

Furcht vor dem Rechtsdienstleistungsgesetz?
(*B. Dombek*) 193

Aufsätze

Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung
an den Klassenprimus der Europäischen
Kommission (*M. Kilian*) 194

Consumerism at the Expense of the Lawyer's
Core Values (*J. Kriegler*) 200

Italien: Erfolgshonorar zugelassen – Gebührenordnung
aufgegeben (*R. Dolce*) 203

Rechtsberufe und allgemeines Interesse am Funktionieren
von Rechtssystemen – Entschließung des Europäischen
Parlaments zu den Rechtsberufen und dem allgemeinen
Interesse an der Funktionsweise der Rechtssysteme 204

Zum Stand des Verfahrens über den Vorschlag für
eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Einführung eines europäischen
Verfahrens für geringfügige Forderungen
(*H.-P. Mayer/J. Lindemann*) 207

„Als das widersprüchliche Leben in das andere
wechselte“ (*D. Schümann*) 209

Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2
und § 3 BORA 212

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (*H. Grams*)

Keine (Schein-)Sozialhaftung bei nicht anwalts-
typischer Tätigkeit
(OLG Celle, Ur. v. 31.5.2006 – 3 U 14/06) 217

Rechtsprechungsleitsätze (*B. Chab/H. Grams/A. Jungk*)

Haftung

Prüfung Deckungssumme Rechtsschutzversicherung,
Mitverschulden des Mandanten bei Fehlinformation,
„Anwaltsgemeinschaft“ ist Scheinsozietät
(OLG Hamm, Ur. v. 2.3.2006 – 28 U 135/05) 218

Fristen

„Notiert“-Vermerk in Akte reicht
(BGH, Beschl. v. 14.6.2006 – IV ZB 18/05) 219

Zurechnung anwaltlichen Verschuldens
(BGH, Versäumnisurt. v. 15.3.2006 – XII ZR 138/01) 219

Berufungsbegründungsfrist nach PKH
(BGH, Beschl. v. 29.6.2006 – III ZA 7/06) 219

Personalien

Personalien 220

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

BVerfG	4.7.2006	2 BvR 950/05	Schutz von anwaltlichen Kanzleiräumen durch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (LS)	221
BVerfG	26.6.2006	2 BvR 609/06	Zur Unabhängigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit (LS) (mit Anm. RA Dr. Wolfgang Eichele)	221

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BGH	15.5.2006	AnwZ (B) 41/05	Zulassung – unvereinbare Angestelltentätigkeit bei einer Bank	222
BGH	15.5.2006	AnwZ (B) 43/05	Zulassung – Widerruf bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit (LS)	224
BGH	15.5.2006	AnwZ (B) 46/05	Zulassung – Versagung wegen vorheriger Anstellung als Beamter auf Lebenszeit im gleichen Landgerichtsbezirk (LS)	225
BGH	15.5.2006	AnwZ (B) 53/05	Zulassung – unvereinbare Tätigkeit bei einer Rechtsschutzversicherung (LS)	225
Niedersächsischer AGH	27.7.2006	AGH 14/05	Europäischer Rechtsanwalt – Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit	225
Hamburgisches AnwG	27.3.2006	EV 122/01	Zweigstellenverbot (LS)	227

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH	24.7.2006	NotZ 11/06	Anwaltsnotar – Berücksichtigung einer Fachanwaltsqualifikation im Auswahlverfahren (LS)	228
BGH	7.6.2006	VIII ZB 108/05	Vergütung – Terminsgebühr nach zweitem Versäumnisurteil	228
BGH	1.6.2006	I ZR 268/03	Vergütung – Unterschreitung der gesetzlichen Vergütungsansprüche bei der Beauftragung eines Terminsvertreters	229
BGH	13.4.2006	IX ZR 158/05	Insolvenzanfechtung von Vorschusszahlungen für anwaltliche Beratungsleistungen (LS)	231
BGH	9.2.2006	I ZR 124/03	Zulässigkeit von Ranglisten in einem Handbuch über Anwaltskanzleien	231
BGH	26.1.2006	III ZB 63/05	Wirksamkeit von Prozesshandlungen eines ehemaligen Rechtsanwalts (LS)	234
Hanseatisches OLG Bremen	17.8.2006	2 Not 5/2006	Eignungsprognose bei der Bestellung von Anwaltsnotaren (LS)	234
OLG Celle	19.6.2006	Not 9/06	Werbung eines Anwaltsnotars	235
OLG Oldenburg	19.12.2005	11 U 74/05	Aufgabe eines Abwicklers (LS)	238
LG Bonn	25.8.2006	15 O 198/06	Nichtigkeit eines Prozessfinanzierungsvertrages (LS)	238
LG Kiel	31.5.2006	14 O 25/06	Werbung mit absolutem Spezialistentum	238

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitglieds-kammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

BRAK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung/Schriftleiter), Rechtsanwalt Christian Dahns, Rechtsanwältin Peggy Fiebig, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/9 37 38-9 21.

E-Mail: info@otto-schmidt.de

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUGSPREISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 94 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek, Berlin. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Fortbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachtenberatung, Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit.

ANZEIGEN: an den Verlag.

Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).

Gültig ist Preisliste Nr. 21 vom 1. 1. 2006

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 144.200 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 3. Quartal 2006: 143.300 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Aktuelle Hinweise

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6/V
20457 Hamburg
Telefon (0 40) 36 50 79
Telefax (0 40) 37 46 45
E-Mail: Huelfskasse.Rae@t-online.de

Nähere Informationen erhalten
Sie unter www.Huelfskasse.de

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE 2006

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der auch im vergangenen Jahr großen Spendenbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet konnten im Dezember 2005 wieder zahlreiche in Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Angehörige unterstützt werden. Wir möchten allen Spendern für ihre tatkräftige Solidarität herzlich danken!

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte zu Weihnachten 2005 an 262 bedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Familien aus 26 Kammerbezirken bundesweit 139.250,00 Euro aus. Zusätzlich wurden 80 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchgutscheine im Wert von insgesamt 1.600,00 Euro übersandt.

Wir hoffen durch Ihre Hilfe auch in diesem Jahr die finanzielle Situation der Betroffenen etwas zu erleichtern. Viele davon leben in Altenheimen und erhalten nur ein Taschengeld von weniger als 90,00 Euro im Monat. Aber ebenfalls die jüngeren Kollegen sowie deren Witwen mit Kindern sind für einen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar, da die neuen Reformen auch sie betreffen.

Daher unser Aufruf: Helfen Sie auch zu Weihnachten 2006 mit Ihrer Spende!

Abschließend noch eine Bitte: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, bitte informieren Sie uns, wir helfen gern.

Mit kollegialen Grüßen
und herzlichem Dank für Ihre Hilfe

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

– Dr. Klaus Willenbruch –
Vorstandsvorsitzender

P.S.: Jede Spende ist steuerabsetzungsfähig.
Für Beträge bis 100 Euro gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über 100 Euro erhalten Sie eine Spendenquittung bis spätestens Ende Januar 2007.

Die Konten der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:
Deutsche Bank Hamburg 0309906 (BLZ 200 700 00)
Postbank Hamburg 47403-203 (BLZ 200 100 20)

- ✓ Aktuelle Nachrichten
- ✓ Datenbanken
- ✓ RechtsLinks
- ✓ Veranstaltungskalender
- ✓ Juristischer Stellenmarkt
- ✓ und vieles mehr

**Wo hat der Fritsche
nur so schnell die Infos
aufgetrieben?**

Das Portal für Anwälte!

MARKTPLATZ-RECHT.DE

Auf dem neuen Marktplatz-Recht finden Sie schnell die Informationen, die Sie wirklich benötigen. Hier sind nutzbringende Services und Datenbanken für Ihren Kanzleialltag gebündelt. Überzeugen Sie sich selbst – von der innovativen Informationsplattform, die konsequent und kompetent auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Soldan
Dienste für Anwälte

Buchbesprechung

Hagendorn/Bansemmer/Sander, Die Anwaltsklausur im Zivilrecht – Strategien zum Erfolg, Richard Boorberg Verlag 2006, 136 Seiten broschiert, ISBN 3415036596, 19,80 Euro.

Axmann u.a., Anwaltsrecht I, 3. überarbeitete Auflage, Richard Boorberg Verlag 2006, 232 Seiten broschiert, ISBN 3415036316, 26,50 Euro.

Adler u.a., Anwaltsrecht II, 3. überarbeitete Auflage, Richard Boorberg Verlag 2006, 398 Seiten broschiert, ISBN 3415036308, 29,80 Euro.

Auf dem Markt der Ausbildungsliteratur für angehende Rechtsanwälte sind in jüngster Zeit einige sehr empfehlenswerte Bücher erschienen, die unverzichtbar zum Erwerb des Basiswissens für das Handwerk eines Rechtsanwalts sind.

Das Buch „**Die Anwaltsklausur im Zivilrecht – Strategien zum Erfolg**“ ist hervorragend geeignet, den Referendaren die Grundlagen zur Bearbeitung der Anwaltsklausur zu vermitteln. Die Autoren, die als Rechtsanwälte, Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer im Rahmen der Referendarausbildung tätig sind, nutzen ihre langjährige Erfahrung, um die bestehenden Unsicherheiten bei den Referendaren zu beseitigen. Sie motivieren diese dazu, die Anwaltsklausur nicht als notwendiges Übel, sondern als Chance für ein erfolgreiches Examen und als Grundlage für eine spätere Tätigkeit als Rechtsanwalt zu begreifen. Die Autoren vermitteln auf verständliche, gut durchstrukturierte Weise die Anforderungen an die zivilrechtliche Anwaltsklausur im Assessorexamen. Hierzu werden die einzelnen Klausurarten mit typischen Fallgestaltungen, Formulierungsbeispielen und Musterschriftsätzen vorgestellt. Darüber hinaus dient das Buch der Wiederholung und Vertiefung derjenigen materiellen und prozessualen Fragestellungen, die für die Anfertigung der Anwaltsklausur relevant sind. Der Referendar erhält somit sowohl einen Überblick über formale und inhaltliche Anforderungen als auch praktische Tipps zu Aufbau und Umsetzung in der jeweiligen Fallkonstellation. Ergänzt werden die Ausführungen durch praxisnahe Hinweise zum anwaltlichen Berufs- und Haftungsrecht sowie zu Kostenfragen. Zudem geben die Autoren zahlreiche weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur und ermöglichen so die Vertiefung im Einzelfall. Dadurch ist das Buch auch bestens für Berufsanfänger beim Einstieg in die Anwaltspraxis geeignet.

Das Buch „**Anwaltsrecht I**“ behandelt die Examensschwerpunkte Berufsrecht, Haftung sowie Vergütungsfragen und Steuern. „**Anwaltsrecht II**“ beschäftigt sich mit examensrelevanten Tätigkeitsfeldern in der Anwaltsstation. Beide Bücher können auch zusammen zum Kombipreis von € 49,50 erworben werden. Die Neuauflagen berücksichtigen die seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Gesetzesänderungen, insbesondere zum anwaltlichen Vergütungsrecht (RVG). Ebenso eingearbeitet wurden die neue Rechtsprechung zur Haftung der GbR und Änderungen der Rechtslage in Sachen Interessenkollision.

Im **ersten Band** liegt der Schwerpunkt auf der praktischen anwaltlichen Tätigkeit. Hierzu gibt Rechtsanwalt Dr. Axmann zunächst einen Überblick über das anwaltliche Berufsrecht. Der Referendar erhält dadurch das notwendige Examenswissen im Hinblick auf das Zulassungsverfahren, die anwaltlichen Berufspflichten, das berufsrechtliche Verfahren und das anwaltliche Werbe-recht.

Die Rechtsanwälte *Bischoff* und *Diem* befassen sich mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt. Schwerpunkte dieses Kapitels sind die unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten. Der Eintritt in eine Kanzlei sowie die Kanzleigründung bzw. der Kauf einer Kanzlei sind ebenfalls berücksichtigt.

Anschließend geht Rechtsanwalt *Grams* auf das Thema des anwaltlichen Mandats und die anwaltlichen Hauptpflichten sowie auf die Wahrung von Fristen und insbesondere auf das heikle Thema der Anwaltschaft ein.

Rechtswirtschaftlerin *Rothenbacher* erläutert das Recht der Anwaltsvergütung und das Kostenrecht. Sie zeigt auf, welche Fragen bereits bei Annahme eines Mandats geklärt sein müssen, welche Gebührenatbestände im laufenden Mandatsverhältnis bei den unterschiedlichen Verfahrensarten einschlägig sind und welche Vergütung bei Beendigung des Mandats anfällt.

Abschließend befasst sich Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. *Demuth* mit den Steuern bei der Anwalts-tätigkeit. Hier werden Fragestellungen zu Einkommensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer leicht verständlich und praxisorientiert beantwortet.

Der **zweite Band** bezieht sich auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder des Anwaltsberufs. Zunächst behandelt Prof. Dr. *Adler* die Tätigkeit des Anwalts als Mediator und Schlichter. Hierbei wird unter anderem auf die Grundlagen der Mediation, den Ablauf des Mediationsverfahrens und die obligatorische Streit-

schlichtung nach § 15a EGZPO eingegangen.

Die Rechtsanwälte Dr. *Breucker* und *Kahabka* beschäftigen sich mit der Tätigkeit des Anwalts im Zivilprozess. Sowohl die Stellung des Anwalts als Klägerevertreter als auch als Beklagtenvertreter werden ausführlich dargestellt. Des Weiteren geben die Autoren Tipps zur praktischen Anwendung: von prozess-taktischen Vorüberlegungen zum Agieren in der mündlichen Verhandlung bis hin zu den Rechtsmitteln.

In einem gesonderten Kapitel stellt Rechtsanwalt *Kääb* das Verkehrszivilrecht in der anwaltlichen Praxis dar. Dies geschieht anhand der Haftungssysteme nach StVG und BGB. Rechtsanwalt *Kääb* gibt dabei wertvolle Hinweise zur Mandatsvorbereitung und -bearbeitung sowie zum Mandantengespräch.

Auch Rechtsanwälte müssen sich in der Praxis mit der Zwangsvollstreckung auseinandersetzen. Daher gibt der Autor *Dörndorfer* von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Bayern in einem weiteren Kapitel Auskunft darüber, welche allgemeinen und besonderen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vom Anwalt beachtet werden müssen, und welcher Rechtsbehelf zu wählen ist.

Ein immer bedeutender werdendes Gebiet anwaltlicher Tätigkeit, vor allem im Wirtschaftsrecht, ist die Vertragsgestaltung. Daher behandeln die Rechtsanwälte Dr. *Beck*, Dr. *Keßler* und Dr. *Schneider* ausführlich die Aufgaben und Ziele der Vertragsgestaltung sowie die Ausgestaltung von Austausch- und von Gesellschaftsverträgen. Mit Hilfe von Checklisten sind die wichtigsten Regelungspunkte leicht umsetzbar.

Des Weiteren stellen die Rechtsanwälte *Blum* und Dr. *Mehrle* die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Familien- und Erbrecht dar. Hierbei wird insbesondere auf die Fragen bei Unterhalt, Scheidung und Scheidungsfolgen, Sorge- und Umgangsrecht, Erbscheinsverfahren und Erbenfeststellungsklage aus anwaltlicher Sicht eingegangen.

In einem weiteren Kapitel befassen sich die Rechtsanwälte Dr. *Diller* und *Wieland* mit dem Arbeitsrecht in der anwaltlichen Praxis. Die Autoren gehen – unter besonderer Beachtung der neuen gesetzlichen Vorschriften – praxis- und klausurorientiert auf das Individualarbeitsrecht, das Kollektivarbeitsrecht und das arbeitsgerichtliche Verfahren ein.

Ein klassisches Feld anwaltlicher Tätigkeit ist die Strafverteidigung. Die Rechtsanwältinnen *Paul* und Dr. *Schmitz* stel-

(Fortsetzung Seite VII)

(Fortsetzung von Seite VI)

len in diesem Teil die unterschiedlichen Verfahrensstadien aus Sicht der Verteidigung in den Mittelpunkt. Weitere Themen sind die Verständigung im Strafverfahren sowie die straf- und berufsrechtlichen Risiken des Strafverteidigers.

Zum Abschluss widmen sich die Rechtsanwälte Dr. Breucker, Dr. Kukk und Dr. Meininger der Tätigkeit eines Anwalts im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess. Umfassend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Klagearten, der Besonderheiten des Vorverfahrens, des einstweiligen Rechtsschutzes und der Verwaltungsvollstreckung zeigen die Autoren, worauf es bei der anwaltlichen Vertretung ankommt.

Die beiden Skripten Anwaltsrecht I und II bereiten optimal auf die Anwaltsstation im Referendariat und die Anwaltsklausuren im Zweiten Juristischen Staatsexamen vor. Sie sind abgestimmt auf die Anforderungen, die nach der Reform der Juristenausbildung an die Referendare gestellt werden. Die Prüfungsrelevanz des Inhalts und die Quali-

tät der beiden Skripten werden dadurch gewährleistet, dass die Autoren auch Dozenten der von den Rechtsanwaltskammern organisierten Anwaltskurse und teilweise Prüfer im 2. Examen sind. Insgesamt machen die anschauliche Darstellung, zahlreiche Beispielfälle mit Lösungen, einprägsame Klausurtipps und examensorientierte Formulierungsvorschläge die beiden Bände zu wertvollen Begleitern in der Anwaltsstation und zu zuverlässigen Arbeitsgrundlagen für die Examensvorbereitung. Unter www.w3support.de erhalten die Käufer von Anwaltsrecht I und/oder Anwaltsrecht II ohne weitere Kosten Zugang zu einem Online-Service, der die Skripten mit wichtigen Hinweisen für die Anwaltsstation und examensrelevanten Materialien aktuell ergänzt. Weiterführende Informationsforen für die praktische Anwaltstätigkeit finden Referendare unter www.ra-kurs.de und www.anwaltsstrategien.de.

Rechtsanwalt *Peter Ströbel*
Ehemals Präsident der RAK Stuttgart
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses
Anwaltsausbildung

Veranstaltungshinweise

Tschechisch-Deutsches Anwaltsforum 2006

Am 3. und 4.11.2006 veranstalten die Rechtsanwaltskammern Tschechien, Bamberg und Sachsen in Fortsetzung des Fränkisch-Tschechischen Juristentages das erste Tschechisch-Deutsche Anwaltsforum 2006 in Cesky Krumlov/Tschechien. Tagungsort ist das Hotel Ruze (www.hotelruze.cz), das sich im Renaissancegebäude eines ehemaligen Jesuitenklosters und der Universität aus dem 16. Jahrhundert befindet. Die wunderschöne Barockstadt Cesky Krumlov ist ca. 300 km von Dresden entfernt und gehört zum Weltkulturerbe der UNESCO.

Der Themenschwerpunkt unserer diesjährigen Veranstaltung ist die „Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung – Tschechisch-Deutsche Praxis“.

(Fortsetzung Seite VIII)



Kennen Sie
schon Ihren neuen
persönlichen
Assistenten?



DR-2000. Direktes Diktieren in den PC

Das neue Diktiermikrofon erlaubt einhändiges, effizientes und ermüdungsfreies Arbeiten. Anordnung und Form der Tasten lassen sich instinktiv bedienen. Direkter USB-Anschluss, Aufzeichnungen in herausragender Qualität. Mehr unter www.olympus.de/voice oder über die kostenlose Hotline: 00800-40 00 23 45.

DIRECTREC

OLYMPUS

Your Vision, Our Future

(Fortsetzung von Seite VII)

Vorläufiges Programm:

Freitag, 3.11.2006, ab ca. 17.00 Uhr

1. Das System der Zwangsvollstreckung in Tschechien
2. Das System der Zwangsvollstreckung in Deutschland.

Samstag, 4.11.2006

3. Die Europäischen Vollstreckungsverordnungen zum Zivil- und Handelsrecht
4. Die Europäischen Vollstreckungsverordnungen zum Familienrecht
5. Die Umsetzung in der anwaltlichen Praxis aus tschechischer Sicht
6. Die Umsetzung in der anwaltlichen Praxis aus deutscher Sicht.

Es sprechen zu diesen Themen Referenten aus Tschechien und Deutschland.

Das vollständige Programm wird auf der Internetseite www.rakba.de veröffentlicht. Wir möchten alle interessierten Kolleginnen und Kollegen zu diesem Forum herzlich einladen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 70 Euro (einschließlich einer Übernachtung im Tagungshotel [EZ] sowie Verpflegung im Rahmen des Forums). Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um Ihre schnellstmögliche Anmeldung. Ggf. kann bei Interesse über die Kammer ein gemeinsamer Bustransfer zum Veranstaltungsort organisiert werden.

Weitere Informationen und Anmeldungen bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg, Tel.: 09 51/9 86 20-0, Fax: 09 51/20 35 03, Homepage: www.rakba.de, E-Mail: info@rakba.de.

Anwaltsorientierte Lehrveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Im Wintersemester 2006/2007 werden im Rahmen der von Prof. Dr. Barbara Grunewald und Prof. Dr. Martin Henssler, Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, angebotenen Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ Referenten zu den folgenden Themen vortragen:

- **24.10.2006:** Dr. Niklas Brambring „Als Jurist in der Unternehmensberatung“

- **7.11.2006:** Dr. Markus Rick „Anwaltliche Vergütungsvereinbarungen“
- **21.11.2006:** Dr. Dr. h.c. Peter Lynen „Kunst und Recht“
- **5.12.2006:** Rüdiger Donnerbauer „Der Rechtsanwalt im Verlag“
- **16.1.2007:** RA Dr. Wilhelm Moll, LL.M. „Der arbeitsrechtlich spezialisierte Rechtsanwalt“
- **30.1.2007:** RA Erich Hartmann „Haftung und Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts“

Die Veranstaltungen finden jeweils von 17–19 Uhr in der Universität zu Köln, Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, im Neuen Senatssaal statt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen: www.anwaltsrecht.org (Veranstaltungen) oder unter Tel. 02 21/4 70-57 11.

Studentenfutter

Die Vortragsreihen des Instituts für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung der Leibniz Universität Hannover im WS 2006/2007

Die anwaltsorientierte Juristenausbildung hat in Hannover lange Tradition. Die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover bietet seit dem Jahre 2003 einen anwaltsorientierten Ergänzungsstudiengang, das ADVO – Zertifikationsstudium, an. Ziel dieses Studiengangs ist es die Studierenden auf den Beruf des Rechtsanwalts vorzubereiten. Neben den regulären anwaltsorientierten Vorlesungsveranstaltungen werden im kommenden Wintersemester (WS 2006/2007) verschiedene Vortragsreihen zu ausgewählten Themen in das Programm aufgenommen. Den Studenten sollen so „aus erster Hand“ u.a. unternehmerisches Denken und die praktischen Bedürfnisse ihrer zukünftigen Mandanten vermittelt werden. Kennzeichnend für die Vortragsreihe ist, dass jeweils herausragende Praktiker über ihren beruflichen Alltag berichten. Dabei stellt sich der jeweilige Referent nach seinem Vortrag zunächst der Diskussion und anschließend dem Gespräch mit den Studenten bei einem Glas Wein und Brot. Richtiges Studentenfutter eben. Die Vortragsreihen werden im Sommersemester fortgesetzt.

Die Vorträge sind öffentlich. Sie finden jeweils dienstags um 18.00 Uhr im Raum II/203, Königsworther Platz, 30167 Hannover statt.

Vortragsreihe: „Unternehmer im Gespräch“

Am Dienstag, dem 31.10.2006, berichtet der Vorsitzende der Geschäftsführung der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, **Dr. Ulrich Herrmann**, Köln, über seinen Arbeitsalltag und die Erwartungen, die er als CEO an die von ihm beauftragten Anwälte hat. Wolters Kluwer ist ein führendes internationales Verlagsunternehmen und ein Wissens- und Informationsdienstleister. Die Kernmärkte des Unternehmens sind das Gesundheitswesen, Unternehmens- sowie Finanzdienstleistungen, Steuern, Rechnungswesen, Recht und das Erziehungswesen. In Deutschland ist Wolters Kluwer seit knapp 20 Jahren vertreten, und seit der Übernahme des Carl Heymanns Verlags im März 2006 ist Wolters Kluwer in Deutschland die Nummer 2 der deutschen juristischen Verlage.

Der Rechtsanwalt ist von Zeit zu Zeit in seiner eigenen Materie, der Rechtswissenschaft, gefangen. Was aber erwarten Mandanten von einem Rechtsanwalt? Wie Unternehmen denken, welche Rolle in ihrem Handeln unternehmerische Risiken spielen und wie juristische Risiken ihre Entscheidungen beeinflussen, soll im Rahmen dieser Vortragsreihe vermittelt werden. Mit dem Vortrag von **Herrn Dr. Ulrich Herrmann** wird die Veranstaltungsreihe „Unternehmer im Gespräch“ am Dienstag, dem 31.10.2006, eröffnet.

Vortragsreihe: „Kanzleien stellen sich vor“

Am Dienstag, dem 21.11.2006, stellt **RAuN Wulf Meinecke**, Partner der Kanzlei Göhmann, Wrede, Haas, Kappus & Hartmann, seine Sozietät vor. Göhmann, Wrede, Haas, Kappus & Hartmann entstand im Jahr 2001 aus dem Zusammenschluss der Anwaltskanzleien Göhmann, Wrede, Haas und Kappus & Hartmann. Kontinuierlich über die Jahre gewachsen, gehört die Kanzlei mit rund 80 Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren zu den großen deutschen Sozietäten für Wirtschaftsrecht.

Anwälte sind nicht nur Rechtsberater, sie sind auch Unternehmer in eigener Sache. Wie ist die Kanzlei strukturiert? Welche Unternehmensphilosophie prägt die Kanzlei? Welche Anforderungen an den juristischen Nachwuchs stellt die Kanzlei? Wie sieht ein durchschnittlicher Arbeitstag eines Anwalts aus? Diese und viel mehr Fragen werden durch die

(Fortsetzung Seite IX)

(Fortsetzung von Seite VIII)

Referenten aus erster Hand beantwortet. Mit dem Vortag von **RAuN Wulf Meinecke** beginnt am **Dienstag, dem 21.11.2006**, die Vortragsreihe „Kanzleien stellen sich vor“.

Vortragsreihe: „Rechtsanwältinnen“

Am **Dienstag, dem 12.12.2006**, berichtet **RAin Dr. Margarethe Gräfin von Galen**, Berlin, über ihre Erfahrungen als Strafverteidigerin und Präsidentin der Berliner Rechtsanwaltskammer. In Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes heißt es: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Welche Nachteile – aber auch Vorteile – haben Frauen als Rechtsanwältinnen? Verteidigen Rechtsanwältinnen anders als Rechtsanwälte? Ist die Konfliktverteidigung reine Männersache? Was kann eine Kammerpräsidentin für Rechtsanwältinnen tun? Diesen und vie-

len Fragen mehr wird sich Gräfin von Galen nach ihrem Vortag stellen. Gräfin von Galen gehört zu dem kleinen Kreis hoch renommierter Wirtschaftsstrafverteidiger. Sie ist die erste Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Als **Gustav Radbruch** am 26. Oktober 1921 Reichsjustizminister wurde, ermöglichte er erstmals Frauen den Zugang zu den juristischen Berufen. Dennoch dauerte es mehrere Jahre, bis alle gesetzlichen Hindernisse bei der Zulassung von Frauen zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt beseitigt waren, und Juristinnen auch gesellschaftlich akzeptiert wurden. Die eben errungenen Rechte wurden jedoch ab 1933 zum größten Teil wieder eingebüßt, und erst ab 1945, erstmals verstärkt im Zusammenhang mit der Gründung der Bundesrepublik und der DDR, konnten Frauen wieder aktiv auf Gesetzesinitiativen und rechtspolitische Neuregelungen Einfluss nehmen. Nach diesem schweren Start nimmt der Anteil der Rechtsanwältinnen heute stetig zu und beträgt mittlerweile 34,15 %. Der Beruf des Rechtsanwaltes ist also längst keine Männerdomäne mehr. Gibt es dennoch Unterschiede im Werdegang und Berufs-

alltag? Diesen Fragestellungen will die Vortragsreihe in „Rechtsanwältinnen“ im Wintersemester nachgehen. Neben Gräfin von Galen referiert am 16.1.2007 **RAin Margarethe Fabricius-Brand**, Fachanwältin für Familienrecht und Diplom-Psychologin, sowie am 23.1.2007 **RAin Dr. Angela Dageförde**, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Lehrbeauftragte der Universität Hannover für Vergaberecht.

Vortragsreihe: „Politische Prozesse“

Am **30.1.2007** stellt **RA Christoph Rumpf** Aufsehen erregende Fälle deutscher Gerichtsbarkeit vor, die nicht nur von der Entwicklung der Gerichtsbarkeit als Institution, sondern auch ein Stück deutscher Geschichte erzählen. Der in München tätige Rechtsanwalt mit Interessenschwerpunkt im Vertrags- und Gesellschaftsrecht promoviert bei Herrn Professor Dr. Christian Wolf, Leibniz Universität Hannover zum Thema „Die

(Fortsetzung Seite X)

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



(Fortsetzung von Seite IX)

Zwangsarbeiterentschädigung vor den deutschen Gerichten“.

Besonderes Augenmerk richtet **RA Rumpf** am **Dienstag, dem 30.1.2007**, dabei auf den Fall „Wollheim“, einen Prozess gegen die IG Farbenindustrie AG in den 50er Jahren. Dieser Prozess rückte das Problem der Zwangsarbeiterentschädigung in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit und machte es zu einem brisanten politischen Thema. Das Verfahren wurde Ende der 50er Jahre durch einen Prozessvergleich beendet, der für einen Teil der Zwangsarbeiter eine Entschädigung vorsah. Begleitet wurde der Vergleich durch ein für diesen Fall erlassenes Bundesgesetz.

Weitere Vorträge

Außerhalb einer konkreten Vortragsreihe bietet das Institut noch zwei weitere Vorträge an:

Vortrag: „Mind Mapping für Juristen“

Am **7.11.2006** lädt **RA Markus J. Sauerwald** zu einem Vortrag zum Mind Mapping ein. Als niedergelassener Rechtsanwalt, Autor mehrerer Bücher zur Technik der Informationsverarbeitung mittels sog. Mind-Maps und als Lektoratsleiter für Ausbildungs- und Anwaltsliteratur im Carl Heymanns Verlag ist Herr RA Sauerwald mit den theoretischen und praktischen Problemen der Informationsverwaltung in Studium und Beruf bestens vertraut.

Der Umgang mit komplexen Zusammenhängen – eigentlich eine Domäne der Juristen – will heute neu gelernt werden. Die Arbeitswelt des Anwalts wird komplexer und vernetzter. Faktoren wie Mandantenbindung, Kanzleiprofil und strategische Ausrichtung sind zu neuen beherrschenden Faktoren bei der Mandatsbetreuung geworden. Zudem sind Informationsquellen vielfältiger und der Wettbewerb um anwaltliche Dienstleistungen schärfer geworden. Weil alles mit allem zusammenhängt, ist es inzwischen fast unmöglich, sämtliche Folgen einer Entscheidung abzuschätzen. Mit der von Tony Buzan in den 1970er Jahren erfundenen Technik des Mindmappings lässt sich diese Herausforderung optimal bewältigen.

(Eine Mindmap bzw. Mind-Map [auch Gedankenkarte] ist eine grafische Darstellung, die Beziehungen zwischen verschiedenen Begriffen aufzeigt. Dabei werden die Stichworte nicht wie sonst üblich linear auf ein Blatt in Hochformat

geschrieben, sondern rund um einen zentralen Begriff auf einem querformatigen Papier angeordnet. So lassen sich Zusammenhänge besser darstellen und leicht noch weitere Stichworte ergänzen.)

In die Technik der schnellen systematischen Informationserfassung, die nicht nur Studenten der Rechtswissenschaften, sondern auch Praktikern als Arbeitserleichterung und -optimierung dient, wird **RA Markus J. Sauerwald** am **Dienstag, dem 7.11.2006**, einführen.

Vortrag: „IT- Sicherheit in der Anwaltskanzlei“

Am **28.11.2006** berichtet Prof. Dr. *Nikolaus Forgü*, Leibniz Universität Hannover über die Voraussetzungen, Anwendungen und Folgen des Computereinsatzes im Recht und in der Praxis. Als Verwalter einer Professur für IT-Recht und Rechtsinformatik sowie als Leiter des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation an der Universität Wien ist Herr Professor Forgü mit Personalinformationssystemen, Telearbeit, Datenschutzrecht, grenzüberschreitendem Datenverkehr, medizinischen Daten in der Krankenversicherung, elektronischen Meldeverfahren und Entwicklung von Datenbanken vertraut.

Die Arbeitsabläufe einer Rechtsanwaltskanzlei haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine rasante informationstechnologische Entwicklung genommen. Die dadurch verstärkte Leistungsfähigkeit wird jedoch u.U. mit der erhöhten Gefährdung von Daten bezahlt. Insoweit gilt es, Risiken zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Dazu gibt Prof. Dr. *Nikolaus Forgü* am **Dienstag, dem 28.11.2006**, einen Überblick.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.jura.uni-hannover.de/ipa zu erhalten oder können per E-Mail unter advoz@jura.uni-hannover.de oder per Post von der Leibniz Universität Hannover, IPA – Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung, Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. *Christian Wolf*, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover angefordert werden.

Tagung „Aktuelle Entwicklungen des Berufsrechts und der Berufshaftung der Rechtsanwälte“ am 2.11.2006

Das Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Berliner Rechtsanwaltskammer, der Bundes-

rechtsanwaltskammer und dem Berliner Anwaltsverein am Freitag, dem 2. November 2006 von 9.00 bis 17.00 Uhr im Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10117 Berlin eine Tagung zum Thema „Aktuelle Entwicklungen des Berufsrechts und der Berufshaftung der Rechtsanwälte“.

Die Anwaltschaft wächst. Der Wettbewerb auf dem Markt für Rechtsberatung nimmt zu. Die Formen der beruflichen Zusammenarbeit haben sich verändert. Vor diesem Hintergrund werden auf der Tagung die Möglichkeiten und Perspektiven der anwaltlichen Tätigkeit erörtert und aktuelle Fragen zu den beruflichen Haftungsrisiken für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diskutiert.

Die Referenten sind:

Christian Dahns, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer. In der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer u.a. zuständig für Berufsrecht und Berufsordnung. Lehrbeauftragter für anwaltliches Berufsrecht an der Universität Hannover und Redakteur der BRAK-Mitteilungen.

Dr. *Katharina Deppert*, Vorsitzende Richterin des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, der u.a. für Rechtsstreitigkeiten aus Kaufverträgen zuständig ist. Stellvertretende Vorsitzende Richterin des Senats für Anwaltsachen des Bundesgerichtshofes. Ständige Mitarbeiterin der IHR – Internationales Handelsrecht – Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und -vertriebs. Schiedsrichterin unter den Schiedsverfahrensregeln der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.

Dr. *Hans Gerhard Ganter*, seit 1991 Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, stellvertretender Vorsitzender des u.a. für das Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenats, Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI), zahlreiche Veröffentlichungen (u.a. Mitautor des MünchKommInsO), seit 1996 Dozent für die Deutsche AnwaltAkademie.

Prof. Dr. Dr. *Alexander Ignor*, Rechtsanwalt aus Berlin und außerplanmäßiger Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin für Strafrecht, Strafprozessrecht, mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte. Verschiedene Veröffentlichungen, u.a. Mitherausgeber des „Handbuchs Arbeitsstrafrecht“, Mitautor des „Beck'schen Formularbuchs für den Strafverteidiger“.

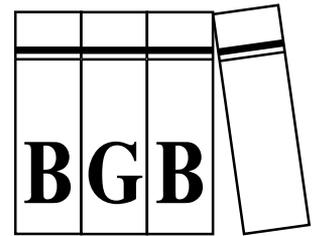
Dr. *Volker Römermann*, Rechtsanwalt aus Hannover. Sein Tätigkeitsschwer-

(Fortsetzung Seite XVIII)

Informationsdienst

www.bgb-online.de

Buchhandlung Georg Blendl



Neuauflagen und
Neuerscheinungen aus dem
Verlag Dr. Otto Schmidt
Bestellen Sie schnell und preiswert!

Name _____

Straße _____

Ort _____

Fax-Bestellschein
089/55 04 322

Anzahl

- Zöllner **Zivilprozessordnung** Begründet von Dr. Richard Zöllner. Bearbeitet von Notar Prof. Dr. Reinhold Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, Präsident des BayObLG a.D. Peter Gummer, Richter am AG Kurt Herget, MinRat Dr. Hans-Joachim Heßler, Richter am OLG a.D. Dr. Peter Philippi, RegDir. a.D. Kurt Stöber und Prof. Dr. Max Vollkommer. 26., neu bearbeitete Auflage 2007, rd. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 154,80 € [D]. Erscheint im November. ISBN 3-504-47015-1
- Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht** Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen. Bearbeitet von 13 erfahrenen Praktikern im Mietrecht. 3. Auflage 2006, rd. 2.100 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- € [D]. Erscheint im November. ISBN 3-504-18049-8
- Scholz **GmbH-Gesetz** 10., neu bearbeitete und erweiterte Auflage in drei Bänden. Band I (§§ 1–34), 2006, rd. 1.800 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- € [D] Erscheint im November. Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen nur 129,- € [D]. ISBN 978-3-504-32551-0. Band II (§§ 35–51b), 2007, Band III (§§ 52–87), 2008, je ca. 150,- € [D]. Abnahmeverpflichtung für alle drei Bände

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei: „RA-Micro Software“, „IngDiBa“ und „Arbeitsrecht“ von Wolters Kluwer, Deutschland. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Recht ... und Ordnung!

Nutzen Sie den Vorsprung digitaler Sprachverarbeitung.

Mit den Systemlösungen von Grundig Business Systems optimieren Sie den Workflow in Ihrer Kanzlei: Ob am Schreibplatz, beim Mobil- oder Stationär-Diktieren, Sie arbeiten immer kostensparend, effizient und sicher.

Und so bleibt mehr Zeit für Ihre Mandanten!

Unser Angebot –
nicht nur für Juristen:

Kostenlose Testgeräte – für
30 Tage und unverbindlich!

Tel. 0911/4758-1

[www.grundig-gbs.com/
teststellungen.php](http://www.grundig-gbs.com/teststellungen.php)

turn voice into  >> action

GRUNDIG
Business Systems

Erweitert
Ihren Horizont:

www.brakonlinefortbildung.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK
Online-Fortbildung

mit den Verlagen
Carl Heymanns
Luchterhand
Werner



Wolters Kluwer
Deutschland

5/2006

15. 10. 2006 37. Jahrgang

Informationen
zu Berufsrecht und
Berufspolitik

BRAK

Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Akzente

Furcht vor dem Rechtsdienstleistungsgesetz?

Freunde und Bekannte fragen mich jetzt oft: Was macht eigentlich Dein Sohn? Wenn ich ihnen sage, dass er jetzt anfangs, in Passau Jura zu studieren, gibt es meist eine doppelte Reaktion. Die erste ist: „Kein Wunder, bei diesen Eltern“. Die zweite ist: „Wie kannst Du das nur zulassen? Es gibt doch schon zu viele brotlose Juristen. Und jetzt kommt noch das Rechtsdienstleistungsgesetz, das ihre Not noch vergrößern wird.“

Beide Reaktionen sind verständlich, treffen aber nur teilweise die Wahrheit. Das Vorbild der Eltern ist eher abschreckend: Viel Arbeit, kaum Freizeit, keine Reichtümer. Die Furcht vor dem zu erwartenden Rechtsdienstleistungsgesetz sollte dagegen nicht abschrecken. Der Entwurf enthält in erster Linie die vom Bundesverfassungsgericht und der Europäischen Kommission geforderte Modernisierung des Rechtsberatungsmarktes. Die ursprüngliche Sorge, dass in Zukunft nahezu jeder, auch die Rechtsschutzversicherer, Rechtsrat erteilen dürfen, sind verflogen. Dennoch ist der Entwurf nicht in allen Punkten gelungen und wird daher nicht nur von der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern auch von Verbraucherschutzverbänden als eine zu weitgehende Öffnung des Rechtsberatungsmarktes angesehen. So hat die jedermann eröffnete Möglichkeit, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, wenn er sich hierfür nur eines Anwalts bedient, ihre Tücken. Der Anwalt muss gegenüber dem Rechtsuchenden nicht in Erscheinung treten, sondern kann im Hinterzimmer tätig werden. Wo bleibt da unser Anspruch vom engen Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant? Sie müssen sich bei dieser Konstruktion nicht einmal kennen, der Anwalt bleibt dem Rechtsuchenden gegenüber anonym. Wie soll es dabei möglich sein, die Qualität und Seriosität des Anwalts einzuschätzen, vom Aufbau eines vertrauensvollen Verhältnisses ganz zu schweigen? Der

Vorgang der Rechtsberatung wird für den Rechtsuchenden intransparent. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der die Rechtsberatung seinem Kunden anbietende juristische Laie ist. Irrtümer und Missverständnisse bei der Übermittlung von Inhalten an bzw. vom Anwalt sind daher vorprogrammiert. Der Rechtsuchende kann weder überprüfen noch beurteilen, ob der Dienstleister sein Anliegen korrekt weitergegeben hat, noch ob er tatsächlich die Originalantwort des Rechtsanwalts erhält. Wenn hier etwas schief geht, kann sich der Rechtsuchende nur an den nicht haftpflichtversicherten Laien halten, die materielle Sicherheit, die die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung bietet, bleibt ihm verwehrt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird sich im Gesetzgebungsverfahren weiter dafür einsetzen, den Entwurf in diesen und anderen Punkten noch zu verbessern. Aber auch nach In-Kraft-Treten des Rechtsdienstleistungsgesetzes gilt nach wie vor und erst recht die Regelung des § 3 Abs. 1 BRAO: „Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.“ Nur er ist unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Der rechtsuchende Bürger weiß das. Sollte er versuchen, es zu vergessen, werden ihn die Anwaltsorganisationen daran erinnern. Allerdings braucht sich nur die gute Rechtsanwältin und der gute Rechtsanwalt nicht zu sorgen. Die im Studium und bei der Ausbildung beim Anwalt erworbene hohe Qualität muss sich jeder selbst erhalten. Nur bei sorgfältiger Fortbildung werden wir der zweifellos weiter wachsenden Konkurrenz durch sonstige Rechtsdienstleister standhalten.

Und deshalb ist auch die Sorge um den mit dem juristischen Studium beginnenden Sohn klein. Er muss nur viel lernen, und das sein Leben lang.

Bernhard Dombek

Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

– Betrachtungen zum finnischen Rechtsdienstleistungsmarkt –

Rechtsanwalt Dr. *Matthias Kilian*, Köln*

I. Einleitung

Im Zuge ihrer Bemühungen um die Deregulierung der aus ihrer Sicht überregulierten freien Berufe in Europa hat es die Europäische Kommission unternommen, einen „Regulierungsindex“ der Freien Berufe zu ermitteln. Wie auch in anderen Vergleichsstudien – Stichwort PISA – ist im Bereich der rechtsdienstleistenden Berufe Finnland als mustergültiger Markt ausgemacht und im Rahmen des Benchmarkings der Kommission als Klassenprimus eingestuft worden. Mit einem Indexwert von 0.3 fungiert Finnland als Benchmark für alle anderen Rechtsberufe. Deutschland schneidet bei diesem Ranking von 15 EU-Mitgliedstaaten auf Platz 11 mit einem Indexwert von 6.5 vergleichsweise schlecht ab und fällt in die Gruppe der hochregulierten Mitgliedstaaten.¹

Die indizierte Regulierungsintensität interpretiert die Europäische Kommission dahingehend, dass aus ökonomischer Sicht eine möglichst geringe Regulierungsdichte anzustreben ist, weil eine intensivere Regulierung für Volkswirtschaft und Verbraucher zu keinen besseren Ergebnissen führe. Sie leitet diesen Schluss vor allem von der Prämisse ab, dass in geringer regulierten Märkten, insbesondere Finnland, kein „Marktversagen“ auszumachen sei. Oder etwas salopper formuliert: Trotz regulatorischem „laissez-faire“ sollen die Verhältnisse auf dem Markt juristischer Dienstleistungen in Finnland keinen Anlass zur Klage geben.

Eine Crux entsprechender Diskussionen ist, dass sie in Brüssel und in Deutschland verbreitet mit einem Arsenal wirtschafts- oder rechtswissenschaftlicher Argumentationsmittel aus einem Elfenbeinturm heraus geführt werden. Die Mühsal einer evidenz-basierten Analyse der Gegebenheiten wird nicht auf sich genommen. Eine solche rechtstatsächliche Annäherung an ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtliches Phänomen würde, nicht nur in diesem Fall, das Verständnis des oberflächlich Wahrgenommenen und in wissenschaftliche Denkmuster Gezwängten deutlich verbessern.

Im Nachfolgenden soll vor diesem Hintergrund ein – notwendigerweise in ersten Ansätzen verbleibender – Versuch unternommen werden, den Klassenprimus Finnland aus einem rechtstatsächlichen Blickwinkel heraus zu verstehen.² Es wird sich bei einem solchen Ansatz zeigen, dass die Erkenntnisse der Europäischen Kommission zu relativieren sind.

II. Empirischer Ausgangsbefund

1. Anwalts- und Juristendichte

Charakteristisch für die Berufsausübung finnischer Rechtsanwälte ist das Fehlen einer Monopolisierung von Rechtsdienstleistungen zu ihren Gunsten sowie einer Zwangsmitgliedschaft in einer Berufskammer. Hieraus ergibt sich, dass die Mitgliedschaft in einem anwaltlichen Berufsverband und die Unterwerfung unter dessen verbandsrechtliche Regularien freiwillig sind. Ergebnis dieser Ausgangslage ist, dass der Anteil der Rechtsanwälte an der Gesamtzahl der Juristen in Finnland nur wenig mehr als 10 % ausmacht: Die in Finnland als Bezugsgröße allgemein verwendete Zahl der Inhaber juristischer Magisterabschlüsse – sie erlaubt einen Rückschluss auf die Angehörigen juristischer Berufe – lag im Jahr 2002 bei 15.795.³ Im selben Jahr betrug die Zahl der Mitglieder des Anwaltsverbands 1.595 (10,1 %).⁴ Hinzu kamen noch einmal rund 500 angestellte nicht-anwaltliche juristische Mitarbeiter der Verbandsmitglieder. Bei ihnen handelt es sich zumeist um Juristen, die sich nicht der für die Aufnahme in den Anwaltsverband unverzichtbaren vierjährigen berufspraktischen Ausbildung unterwerfen wollen. Die Gesamtzahl der in Anwaltskanzleien⁵ tätigen Juristen repräsentiert damit rund 13 % der Juristen.

Der Gesamtanteil der Rechtsanwälte innerhalb der juristischen Berufe ist hierbei in den vergangenen zehn Jahren praktisch unverändert geblieben: Die Vergleichszahlen für 1995 lauten etwa 13.150⁶ bzw. 1.261. Die finnische Anwaltschaft ist seit 1996 jährlich um durchschnittlich 50 Mitglieder gewachsen.⁷ Bei einem 30-Jahres-Vergleich mit der deutschen Rechtsan-

3 *Litmala*, Lakimieskunta ja oikeudellinen asiantuntimus, in: *Litmala* (Hrsg.), *Oikeusolot* 2004, S. 142. Diese Zahl beinhaltet auch Personen, die arbeitslos sind. Die Arbeitslosenquote der Angehörigen juristischer Berufe ist allerdings sehr niedrig und liegt deutlich unter der Gesamtquote.

4 Mehr als 52 % der finnischen Rechtsanwälte sind im Großraum Helsinki niedergelassen. Bricht man die Verteilung der Anwaltschaft auf die fünf finnischen Festlandsprovinzen (Lääni) herunter, ergibt sich folgendes Bild: Südfinnland 1.004 (57 % der Anwälte bei 39 % der Bevölkerung), Westfinnland 488 (28 % bei 36 %), Ostfinnland 111 (6 % bei 12 %), Oulu 104 (6 % bei 9 %), Lapland 49 (3 % bei 4 %). 24,3 % der Mitglieder des Anwaltsverbandes sind weiblich. Dieser Wert liegt unter dem Wert für alle juristischen Berufe, in denen der Frauenanteil insgesamt auf 1/3 geschätzt wird (Finnland weist im Vergleich zu den anderen nordischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark den niedrigsten Frauenanteil auf).

5 Die 1.763 finnischen Rechtsanwälte verteilen sich auf 1.088 Anwaltskanzleien. 56 % der finnischen Anwaltskanzleien waren 2005 Einzelkanzleien. 23 % Zweiersozietäten. 15 % der Kanzleien sind mit drei oder vier Berufsträgern tätig. Nur 6 % aller Kanzleien verfügen über fünf oder mehr Berufsträger. Die Durchschnittsgröße der finnischen Kanzleien nimmt recht langsam zu. Die Vergleichszahlen für 1995 lauten: 61 % – 20 % – 16 % – 3 %.

6 *Shaplund*, *Strategies For Cross-National Lawyering: The Netherlands And Finland*, Sheffield 1996, S. 18 (unveröffentlichtes Arbeitspapier).

* Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln.

1 Ausführlich zu der sog. IHS-Studie und ihren methodischen Schwächen *Henssler/Kilian*, *AnwBl.* 2005, 1 ff.

2 Zur finnischen Anwaltschaft allgemein *Pretzell*, *Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen*, Bonn 1997; *Mäkinen/Tenhu-*
nen, *The Legal Professions In Finland*, in: *Tyrell/Yaqub*, *The Legal Professions In The New Europe*, 2. Aufl. 1996, S. 113 ff.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

waltschaft ergibt sich, dass die finnische Anwaltschaft in diesem Zeitraum um rund 300 % gewachsen ist,⁸ die deutsche Anwaltschaft um fast 500 %⁹:

Jahr	Finnland Juristen	Finnland Rechtsanwälte	Deutschland
1975		448	26.854
1985		893	47.359
1990		966	56.638
1995	13.150	1.261	74.291
2000		1.539	104.067
2002	15.795	1.595	116.305
2005		1.763	132.569

Für Deutschland gehen Schätzungen dahin, dass aktuell rund 55 bis 60 % der in juristischen Berufen Tätigen Rechtsanwälte sind und der Anteil der Rechtsanwälte bei Berufseinsteigern 75 bis 80 % erreicht. Setzt man den empirischen Befund für Finnland ins Verhältnis zu den für Deutschland bekannten Werten, ergibt sich, dass in Finnland auf jeden Juristen 332 Einwohner kommen, in Deutschland bei (geschätzten) 220.000 Juristen 372 Einwohner. Die Juristendichte in Finnland ist damit höher als in Deutschland, nicht aber die Anwaltsdichte: In Deutschland kamen 2005 auf ein Kammermitglied 631 Einwohner, in Finnland auf ein Mitglied des Anwaltsverbands 2.978 Einwohner.

Es lässt sich damit nicht feststellen, dass das finnische Rechtswesen insgesamt mit weniger Juristen auskäme als das deutsche Rechtswesen, etwa als Ausdruck einer insgesamt weniger regulierten Gesellschaft. Lediglich die Aufteilung, in welchen Funktionen Juristen im Rechtswesen mitwirken, weist in beiden Ländern deutlich unterschiedliche Schwerpunkte auf.

2. Beschäftigungsfelder der Juristen

Der öffentliche Dienst ist in Finnland der mit Abstand bedeutendste Beschäftigungssektor für Juristen. Rund 56 % aller Juristen standen 2003 im Staatsdienst (28 % in der Justiz, 21 % in der staatlichen Verwaltung, 4 % in der kommunalen Verwaltung und 3 % in staatlichen Unternehmen). Dieser Anteil ist seit 1928, als erste Erhebungen durchgeführt wurden, relativ stabil.¹⁰ Zum Vergleich: In Deutschland sind von den geschätzten 220.000 Juristen nur rund 42.000 im öffentlichen Dienst beschäftigt (19 %) – der finnische Staat beschäftigt damit auf Kosten der Steuerzahler, relativ betrachtet, rund dreimal so viele Juristen wie der deutsche Staat. Während etwa in Deutschland im Justizsektor mit rund 25.000 Richtern und Staatsanwälten nur rund 11 % aller Juristen beschäftigt werden, beträgt der Vergleichswert für Finnland 28 %. Noch deutlicher ist die Diskrepanz im Bereich der öffentlichen Verwaltung: Hier finden in Deutschland rund 8 % aller Juristen Beschäftigung, in Finnland 28 % der Juristen.¹¹

Von den verbleibenden 44 % der finnischen Juristen ist in etwa die Hälfte als Unternehmensjurist tätig. Auch dieser Wert weicht signifikant von den deutschen Gegebenheiten ab: In Deutschland sind nur geschätzte 15 % der Juristen in Unternehmen tätig. Die in den im engeren Sinne rechtsdienstleistenden Berufen Tätigen verteilen sich auf die verbleibende Gruppe der Juristen: 10 % aller Juristen sind Rechtsanwälte, 3 % nicht-anwaltliche angestellte Juristen in Rechtsanwaltskanzleien, 4,5 % nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister. 1,5 % der Juristen arbeiten in staatlich finanzierten Rechtshilfeeinrichtungen.¹² Fasst man diese vier anwaltlichen oder quasi-anwaltlichen Berufsbilder zusammen, ergibt sich ein Gesamtanteil dieser „Anwaltsberufe“ am juristischen Arbeitsmarkt von 19 % – dies im Vergleich zu rund 60 % Anteil der deutschen Rechtsanwälte am juristischen Arbeitsmarkt in Deutschland.

Es folgt aus diesen Zahlen, dass in Finnland der Staat in etwa in dem Maße für Beschäftigung des juristischen Nachwuchses Sorge trägt (60 %) wie in Deutschland die Anwaltschaft aufgrund der deutlich schlechteren Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft Absolventen eine Erwerbstätigkeit bieten muss. Eine Entlastung der Anwaltschaft ergibt sich aus dieser Ausgangslage allerdings nur, soweit zum einen die Gesamtzahl aller Absolventen begrenzt ist, also kein „Ausweichverhalten“ einer beruflich „unversorgten“ Teilgruppe zu befürchten ist (hierzu unten III. 1.), und zum anderen der Markt bei Fehlen eines anwaltlichen Dienstleistungsmonopols keine oder nur eingeschränkte Betätigungsmöglichkeiten für Personen ohne juristische Universitätsausbildung bietet (hierzu unten IV).

III. Juristenausbildung

1. Universitäre Ausbildung

Die relativ geringe Zahl von Absolventen, die in Finnland auf den juristischen Arbeitsmarkt drängen, ergibt sich aus einer strikten Limitierung der verfügbaren Studienplätze an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Finnland.¹³ In Helsinki standen im Jahr 2004 250, in Turku 130 und in Rovaniemi 140 Studienplätze zur Verfügung, insgesamt also 520 Studienplätze.¹⁴ Die Kapazitäten bestimmen die Universitäten nach einem Konsultationsverfahren u.a. mit dem finnischen Juristenverein, in dem ca. 75 % aller Universitätsabsolventen organisiert sind und der gewerkschaftsähnliche Funktionen wahrnimmt.

Der Zugang zum juristischen Studium an den genannten Universitäten ist nur nach Bestehen einer stark selektiven Universitätseingangsprüfung möglich, in der die Aspiranten um die zur Verfügung stehenden Plätze konkurrieren. Auf einen zur Verfügung stehenden Studienplatz bewerben sich durchschnittlich neun Schulabgänger. Von den Bewerbern, die sich der Eingangsprüfung unterziehen, konnten im Jahr 2005 in Helsinki

7 Das relativ verhaltene Wachstum der Anwaltschaft bedingt eine im Vergleich zu vielen europäischen Anwaltschaften atypische Altersstruktur: Nur 24 % der Rechtsanwälte sind unter 40. 43 % sind älter als 50 Jahre. Besonders stark vertreten ist die Altersgruppe von 40 bis 49 Jahren, was sich aus der starken Zunahme der Studierendenzahlen in den 1970er Jahren erklärt.

8 Wert für 1981: 700 (*Taipale*, JFT 1981, 118).

9 Wert für 1981: 37.312, Wert für 2005: 132.569.

10 Vgl. *Silius*, Women Jurists In Finland At The Turn Of The Century: Breakthrough Or Intermezzo, in: *Schultz/Shaw* (Hrsg.), Women In The World's Legal Professions, Aldgate 2003, S. 387, 391 f.

11 Vgl. *Hommerich/Kilian*, Der anwaltliche Nachwuchs: Wünsche, Ziele und Zufriedenheit, JURACON Jahrbuch 2006, 58 ff.

12 Richtigerweise wären sie aufgrund der nicht-wettbewerbsorientierten Tätigkeit und der Finanzierung ihrer Tätigkeit aus deutscher Sicht dem staatlichen Sektor zuzuordnen. Dies entspricht allerdings nicht dem finnischen Verständnis.

13 Bis 1983 war ein Rechtsstudium nur in Helsinki und Turku möglich. Seitdem kann auch in Rovaniemi in Nordfinland studiert werden, der kleinsten der drei Fakultäten. Hartnäckige Bestrebungen der Universität Joensuu, in Ostfinland eine vierte finnische Rechtsfakultät einrichten zu dürfen, sind bis dato erfolglos geblieben.

14 Seit 1989 sind die Studienanfänger und seit 1992 die Universitätsabsolventen mehrheitlich weiblichen Geschlechts. Eine feste Quote der Studienplätze ist für ein Studium in schwedischer Sprache reserviert, an der Universität Helsinki in 2005 etwa 12 %.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

nur 14,4 % und in Turku 17,5 % der Bewerber tatsächlich das Studium der Rechtswissenschaften aufnehmen.¹⁵ Damit blieb über 80 % der Schulabgänger, die sich für ein Jurastudium beworben hatten, das Wunschstudium versagt.¹⁶ Es ist nicht ungewöhnlich, dass Bewerber die Prüfung erst im dritten oder vierten Versuch bestehen. Der Inhalt der Eingangsprüfung ist juristischer Art, so dass sich Interessenten bereits vor Aufnahme des Studiums umfassende juristische Kenntnisse aneignen müssen. Ein Teil der Aufgaben beinhaltet die Lösung von Rechtsfällen aus verschiedenen Rechtsgebieten einschließlich der hierzu notwendigen rechtmetho-dischen Falllösungstechnik. Aufgrund dieser Vorverlagerung der Notwendigkeit juristischen Wissenserwerbs in die voruniversitäre Stage hat sich in Finnland ein Markt privater Institute herausgebildet, die gegen recht kostspielige Gebühren Vorbereitungskurse für die universitären Eingangsprüfungen anbieten. Diese Kommerzialisierung des Zugangs zu den Universitäten wird verbreitet kritisiert, ist aber als immanenter Bestandteil des Systems gegenwärtig alternativlos.

Nach der Eingangsprüfung sind weitere selektive Zwischen- oder Abschlussklausuren nicht vorgesehen. Vielmehr sammeln die Studierenden *credit points*. Das Erreichen einer Mindestzahl von *credit points* und die Anfertigung einer Magisterarbeit führen ohne weitere förmliche Prüfung zum Erwerb des Mastertitels. Seit Anfang der 1980er Jahre¹⁷ liegt die Zahl der Universitätsabgänger, die diesen Titel erwerben, jährlich zwischen 380 und 520.¹⁸ Geht man von einem Mittelwert von 450 Abgängern aus, kommt in Finnland pro Jahr auf 11.500 Einwohner ein Absolvent eines juristischen Studiums. Zum Vergleich: In Deutschland liegt der Vergleichswert bei 8.200 Einwohnern pro Absolvent und damit bei 140 %.

Aus dem Vergleich der Studienplätze (ca. 520) und der jährlichen Absolventenzahlen (ca. 450) folgt, dass in Finnland eine extrem niedrige Studienabbrucherquote von nur wenig mehr als 10 % festzustellen ist.¹⁹ In Deutschland liegt die Studienabbrucherquote im Studiengang Rechtswissenschaften bei rund 27 %.²⁰ Dieser erhebliche Unterschied beim Studienerfolg lässt sich nicht nur auf die fehlende Selektionswirkung eines ersten Staatsexamens, an dem in Deutschland ein gewisser Prozentsatz der Studierenden endgültig scheitert, zurückführen, sondern dürfte auch in der höheren Motivation der Studierenden in Finnland begründet sein, die aufgrund der strengen Auswahl

im voruniversitären Bereich bereits unmittelbar zu Beginn ihrer Ausbildung eine Elite herausbilden.

2. Postuniversitäre Ausbildung

Der universitären Ausbildung schließt sich in Finnland keine formalisierte, einheitliche berufspraktische Ausbildung an.

Der finnische Anwaltsverband verlangt als Kriterium für die Aufnahme in den Verband und damit für den Erwerb des Anwaltstitels eine vierjährige berufspraktische Ausbildung. Vor diesem Hintergrund absolvieren viele Universitätsabgänger zunächst eine einjährige „Auskultantur“ (*hovioikeudenauskultanti*) als Gerichtspraktikant, die auch von künftigen Richtern zu durchlaufen ist. Während dieser Zeit ist der Gerichtspraktikant mit hilfsrichterlichen Aufgaben betraut. Die Funktionsfähigkeit des finnischen Gerichtswesens hängt in gewissem Maße von der Tätigkeit dieser Gerichtspraktikanten ab, da diese selbstständig u.a. Prozess-, Register- und Strafbefehlssachen bearbeiten. Der Gerichtspraktikant hat zudem eine bestimmte Anzahl von Sitzungstagen eigenverantwortlich durchzuführen. Die Ausbildungszeit endet ohne förmliche Prüfung mit der Verleihung des Titels „*Varatuomari*“ (Hilfsrichter), der auch von Rechtsanwälten gerne geführt wird.

Alternativ ist auch denkbar, dass der künftige Rechtsanwalt in einem Unternehmen, in einer staatlichen Einrichtung, selbstständig als nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister oder als Angestellter eines Mitglieds des Anwaltsverbandes berufspraktische Erfahrungen sammelt.²¹ Nach insgesamt vier Jahren berufspraktischer Tätigkeit kann sich der Jurist um die Aufnahme in den Anwaltsverband bewerben. Notwendig hierfür ist das Bestehen einer Anwaltsprüfung, die zumeist gegen Ende der vierjährigen Ausbildungszeit abgelegt wird. Sie besteht aus einem dreistündigen schriftlichen Examen, das mehrmals jährlich in Helsinki abgenommen wird. Die Inhalte beschränken sich auf anwaltsrechtliche und berufsethische Fragestellungen.

IV. Rechtsdienstleistungsmarkt

1. Unregulierter außerforensischer Markt

Finnland kennt kein Rechtsdienstleistungsmonopol zu Gunsten einer verfassten Anwaltschaft. Rechtsdienstleistungen dürfen vielmehr von jedermann erbracht werden. Die rechtsdienstleistende Tätigkeit wird vor diesem Hintergrund auch nicht ohne weiteres den freien Berufen zugeordnet, sondern nimmt eine merkwürdige Zwitterstellung zwischen Gewerbe und freiem Beruf ein. Der Rechtsanwalt sieht sich aufgrund dieser Ausgangslage theoretisch sowohl der Konkurrenz von juristisch geschulten nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern als auch von nicht formal qualifizierten Rechtsdienstleistern ausgesetzt. Faktisch teilen sich allerdings den Rechtsdienstleistungsmarkt Rechtsanwaltskanzleien (ca. 2000 Juristen), nicht-anwaltliche Juristen (*lakiasiantomisto*, ca. 700) und die staatlichen Rechts-hilfebüros (ca. 230 Juristen), da Rechtsdienstleister ohne juristische Ausbildung nur selten zu finden sind. Eine gewisse Rolle spielen in Finnland auch die von Nicht-Juristen erbrachten „begleitenden“ Rechtsdienstleistungen. Insbesondere Banken (im Bereich Grundstücks- und Erbrecht), Unternehmensberater und Gewerkschaften bieten Rechtsdienstleistungen an und bewerben diese zum Teil auch.²²

15 Im Jahr 1993 lag der Vergleichswert landesweit bei 17 %, vgl. *Reimers/Enders*, JuS 1993, 791.

16 In Helsinki bewarben sich 1.548 Schulabgänger um einen Studienplatz. 1.249 von ihnen unterzogen sich dem Eingangsexamen, aufgrund dessen schließlich 223 Studenten zugelassen wurden. In Turku waren die Vergleichszahl 736 Bewerber, 594 Prüflinge und 130 zugelassene Studenten (Quelle: Oikeuspoliittinen tutkimuslaitos sowie Universität Helsinki). Für die Universität Rovaniemi konnten vom Verf. keine Zahlen ermittelt werden. Die Zahlen für die Universität Helsinki umfassen auch die Bewerber, die ihr Studium bis zum Bachelor-Grad in Vaasa absolvieren und sodann nach Helsinki wechseln.

17 1920er Jahre: ca. 10 p.a., 1940er Jahre: 100, 1950er Jahre 150, 1960er Jahre 200, 1970er Jahre: 350. 1984 gab es die ersten Absolventen an der einige Jahre zuvor neu gegründeten Fakultät Rovaniemi in Lappland. Lässt man das Wachstum durch die Einrichtung dieser Fakultät, die vor allem der Aufwertung des strukturschwachen finnischen Nordens dient, außer Acht, hat sich die Zahl der Absolventen an den beiden Traditionsuniversitäten Turku und Helsinki seit den 1970er Jahren praktisch nicht mehr erhöht.

18 Innerhalb dieser Spanne ist kein kontinuierliches Wachstum zu verzeichnen. Der Höchstwert stammt aus dem Jahr 2001, der Tiefstwert aus 1996. 55 bis 60 % der Absolventen studieren an der Universität Helsinki.

19 Der Wert ist geschätzt, da keine unmittelbaren Vergleichszahlen Studienanfänger/Abgänger vorliegen.

20 Untersuchung des Hochschul-Information-Systems (HIS) Hannover, http://www.bmbf.de/pub/studienabbruchstudie_2002.pdf

21 Um Mitglied des Anwaltsverbands werden zu können, müssen jedoch zumindest zwei Jahre in einer Funktion verbracht werden, die anwaltstypische Rechtsdienstleistungen mit sich bringt.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

2. Eingeschränkte forensische Monopolrechte

Die vorstehend beschriebene Wettbewerbssituation galt bis vor kurzem auch für das forensische Tätigkeitsfeld. Seit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2002 darf die gerichtliche Vertretung aber nur noch von Inhabern eines juristischen Universitätsabschlusses übernommen werden. Zuvor war insbesondere von der Richterschaft bemängelt worden, dass nicht-anwaltliche Parteivertreter die Anliegen ihrer Mandanten mangels Kompetenz häufig irreparabel schädigen.²³ Hintergrund dieser Verschärfung war eine Prozessrechtsreform des Jahres 1993, in deren Zuge das Verfahrensrecht erheblich verkompliziert worden war. Seitdem war die Quote nicht-anwaltlich vertretener Parteien zwar bereits zurückgegangen, aber immer noch so hoch, dass eine gesetzgeberische Intervention für unverzichtbar erachtet wurde, um den Schutz der rechtlichen Interessen der Bürger zu gewährleisten. Im Vorfeld der Reform des Jahres 2002 war diskutiert worden, die gerichtliche Vertretung nur Mitgliedern des Anwaltsverbands zu gestatten. Eine entsprechende Einengung der Wahlmöglichkeiten der Rechtsuchenden wurde allerdings für unvereinbar mit den Bürgerrechten erachtet.

In diesem insoweit partiell monopolisierten Markt der forensischen Vertretung hat die Anwaltschaft einen Marktanteil von 46 %.²⁴ 13 % der Parteien werden von Mitarbeitern staatlicher Rechtshilfebüros vertreten, 18 % von nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern. Acht Prozent der Parteien agieren ohne rechtlichen Beistand.²⁵ Bemerkenswert ist insofern, dass der bereinigte Marktanteil der nicht-juristischen Rechtsdienstleister exakt ihrem Anteil am Anbietermarkt entspricht (23 %), während der Anteil der Rechtsanwälte unterdurchschnittlich (60 % vs. 68 %) und jener der staatlichen Rechtshilfebüros (deutlich) überdurchschnittlich (8 % vs. 16 %) ist. Die Rechtsanwaltschaft fällt in einem Bereich, der in vielen Ländern zu Gunsten der Anwaltschaft vollständig monopolisiert ist und traditionell als ihre Domäne angesehen wird, der Prozessvertretung, zum Teil recht deutlich gegenüber den vom Staat zugelassenen Wettbewerbern ab. Der überproportionale Marktanteil der Rechtshilfebüros geht interessanterweise nicht zu Lasten der nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister, sondern praktisch vollständig zu Lasten der Rechtsanwaltschaft.

3. Rechtsanwälte im Staatsdienst

Eine finnische Besonderheit sind die rund 220 im System der staatlichen Kostenhilfe tätigen Juristen (*Yleisiä Oikeusavustajia*), von denen etwa die Hälfte gleichzeitig auch Mitglied des Rechtsanwaltsverbands ist. Diese Rechtsdienstleister entfalten Tätigkeiten, die in den meisten Rechtsordnungen, so auch in Deutschland, von Rechtsanwälten erbracht werden: Sie übernehmen staatlich finanzierte Mandate von bedürftigen Bürgern im Rahmen dessen, was nach deutschem Verständnis Prozesskosten- und Beratungshilfe ist. Da 75 % der finnischen Bevöl-

kerung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenslage grundsätzlich hilfsberechtigt sind, decken diese Juristen einen erheblichen Teil der rechtlichen Bedürfnisse natürlicher Personen in Finnland ab. Darüber hinaus dürfen die staatlichen Rechtshilfebüros im Rahmen freier Kapazitäten auch „private“ Mandate annehmen, d.h. solche, die in vollem Umfang vom Bürger finanziert werden. Sie machten zuletzt zwischen 6–7 % des Gesamtaufkommens der staatlichen Rechtshilfebüros aus.

Besser verständlich ist die Bedeutung der im System der staatlichen Kostenhilfe tätigen Juristen für den finnischen Rechtsdienstleistungsmarkt, wenn man ihre Zahl von 220 in Bezug zu den deutschen Gegebenheiten setzt: Bei 3.000 Personen, die in Finnland nach deutschem Verständnis anwaltliche Rechtsdienstleistungen erbringen, macht diese Gruppe der im System der staatlichen Kostenhilfe tätigen Juristen rund 7,5 % aus. In Deutschland würde ein solcher Anteil bei 140.000 Rechtsanwälten 10.500 Personen entsprechen, die auf Kosten des Fiskus zu Lasten der freien Anwaltschaft Rechtsdienstleistungen in staatlichen Rechtshilfebüros erbringen. Fiskalisch betrachtet liefe dies auf eine jährliche Belastung der Länderhaushalte von mehr als 420 Mio. Euro hinaus, wenn man für jede dieser Stellen eine Beschäftigung in einem dem höheren Dienst entsprechenden Angestelltenverhältnis (BAT IIa) zu Grunde legen würde. Im Vergleich hierzu: Die aktuelle Belastung der öffentlichen Haushalte mit Zahlungen für Beiordnungen und Beratungshilfe lag – nach Abzug der Eigenbeteiligungen der Bürger – im Jahr 2004 in etwa in dieser Größenordnung von 420 Mio. Euro.²⁶

4. Mandantenwahrnehmung und -zufriedenheit

Eine interessante rechtstatsächliche Beobachtung ist, dass der finnische Durchschnittsbürger den Unterschied zwischen einem Rechtsanwalt und einem nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister verbreitet nicht wahrnimmt bzw. diesen nicht erklären kann. Dies ergibt sich sowohl aus Bevölkerungsbefragungen als auch aus Einschätzungen des Rechtsanwaltsverbands. Der finnischen Rechtsanwaltschaft ist es in diesem Marktsegment augenscheinlich nicht gelungen, eine Alleinstellungsposition zu erlangen, wie sie sie in gewisser Weise im Bereich der Beratung institutioneller Mandanten erlangen konnte. Soweit überhaupt seitens der Nachfrager differenziert wird, leidet die Anwaltschaft unter der verbreiteten Wahrnehmung, dass Rechtsanwälte teurer seien als sonstige Rechtsdienstleister. Alleinstellungsmerkmale wie das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder der Schutz durch Berufsausübungsregeln des Anwaltsverbandes können ersichtlich nicht in einer Weise kommuniziert werden, dass die Preiswürdigkeit der anwaltlichen Dienstleistung seitens der Bevölkerung zutreffend eingeordnet wird.

Auch die Mandantenzufriedenheit unterscheidet sich nicht in Abhängigkeit davon, ob der Rechtsuchende von einem Rechtsanwalt, einem nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister oder einem Mitarbeiter eines staatlichen Rechtshilfebüros beraten worden ist: Bei allen drei Gruppen äußern ca. 90 % der Mandanten, dass sie mit der erbrachten Leistung zufrieden sind. 75 % gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme eines juristischen Dienstleisters die Rechtsdurchsetzung optimiert hat.

22 Die Mitglieder des finnischen Rechtsanwaltsverbandes sind 2004 befragt worden, ob sie die Wettbewerbssituation für angespannter als in der Vergangenheit halten. Dies wurde mit einem Wert von 3.7 auf einer Skala von 1 (nein) bis 5 (ja) deutlich überwiegend bejaht. 59 % der Befragten gaben an, sich verstärktem Wettbewerb durch nicht-anwaltliche Dienstleister ausgesetzt zu sehen, 43 % durch die staatlichen Rechtshilfebüros. 40 % beklagten verschärften Wettbewerb mit Unternehmensberatern und Notaren.

23 *Sevón*, *European Lawyer*, May 2004, S. 5.

24 *Litmala*, a.a.O., S. 180. Die Zahlen wurden erhoben durch die Befragung von Anwälten danach, wer in Gerichtsverfahren auf der Gegenseite agiert. Für 15 % der Verfahren konnte diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.

25 *Litmala*, a.a.O., S. 180.

26 *Kilian*, *Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Pflichtverteidigung – German Legal Aid*, in: *Legal Aid Foundation* (ed.), *Legal Aid Fundamentals And Future Developments*, Taipeh 2005, S. 269 ff.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

Trotz dieser verbreiteten Zufriedenheit gehen beim Anwaltsverband pro Jahr rund 300 Beschwerden über Mitglieder ein, weitere 100 Beschwerden richten sich an das Justizministerium.²⁷ Dies entspricht in etwa einer Quote von einer Beschwerde je vier Anwälten. Beschwerden über nicht-anwaltliche Dienstleister (und Rechtsanwälte) können an den Verbraucherschutzverband gerichtet werden; dort gehen pro Jahr weitere 200 Beschwerden ein. Die Zahl der Beschwerden bei diesen drei Stellen (rund 600) scheint angesichts einer Gruppe von rund 3.000 Rechtsdienstleistern vergleichsweise hoch. Er entspräche auf deutsche Verhältnisse übertragen einer Zahl von fast 30.000 Beschwerden pro Jahr.²⁸ Allerdings ist festzustellen, dass ein Großteil der Beschwerden sachlich unbegründet ist.

V. Zugang zum Recht

1. Rechtsverfolgungskosten

Das finnische Recht kennt keine Tarifierung der anwaltlichen Vergütung.²⁹ Die Kosten einer Rechtsverfolgung sind daher nicht ohne weiteres prognostizierbar, da diese im Bereich der Anwaltskosten zumeist rein input-basiert sind. Statistisch betrachtet liegt der durchschnittliche Gegenstandswert eines amtsgerichtlichen Verfahrens in Finnland bei 14.812 Euro. Dies korrespondiert mit durchschnittlichen Rechtsverfolgungskosten von 4.880 Euro für den Kläger und 4.261 Euro für den Beklagten.³⁰ Diesem Kostenrisiko von 9.141 Euro steht für den identischen Gegenstandswert in Deutschland ein Vergleichswert von 4.955,14 Euro gegenüber. Finnland vergleichbare Rechtsverfolgungskosten fallen in Deutschland erst ab einem Streitwert von über 45.000 Euro an. Dieser Vergleich belegt, dass in Finnland die Rechtsverfolgungskosten bei niedrigen und mittleren Streitwerten signifikant höher sind als in Deutschland. Dies beruht im Kern auf einer fehlenden Regulierung der anwaltlichen Vergütung, da die Gerichtskosten in Finnland relativ niedrig sind. Ausdruck der reinen Marktsteuerung der Rechtsverfolgungskosten ist zudem, dass die Kosten in einem Zehnjahresraum von 1994 bis 2004 in Finnland für Kläger um 65 % und für Beklagte um 50 % gestiegen sind.³¹ Die staatliche Kostenkontrolle durch das Tarifgesetz hat in Deutschland im Vergleichszeitraum eine durchschnittliche Erhöhung der Rechtsverfolgungskosten von 14 % bis 20 % gebracht (je nachdem, ob die Rechtsanwaltschaft oder Versicherer rechnen), resultierend aus der Einmalserhöhung mit Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Für die Verfolgung geringwertiger Ansprüche haben diese vergleichsweise hohen Rechtsverfolgungskosten Auswirkungen, weil dem finnischen Recht eine dem deutschen Recht vergleichbare Kostenerstattung zu Gunsten des Obsiegenden unbekannt ist. Zwar trägt der Unterlegene die Gerichts- und im Grundsatz auch die Anwaltskosten, soweit sie zur Rechtsverfolgung angemessen und erforderlich waren. Die von den Anwälten vor der Urteilsverkündung überreichten Honorarnoten werden von den Gerichten jedoch regelmäßig ganz erheblich gekürzt. Zwar ist eine Verbesserung durch eine Reform der Prozessordnung im Jahr 1993 zu verzeichnen, da die Gerichte

zunehmend die Kostenentscheidung begründen müssen. Eine volle Erstattung bleibt jedoch nach wie vor die Ausnahme.³²

2. Staatliche Kostenhilfe

Staatliche Kostenhilfe wird in Finnland nicht nur durch die Refinanzierung von Mandaten erbracht, die von selbstständigen Rechtsanwälten übernommen werden. Finnland folgt vielmehr dem weltweit verbreiteten sog. „mixed model“, das als zweite Säule die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch staatliche Rechtshilfeeinrichtungen vorsieht. In forensischen Mandaten hat der kostenhilfeberechtigte Bürger ein Recht auf freie Anwaltswahl. In sonstigen Mandaten ist Kostenhilfe nur zu erlangen, wenn das Mandat in einem der staatlichen Kostenhilfebüros abgewickelt wird. In Gerichtsverfahren wird ein Maximum von 100 Arbeitsstunden vergütet.³³ Erst ab einem einsetzbaren Einkommen von 650 Euro bzw. 1.100 Euro wird Kostenhilfe ohne Eigenbeteiligung gewährt; dies ist allerdings in fast 2/3 aller Mandate der Fall. Insgesamt haben seit einer Reform im Jahr 2002 rund 75 % aller Finnen Anspruch auf staatliche Kostenhilfe (zuvor 45 %). Vor diesem Hintergrund werden pro Jahr rund 70.000 Mandate staatlich finanziert.

Ein Element des dualen Systems sind die in Finnland existierenden 66 staatlichen Rechtshilfebüros. Sie sind zumeist in Gemeinden angesiedelt, in denen es ein Amtsgericht gibt. Zusätzlich zu den 66 Rechtshilfebüros werden 112 Zweigstellen unterhalten, in denen Mandanten betreut werden. Insgesamt verfügen die staatlichen Rechtshilfebüros über 480 Mitarbeiter, mit 220 Mitarbeitern sind davon fast die Hälfte Volljuristen. Die Kosten für das System der staatlichen Kostenhilfe liegen seit mehreren Jahren bei rund 22 Mio. Euro p.a. In den staatlichen Rechtshilfebüros werden sämtliche Anträge auf Prozesskostenhilfe bearbeitet, auch jene, die schließlich auf Wunsch der Mandanten an selbstständige Rechtsanwälte gelangen. Im Jahr 2004 wurden in den staatlichen Rechtshilfebüros 53.766 Fälle bearbeitet.³⁴

Hierneben treten in einem „mixed model“ staatlich finanzierte Rechtsdienstleistungen, die von selbstständigen Rechtsanwälten erbracht werden. Entsprechende Zahlungen an Rechtsanwälte beliefen sich im Jahr 2004 auf rund 32,4 Mio. Euro.³⁵ Finanziert wurden 33.117 Mandate, davon 79 % vor den Amts- und 17 % vor den Appellationsgerichten. In diesen Verfahren betrug der durchschnittliche Aufwand 873 Euro. Die per capita Ausgaben für legal aid betragen in Finnland rund 10,38 Euro. Die Pro-Kopf-Ausgaben liegen damit bei 166 % des für Deutschland ermittelten Wertes: Der deutsche Fiskus wendet pro Jahr 6,23 Euro per capita für Beordnungen und Beratungshilfe auf.

3. Rechtsschutzversicherungen

Rechtsschutzversicherungen werden in Finnland seit 1968 angeboten, zumeist in Form eines Zusatzes zu einer sonstigen Schadensversicherung. Sie sind daher recht weit verbreitet. Ebenso wie in Deutschland muss eine Police als Vermögenswert eingesetzt werden, bevor staatliche Kostenhilfe in An-

27 Vgl. *Litmala*, a.a.O., S. 151 ff.

28 Empirisches Material für Deutschland existiert nicht.

29 Bis 1992 hat der finnische Anwaltsverband für seine Mitglieder Gebührenempfehlungen herausgegeben, die allerdings aus kartellrechtlichen Gründen aufgrund des Wettbewerbsgesetzes aus dem Jahr 1992 aufgegeben werden mussten, *Kilian*, *ZVersWiss* 1999, 23 ff.

30 *Ervasti*, *Disputes In District Courts – An Empirical Study Of Disputes And Legal Costs*, Helsinki 2005.

31 *Ervasti*, a.a.O.

32 Hierzu: *Pretzell*, a.a.O., S. 172.

33 Bei einem einsetzbaren Einkommen von mehr als 1.400 Euro (Lediger) bzw. 2.400 Euro (Ehepaare) wird keine Kostenhilfe gewährt.

34 32 % beschränkten sich auf eine Beratung. Je 24 % betrafen den Entwurf eines Dokuments bzw. ein Gerichtsverfahren. Mehr als die Hälfte der Fälle hatte Familien- oder Erbrecht zum Gegenstand, rund ein Sechstel Strafverfahren.

35 Der Stundenlohn in einem staatlich finanzierten Mandat beträgt seit Juni 2004 91 Euro/h.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

spruch genommen werden kann. Eine weitere Parallele zu den deutschen Gegebenheiten ist, dass Familiensachen nicht versichert sind. Sie machen einen Großteil der durch staatliche Kostenhilfe finanzierten Mandate aus.

Trotz des fehlenden Rechtsdienstleistungsmonopols haben sich die finnischen Rechtsschutzversicherer für die sog. indirekte Rechtsschutzversicherung entschieden. Ohne eigene Befassung mit dem Verfahren ersetzen die Versicherungen die Kosten des Rechtsbeistands. Die Rechtsabteilungen der Versicherungsgesellschaften haben daher im Wesentlichen überwachende und nur eingeschränkt beratende Funktion.³⁶ Die Versicherungsnehmer sind durch Zusatzklauseln in den Versicherungsbedingungen verpflichtet, für die Rechtsverfolgung einen Anwalt in Anspruch zu nehmen, der unter der Aufsicht des finnischen Anwaltsbundes arbeitet oder gleichwertig „juristisch qualifiziert“ ist bzw. bei einem derart ausgewiesenen Rechtsanwalt angestellt ist.³⁷ Die Wirkungsweise der Rechtsschutzversicherungen ist in Finnland allerdings in zweifacher Weise eingeschränkt: Zum einen deckt sie nicht die Kosten des Gegners bei einem Unterliegen vor Gericht. Zwar wird in Finnland faktisch nur ein gewisser Anteil der beim Obsiegenden angefallenen Kosten erstattet, gleichwohl ist eine völlige Schadensstellung durch die Rechtsschutzversicherung nicht gewährleistet.³⁸ Noch gravierender ist, dass zusätzlich zu einem Selbstbehalt die vom Rechtsschutzversicherer dem Versicherungsnehmer zu erstattenden Kosten bedingungsgemäß auf rund 8.400 Euro begrenzt sind. Eine solche Kappungsgrenze ist Ausdruck einer fehlenden Regulierung der anwaltlichen Vergütung insgesamt und Input-Basierung der marktüblichen Honorare, die eine andere Form der Kostenkontrolle nicht gestatten.³⁹

Legt man die durchschnittlichen Kosten eines Gerichtsverfahrens in Finnland zu Grunde, ergibt sich damit, dass Rechtsschutzversicherungen, anders als in Deutschland, nur einen Bruchteil der Kosten einer gerichtlichen Rechtsverfolgung abdecken, eine privatwirtschaftliche, den Staatshaushalt entlastende Vorsorge in Sachen Rechtsverfolgungskosten nur sehr eingeschränkt wirksam ist. Sowohl der Verzicht auf die Regulierung des Marktes schlechthin als auch auf die Vergütung der Marktteilnehmer zwingt zu korrigierenden Eingriffen seitens der Versicherungsunternehmen, welche die Attraktivität des Versicherungsprodukts im Vergleich zu den deutschen Gegebenheiten entwertet.

VI. Ausblick

Eine evidenz-basierte Annäherung an den finnischen Rechtsdienstleistungsmarkt führt zu der Erkenntnis, dass sich die Situation der Rechtsdienstleister in Finnland grundlegend von den Verhältnissen in Deutschland unterscheidet. Darüber, ob diese Unterschiede tatsächlich ein im Vergleich zu Deutschland deutlich positiveres Gesamturteil zulassen, lässt sich trefflich streiten:

36 *Arti*, Rechtsschutz in Europa 1984/3, S. 8, 10.

37 *Arti*, Rechtsschutz in Europa 1984/3, S. 8, 13

38 Hierzu: *Pretzell*, a.a.O., S. 172.

39 Zwar ist auch die staatliche Kostenhilfe aus diesem Grunde begrenzt. Entsprechende Steuerung wird hier aber nicht durch eine Begrenzung des Kosten-, sondern des Zeitvolumens (max. 100 Zeitstunden) herbeigeführt. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Stundensatzes finnischer Rechtsanwälte ist die staatliche Kostenhilfe daher deutlich weitreichender als die Kostenerstattung durch Rechtsschutzversicherungen.

Das finnische Rechtswesen kommt nicht mit weniger Juristen aus als Deutschland, die Verteilung der Juristen auf die verschiedenen Sektoren (Anwaltschaft, Privatwirtschaft, Justiz, Behörden) weicht lediglich stark voneinander ab. Das finnische Rechtswesen stützt sich wesentlich stärker auf Juristen, die in staatlich finanzierten Funktionen tätig sind. Darüber hinaus ist die „Staatsquote“ nicht nur in unmittelbar staatsnahen Funktionen in Exekutive und Judikative deutlich höher: Es ist auch eine staatliche Intervention im Markt der privaten Rechtsdienstleistungen festzustellen, da der finnische Staat ein kostspieliges System staatlicher Rechtshilfeeinrichtungen unterhält, die einen spürbaren Anteil am Gesamtmarkt haben. Aus diesen Einrichtungen, dem System der Kostenhilfe im Allgemeinen und der Vielzahl der in Staatsdiensten beschäftigten Juristen folgen erhebliche fiskalische Aufwendungen. Die gleichwohl grundsätzlich beschränkten Aufnahmekapazitäten des staatlichen Sektors führen nicht zu einem Expansionsdruck auf dem privaten Sektor, da die Gesamtzahl der Juristen durch eine strikte Kapazitätssteuerung auf der Ebene der universitären Ausbildung kontrolliert wird.

Der Markt privater Rechtsdienstleistungen ist in Finnland in den vergangenen Jahren re-reguliert worden, indem für eine forensische Tätigkeit eine juristische Qualifikation verlangt wird. Der Anwaltschaft ist es nicht gelungen, den Vorbehaltsbereich noch weiter zu verengen. Außerhalb des Vorbehaltsbereichs haben juristisch nicht qualifizierte Rechtsdienstleister gleichwohl keine spürbaren Marktanteile erlangen können. Rechtsanwälte konkurrieren im Gesamtmarkt vor allem mit zwei Wettbewerbern, staatlichen Rechtshilfeeinrichtungen und nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern. Hier ist es ihnen im Bereich der nicht-institutionellen Mandantschaft nicht gelungen, aus der Anwaltsfunktion überlegene Marktchancen zu realisieren. Maßgeblich scheint hierfür eine – in anderen, vergleichbaren Märkten in diesem Maße nicht anzutreffende – schwach ausgeprägte Differenzierung seitens der Bevölkerung zwischen den verschiedenen Anbietern zu sein.

Für die Bevölkerung bedeutet der Verzicht auf Regulierung im Bereich der anwaltlichen Vergütung, dass die Rechtsverfolgung bei geringwertigen Ansprüchen häufig unökonomisch ist, da bereits auf der amtsgerichtlichen Ebene erhebliche Kosten anfallen. Eine eigenverantwortliche Absicherung gegen entsprechende Kostenrisiken durch Versicherungen ist zwar grundsätzlich möglich. Allerdings leiden Versicherungsmodelle unter der fehlenden Regulierung, so dass Versicherer ihre insofern unkalkulierbaren Risiken durch strikte Kappungsgrenzen beim Kostenersatz kontrollieren müssen. Zugleich leistet sich der Staat um den Preis eines akzeptablen Zugangs zum Recht ein im Vergleich zu Deutschland deutlich kostspieligeres System staatlicher Kostenhilfe.

Was ist also Ergebnis dieser rechtstatsächlichen Betrachtungen?

Die Verhältnisse in Finnland sind grundlegend anders und nicht notwendig besser als in Deutschland. Einen perfekten Markt juristischer Dienstleistungen kann es nicht geben. Vorteile in einem Bereich müssen mit Nachteilen in anderen Bereichen, etwa bei der Höhe der Rechtsverfolgungskosten, dem Zugang zum Recht oder zur juristischen Ausbildung, sowie bei den fiskalischen Aufwendungen für staatliche Bedienstete oder dem System staatlicher Kostenhilfe erkaufte werden.

Die sprichwörtliche Weisheit *„Es ist nicht alles Gold, was glänzt ...“* bestätigt sich insofern auch hier – für die deutschen Kritiker der EU-Kommission sollte dies allerdings kein Anlass zu Selbstzufriedenheit sein: Der nur selten zitierte zweite Halbsatz des Hebbel'schen Aphorismus lautet *„... aber es glänzt auch nicht alles, was Gold ist.“*⁴⁰

40 *Christian Friedrich Hebbel*, Tagebücher.

CONSUMERISM AT THE EXPENSE OF THE LAWYER'S CORE VALUES

A reconstruction of a paper delivered at the Bar Leaders' Conference of the International Bar Association, held at the Law Society offices, Chancery Lane, London on Wednesday 24 May 2006

By *Johann Kriegler**

Although I am honoured and privileged to be afforded an opportunity to address this august gathering of colleagues from around the world, I am not a little daunted. My brief is a heavy one, namely to set the scene – and the tone – for the conference proceedings over the next two days.

Let me start by commending the IBA for having created the Bar Issues Commission to focus the attention and talents of the organised legal profession world-wide on the major issues confronting lawyers in the diverse societies in which they function. Let me also commend the Bar Issues Commission, in turn, for organising this timely conference of bar leaders to reflect on the place and role of lawyers in society and to devise cohesive strategies and specific programmes to address the challenges presented by the demands and pressures of what has come to be termed consumerism.

This opening session of the conference is to concentrate on the preservation of the values of the legal profession in the face of the particular challenge posed by the Clementi Report.¹ Then, logically, the conference will proceed to examine the very reason that of organised bodies of lawyers exist, and how best they can survive. Tomorrow the conference is scheduled to look more closely at four interrelated topics: First, admission qualifications; then the relationship between professional bodies of lawyers and their respective national governments, followed by a review of current challenges at the international level; and finally the President of the IBA will refocus attention on the value system of lawyers and their international commitment to the Rule of Law.

Complacent democracies have forgotten the essential quality that distinguishes the law (and its practitioners) from other occupations. I therefore make no apologies for commencing with some truths that may have become rusty.

Absent a functioning system of laws, a society must wither. Law is the vital spark of democracy and lawyers are the generators and conductors of this spark. This holds good for all societies: it is equally true in America and in Zimbabwe; and it applies with equal force to the high street solicitor and the high court judge. Since Hammurabi, the role of law and the calling of its servants has been to provide the binding sinews of the body politic. Over the millennia law fulfilled this vital social function, reducing chaos to order, reconciling adversaries, resolving disputes, redressing wrongs and holding merchants to their bar-

gains. The last two centuries have seen a change. Law has assumed a political dimension. Respect for the law, general acceptance of its hegemony, came to be seen as having a broader stabilising influence in society.

There was yet another change of emphasis when the bitter lessons of World War II were driven home. The world, having witnessed the trappings of legality being used to camouflage tyranny, resolved to elevate law above men, to subject governments to the ultimate discipline of universally binding rules and norms. The Universal Declaration of Human Rights, to which some pay no more than pious lip-service, nevertheless came to be increasingly accepted as laying down valid and enforceable universal norms. And although the Declaration long remained largely aspirational, the dignity of the individual and the Rule of Law became, at least in principle, universally accepted corollaries. International human rights instruments and enforcement mechanisms were established and their influence, over time, spilled over into the municipal law of many countries.

The consequent demand that governments respect the rights and freedoms of the governed and that this be vouchsafed by establishing and maintaining independent, competent and credible judiciaries threw the spotlight on to the legal profession. Concomitantly there was universal recognition that such a judiciary needed the sustenance and support of a legal profession no less independent, competent and credible. This gave rise to international professional bodies of lawyers such as the IBA and the International Commission of Jurists, and a host of regional associations of practising lawyers.

Nothing that I have said thus far is in the least original. It is trite. Yet, I remain unapologetic for relating it. I believe there is a pressing need to restate these truisms loudly and clearly. The precipitating reason for raising the topic is the appearance of the Clementi Report – but, sadly, as I and many others from a variety of jurisdictions can testify first-hand, it is by no means the only reason for reflecting on the crucial importance of preserving the independence of the legal profession.

I am acutely aware that I am a visitor, a guest. My public comments should therefore be restrained by common courtesy. Common sense, too, counsels restraint, for one stumbles at the very threshold when trying to comment on this wonderful country's public affairs: the time-worn institutions and arcane terminology of the United Kingdom (itself a term that needs some understanding) remain impenetrable mysteries for those who have not grown up here. Yet the issues raised in the Clementi Report and the recent response of Her Majesty's government² are of universal concern to the organised legal profession. Indeed, they are of greater concern to those for whom the Rule of Law and protection of human rights are treasured no-

* Die Pläne der englischen Regierung zur Reform der juristischen Berufe haben, wie der nachstehende Beitrag zeigt, auch im Bereich des common law für erhebliche Unruhe gesorgt. *Johann Kriegler* ist einer der führenden Juristen Südafrikas. Als Vorsitzender der Kommission zur Durchführung der ersten freien Wahlen hatte er wesentlichen Anteil am Übergang vom Apartheid-Regime zur Demokratie. Er war sodann 9 Jahre Richter am neu gegründeten Verfassungsgericht der Republik Südafrika. Mit seiner freundlichen Genehmigung veröffentlichte wir seine vor Vertretern der internationalen Anwaltschaft gehaltene Rede im Originaltext.

1 *Review of the regulatory framework for legal services in England and Wales*, Final Report, December 2004, by Sir David Clementi.

2 The government response, however, hardly surprising inasmuch as the appointment of the Clementi Commission and its fairly prescriptive terms of reference were already clear pointers to the government's thoughts on the topic.

Kriegler, Consumerism at the Expense of the Lawyer's Core Values

velties; and we ask how this could happen under the Mother of Parliaments, at the birthplace of the Rule of Law.

One can understand (and support) ministers seeking exceptional powers at times when the state itself is imperilled. One can go further. One can imagine a "9/11" or Tube bombings, possibly even drug wars or an epidemic of organised crime demanding an extraordinary reaction. Taking exceptional executive powers to cope with such a national crisis, albeit not necessarily one threatening the life of a nation, would be unpalatable yet tolerable. But it must be a true crisis, the interference with the Rule of Law must be short-term, *ad hoc*, of limited scope and commensurate with the threat.

None of that can be said of the Clementi recommendations. There is no crisis, no emergency, no time limit, no focused target. What the Report envisages³ is carefully planned elective surgery to attain a perceived social benefit.

The use of the royal commission mechanism for political ends is only too familiar. It is a marvellous political device. While it may have been invented by the British, I assure you that it was perfected by the apartheid regime. It was and remains much beloved of politicians and bureaucrats in my country, not least because it enables the political mandator to manipulate the outcome of the enquiry. At the very least, it gains time, allowing the dust to settle and public interest to wane and usually saving those in power serious public embarrassment. From the outset the executive crafts the terms of reference to its liking and carefully tailors the ambit of the enquiry. It then provides administrative, investigative and logistical back-up and has the final say as to the timing and extent of any release of the report. Ultimately, if all else fails, the report can simply be shelved. By then the heat is off, vociferous opposition has subsided and suitable counter-measures (political or otherwise) have been put in place.

The Clementi Report presents an interesting case study. The *casus belli* was ideally suited to its purpose. The target was a privileged profession the members of which are generally perceived to be elitist, old-fashioned and well-to-do. And, of course, consumer protection has a populist ring to it, as good as motherhood or apple pie. Consumer protection is a politically correct cause that enjoys everyone's support – though most people are not quite sure what it entails. Consumer protection and its kindred buzzwords have a modern, reformist ring to them: "*regulatory framework*", "*competition*" and "*innovation*".⁴ The language used by the Department of Constitutional Affairs in its July 2003 report⁵ to damn the legal profession was as carefully chosen: "*outdated, inflexible, over-complex and insufficiently accountable or transparent*". These are not facts, merely value-laden and emotively charged expressions of opinion masquerading as findings of fact. One could, on the selfsame data, have replaced these terms with "time-honoured, principled, nuanced and unobtrusive or self-effacing".⁶

3 Echoing the terms of reference, which called for a review: "To consider what regulatory framework would best promote competition, innovation and the public consumer interest in an efficient, effective and independent legal sector. "To recommend a framework which will be independent in representing the public and consumer interest, comprehensive, accountable, consistent, flexible, transparent, and no more restrictive or burdensome than is clearly justified ..."

4 Direct quotations from Clementi's Terms of Reference or Final Report are italicised.

5 This report was the forerunner that set the stage for the subsequent Review. Indeed, Sir David says quite bluntly in para 3 on p. 1 of his report: "Nothing that I have learnt during the 18 month period of my Review has caused me to doubt the broad validity of the Government's conclusion."

6 In my country the magic words on the strength of which anything can be sanctified or condemned are "transformation" and "racist".

We live in the era of TV interviews. Complex matters are oversimplified. Pastel shades become comic-book garish. Politicians, spin doctors and journalists have a penchant for showy, flashy sound-bites, have ready answers to complex questions and quick fixes for age-old social ills. We have a case in point here. The legal profession evolved domestic governance mechanisms over many centuries, amending here and adapting there as the exigencies demanded. Different areas of specialisation presented their own peculiar problems and the solutions that were devised and the regulatory systems that developed naturally differed. Then, recently, the Law Society fell behind in handling complaints by lay clients against solicitors.⁷ The Department of Constitutional Affairs produced a condemnatory report and the Review was commissioned.⁸ The Terms of Reference are significant not so much for what is said, but for how it is said. Thus, when the Terms of Reference speak of an "independent" regulatory framework this does not mean independent of governmental control, as you and I would ordinarily understand: "*independent in representing the public and consumer interest*" actually means free of control by the profession, even counter to its interest. By like token, when the Terms of Reference speak of an "*independent legal sector*" they denote the private, non-governmental sector and not a sector free from outside control.

This use of language is evident in the Final Report too, as is the fondness for value-laden words. Thus there are findings that "*the current system is flawed*", "*the governance structures are inappropriate for the regulatory tasks they face*", there is an "*over-complex and inconsistent system of oversight regulatory arrangements*" with "*no clear objectives and principles that underlie this regulatory system*" which pays "*insufficient regard to the interests of consumers*". One can but marvel that the legal profession managed to survive for so long.

No purpose would be served by analysing the reasoning in the Final Report. We know what initiated it and we know that the UK government has accepted the bulk of its recommendations and intends implementing them soon. In any event, this conference is not concerned with the domestic affairs of a particular jurisdiction but with their wider implications for the legal profession around the world.

Viewed in that light, the most ominous outcome of the Clementi Report is the proposed creation of a body from outside the legal profession, appointed by the ministry, to be called the Legal Services Board (with an ancillary to be called, somewhat inaptly yet prophetically, the Office for Legal Complaints) to "regulate" the legal profession in England and Wales. The existing governing bodies of the various branches of the profession are to be formally stripped of their regulatory powers but will be allowed to continue exercising these functions under delegated authority from the Legal Services Board. They will also continue to control the professional conduct of their respective members and to exercise concomitant disciplinary jurisdiction over them. Although these changes may appear to be relatively small, that is an illusion. They are in fact fundamental. I list a few:

- The legal profession in England and Wales, with its proud tradition of excellence, the exemplar of umpteen offshoots around the English-speaking world, is to be brought to governmental heel. Henceforth it will no longer control and regulate its own affairs. The ultimate power over all the profes-

7 There was no evidence of any failure by the Bar in this respect. On the contrary, there have been extensive reforms, especially since 1997, to enable the Bar to deal expeditiously, transparently and impartially with complaints against barristers.

8 See footnote 5 above.

Kriegler, Consumerism at the Expense of the Lawyer's Core Values

sional legal institutions in this illustrious jurisdiction will vest in an administrative agency appointed by and answerable to government.

- Experience developed over centuries of slow refinement of the profession's governing bodies is to be jettisoned in favour of quasi-governmental control by a brand-new non-professional body.
- The active, invaluable and often mutually beneficial involvement of the judiciary in preserving the admission standards, norms of conduct and professional values of English and Welsh lawyers is to be materially attenuated, if not lost. In its stead there will "regulation" by a body of governmental appointees whose loyalty is not to the administration of justice but to "consumers".
- Thousands of highly skilled professional hours expended by foremost legal practitioners in training, supervising, guiding, developing and disciplining newcomers to the profession will be seriously jeopardised, if not lost.
- Not only this irreplaceable wealth of knowledge is at stake. It is a proud tradition that these services are provided both freely and gratis by the senior practitioners concerned. Heaven knows whence the replacements are to come and at whose cost.
- In addition there will be the cost of the new regulatory and complaints structures that will have to be found. The profession will initially bear this cost but the ultimate burden will rest with the consumer – all this purportedly in the pursuit of consumer protection.

So much for the predictable disadvantages of these proposals. Let us examine the prospects of their attaining their stated objectives. The Bar's Independent Complaints Commissioner, an informed and wholly impartial observer, expressed the fear⁹ that the Bar's affairs would be "falling into a black hole of governmental management" and warned that one should "stand by for targets, performance standards, manuals, protocols, reports, returns, stake holders". There is, sadly, no reason for me to disagree. On the contrary, on the basis of my experience in my own country, I would not only anticipate these known consequences of bureaucratic control but would expect to hear of any number of workshops, colloquia, conferences and retreats for "consultation" with "stake holders" and "role players", the most notable product of which would be wasteful expenditure of public funds.

More importantly, one must ask what grounds exist for confidence that the new super-regulator and its complaints arm are going to promote "competition", "innovation" and the rest of the grocery list of desiderata foreshadowed in the Terms of Reference, such as "flexibility", "transparency" and "accountability". These qualities, it will be recalled, were found to be lacking in the legal profession's current institutions but would be established by the introduction of the new regulatory framework. This, so it was said, would "promote consumer interests in an efficient, effective and independent legal sector". It is, of course, possible that the superimposition of a bureaucratic structure will promote a better, more cost-effective and consumer-friendly service as envisaged by the Clementi Report. But this would be a world first. It is even possible that the intervention of a quasi-governmental agency would promote competition and innovation in a functioning and flourishing professional field. I would, however, not think that the prospects are particularly good.

My prognosis, I readily admit, is based on no more than the track record of the legal profession in the United Kingdom. The picture, as I see it, is quite simple. England and Wales have some 100 000 lawyers of various sub-categories specialising in each and every conceivable field of law. They have for many years provided highly skilled legal services to knowledgeable consumers around the world. To this day – and for good reason – businessmen, bankers, shippers, insurers, construction engineers and their expert advisors who are negotiating international transactions often nominate England as their jurisdiction of choice should a dispute between them require adjudication.

It can confidently be ventured that within a five-mile radius of this hall there are at least a dozen firms of world-class solicitors and patent or trademark agents who within their ranks have specialists who could more than hold their own anywhere in the world. English barristers are, of course, world-renowned and their services are sought far beyond their country's borders. At the same time – predictably – the English judiciary remains the envy of many jurisdictions. The judgments of the superior courts of this country are cited with deference wherever businessmen turn to litigation, not only in common law jurisdictions but wherever commerce and law interact. This is what independent, freely competing, self-regulating professional bodies of English solicitors, barristers, patent and trademark agents have built and maintained. Manifestly they have earned the universal respect, even the admiration, of their peers and have passed the acid test: their services are in demand among sophisticated users of legal services world-wide. Why should there be any radical change? In my language we say, "Don't scratch where it doesn't itch."

I have further and more profound misgivings about this "consumer-focused" perception of the practice of law, a perception that seems to lie at the core of the thinking behind the Terms of Reference and the Report. Lawyers in private practice do not sell a commodity. Nor do they merely provide a professional service for reward. Lawyers, as distinct from other professional practitioners, play a quasi-constitutional role, over and above their purely professional business of giving legal advice to clients. What distinguishes lawyers is that they also form an integral and indispensable component of the administration of justice. This is particularly important in common-law jurisdictions following the adversary system of litigation, where the lawyers largely drive litigation and where the quality of justice is directly related to the quality of the legal representation enjoyed by the litigants.

Furthermore, the judgments of English courts, the writings of English jurists and the services of the country's practising lawyers have for as long as I can remember played a role in the constitutional and human rights discourse of many fledgling democracies. The Rule of Law is the guiding principle. That is clear enough. But the peculiar genius of the English courts is that they give concrete, practical substance to this abstraction. Without the springboard of a justiciable Bill of Rights, English lawyers created, developed and refined a body of legal safeguards for the individual against the state, largely under the banner of judicial review of governmental action. English judges are steeped in a culture of independent thinking, understanding government and its ways but maintaining a healthy distance. This mindset is, in turn, nurtured by a legal profession jealous of its traditions of free speech and open competition between fiercely independent practitioners. How can this proposed brave new external regulator of the legal profession, appointed by and accountable to government, committed to promoting the interests of consumers at large rather than to the administration of justice, continue promoting the Rule of Law?

⁹ See the Commissioner's 2005 annual report.

Dolce, Italien: Erfolgshonorar zugelassen – Gebührenordnung aufgegeben

This special relationship between the legal profession and the Rule of Law seems to have been discounted by those who seek to subject the profession to governmental control. The legal profession and its components are not corporations where the appointment of non-executive directors has to counteract undesirable boardroom dealings. In any event, the organised legal profession in this country has for centuries been subjected to judicial scrutiny. The current proposals envisage severing these existing regulatory links between the Bench and the profession. Presumably the authorities are unconcerned that their proposals will put an end to the unique symbiosis and reciprocal support enjoyed by the English Bench and its legal practitioners.

I suspect that, notwithstanding these gloomy portents, the legal profession in England and Wales will meet these challenges to their independence. After all, the Law Society and the General

Bar Council between them represent the overwhelming majority of legal practitioners. They also include within their ranks some of the finest brains and the most astute tacticians that are to be found. They will no doubt offer stiff resistance to the threat to commodify legal practice.

They need to be reminded, however, that it is not only their own professional interests that are at stake. The United Kingdom still sets the pace for many former British colonies and dependencies. Indeed, at this very time government in my country and in at least one of its neighbours has employed "consumer protection" as a stalking horse to undermine the functional independence of the legal profession. If the organised legal profession in England and Wales were to be brought under governmental control the fall-out for many of us elsewhere in the English speaking world could be disastrous.

Italien: Erfolgshonorar zugelassen – Gebührenordnung aufgegeben

Rechtsanwalt und Avvocato Dr. *Rodolfo Dolce*, Frankfurt a.M.

Am 4.7.2006 hat der italienische Senat das Gesetzesdekret Nr. 223, in der italienischen Öffentlichkeit als „Decreto Bersani“ bekannt, endgültig angenommen. Dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung, Giulio Bersani, ist es mit Art. 2 seines Dekretes gelungen, die gesamte italienische Anwaltschaft im Protest zu einigen. Art. 2, Ziff. 1 a) lautet in deutscher Übersetzung:

Dringende Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbes im Bereich der freien Berufe

1. In Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Prinzipien des freien Wettbewerbs und der Freizügigkeit der Personen und Dienstleistungen, sowie um den Verbrauchern eine effektive Wahlmöglichkeit für die Ausübung der eigenen Rechte und eines Vergleichs der im Markt angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die rechtlichen Vorschriften abgeschafft, die in Bezug auf die freiberuflichen und intellektuellen Tätigkeiten Folgendes vorsehen:

a) die Festsetzung von Fest- oder Mindestgebühren oder auch das Verbot, Vergütungen zu vereinbaren, die an das Erreichen der verfolgten Ziele gebunden sind ...

In den folgenden Unterabschnitten b) und c) werden das Werbeverbot teilweise aufgehoben sowie das Verbot, sich unter Freiberuflern zu interdisziplinären Gesellschaften zusammenzuschließen; in Zukunft wird ein italienischer Anwalt mit seiner Spezialisierung werben und sich mit Wirtschaftsprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen dürfen. In Absatz 3 wird den Vertretungen der einzelnen Berufsgruppen eine Frist zum 31.12.2006 gesetzt, ihr Ständesrecht entsprechend anzupassen.

Die italienische Anwaltschaft hat die faktische Abschaffung der Gebührenordnung und die Zulassung des Erfolgshonorars fast einhellig abgelehnt. Noch mit einem offenen Schreiben vom 1.7.2006 hat Prof. Guido Alpa, Präsident des Consiglio Nazionale Forense – ein Organ, das sich mit der Bundesrechtsanwaltskammer vergleichen lässt –, den neu gewählten Staatspräsidenten Giorgio Napolitano beschworen, das Gesetz nicht zu unterzeichnen.¹ Es würde gegen Art. 15² der Charta der Grund-

rechte der Europäischen Union und gegen Art. 24³ der italienischen Verfassung verstoßen.

Der Staatspräsident hat sich von der behaupteten Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nicht überzeugen lassen und hat das Gesetz unterzeichnet. Die italienische Anwaltschaft hat mit einem nationalen Streik reagiert und hofft weiterhin auf Nachbesserungen.

Die Befürworter des Gesetzes, so die nationalen Verbraucherverbände, sehen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erfüllt und in der Abschaffung der Mindesttarife eine Maßnahme, die dem Wettbewerb und der größeren Markttransparenz dient. Die Zulassung eines Erfolgshonorars wird begrüßt, da damit der Zugang zur Vertretung wirtschaftlicher werden würde. Auch die Zulassung der Werbung würde dem Informationsinteresse des Verbrauchers Rechnung tragen.⁴

Der Consiglio Nazionale Forense vertritt eine andere Auffassung und hat zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bei dem

1 Das Schreiben ist auf der Homepage des Consiglio Nazionale Forense enthalten (www.consiglionazionaleforense.it).

2 Artikel 15:

Berufsfreiheit und das Recht, zu arbeiten

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

3 Artikel 24:

Jedermann kann zum Schutz der eigenen Rechte und seiner legitimen Interessen vor Gericht ziehen. Die Verteidigung ist ein nicht einschränkendes Recht in jedem Stand des Verfahrens und in jedem Rechtszug. Den nicht Vermögenden sind, durch entsprechende Institute, die Mittel zuzusichern, vor jeder Gerichtsbarkeit zu klagen und sich verteidigen zu können.

(Das Gesetz setzt die Bedingungen und die Verfahren zur Wiedergutmachung von Irrtümern der Gerichte fest.)

4 Siehe „Letera aperta agli Avvocati“ der italienischen Verbraucherverbände auf www.helpconsumatori.it.petizione.php.

Rechtsberufe und allgemeines Interesse am Funktionieren von Rechtssystemen

italienischen Staatsrechtslehrer Paolo Ridola ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses kommt zu dem Schluss, dass das Gesetz aus formalen wie aus materiellen Gründen verfassungswidrig ist.

Zunächst hätten die Vorschriften nicht im Wege eines Gesetzesdekretes erlassen werden dürfen, da dieses nach Art. 77 der italienischen Verfassung der Regelung von dringend regelungsbedürftigen Sachverhalten vorbehalten sei, die das gewöhnliche Gesetzgebungsverfahren nicht durchlaufen könnten. Davon könne bei der Gebührenordnung der Rechtsanwälte nicht die Rede sein, da hier schon seit Jahren ein Diskussionsprozess zwischen allen beteiligten Interessenvertretern im Gange sei, wie man den Vorgaben der Kommission und der nationalen Kartellbehörde (so genannte „Autorità Anti-Trust“) bestmöglich nachkommen könne, ohne die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft zu gefährden. Man verweist in diesem Zusammenhang auf eine Mitteilung der Kommission 405/2005, in der festgestellt wird, dass in Italien ein Prozess der Analyse stattfindet, der in naher Zukunft zu einer substantiellen Reform führen würde. Dieser Prozess, der unter der Beteiligung der Rechtsanwaltskammern in Gang gekommen war, sei durch das Gesetzesdekret abrupt unterbrochen worden.

Materiell weise das Gutachten mehrere Rechtsverletzungen auf. Zunächst habe das Dekret das Selbstverwaltungsrecht der Anwaltschaft verletzt, insbesondere indem es den Rechtsanwaltskammern hoheitlich Fristen setzt, das eigene Standesrecht an die Gesetzeslage anzupassen. Es handele sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff in die Verbandsautonomie, eine der Säulen des pluralistischen Rechtsstaates, die durch Art. 2 der italienischen Verfassung geschützt ist.

Auch Art. 18 der italienischen Verfassung, der die freie Entfaltungsmöglichkeit der Vereine und Verbände unter Verfassungsschutz stellt, sei verletzt worden, wobei klargestellt wird, dass auch Körperschaften mit so genannten Zwangsmitgliedern diesen Schutz in der italienischen Rechtsprechung genießen würden.

Eine weitere materielle Verletzung würde sich im Zusammenhang mit der von der Verfassung in Art. 24 garantierten Gewährung einer effektiven Rechtsverteidigung ergeben, die – wie das italienische Verfassungsgericht zuletzt in einer Entscheidung aus dem Jahr 2001⁵ erklärt hat – nur dann gewährleistet ist, wenn der Rechtsanwalt effektiv in die Lage gesetzt wird, das Mandat angemessen auszuführen. Dabei müssen rein gewerblich orientierte Erwägungen wie die der frei verhandelbaren Gebühren und die des freien Wettbewerbs gegenüber der rechtsstaatlichen Garantie einer funktionierenden Verteidigung

5 Nr. 189/2001.

zurücktreten. Dieses höhere Rechtsgut wird dabei mit dem der öffentlichen Gesundheit verglichen, deren Freiberufler und Kammern sind in Art. 2 Ziff. 3 ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzesdekretes herausgenommen wurden. Die Gebührenordnungen der Ärzte sind weiterhin verbindlich.

Ziel der Rechtsanwaltschaft ist es, ebenfalls von der Anwendung des Gesetzesdekretes Bersani ausgenommen zu werden. Man möchte sich nicht mit anderen Berufsgruppen auf dem Dienstleistungsmarkt vergleichen lassen, solange man einen verfassungsrechtlich geschützten Auftrag erfüllt.

Die italienische Öffentlichkeit hat für die Aufregung, die die Anwaltschaft erfasst hat, nur wenig Interesse. Von dem nationalen Streik wurde in den führenden Tageszeitungen nur im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf mögliche Mafiaprozesse berichtet. Die Anwälte selbst beklagen ihr schlechtes Image in der Öffentlichkeit, in der sie als manchmal unumgängliches Übel angesehen werden und nicht als echte Retter in der Not.⁶

Die Vorschriften des Decreto Bersani werden auch Auswirkungen auf den deutschen Rechtsmarkt haben. Nach OLG Frankfurt ist es grundsätzlich zulässig, in Deutschland ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn ein bestimmter Auslandsbezug gegeben ist.⁷ Die dem Erfolgshonorar entgegenstehende Vorschrift des § 49b Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung stehe nur Fällen mit hinreichendem Inlandsbezug entgegen; diesen wird man bei der Regulierung eines italienischen Verkehrsunfalles durch einen italienischen Rechtsanwalt, der in der Regel italienisches Recht vor einem italienischen Richter gegen eine italienische Beklagte anwendet, nicht annehmen können. Deutsche ordnung public-Erwägungen stehen dem jedenfalls nicht entgegen.⁸

In Deutschland gibt es mittlerweile viele Kanzleien, in denen in Italien zugelassene Rechtsanwälte beschäftigt sind. Italien kommt als großer Handelspartner, aber auch als erstes Urlaubsland Deutschland immer näher. Verkehrsunfälle, die Deutsche in Italien erleiden, können in Deutschland von einem italienischen Anwalt in Zukunft unter Absprache eines Erfolgshonorars akquiriert werden. Dass Schmerzensgeldansprüche in Italien eher amerikanischen als deutschen Maßstäben entsprechen, ist bekannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in Deutschland in naher Zukunft ein Großteil der Mandatierungen für italienische Anwälte im Deliktbereich unter Absprache eines Erfolgshonorars erfolgen wird.

6 Siehe u. a. *Zaina, Decreto Bersani, liberalizzazione della professione di avvocato*, v. 5.7.2006 auf www.overlex.com.

7 OLG Frankfurt a.M. v. 1.3.2000 – 9U 83/99, IPRax 2002, S. 3999.

8 Vgl. OLG Frankfurt a.M. Ebenda, und Anmerkung *Krapfl*, IPRax 2002, S. 380 ff.

Rechtsberufe und allgemeines Interesse am Funktionieren von Rechtssystemen

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechtsberufen und dem allgemeinen Interesse an der Funktionsweise der Rechtssysteme

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte vom 7.9.1990,

– in Kenntnis der Empfehlung des Europarats Rec (2000) 21 vom 25.10.2000 über die Freiheit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs,

Rechtsberufe und allgemeines Interesse am Funktionieren von Rechtssystemen

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18.1.1994 zur Lage und Organisation des Notarstands in der Gemeinschaft¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5.4.2001 zu verbindlichen Honoraren für gewisse freie Berufe, vor allem Rechtsanwälte, und der besonderen Rolle und Stellung der freien Berufe in der modernen Gesellschaft²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16.12.2003 zu Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe³,
- in Kenntnis der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte⁴,
- in Kenntnis der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde⁵,
- in Kenntnis der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen⁶,
- in Kenntnis der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁷,
- unter Hinweis auf die legislative Entschließung vom 16.2.2006 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁸,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“ vom 5.9.2005 (KOM(2005)0405),
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Wettbewerbsrecht und zum freien Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Vorschriften über Mindesthonorare,
- gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Folgendes anerkannt hat:

- Unabhängigkeit, Verhinderung von Interessenkonflikten und Berufsgeheimnisse/Vertraulichkeit sind Grundwerte des Rechtsberufs, die als Erwägungen von öffentlichem Interesse gelten können;
- Regelungen zum Schutz von Grundwerten sind für die sachgemäße Ausübung des Rechtsberufs erforderlich, und zwar trotz der inhärenten restriktiven Wirkungen auf den Wettbewerb, die daraus entstehen könnten;
- der Zweck des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs, angewandt auf die Rechtsberufe, ist es, die Öffnung der nationalen Märkte durch die den Dienstleistern und ih-

ren Mandanten gebotene Möglichkeit zu fördern, voll und ganz vom Binnenmarkt der Gemeinschaft zu profitieren,

B. in der Erwägung, dass jede Reform der Rechtsberufe weitreichende Konsequenzen hat, die sich über das Wettbewerbsrecht hinaus in den Bereich Freiheit, Sicherheit und Justiz und generell auf den Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union erstrecken;

C. in der Erwägung, dass die UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte vom 7.9.1990 Folgendes vorsehen:

- die Rechtsanwälte haben das Recht berufliche Selbstverwaltungsverbände zu gründen und sich solchen anzuschließen, um ihre Interessen zu vertreten, ihre Fort- und Weiterbildung zu fördern und ihre berufliche Integrität zu schützen. Der Vorstand eines Berufsverbandes ist von dessen Mitgliedern zu wählen und hat seine Aufgaben ohne äußere Einflussnahme wahrzunehmen,

– Berufsverbände von Rechtsanwälten haben bei der Wahrung beruflicher Verhaltensregeln und Ehrenpflichten eine entscheidende Rolle zu spielen, indem sie ihre Mitglieder vor Verfolgung und unangemessenen Einschränkungen und Beeinträchtigungen schützen, rechtliche Dienstleistungen zugunsten aller darauf angewiesenen Personen erbringen und mit Regierungs- und sonstigen Einrichtungen zusammenarbeiten, um die Gerechtigkeit und das öffentliche Interesse zu fördern,

– Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte müssen vor einem von der Anwaltschaft geschaffenen unparteiischen Disziplinarausschuss, vor einer unabhängigen, durch Gesetz geschaffenen Instanz oder vor einem Gericht stattfinden und unterliegen einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung,

D. in der Erwägung, dass ein angemessener Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – wirtschaftliche, soziale und kulturelle oder zivile und politische –, auf den alle Personen Anspruch haben, erfordert, dass alle Personen effektiven Zugang zu Rechtsberatung- und -vertretung durch einen unabhängigen Rechtsberuf haben,

E. in der Erwägung, dass die Pflichten der Angehörigen der Rechtsberufe, ihre Unabhängigkeit zu wahren, Interessenkonflikte zu vermeiden und die Vertraulichkeit der Mandanten zu respektieren, besonders gefährdet sind, wenn sie ermächtigt sind, ihren Beruf in einer Organisation auszuüben, die es Freiberuflern, die nicht den Rechtsberufen angehören, erlaubt, Kontrolle über die Angelegenheiten der Organisation durch Kapitalinvestitionen oder auf andere Weise auszuüben oder zu teilen, oder im Falle von multidisziplinären Partnerschaften mit Freiberuflern, die nicht an gleichwertige berufliche Verpflichtungen gebunden sind,

F. in der Erwägung, dass sich unregelmäßiger Preiswettbewerb zwischen den Angehörigen der Rechtsberufe, der zu einer Verringerung der Qualität der Dienstleistung führt, nachteilig auf die Verbraucher auswirkt,

G. in der Erwägung, dass der Markt an Rechtsdienstleistungen durch eine asymmetrische Information von Rechtsanwälten und Verbrauchern – einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen – gekennzeichnet ist, da Letztere nicht über die notwendigen Kriterien verfügen, um die Qualität der Dienstleistungen zu beurteilen,

H. in der Erwägung, dass die Bedeutung ethischen Verhaltens, der Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit mit den Mandanten und eines hohen Maßes an Spezialwissen die Organisation von Systemen der Selbstkontrolle erfordert, wie z.B. diejenigen, die heute von den Rechtsberufsorganen unterhalten werden,

1 ABl. C 44 v. 14.2.1994, S. 36.

2 ABl. C 21 E v. 24.1.2002, S. 364.

3 ABl. C 91 E v. 15.4.2004, S. 126.

4 ABl. L 78 v. 26.3.1977, S. 17.

5 ABl. L 77 v. 14.3.1998, S. 36.

6 ABl. L 26 v. 31.1.2003, S. 41.

7 ABl. L 255 v. 30.9.2005, S. 22.

8 P6_TA(2006)0061.

Rechtsberufe und allgemeines Interesse am Funktionieren von Rechtssystemen

- I. unter Hinweis darauf, dass Notare von den Mitgliedstaaten als öffentliche Beamte ernannt werden, deren Aufgaben die Ausarbeitung amtlicher Dokumente umfassen, denen besondere Beweiskraft zukommt und die sofort vollstreckbar sind,
- J. in der Erwägung, dass die Notare umfassende Ermittlungs- und Überprüfungsaufgaben für den Staat in Angelegenheiten übernehmen, die sich auf außergerichtlichen Rechtsschutz beziehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht – in einigen Fällen unter Gemeinschaftsrecht – und dass sie im Rahmen dieser Arbeit einer disziplinarischen Überwachung durch die zuständigen Mitgliedstaaten unterworfen sind, die mit der vergleichbar ist, die für Richter und Beamte gilt,
- K. unter Hinweis darauf, dass die teilweise Delegation der Autorität des Staates ein ursprüngliches Element im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs des Notars ist, dass er tatsächlich auf regulärer Basis ausgeübt wird und einen Großteil der Aktivitäten eines Notars darstellt,
1. erkennt uneingeschränkt die wichtige Rolle an, die die Rechtsberufe in einer demokratischen Gesellschaft spielen, um die Achtung der Grundrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Sicherheit bei der Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten, wenn Rechtsanwälte Mandanten vor Gericht vertreten und verteidigen und auch wenn sie ihren Mandanten Rechtsbeistand leisten;
 2. bekräftigt die Positionen, die es in seinen Entschlüssen vom 18.1.1994 und 5.4.2001 sowie seinem Standpunkt vom 16.12.2003 eingekommen hat;
 3. verweist auf die hohen Qualifikationen, die für den Zugang zu den Rechtsberufen erforderlich sind, die Notwendigkeit, diese Qualifikationen zu schützen, die die Rechtsberufe im Interesse der europäischen Bürgerinnen und Bürger kennzeichnen, und die Notwendigkeit, ein besonderes Verhältnis herzustellen, das auf Vertrauen zwischen den Angehörigen der Rechtsberufe und ihren Mandanten beruht;
 4. bekräftigt die Bedeutung von Vorschriften, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Kompetenz, Integrität und Verantwortung der Angehörigen der Rechtsberufe zu gewährleisten, um somit die Qualität ihrer Dienstleistungen zum Nutzen ihrer Mandanten und der Gesellschaft im Allgemeinen zu garantieren und das öffentliche Interesse zu wahren;
 5. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission anerkennt, dass Reformen am besten auf nationaler Ebene durchgeführt werden und dass die Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere die Gesetzgebungsorgane, am besten in der Lage sind, um die Vorschriften auszuarbeiten, die für die Rechtsberufe gelten;
 6. weist darauf hin, dass der Gerichtshof einen Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers sowie von Berufsverbänden und -organen anerkannt hat, als er beschlossen hat, was angemessen und notwendig ist, um die sachgemäße Ausübung der Rechtsberufe in einem Mitgliedstaat zu schützen;
 7. stellt fest, dass jede Art von Tätigkeit eines Berufsorgans gesondert betrachtet werden muss, so dass die Wettbewerbsregeln auf den Verband nur dann angewandt werden, wenn er ausschließlich im Interesse seiner Mitglieder handelt, und nicht, wenn er im allgemeinen Interesse handelt;
 8. erinnert die Kommission daran, dass das Ziel der Regeln über Rechtsberatung und -vertretung der Schutz der breiten Öffentlichkeit, die Sicherstellung des Rechts auf Verteidigung und Zugang zur Justiz sowie die Sicherheit bei der Rechtsanwendung ist, und dass sie aus diesen Gründen nicht auf den Wissens- und Ausbildungsstand des Mandanten zugeschnitten sein kann;
 9. ermuntert Berufsverbände, Organisationen und Vereinigungen der Rechtsberufe, Verhaltenskodexe auf europäischer Ebene aufzustellen, einschließlich Regeln betreffend die Organisation, Qualifikationen, Berufsethik, Überwachung, Haftung und Kommunikationen, damit die endgültigen Rechtsnutzer mit den notwendigen Garantien betreffend Integrität und Erfahrung versehen werden;
 10. fordert die Kommission auf, die spezifische Rolle der Rechtsberufe in einer Gesellschaft zu berücksichtigen, die von Rechtsstaatlichkeit geprägt wird, und eine gründliche Analyse darüber vorzunehmen, wie die Märkte für Rechtsdienstleistungen funktionieren, wenn die Kommission den Grundsatz „weniger Regulierung ist bessere Regulierung“ fördert;
 11. fordert die Kommission auf, die Wettbewerbsregeln gegebenenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes anzuwenden;
 12. ist der Auffassung, dass die öffentlichen Interessen, die den Wettbewerbsgrundsätzen der Europäischen Union übergeordnet sind im Rechtssystem desjenigen Mitgliedstaats zu finden sind, in dem die einschlägigen Regeln angenommen werden oder ihre Wirkungen zeigen, und dass es so etwas wie eine Prüfung der öffentlichen Interessen der Europäischen Union, wie auch immer definiert, nicht gibt;
 13. fordert die Kommission auf, das EU-Wettbewerbsrecht nicht auf Angelegenheiten anzuwenden, die innerhalb des EU-Verfassungsrahmens der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, wie z.B. Zugang zur Justiz, was Themen umfasst wie z.B. Honorartabellen, die von den Gerichten angewandt werden, um Rechtsanwaltsgehälter zu liquidieren;
 14. betont, dass früher bestehende Behinderungen der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit, Dienstleistungen der Rechtsberufe zu erbringen, theoretisch erfolgreich von den Richtlinien 1977/249/EWG, 98/5/EG und 2005/36/EG beseitigt wurden; verweist jedoch darauf, dass die Überprüfung in zwei Jahren stattfinden wird, und erwartet mit Interesse diese gründliche Bewertung;
 15. ist der Auffassung, dass Honorartabellen oder andere verbindliche Tarife für Rechtsanwälte und die Rechtsberufe, auch für außergerichtliche Dienstleistungen, nicht gegen die Artikel 10 und 81 des Vertrags verstoßen, vorausgesetzt, ihre Annahme ist durch die Verfolgung eines legitimen öffentlichen Interesses gerechtfertigt und die Mitgliedstaaten überwachen aktiv die Beteiligung von Privatunternehmen am Entscheidungsprozess;
 16. ist der Auffassung, dass Artikel 49 des Vertrags und die Richtlinien 2005/36/EG und 77/249/EG die Anwendung des Grundsatzes des Bestimmungslandes auf Honorartabellen und verbindliche Honorare für Rechtsanwälte und andere Rechtsberufe ermöglichen;
 17. ist der Auffassung, dass Artikel 45 des Vertrags vollständig auf den Beruf des Notars als solchen anwendbar ist;
 18. fordert die Kommission auf, sorgfältig die Grundsätze und Bedenken zu prüfen, die in dieser Entschliessung zum Ausdruck kommen, wenn sie die Vorschriften über die Ausübung der Rechtsberufe in den Mitgliedstaaten analysiert;
 19. ermutigt berufsständische Organisationen, ihre Tätigkeiten im Bereich der Prozesskostenhilfe weiter auszubauen, um sicherzustellen, dass jedermann Anspruch auf Rechtsbeistand und Vertretung hat;
 20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung der Kommission zu übermitteln.

Zum Stand des Verfahrens über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Hans-Peter Mayer*,* Mitglied des Europäischen Parlaments,
Rechtsanwältin *Julia Lindemann*, Referentin

I. Allgemeines

Viele Mitgliedstaaten haben vereinfachte zivilrechtliche Verfahren für Bagatellsachen eingeführt,¹ da der Zeit- und Kostenaufwand sowie die Komplexitäten, die mit dem Rechtsweg verbunden sind, nicht unbedingt proportional zur Höhe der Forderung abnehmen. In Deutschland handelt es sich um das Verfahren gemäß § 495a ZPO. Hiernach kann das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt.

Da die Hindernisse für ein schnelles Urteil mit geringen Kosten in grenzüberschreitenden Fällen zunehmen, soll ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt werden. Die Kommission hat daher im März 2005² einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vorgelegt. Ziel eines solchen europäischen Verfahrens ist der erleichterte Zugang zur Justiz, denn mit dem angestrebten Verfahren soll eine einfachere, schnellere und kostengünstigere Streitbeilegung in Verfahren mit geringen Streitwerten in Handels- und Zivilsachen ermöglicht werden. Weiter ist Ziel der Verordnung, die Zwischenverfahren als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten in solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen zu beseitigen. Die Entscheidung ist also, unbeschadet eines möglichen Rechtsmittels und ohne dass eine Sicherheitsleistung erbracht werden muss, grundsätzlich sofort vollstreckbar.

II. Weitgehende Einigung

Auf der letzten Tagung des Rates für Justiz und Inneres im Juli 2006 wurde bereits eine Einigung in wichtigen Schlüsselfragen des VO-Entwurfes erzielt.

1. Anwendungsbereich

Eine Einigung wurde hinsichtlich des Anwendungsbereichs erzielt, nämlich die Begrenzung auf grenzüberschreitende Sachverhalte und damit der Ausschluss innerstaatlicher Streitigkeiten. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.³ Für Gesellschaf-

ten und juristische Personen gilt ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung.⁴

Das Verfahren soll nicht auf Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte anwendbar sein.

Außerdem soll das Verfahren nicht im Arbeits- und Unterhaltsrecht sowie in Räumungsklagen bei Miet- und Pachtverträgen anwendbar sein. Auch die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, soll nicht unter diese Verordnung fallen.

In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, bei Sachverhalten, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegen, ein gleichartiges Verfahren anzuwenden. Im Übrigen gilt, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen den Rechtssuchenden dabei als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung steht.

2. Schriftlichkeit des Verfahrens und mündliche Verhandlung

Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt, es sei denn, eine der Parteien⁵ stellt den Antrag auf mündliche Verhandlung, oder das Gericht hält eine mündliche Verhandlung für erforderlich. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden, soll nach Auffassung des Berichterstatters⁶ aber aus Zeit- und Kostengründen nicht anfechtbar sein. Zeitgründe ergeben sich aus der Tatsache, dass das Verfahren in ca. 6 Monaten zu einem Urteil kommen soll. Kostengründe können sich aus der Tatsache ergeben, dass keine mündliche Verhandlung mit einer griechischen Partei in Schweden stattfinden soll, wenn dies offensichtlich nicht erforderlich ist. Die Ratsversion regelt eine mögliche Anfechtung nicht.

3. Rechtsanwalt oder sonstiger Rechtsbeistand

Geklärt werden konnte auch die Frage nach der rechtsanwaltlichen Vertretung. Diese sollte nach dem Kommissionsvorschlag nicht zwingend erforderlich sein. Einige Mitgliedstaaten sehen aber eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend vor.⁷ Dies wird nun nicht der Fall sein. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand und alle damit zusammenhängenden Fragen sollten den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

* Prof. Dr. Mayer ist im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments Berichterstatter für den besprochenen Verordnungsvorschlag.

1 Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Schweden, Vereinigtes Königreich.

2 KOM (2005) 87.

3 Art. 59 der Verordnung EG Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtlichen Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

4 Art. 60 der Verordnung EG Nr. 44/2001.

5 Oder beider Parteien.

6 Der Autor.

7 Österreich.

Mayer/Lindemann, Zum Stand des Verfahrens zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

In diesem Zusammenhang steht auch die Frage nach der Tragung der Kosten der obsiegenden Partei. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese grundsätzlich von der unterlegenen Partei getragen werden sollen, sofern dies nicht unbillig oder unverhältnismäßig ist.⁸

Unklar ist die Definition von „unbillig“ oder „unverhältnismäßig“. Der Berichterstatter hat in seinem Bericht vorgeschlagen, dass das Gericht eine Kostenentscheidung nach Billigkeitserwägungen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes treffen muss. Der Ratsentwurf spricht davon, dass das Gericht der obsiegenden Partei keine Erstattung der Kosten zuspricht, die nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen. Die Kosten des Verfahrens selbst sollen nach dem einzelstaatlichen Recht festgelegt werden.

Problematisch ist auch, dass der Kommissionsvorschlag vorsieht, dass, wenn es sich bei der unterliegenden Partei um eine natürliche Person handelt, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten wird, diese nicht verpflichtet ist, die Gebühren des Rechtsanwalts oder Rechtsbeistandes der anderen Partei zu erstatten. Sowohl der Ratstext als auch der Parlamentstext sehen eine Streichung dieses Absatzes vor, da gerade in Hinblick auf den Auslandsbezug jede Partei, ohne die Kosten fürchten zu müssen, einen Anwalt in Anspruch nehmen können soll.

Auch hinsichtlich der Rechtsmittelinstanz sieht der Vorschlag keinen Anwaltszwang vor. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass es sinnvoll ist, die Fragen des Vertretungsrechts, der Zulassung und Durchführung von Berufung und Revision den Mitgliedstaaten und deren nationalem Recht zu überlassen.

III. Knackpunkte des Verordnungsvorschlags

Trotz einer weitgehenden Einigung verbleiben noch Bereiche des Vorschlags, über die ein gemeinsamer Konsens noch nicht erzielt werden konnte.

1. Streitwertgrenze

Hinsichtlich des Streitwertes sieht der Kommissionsvorschlag eine Streitwertgrenze für eine auf Zahlung oder eine nicht auf Zahlung gerichtete Forderung von 2.000 Euro vor. Im Rat und auch im Europäischen Parlament wurde diese Grenze heftig diskutiert. So stehen sich beispielsweise nationale Streitwertgrenzen bei bereits existierenden Verfahren für geringfügige Forderungen von in Deutschland bis 600 Euro⁹ und in England und Wales bis ca. 7.426 Euro¹⁰ gegenüber.¹¹ Vorgeschlagen wurde teilweise eine sog. „Korridorlösung“, dass heißt, den Mitgliedstaaten soll überlassen werden, das Verfahren zwischen einem Korridor von 500 und 5.000 Euro anzuwenden. Hierbei handelt es sich um einen deutschen Vorschlag, welcher jedoch im Rat mehrheitlich abgelehnt wurde und auch seitens des Berichterstatters und der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt wird. Dies findet seinen Grund in der Tatsache, dass dann in allen 25 Mitgliedstaaten verschiedene Streitwertgrenzen gelten würden, die teilweise erheblich voneinander abweichen, was zu einer Rechtsunsicherheit beim Bürger führen und es auch Rechtsbeiständen und Richtern erschweren würde, das Verfahren anzuwenden. Der Rat hat es bisher in

seinen Beratungen bei der festen Grenze von 2.000 Euro abzüglich aller Zinsen, Ausgaben und Auslagen belassen, obwohl auch diese Höhe heftig umstritten war. Die Streitwertgrenze von 2.000 Euro war Grund für eine deutsche Stimmenthaltung im Rat. Deutschland hatte sich wegen § 495a ZPO für eine Streitwertgrenze von 1.000 Euro ausgesprochen. Es ist davon auszugehen, dass sich auch das Europäische Parlament auf eine Streitwertgrenze von 2.000 Euro einigen wird.

2. Gegenforderung/Widerklage

Probleme bereitet nach wie vor die Frage, wie eine Gegenforderung oder Widerklage bzw. eine Aufrechnung zu behandeln ist, wenn diese zu einer Überschreitung der Streitwertgrenze führt. Nach dem Ratsvorschlag sollte der Begriff der „Gegenforderung“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001¹² als Gegenforderung verstanden werden, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie der Antrag selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem der Antrag selbst anhängig ist. Für den Berichterstatter ist von Bedeutung, dass eine etwaige Widerklage, keine Gegenforderung, vom Gericht zugelassen werden kann, wenn dies das Verfahren nicht unangemessen verzögert. Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass es sich dabei auch um eine Aufrechnung aus einem anderen Rechtsverhältnis handeln kann. Entscheidend dürfte sein, dass das Verfahren bei Überschreitung der Streitwertgrenze nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, weiter behandelt wird. Dies gilt für Forderung und für Widerklage.

3. Sprachenregelung und Formulare

Die Sprachenregelung wurde an das Europäische Mahnverfahren angelehnt. So soll das Antragsformular, die Antwort, eine etwaige Gegenforderung, die etwaige Antwort auf eine Gegenforderung und eine etwaige Beschreibung zweckdienlicher Beweismittel in der Sprache des Gerichts vorgelegt werden. Werden dem Gericht weitere Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht nur dann eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint. Der Richter hat folglich auch hierbei einen sehr hohen Ermessensspielraum.

Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks verweigert, weil es nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats, oder – wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – der Amtssprache oder einer der Sprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks beibringt.

Die Sprachenregelung hat engen Bezug zu den Formularen, die in der Sprache des Gerichts vorgelegt werden müssen. Da die Formulare in allen Mitgliedstaaten gleich aussehen und aufgebaut sein müssen und überwiegend durch einfaches Ankreuzen ausfüllbar sind, dürfte dies die Anwendung erleichtern. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausfüllung der Formulare Hilfestellung anbieten.

Die Formulare wurden im August 2006 umfassend überarbeitet, da der Kommissionsvorschlag diese relativ knapp gestaltet hat. Der Kläger soll nunmehr durch Ankreuzen angeben, womit er die Zuständigkeit des Gerichts begründet und inwieweit sich der grenzüberschreitende Bezug ergibt. Letztere werden

⁸ Bei dieser Regelung handelt es sich um die mehrheitliche Ansicht der Mitgliedstaaten, nicht jedoch in Irland, Belgien, Spanien.

⁹ § 495a ZPO.

¹⁰ 5.000 Pfund nach dem englischen Verfahren.

¹¹ Deutschland hat den geringsten Streitwert bei einem solchen Verfahren, Schottland hat Verfahren bis 2.470 Euro, Irland 1.270 Euro, Schweden 2.038 Euro, Spanien 3.005 Euro, Nordirland bei 3.294 Euro, in Frankreich liegt die Streitwertgrenze bei 3.811 Euro.

¹² v. 22.12.2000.

Schümann, „Als das widersprüchliche Leben in das andere wechselte“

sich aus unterschiedlichen Wohnsitzen bzw. Niederlassungen ergeben. Beide Fragen waren bisher noch nicht vorgesehen.

Der Kläger muss neben der Angabe, wie er die Gerichtsgebühren zu begleichen beabsichtigt, nunmehr auch seine Bankverbindung angeben, damit der Antragsgegner zur Begleichung seiner Schuld direkte Angaben hat. Er muss ferner angeben, wie sich die Forderung zusammensetzt, ob er Zinsen oder Verfahrenskosten erstattet haben will und mit welchen Beweismitteln er die Forderung begründen möchte. In seinem Antrag soll er angeben, ob er eine mündliche Verhandlung wünscht und warum.

Das Antwortformular des Antragsgegners wurde ebenfalls um die Frage nach einer mündlichen Verhandlung inklusive Begründung, die Frage nach den beabsichtigten Gegenbeweismitteln sowie die Angabe, ob man die Verfahrenskosten erstattet haben möchte, ergänzt.

Des Weiteren wurde ein neues Formular geschaffen. So gibt es nunmehr für das Gericht ein einheitliches Formblatt zur Aufforderung zur Vervollständigung und/oder Berichtigung des Antragsformulars.

4. Verhandlung und Beweisaufnahme

Das Gericht kann eine Verhandlung vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist, im Wege einer Video-Konferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind. Im Zusammenhang mit Verhandlungen und der Beweisaufnahme sollen die Mitgliedstaaten den Einsatz der modernen Kommunikationstechnologie fördern. Das Gericht soll sich für die einfachsten und kostengünstigsten Mittel der Beweisaufnahme entscheiden. Es kann nach eigenem Ermessen die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen und die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Aussage sowie Audio-, Video- oder E-Mailkonferenz zulassen. So ist beispielsweise eine Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien möglich, was zu erheblichen Einsparungen sowohl an Kosten als auch an Zeit führt. Beachtet werden müssen seitens des Gerichts selbstverständlich die technischen Möglichkeiten der Parteien.

Umstritten war auch die Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen, da diese laut dem Kommissionsvorschlag nur in Ausnahmefällen vorgesehen war, nämlich wenn dies für die Entscheidung unerlässlich ist. Der Rat hat nunmehr formuliert, dass das Gericht Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen kann, wenn dies für sein Urteil erforderlich ist. Nach der Ratsversion soll das Gericht die dafür entstehenden Kosten tragen. Die Frage ist, ob dies nicht bei allen leeren Haushaltskassen dazu führt, dass Sachverständigen-

beweise nur noch im absoluten „Notfall“, und damit kaum noch, angeordnet werden. Zumindest führt dies aber dazu, dass nicht die Partei die Kosten tragen und sich nicht hiervon abschrecken lassen muss.

IV. Ausblick

Im Februar 2006 hat der Europaabgeordnete und Rechtsanwalt Mayer seinen Bericht vorgelegt. Dieser sollte eigentlich im Rechtsausschuss längst abgestimmt sein. Aufgrund der verschiedenen Zivilprozessordnungen der Mitgliedstaaten, der verschiedenen Systeme für Verfahren dieser Art bzw. auf der anderen Seite des Nichtvorhandenseins solcher, wird das Thema aber insbesondere im Rat seit Mai 2005 heftig diskutiert. Im Juni 2006 hat der Rat für Justiz und Inneres auf der Basis eines Kompromisspaketes des österreichischen Ratsvorsitzes Einvernehmen über die allgemeine Ausrichtung des Verordnungsentwurfes zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erzielt. Jedoch besprach der zuständige Ausschuss Mitte Juli 2006 noch einmal die im Rat eigentlich bereits abgeschlossenen Erwägungsgründe.

Darüber hinaus stellt sich im Rat die bis Ende August angekündigte Abschließung der Beratung über die Verfahrensstandardformulare als schwieriger als erwartet dar, weil die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Vorstellungen von deren Form und Inhalt haben, und sich diesbezüglich auch die Frage der Sprachenregelung stellt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Formulare benutzerfreundlich, praktisch und einfach ausfüllbar sein sollen, wurden neue Formulare entworfen. In weiteren Ratssitzungen wird seit dem 15. September erörtert, ob diese Entwürfe tatsächlich für alle Mitgliedstaaten tragfähig sind.

Die genannten Verzögerungen sind der Grund dafür, warum der Bericht des Abgeordneten im Rechtsausschuss noch nicht abgestimmt wurde. Dies begründet sich damit, dass es noch immer möglich ist, mit dem Rat einen gemeinsamen Konsens zu finden, welcher vom Europäischen Parlament insbesondere im Hinblick auf das sich bereits in der zweiten Lesung befindliche Europäische Mahnverfahren angestrebt wird. Das Europäische Mahnverfahren entstammt dem gleichen Grünbuch wie das Verfahren für geringfügige Forderungen und beinhaltet teilweise die gleichen oder ähnliche Regelungsfelder, wie beispielsweise die Definition, die rechtliche Einordnung und die Feststellung des Vorliegens grenzüberschreitender Sachverhalte, die Berechnung von Fristen, die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils, um nur einige Punkte zu nennen.

Sollte der Rat nunmehr zu einer Einigung kommen, so ist eine endgültige Ratsversion Ende September zu erwarten. Es könnten dann die erforderlichen Schritte im Europäischen Parlament eingeleitet werden, um über den Text inklusive annehmbarer Ratsvorschläge zu den Formularen Ende Oktober im Rechtsausschuss abzustimmen.

„Als das widersprüchliche Leben in das andere wechselte“

Rechtsanwalt *Dietrich Schümann*, Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Parchim, anlässlich der 6. Altpräsidentenkonferenz vom 2.–3.6.2006 in Wismar

Mit seinem Ausscheiden als Präsident der BRAK suchte Dr. Eberhard Haas einen Weg, um das kollegiale Verhältnis unter den ehemaligen Kammerpräsidenten zu pflegen. So wurde er

zum Wegbereiter der Altpräsidentenkonferenz (AprèsKo), die einmal jährlich auf Einladung des Altpräsidenten einer Rechtsanwaltskammer in wechselnden Orten zusammentrifft.

Schümann, „Als das widersprüchliche Leben in das andere wechselte“

Die AprèsKo beschäftigt sich mit Problemen der Anwaltschaft, aber sie dient auch der Geselligkeit. Ihr gehören gegenwärtig 52 Mitglieder an.

Im Zentrum der diesjährigen Tagung stand ein Referat des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts und Präsidenten des Landgerichts Rostock, Herrn Dr. Hückstädt, zum Thema: „Recht und Rechtsstaat – Erwartungen in den neuen Bundesländern“.

Bereits zuvor bei der Begrüßung hatte sich der frühere Präsident der RAK Mecklenburg-Vorpommern und jetzige Ehrenpräsident an seine ganz persönliche Geschichte in der DDR erinnert. Nur wer weiß, woher er kommt, weiß auch, wohin er gehen soll.

Die AprèsKo im vergangenen Jahr war ein Blick in die Zukunft. Die heutige AprèsKo wird weitgehend von Erinnerungen bestimmt sein. Dies gibt mir die Gelegenheit, mich noch einmal mit einigen Gedanken zum Leben in der DDR zu äußern.

Es ist die psychische Belastung, die das Leben in einem totalitären Regime auslöst. Die Ambivalenz dieses Lebens, das zu verstehen selbst mir heute schwer fällt. Mancher versucht, seine Vergangenheit zu verdrängen.

Ich denke, nur das Hinsehen macht uns frei. Es öffnet den Blick auf positive Erinnerungen, die unsere Lebensgeschichte sind.

Ich gehöre einer Generation an, die die Folgen von zwei Diktaturen überwinden musste. 1945 brach eine Welt zusammen. Wir waren eine Kriegsgeneration, aber Dank unserer Jugend nicht ausgeblutet. Man versprach uns einen Weg in eine demokratische Zukunft. Ich erinnere mich gern an diese Zeit. Jeder konnte seinen Neigungen folgen. Wir lasen, was Wolfgang Leonhard und Ralph Giordano damals bei uns veröffentlichten. Es klang überzeugend. Auch ich war von marxistischen Gedanken beeinflusst.

Uns standen nach dem Abitur alle Wege offen. Wir waren die Generation, die der neue Staat gewinnen wollte. Er förderte unsere Ausbildung durch Stipendien.

Den Weg in eine neue Diktatur verschleierte er durch Versprechungen, denen wir glaubten. Es war eine der großen Lebenslügen der DDR.

Ich hatte das Glück, im Alter von 25 Jahren Anwalt zu werden. Dies war bei der Bevölkerung der DDR ein Berufsstand mit hohem Ansehen. Wir hatten eine relative Unabhängigkeit und ein gutes Einkommen. Ich gehöre zu der Juristengeneration, die ihre Ausbildung durch erfahrene Hochschullehrer erhielt, aber auch den Übergang in die politisch orientierte Ausbildung erlebte. Aus unserer Generation kamen später führende Juristen der DDR. Wir hatten eine Sprache. Dies gab Sicherheit in der täglichen Arbeit.

Die DDR verstand sich als Arbeiter- und Bauernstaat im Bündnis mit der Intelligenz, der sie gewisse Privilegien gewährte. Wir Anwälte gehörten trotz akademischer Ausbildung nicht dazu. Dies sagt etwas über die Rolle der Anwaltschaft aus der Sicht der Herrschenden in der Ulbricht-Ära. Wir galten als ein gesellschaftlich nicht notwendiger Beruf.

Geändert hat es sich erst in der Ära Honecker. Bei der geringen Zahl der Anwälte blieben wir doch weiterhin politisch bedeutungslos.

Über die Schwierigkeiten in unserem Beruf habe ich geschrieben. Etwas anderes ist es, die eigene Biographie in eine schwierige Zeit einzuordnen.

Ich will mit einigen Gedanken versuchen, Ihnen meinen Eindruck von unserem Leben zu vermitteln.

Anwälte in einem totalitären System müssen sich für Zivilcourage entscheiden, wenn sie das Vertrauen der Mandanten erwerben wollen. Sie sind mehr als ein Rechtsberater. Wir haben uns nie gegen das System gewandt, sondern nur versucht, es zu verändern.

In den Jahren 1953/54 erfolgte der Aufbau der Kollegien der Rechtsanwälte. Wenige alte Anwälte traten dem Kollegium bei. Sie waren unsere Vorbilder und standen für Zuverlässigkeit, Fairness und Kollegialität.

In den folgenden Jahren bis zum Bau der Mauer haben viele Anwälte die DDR verlassen. Auch meine Frau und ich haben 1960 einen solchen Schritt überlegt. Wir haben uns für die mecklenburgische Heimat, nicht für die DDR, entschieden. Die Entscheidung habe ich nicht bedauert.

Als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte hatten wir im Laufe der Jahre eine gewisse privilegierte Stellung und es gab einen menschlichen Zusammenhalt zwischen uns. Dennoch war man mit seinen politischen Äußerungen zurückhaltend.

Das Kammersystem, das uns die Freiheit der Advokatur sichert, war dem Sozialismus fremd. Die Kollegien erhielten aber Aufgaben der Selbstverwaltung. Darin lag ihre Bedeutung. Im Vergleich zur übrigen osteuropäischen Anwaltschaft waren wir wie ein Fremdkörper im sozialistischen System. Dies stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweiteilung unseres Vaterlandes.

Beide Systeme befanden sich im Wettbewerb. Wir galten als ein Nachweis für Rechtsstaatlichkeit in der DDR. Die Kollegien wurden 1990 aufgelöst, weil sie mit dem Kammersystem der Anwaltschaft unvereinbar sind.

Unter den Bedingungen der DDR hätte ich sie nicht missen wollen. Durch die Übertragung der Zulassung auf das Kollegium waren wir in den folgenden Jahren in der Lage, eine leistungsfähige Anwaltschaft zu entwickeln. Wer von uns als Anwalt zugelassen wurde, der hatte einen Universitätsabschluss als Diplomjurist und eine solide Anwaltsausbildung erhalten. Er war auf den Beruf besser vorbereitet als die heutigen Assesoren.

Ich war 1955 das erste Mitglied im Kollegium Schwerin, das nach der Hochschulreform in einphasiger Ausbildung sein Examen gemacht hatte. Als 1964 der Vorsitzende des Kollegiums Schwerin, ein alter sozialdemokratischer Rechtsanwalt, aus Altersgründen ausscheiden wollte, hatte er mich zu seinem Nachfolger vorgesehen. Die Mitgliedschaft in der SED war Voraussetzung, denn die Vorsitzenden der Kollegien waren sog. Nomenklaturkader. Ich lehnte ab. Er hatte Verständnis.

Das Leben in der DDR hat auch mich janusköpfig gemacht. Ich weiß, dass man in einer Diktatur nicht frei von fremden Einflüssen ist. In einer solchen Funktion gibt es Gewissenskonflikte, die man nicht beherrscht. Niemand ist gegen den Alltag immun. So blieb ich – parteilos – ein Mann der zweiten Reihe. Auch hier konnte ich manches für den Berufsstand bewirken und junge Kollegen auf den Beruf vorbereiten.

Den berufsrechtlichen Fragen galt immer mein besonderes Interesse. Mitte der 60er Jahre trat der Oberkirchenrat an mich heran und wollte mich in die „Kammer für Amtszucht“ (ehemaliges Kirchengenossenschaftsgericht) berufen. Ungewöhnlich für ein Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte, das nach damaliger Auffassung als ein sozialistisches Anwaltskollektiv angesehen wurde.

Als juristischer Beisitzer glaubte ich mich frei von Zwängen. Auch das war ein Irrtum. Es gab neue Gewissenskonflikte, die ihre Ursache in der Teilung Deutschlands hatten. Pastoren, die die DDR verlassen hatten, wurden disziplinarrechtlich zur Ver-

Schümann, „Als das widersprüchliche Leben in das andere wechselte“

antwortung gezogen. Aus der Sicht der Kirche verstehe ich es heute. Damals nicht. So gab ich diese Tätigkeit wieder auf. Für mich war es aber eine interessante Zeit, in der ich zu Fragen beruflicher Pflichten aus anderer Sicht neue Gedanken aufnahm.

In der Phase des Machtwechsels von Ulbricht auf Honecker bekam die DDR – und mit ihr die Justiz – ein neues Gesicht. Es war eine neue Generation von Richtern herangewachsen. Die Justiz wurde berechenbarer und unsere Tätigkeit leichter.

Die gesamten Lebensbedingungen für die Bevölkerung verbesserten sich. Aber die neue Wirtschaftspolitik führte zum Anwachsen der Verschuldung der DDR. Honecker konnte seine Versprechungen zur Verbesserung der Lebenslage nicht einhalten. Mit der Ausweisung von Biermann starb dann auch noch die Hoffnung auf Liberalisierung der Kulturpolitik. In den 70er Jahren gab es Zuckerbrot. In den 80er Jahren folgte die Peitsche.

An Ereignisse wie im Jahre 1989 habe ich nie gedacht. Die Bürger der DDR besetzten die Botschaft in Prag und flohen über Ungarn. Den ersten Exitus hatte Ulbricht 1961 mit der Mauer vereitelt. Am 3.10.1989 schloss Honecker die Grenze zur CSSR. Der Bankrott der DDR konnte nicht offensichtlicher werden.

Wir erkannten die Schwäche des Systems und wagten ein offenes Wort. Wir wollten die DDR verändern und stürzten das System, weil sich die Sprache befreit hatte. Die Vergangenheit hatte sich selbst gerichtet.

Die Ereignisse überschlugen sich. Die Kollegien der Rechtsanwälte lösten sich im Sommer 1990 auf. Die Zahl der Anwälte stieg sprunghaft an. Viele Juristen, die in ihrem bisherigen Beruf keine Perspektive sahen oder die politisch belastet waren, suchten Unterschlupf in der Anwaltschaft.

In den letzten Monaten des Bestehens der DDR erteilte das Justizministerium „Blankozulassungen“. Auch an Offiziere des MfS mit juristischer Hochschulausbildung. Uns von ihnen zu trennen scheiterte später an der Rechtsprechung.

Am 1.12.1990 konstituierte sich die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern. Im Februar 1991 traf ich erstmalig mit Ihnen in Frankfurt zusammen. Ich kam mit Herzklopfen, denn viele von Ihnen wussten nichts von uns. Ich bin sicher, dass sich mancher fragte: ‚Sind das wirklich Anwälte?‘.

Die Anwaltschaft im Dritten Reich war weder im Osten noch im Westen je ein ernsthaftes Thema gewesen. So fehlte oft die Vorstellung über die Möglichkeiten anwaltlicher Tätigkeit in einem totalitären System. Dies zu untersuchen haben auch wir bisher versäumt. Es sind 45 Jahre ostdeutsche Anwalts Geschichte, für die es bald keine Zeitzeugen mehr gibt.

Für mich begann 1990 das Nachdenken. Wer war ich – ein mecklenburgischer Kleinstadtadvokat, der nun die Anwaltschaft seines Bundeslandes repräsentieren sollte. Heute weiß ich, die Koordinaten meines Denkens haben sich nicht verändert.

Meine Haltung zu beruflichen Rechten und Pflichten ist gleich geblieben. Mein Leben änderte sich. Ich wurde nicht anders.

Sie haben mir über die ersten Begegnungsängste hinweg geholfen. Ich stand immer zu meiner Vergangenheit. Das heißt nicht: zu einer fehlerfreien Vergangenheit. Ich bekenne mich zu einer Anpassung an ein System, das mir im Inneren zuwiderlief. Es bot mir aber auch Vorteile, die ich gern nutzte.

Staatliche Reaktionen in einer Diktatur sind unberechenbar. So drohte mir 1984 der Entzug der Zulassung, weil ich mit politischen Mitteln Umweltprobleme öffentlich gemacht hatte. Die Stasi kam zu einer Aussprache in unser Haus und meldete den

Vorgang dem Justizministerium mit dem für mich bedeutungsvollen Zusatz, dass mein Grundanliegen begründet sei. So blieb es bei einer Ermahnung. Dies kann man so nüchtern berichten. Für mich waren es drei Wochen schlafloser Nächte und Angst um den Beruf, denn den Inhalt des Berichtes der Stasi kannte ich nicht. Ich hatte nur die Vorladung des Ministeriums. Sie ließ Böses ahnen.

Ich glaubte, dass es niemandem gelungen sei, mir in die Karten zu sehen. Seit Einsicht meiner Akte bei der Gauck-Behörde weiß ich, dass dies ein Irrtum war. Vieles war banal. Einiges aber brisant.

Als das Leben unserer Familie ein neues Gesicht bekam, war ich bereits 60-jährig. Wir hatten in der DDR ein Leben geführt, das ich durchaus als lebenswert ansehe. Mit der beruflichen Anpassung an das System schwindet auch ein Stück politischer Distanz. Oft hat das Glück an unserer Seite gestanden.

Nun tauchten wir in eine nie gekannte Freiheit ein. Wir sammelten neue Erfahrungen. Positive und negative. Im Kreise der Kammerpräsidenten und der BRÄK waren es die positiven. Hier erlebte ich die schönste Zeit meines 46-jährigen Berufslebens.

Sie alle haben mir mit praktischen Hinweisen beim Aufbau der Kammer geholfen. Ich musste nur zuhören und lernen. Erstmals konnte ich etwas gestalten.

Wichtiger war es, dass Sie uns fünf ostdeutsche Kammerpräsidenten als Kollegen akzeptierten. Nicht nur in den Hauptversammlungen, sondern in vielen Einzelgesprächen kamen wir uns näher. Wir sind Juristen mit unterschiedlicher Ausbildung. Unsere Arbeit dient gleichen Zielen und Bemühungen. Sie wird vom gleichen Berufsethos getragen.

Wir sprachen auch über unsere politischen Schwierigkeiten. Viele DDR-Bürger litten unter gebrochenen Biographien. Vergessen wir nicht, dass es auch immer Bürger gab, die an das Gute im Sozialismus glaubten und sich in der DDR heimisch und geborgen fühlten. Jeder von uns befand sich auf der Suche nach sich selbst und wir alle mussten unser Weltbild ordnen. Wer hier geboren war, der ist in einem anderen Wertesystem aufgewachsen.

Sie haben uns zugehört, aber uns nie belehrt. So konnten wir die Auseinandersetzung mit dem politischen Erbe der DDR unbeeinflusst unter uns führen. Meinen Freund Werner Reimers und mich – aber auch die anderen ostdeutschen Kammerpräsidenten – hat es gestärkt. Dies ist ein Verdienst, das Ihnen vielleicht gar nicht in allen Fällen so bewusst geworden ist.

Es ist uns gelungen, gnadenlose Richter und Staatsanwälte von unserem Beruf fernzuhalten. Mühsam haben wir um eine Position zu Anwälten gerungen, die mit dem MfS kooperiert haben. Einige wurden erpresst, andere taten es freiwillig. Es war nur eine kleine Anzahl. Wir sind zu Ergebnissen gelangt, zu denen ich auch heute noch stehe.

Meine Damen und Herren, spätere Generationen mögen die Frage beantworten, wie unser Verhalten zu werten ist. Ich kann offen über die Vergangenheit sprechen, denn wir schämen uns dieser Vergangenheit nicht. In vielen Gesprächen mit Ihnen fand ich meinen Standpunkt bestätigt. Für mich war es der wichtigste Teil des Zusammenwachsens der Anwaltschaft. Er ist auch die Grundlage für manche Freundschaft, die zwischen uns gewachsen ist.

Ich bin dankbar, dass diese Tagung mir die Gelegenheit gibt, Ihnen etwas über meine persönlichen Empfindungen zu berichten.

Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA

Gern hätte ich es auch Herrn Jensen, Herrn Löwer, Herrn von Bülow, Herrn Kirchhoff und Herrn Bissel gesagt. Fünf Männer, die ich zu schätzen gelernt habe. Werner Reimers und Siegfried Metz hätten mir, dessen bin ich sicher, zugestimmt. Aber das Schicksal hat es anders entschieden.

Ihnen, meine Damen und Herren, danken meine Frau und ich für die vielen gemeinsamen Stunden in Ihrem Kreise, in dem wir uns sehr wohlfühlen.

Mein Wunsch an Sie: Behalten Sie Mecklenburg-Vorpommern in guter Erinnerung.

Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA

Die nachfolgende Begründung für die Änderung der §§ 7, 6 Abs. 2 (BRAK-Mitt. 2005, 273) und § 3 BORA (BRAK-Mitt. 2006, 79) nach § 11 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung ist von den jeweiligen Ausschüssen 2 und 4 der Satzungsversammlung erarbeitet worden. Der Begründungstext dient als ergänzende Arbeitshilfe zur Auslegung und Anwendung der neuen zentralen Vorschriften der Berufsordnung.

Zu § 7 BORA:

Die Vorschrift des § 7 beruht auf der durch § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO verliehenen Satzungscompetenz. Sie dient dazu, den Zugang des rechtsuchenden Bürgers zum Recht zu verbessern, Verbraucherrechte zu stärken und die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung im Interesse der Rechtspflege zu sichern sowie irreführende anwaltliche Werbeaussagen zu vermeiden.

Im Einzelnen:

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

Begründung:

Die Neufassung der Bestimmung gibt die bisher verbindliche Verwendung der Begriffe „Interessenschwerpunkt“ und „Tätigkeitsschwerpunkt“ für die Werbung des Rechtsanwalts mit Teilbereichen der Berufstätigkeit auf. Sie stellt es dem Rechtsanwalt nunmehr frei, auf Teilbereiche seiner Berufstätigkeit und auf die den entsprechenden Angaben zu Grunde liegende Qualifizierung (z.B. durch Lehrgänge, Aufbaustudiengänge, langjährige Fachpraxis) hinzuweisen, ohne dass die Berufsordnung insoweit eine zahlenmäßige oder terminologische Beschränkung vorgibt.

Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass

- sich die „Stufenleiter“ Interessenschwerpunkt – Tätigkeitsschwerpunkt – Fachanwalt im Rechtsverkehr nicht durchgesetzt hat;
- die durch die Rechtsprechung (zuletzt noch BVerfG, Beschluss vom 28.7.2004, 1 BVR 159/04) eingetretene Unsicherheit zum Geltungsbereich des § 7 BORA a.F. beseitigt wird;
- dem Monitum des BVerfG auf Berücksichtigung der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte

zum Werberecht der freien Berufe durch eine weitgehende Liberalisierung des Werberechts der Rechtsanwälte Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002, 1 BVR 1965/02, BRAK-Mitt. 2003, 19).

§ 7 Abs. 1 Satz 1 befasst sich mit der Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit ohne Verwendung qualifizierender Zusätze. Mit Satz 1 Halbsatz 2 soll im Interesse des Verbraucherschutzes sichergestellt werden, dass die in der Werbung herausgestellten Angaben zutreffen. Letztere sind daher nur zulässig, wenn sie durch Kenntnisse gerechtfertigt werden, die der werbende Anwalt auf dem betreffenden Teilrechtsgebiet erworben hat. Die Art des Erwerbs solcher Kenntnisse wird nicht vorgegeben, sie müssen aber nachweisbar vorhanden sein. Die Rechtsanwaltskammern können im Rahmen der ihnen obliegenden Berufsaufsicht entsprechende Darlegungen und Nachweise verlangen.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 befasst sich mit der Verwendung qualifizierender Zusätze. Wer also in der Werbung herausgestellte Rechtsgebiete mit wertenden Hinweisen auf seine persönliche Qualifikation versieht, mithin qualifizierende Zusätze verwendet (z.B. Spezialist, Spezialgebiet, Experte o.Ä.), muss zusätzlich „entsprechende“, d.h. seine Angaben rechtfertigende theoretische Kenntnisse besitzen und auf dem betreffenden Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

Die damit geforderte praktische Erfahrung muss nicht zwingend aus anwaltlicher Tätigkeit resultieren, sondern kann auch in anderweitiger Berufstätigkeit auf dem betreffenden Gebiet erworben worden sein.

Auf eine nähere Definition des „erheblichen Umfangs“ wurde verzichtet, da nur im Einzelfall von den Rechtsanwaltskammern oder den damit befassten Gerichten beurteilt werden kann, ob der durch die Art der Werbung beeinflusste Erwartungshorizont der beteiligten Verkehrskreise durch die praktische Erfahrung des Werbenden erfüllt wird.

Der Rechtsanwalt darf also zu Teilbereichen der Berufstätigkeit nur solche Angaben machen, die seinen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen entsprechen. Je intensiver er Teilbereiche seiner Berufstätigkeit werbend herausstellt, desto fundierter müssen seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sein.

Durch die Zulassung detaillierter Angaben zur Spezialisierung soll dem Verbraucher das Auffinden eines geeigneten Rechtsanwalts und damit der Zugang zum Recht erleichtert werden. Durch den Verzicht auf terminologische Vorgaben sowie eine zahlenmäßige Beschränkung wird ein größtmöglicher Freiraum des Anwalts für die Gestaltung seiner Werbung eröffnet.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA

Begründung:

Die Bestimmung soll generell irreführende Angaben und insbesondere irreführende Annäherungen an den Begriff des Fachanwalts in der Anwaltswerbung verhindern. Der Verbraucher soll verlässlich zwischen den auf eigener Einschätzung des Anwalts beruhenden Angaben des § 7 Abs. 1 und der von den Kammern nach § 43c BRAO i.V.m. den Bestimmungen der FAO geprüften Fachanwaltsbezeichnungen unterscheiden können.

Bei der Vielgestaltigkeit möglicher Angaben erwies sich eine kasuistische Regelung als unzweckmäßig. Deshalb wurde bewusst eine allgemeine Formulierung gewählt, deren Ausfüllung durch typischerweise eine Täuschungsgefahr hervorruhende Fallgestaltungen der Spruchpraxis der Kammervorstände und der Rechtsprechung überlassen bleibt.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.Begründung:

Auch Berufsausübungsgemeinschaften als solche sollen die Möglichkeit erhalten, Rechtsgebiete, auf denen ihre Mitglieder entsprechende Kenntnisse (und praktische Erfahrungen) besitzen, werbend herauszustellen. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass sich § 7 nicht nur an den einzelnen Rechtsanwalt richtet, sondern auch für Werbeangaben entsprechend heranzuziehen ist, mit denen Berufsausübungsgemeinschaften als solche für ihre Praxis werben.

Konkrete Vorgaben für die Werbung einer Berufsausübungsgemeinschaft macht Abs. 3 nicht. Die Regelung lässt also offen, wie viele Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft die entsprechenden Kenntnisse (und praktischen Erfahrungen) nach Abs. 1 haben müssen oder wie hoch beispielsweise das Mandatsaufkommen einer Berufsausübungsgemeinschaft sein muss, um zulässigerweise mit Angaben nach Abs. 1 zu werben. Eine kasuistische Regelung schien angesichts der Vielzahl möglicher Gestaltungen und der extrem unterschiedlichen Mitgliederzahlen von Berufsausübungsgemeinschaften als nicht tunlich. Wirbt aber eine Berufsausübungsgemeinschaft als solche mit Angaben nach Abs. 1, dann sind die entsprechenden Kenntnisse (und praktischen Erfahrungen) von denjenigen Mitgliedern der Berufsausübungsgemeinschaft notfalls darzulegen und nachzuweisen, die diese Kenntnisse (und praktischen Erfahrungen) für sich in Anspruch nehmen.

Zu § 6 Abs. 2 BORA:

Da § 7 Abs. 1 n.F. keine Beschränkungen für wahrheitsgemäße Angaben über Teilbereiche der Berufstätigkeit mehr vorsieht, hat § 6 Abs. 2 den tatbestandlichen Anknüpfungspunkt verloren. Die Vorschrift war daher zu streichen. Die nach § 7 Abs. 1 n.F. zulässigen Angaben unterliegen damit keinen Beschränkungen hinsichtlich des für die Anwaltswerbung eingesetzten Mediums.

§ 3 BORA:**§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit**

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

Begründung:

Die vorstehende Regelung beruht auf der Satzungscompetenz des § 59b Abs. 2 Nr. 1e) BRAO und konkretisiert die Grundpflicht des § 43a Abs. 4 BRAO, wonach der Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten darf. Die Norm be-

zieht sich auf den einzelnen Rechtsanwalt und präzisiert die Grundpflicht dahin, dass auch die bloße Beratung (als Element der Vertretung) in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse ein Tätigkeitsverbot auslöst. Abs. 1 verbietet die gleichzeitige oder zeitlich aufeinander folgende kollidierende Beratung oder Vertretung in derselben Rechtssache. Die bisherigen Worte „gleich in welcher Funktion“ sind gestrichen worden, weil sie von vornherein jede Einzelfallabwägung eliminieren und jeden auch noch so kleinen Interessenkonflikt etwa durch eine über einige Jahre zurückliegende Gutachtensäußerung eines Referendars einschließen würden, wenn er später einmal als Rechtsanwalt auf der Gegenseite steht. Ein derart strikter Ausschluss der Einzelfallabwägung kann nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 3 Abs. 2 BORA (BVerfGE 108, 150) nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Frühere Beratungstätigkeit durch Referendare oder Rechtsassessoren aus Rechtsabteilungen hindert auch nach der Neufassung diese in ihrer neuen Rolle als Rechtsanwalt, konträren Rechtsrat zu erteilen oder konträre Rechtsberatung bzw. konträre Rechtsvertretung zu betreiben. Der mit der Erstellung der Klage beauftragte Referendar kann also nicht nach erfolgter Anwaltszulassung den Beklagten vertreten. Dies folgt aus dem Verweis auf die Befassungstatbestände des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, der sich nicht auf die Ausnahme-rechtsfolge (Nichtgeltung des Tätigkeitsverbots bei Beendigung der außeranwaltschaftlichen Tätigkeit) erstreckt. Lediglich länger zurückliegende Gelegenheitstätigkeiten lösen kein Tätigkeitsverbot mehr aus.

Bei der (vermeintlich) einverständlichen Ehescheidung durch einen beide Partner beratenden oder vertretenden Rechtsanwalt ist nach der Eherechtsreform 1976 immer noch nicht höchststrichterlich geklärt, ob dies Parteiverrat nach § 356 StGB darstellt (vgl. aber OLG Karlsruhe NJW 2002, 3561 und *Erb*, Parteiverrat [2004], S. 227 ff.). Die einverständliche Ehescheidung durch einen beide Ehepartner vertretenden Rechtsanwalt empfiehlt sich schon aus anderen Gründen nicht. Erfährt der Rechtsanwalt etwa von einem Ehepartner, dass weiteres, dem anderen Ehepartner unbekanntes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, hindert die Verschwiegenheitspflicht die Weitergabe dieser Information an den anderen Ehepartner, so dass der Rechtsanwalt diesen Ehepartner entgegen seiner Verpflichtung aus dem Anwaltsvertrag kaum interessengerecht vertreten und damit eine Haftung auslösen kann. Dieser Konflikt ließe sich nur ausnahmsweise lösen, z.B. wenn beide Ehepartner zu Gunsten des jeweils anderen und in Kenntnis der Rechtsfolgen den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.

Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.

Begründung:

Die sog. einfache Sozietätsstreckung folgt nach h.A. grundsätzlich durch Gesetzesauslegung aus § 43a Abs. 4 BRAO. Diese ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 108, 150) nicht beanstandet worden. Aus dem Vorstehenden ergibt sich die Kompetenz der Satzungsversammlung nach § 59b Abs. 2 Nr. 1 e) BRAO. Das Bundesverfassungsgericht hat § 3 Abs. 2 a.F. nicht wegen fehlender Satzungsermächtigung für nichtig er-

Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA

klärt, sondern wegen des Eingriffs in die Berufsfreiheit durch ein striktes Tätigkeitsverbot ohne Einzelabwägungsmöglichkeit. Diese verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit der Einzelfallabwägung wird jetzt eröffnet.

Abs. 2 Satz 1 erstreckt zunächst entsprechend der vorgenannten Gesetzesauslegung das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen grundsätzlich auf alle in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Die Erstreckung gilt also auch für Partner einer Partnerschaftsgesellschaft oder Rechtsanwälte in einer Rechtsanwaltsgesellschaft. Die echte Bürogemeinschaft ist einbezogen, weil bei der gemeinsamen Nutzung von EDV und Telekommunikation die Gefahr zu groß ist, dass der den Gegner beratende oder vertretende Rechtsanwalt nahezu zwangsläufig Gelegenheit hat, auf diesen Kommunikationsmedien eingehende nicht für ihn bestimmte Schreiben der Gegenseite zur Kenntnis zu nehmen. Die gleichzeitige oder zeitlich aufeinander folgende Beratung oder Vertretung widerstreitender Interessen innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft ist daher dem Grundsatz nach verboten. Die Vertretung mehrerer Beschuldigter einer Straftat durch mehrere Rechtsanwälte einer Berufsausübungsgemeinschaft bleibt so lange möglich, wie die Interessen parallel laufen, etwa wenn alle schweigen oder gleich lautende einander nicht widersprechende Einlassungen abgeben. Weil sich die Verteidigungsstrategie aber jederzeit ändern kann, kann es sich von vornherein empfehlen, das Verfahren nach Abs. 2 Satz 2 durchzuführen. Ändert sich später die Verteidigungsstrategie mit der Folge, dass die Interessen nunmehr widerstreiten, bleibt noch zu prüfen, ob die Einverständniserklärung unter diesen Umständen fortgilt und ob der fortgeführten Verteidigung innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft Belange der Rechtspflege entgegenstehen (dazu Begründung zu Abs. 2 Satz 2). Stehen Belange der Rechtspflege einer Fortführung der Verteidigung innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft entgegen, löst dies ein Tätigkeitsverbot aus mit der Folge, dass jedenfalls ab diesem Zeitpunkt nach § 134 BGB keine Vergütungsansprüche mehr entstehen können und nach Abs. 4 alle Mandate zu beenden sind.

Abs. 2 Satz 2 ist neu. Unter den dort genannten Voraussetzungen ermöglicht er die verfassungsrechtlich gebotene Einzelfallabwägung, die dazu führen kann, dass die in Satz 1 ausgesprochene Sozietäterstreckung zurückzunehmen ist, mit der Folge, dass die Vertretung mehrerer Mandanten mit widerstreitenden Interessen innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft zulässig ist. Der für allgemeine Berufs- und Grundpflichten zuständige Ausschuss 4 der Satzungsversammlung hatte ursprünglich folgende Fassung erworfen:

Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform (Anwaltskanzlei) verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender schriftlicher Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege, die die unabhängige, verschwiegene und geradlinige Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch den Rechtsanwalt voraussetzt, nicht entgegenstehen.

Die betroffenen Mandanten in dem widerstreitenden Mandat müssen umfassend informiert werden und mit der Vertretung durch Angehörige derselben Berufsausübungsgemeinschaft ausdrücklich einverstanden sein. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) er-

folgen. Dies empfiehlt sich schon aus Beweisgründen, falls später die Beratung oder Vertretung widerstreitender Interessen innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft durch einen oder mehrere Mandanten anders als ursprünglich eingeschätzt und beanstandet wird. Die Satzungsversammlung hat jedoch davon abgesehen, zwingend Information und Einverständniserklärung in Textform zu fordern, damit reine Formverstöße bei materiell bedenkenfreier Beratung oder Vertretung keine Sanktionen auslösen. Die Mandanten müssen wahrheitsgemäß und so vollständig über die Interessenkollisionslage aufgeklärt werden, dass sie die daraus resultierenden Folgen und Gefahren einschätzen können. Dabei ist nach Abs. 5 zu beachten, dass die Verschwiegenheitspflicht auch bei dieser umfassenden Information gilt. Könnte die erforderliche umfassende Aufklärung über die Konfliktsituation nur durch Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen erfolgen, muss sie unterbleiben mit der Folge, dass dann eine Beratung oder Vertretung in den widerstreitenden Mandaten durch Angehörige derselben Berufsausübungsgemeinschaft nicht möglich ist. Im Regelfall dürfte die erforderliche umfassende Aufklärung jedoch mit dem Aufzeigen abstrakter Gefahren möglich sein, ohne dass der jeweils anderen Seite geheimhaltungsbedürftige Informationen preisgegeben werden müssten. Bei einer einverständlichen Scheidung durch zwei Anwälte derselben Berufsausübungsgemeinschaft etwa dürfte der Hinweis ausreichen, dass von einer einverständlichen Scheidung nur auf der Basis der vorliegenden Informationen durch die Mandanten ausgegangen werden könne, aber etwa unterhaltsrelevantes einseitig verschwiegenes Einkommen oder Vermögen jederzeit aus der einverständlichen Scheidung eine streitige Scheidung machen könne.

Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft setzt aber nicht nur umfassende Information und Einverständniserklärungen der betroffenen Mandanten voraus. Der Beratung oder Vertretung dürfen auch keine Belange der Rechtspflege entgegenstehen. Die ursprünglich erwogene Fassung definierte Belange der Rechtspflege als solche, die die unabhängige, verschwiegene und geradlinige Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch den Rechtsanwalt voraussetzen. Damit wurde auf eine Formulierung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 3 Abs. 2 BORA zurückgegriffen. Bei inhaltlicher Übereinstimmung mit dieser Definition hielt es die Satzungsversammlung jedoch nicht für sinnvoll, diese Definition als Auslegung des Normtextes in diesen selbst aufzunehmen. Abs. 2 Satz 2 enthält also nicht nur den übereinstimmenden Willen der betroffenen Mandanten als subjektive Komponente, sondern darüber hinaus in den Belangen der Rechtspflege ein objektives Korrektiv. Belange der Rechtspflege, die die unabhängige, verschwiegene und geradlinige Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch den Rechtsanwalt voraussetzen, können nicht nur im gerichtlichen Verfahren, sondern auch im außergerichtlichen Bereich einer Wahrnehmung widerstreitender Interessen durch unterschiedliche Rechtsanwälte derselben Berufsausübungsgemeinschaft entgegenstehen, auch wenn sie dort in der Regel grundsätzlich ein geringeres Gewicht haben werden.

Fallgruppen und konkretere Beurteilungsmaßstäbe werden sich erst im Laufe der Zeit herausbilden lassen. Dabei wird es Wechselwirkungen zwischen der Art des Interessenkonfliktes (z.B. total oder partiell, aktuell oder potenziell), dem Grad der Gefährdung anwaltlicher Grundpflichten (z.B. der Wahrung der Verschwiegenheit), der Schutzbedürftigkeit der Mandanten (das Einverständnis eines großen Unternehmens mit eigener Rechtsabteilung trägt weiter als das einer Privatperson ohne einschlägige Vorbildung oder Erfahrung) und anderer relevan-

Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA

ter Parameter geben. Ist beispielsweise innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft am gleichen Ort die Gefahr groß, dass der Berater oder Vertreter des Gegners gewollt oder ungewollt geheimhaltungsbedürftige Informationen des Gegners erlangt, etwa beim abendlichen Blick in die Faxeingänge, könnte dies allein schon trotz vorliegender Einverständniserklärungen der Beratung oder Vertretung entgegenstehen. Umgekehrt bedeutet dies, dass Belange der Rechtspflege in der Regel nicht entgegenstehen, wenn widerstreitende Beratungsmandate von räumlich verschiedenen Büros derselben Berufsausübungsgemeinschaft geführt werden und überzeugende faktische Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit (sog. Chinese Walls) getroffen worden sind, sei es aus freien Stücken, sei es, weil die Mandanten davon ihre Zustimmungserklärungen abhängig gemacht haben. Ein widerstreitendes Beratungsmandat kann dann also mit Blick auf die Belange der Rechtspflege zwischen den Büros derselben Berufsausübungsgemeinschaft in Hamburg und München geführt werden, nicht aber innerhalb der Münchner oder Hamburger Kanzlei. Bei Prozessmandaten wird den Belangen der Rechtspflege – Anwälte aus derselben Berufsausübungsgemeinschaft treten vor Gericht gegeneinander auf – tendenziell größeres Gewicht zukommen als bei widerstreitenden Beratungsmandaten. Der „schmutzige Scheidungskrieg“ oder die Verteidigung zu Lasten des anderen Beschuldigten werden im Regelfall nach wie vor innerhalb eines Büros nicht zulässig sein. Bricht die ursprünglich gleichgerichtete Verteidigungsstrategie mit parallelen Interessen auf und verteidigt sich der eine Beschuldigte zu Lasten des anderen Beschuldigten, stehen Belange der Rechtspflege der Fortführung beider Mandate entgegen. Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein Belastungsgefälle bereits bei Übernahme beider Mandate bestand. Hat sich etwa der eine Beschuldigte ohne anwaltlichen Beistand bei der Polizei zu einer den anderen belastenden Aussage entschlossen und nimmt der so Belastete dies hin, stehen Belange der Rechtspflege einer Vertretung innerhalb eines Büros nicht entgegen; es fehlt insoweit an widerstreitenden Interessen. Belange der Rechtspflege sind bei der Vertretung mehrerer Bieter in einem Verkaufsverfahren (sog. Limited Auctions) durch unterschiedliche Teams (mit Chinese Walls) einer Berufsausübungsgemeinschaft jedenfalls dann nicht tangiert, wenn die Teams räumlich getrennt arbeiten, wobei neben der Aufklärungspflicht gegenüber den Mandanten hier insbesondere auf die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 5 hinzuweisen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.

Begründung:

Abs. 3 regelt durch Verweis auf Absatz 1 und Absatz 2 den Fall des Wechsels eines Berufsträgers in eine andere Berufsausübungsgesellschaft, kurz Kanzleiwechsel genannt. Berät oder vertritt die abgebende Kanzlei den Gegner eines Mandanten der aufnehmenden Kanzlei, so „infiiziert“ der Kanzleiwechsler die aufnehmende Kanzlei mit der Folge eines Tätigkeitsverbots, so dass die aufnehmende Kanzlei ihr Mandat grundsätzlich zu beenden hat. Zwar unterliegt der Kanzleiwechsler weiterhin der Verschwiegenheitspflicht und darf in der aufnehmenden Kanzlei keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus konfligierenden Mandaten der abgebenden Kanzlei preisgeben und gilt insoweit die Vermutung berufsrechtlich korrekten Verhaltens. Der Mandant der abgebenden Kanzlei wird jedoch typischerweise argwöhnen, dass der Kanzleiwechsler geheimhaltungsbedürftige Informationen in die aufnehmende Anwaltskanzlei sei-

nes Gegners transportiert, zumal die Informationsflüsse innerhalb der Kanzlei des Gegners für ihn intransparent sind, so dass er eine Verschlechterung seiner Rechtsposition stets auf den unzulässigen Transfer geheimhaltungsbedürftiger Informationen zurückführen wird. Diese Erschütterung in das Vertrauen der Anwaltschaft als Institution rechtfertigt es, grundsätzlich ein Tätigkeitsverbot der aufnehmenden Kanzlei vorzusehen, wenn widerstreitende Interessen zwischen abgebender und aufnehmender Kanzlei vertreten werden und ein Kanzleiwechsel eines Berufsträgers zwischen diesen Kanzleien stattfindet. Das Tätigkeitsverbot trifft dabei die aufnehmende Kanzlei, denn nur so kann der Transport geheimhaltungsbedürftiger Informationen zum Gegner aus Sicht des Mandanten der abgebenden Kanzlei verhindert werden. Die aufnehmende Kanzlei muss deshalb grundsätzlich abwägen, ob ihr das Mandat oder der neue wechselnde Berufsträger wichtiger sind. Ein Tätigkeitsverbot auf Seiten der abgebenden Kanzlei ist nicht gerechtfertigt, weil deren Mandant keine Möglichkeit hat, durch einen Anwaltswechsel das Abwandern geheimhaltungsbedürftiger Informationen zu verhindern. Ist der Kanzleiwechsel erfolgt, sind aus Sicht des Mandanten der abgebenden Kanzlei die Gefährdungen durch etwaigen unzulässigen Informationstransfer unwiderruflich eingetreten.

Vorstehendes gilt sowohl für den Kanzleiwechsler, der in dem die Interessenkollision auslösenden Mandat in der abgebenden Kanzlei selbst beraten oder vertreten hat, als auch für den nach Absatz 2 Satz 1 bloß mitverpflichteten Kanzleiwechsler, der das Mandat in der abgebenden Kanzlei nicht bearbeitet hat. Auch er kann aus dem Mandat geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt haben, die er aus Sicht des Mandanten nunmehr in die Kanzlei des Gegners mitnimmt. Dies kann etwa der Fall sein bei Urlaubsvertretung, Befassung mit Teilaspekten des Mandats oder auch bei zufälliger Kenntniserlangung beim Mittagsgespräch. Auslöser eines Tätigkeitsverbotes kann andererseits aber stets nur die konkrete nahe liegende Möglichkeit der Erlangung geheimhaltungsbedürftiger Informationen sein. Wird das die Interessenkollision auslösende Mandat beispielsweise zwischen zwei großen überörtlichen Sozietäten und dort in den Büros in Hamburg (Sozietät I) und München (Sozietät II) geführt, so steht dem Kanzleiwechsel eines Berufsträgers aus dem Berliner Büro der Sozietät II in das Hamburger Büro der Sozietät I § 3 Abs. 3 BORA nicht entgegen.

Im Falle des Kanzleiwechsels besteht allerdings auch hier entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 3 Abs. 2 BORA a.F. die Möglichkeit, gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA n.F. nach umfassender Information und Aufklärung die ausdrückliche Zustimmung der Mandanten zum Kanzleiwechsel herbeizuführen. Erforderlich ist aber nur die Zustimmung des Mandanten der abgebenden Kanzlei, weil er den Kanzleiwechsel nicht verhindern kann und nur er befürchten muss, dass seine geheimhaltungsbedürftigen Informationen zum Gegner gelangen könnten. Nur der Mandant der abgebenden Kanzlei ist „betroffener Mandant“ im Sinne von Abs. 2 Satz 2. Der Mandant der aufnehmenden Kanzlei hat keinen legitimen Grund, den Wechsel eines früheren Anwalts der Gegenseite in „seine“ Kanzlei zu verhindern. Sollten gleichwohl vereinzelte Fallkonstellationen auftauchen, bei denen der Mandant der aufnehmenden Kanzlei sich dagegen wehren möchte, dass der frühere Anwalt des Gegners nunmehr verpflichtet ist, sich für ihn einzusetzen, so kann der Mandant der aufnehmenden Kanzlei jederzeit das Mandat kündigen und eine andere Berufsausübungsgemeinschaft beauftragen.

Der Ausschuss 4 der 3. Satzungsversammlung hatte ursprünglich folgende Fassung von § 3 Abs. 3 für die Fälle des Kanzleiwechsels vorgesehen:

Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA

„Will der Rechtsanwalt von einer Anwaltskanzlei in eine andere wechseln, so gilt:

a) Die abgebende und die aufnehmende Anwaltskanzlei haben unverzüglich alle Mandate festzustellen, in denen sie Mandanten im widerstreitenden Interesse vertreten, es sei denn, es kommt nicht in Betracht, dass der Rechtsanwalt in diesen Mandaten vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO) oder insoweit geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt hat.

b) Der Rechtsanwalt hat sich gegenüber der abgebenden und der aufnehmenden Anwaltskanzlei vor Eintritt in die aufnehmende Anwaltskanzlei umfassend schriftlich darüber zu erklären, ob und inwieweit er in widerstreitenden Mandaten vertreten oder geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt hat.

c) Die abgebende und die aufnehmende Anwaltskanzlei haben ihre Mandanten in den widerstreitenden Mandaten gemäß lit a) und b) unter Berücksichtigung der Erklärungen des Rechtsanwalts umfassend schriftlich über den Wechsel sowie darüber zu informieren, ob und inwieweit der Rechtsanwalt in diesen Mandaten vertreten oder geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt hat. Im letztgenannten Fall hat die abgebende Anwaltskanzlei ihren Mandanten um unverzügliche Mitteilung zu bitten, ob er der Fortführung des Mandates der aufnehmenden Anwaltskanzlei widerspricht.

d) Hat der Rechtsanwalt in dem widerstreitenden Mandat bei der abgebenden Anwaltskanzlei den Mandanten vertreten, hat die aufnehmende Anwaltskanzlei das Mandat nach dem Wechsel niederzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Mandanten der abgebenden und der aufnehmenden Anwaltskanzlei der Fortführung ausdrücklich zustimmen und die Niederlegung nicht durch Belange der Rechtspflege, die auf die unabhängige, verschwiegene und geradlinige Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch den Rechtsanwalt angewiesen ist, geboten ist.

e) Hat der Rechtsanwalt, ohne selbst vertreten zu haben, geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Mandatsverhältnis bei der abgebenden Anwaltskanzlei erlangt und hat der Mandant der abgebenden Anwaltskanzlei der Fortführung des Mandates der aufnehmenden Anwaltskanzlei widersprochen, so hat die aufnehmende Anwaltskanzlei das Mandat niederzulegen.

f) Sofern die aufnehmende Anwaltskanzlei das widerstreitende Mandat gemäß lit d) und e) nach dem Wechsel zulässigerweise fortführt, ist der Rechtsanwalt von der Bearbeitung dieses Mandates bei der aufnehmenden Anwaltskanzlei ausgeschlossen.

Dieser Normvorschlag beschrieb mit hohem Detailgrad das Verfahren bei Fällen des Kanzleiwechsels. Ausschuss 4 und Satzungsversammlung haben letztlich davon abgesehen, diese Verhaltensempfehlung zu einem Disziplinaratbestand zu erheben. Neben Kritik, dass eine solche Regelung zu starr und bürokratisch sei, war hierfür die Erwägung ausschlaggebend, dass bei materiell-rechtlich richtiger Lösung der Interessenkollisionslage der bloße Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nicht sanktioniert werden soll. Trotzdem mag dieser Vorschlag im Einzelfall hilfreiche Anregungen für ein sinnvolles Verfahren geben.

Die in lit. f) ursprünglich vorgesehene Regelung, wonach der Kanzleiwechsler, der das die Interessenkollision auslösende Mandat in der abgebenden Kanzlei selbst geführt hat, nicht in der aufnehmenden Kanzlei das gegnerische Mandat übernehmen darf, ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 BORA.

(4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

Begründung:

Absatz 4 postuliert die Pflicht zur Niederlegung aller Mandate, in denen eine Interessenkollisionslage aufgetreten ist und nicht durch Mandantenzustimmung behoben werden konnte. Die Pflicht zur Niederlegung aller an der Interessenkollisionslage beteiligten Mandate ist beim Einzelanwalt, der widerstreitende Interessen vertritt, unmittelbare Folge des Tätigkeitsverbots. Bei der Erstreckung auf Berufsausübungsgemeinschaften in Abs. 2 erfolgt sie aus der Erstreckung, wodurch das Tätigkeitsverbot jeden Berufsträger in der Berufsausübungsgemeinschaft trifft, wenn er mit den die Interessenkollision begründenden Mandaten befasst ist. Im Falle des Kanzleiwechsels gilt die Pflicht zur Niederlegung aller an der Interessenkollision beteiligten Mandate nur für die aufnehmende Kanzlei, weil nur sie bei Aufnahme des Kanzleiwechslers und Fortführung der Mandate widerstreitende Interessen wahrnehmen würde.

(5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.

Begründung:

Absatz 5 ruft in Erinnerung, dass nicht nur im Mandat (d.h. gegebenenfalls bei der Wahrnehmung der widerstreitenden Interessen), sondern auch schon bei der Prüfung und Lösung von Interessenkollisionslagen die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten ist. Das trifft in erster Linie die umfassende Aufklärung nach Abs. 2 Satz 2. Lässt sich die Aufklärung ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht durchführen und erteilt der Mandant insoweit auch keine begrenzte Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung, so kann die umfassende Aufklärung nicht durchgeführt werden mit der Folge, dass die Mandantenzustimmung nicht eingeholt werden kann und die an der Interessenkollision beteiligten Mandate nicht übernommen bzw. fortgeführt werden können. Bei für Mandanten wirtschaftlich bedeutsamen Verfahren kommt es vor, dass die das Mandat nach außen hin führende Kanzlei auf Wunsch des Mandanten heimlich von einer weiteren Kanzlei in ihrer Tätigkeit überprüft wird („Mandat hinter dem Mandat“ oder „Spiegelmandat“). Diese Kontrolle der „Hauptkanzlei“ durch eine „Überprüfungskanzlei“ möchte der Mandant meist nicht der „Hauptkanzlei“ offenbaren. Bei einer solchen Fallkonstellation ist der Wechsel eines Berufsträgers aus der Kanzlei des Gegners des Mandanten in die „Überprüfungskanzlei“ nicht möglich, weil die abgebende Kanzlei nicht darüber informiert werden kann, dass der Gegner der abgebenden Kanzlei heimlich von der aufnehmenden Kanzlei laufend über die Korrektheit der Tätigkeit der „Hauptkanzlei“ beraten wird. Die abgebende Kanzlei hat damit keine Möglichkeit, ihren Mandanten darüber zu informieren, dass der ausscheidende Berufsträger zu einer Kanzlei wechselt, die auf der Gegenseite tätig ist. Der ausscheidende Berufsträger darf deshalb nicht in die zweite Anwaltskanzlei des Gegners, die „Überprüfungskanzlei“ wechseln, es sei denn, der Mandant der „Überprüfungskanzlei“ entbindet diese von der Verschwiegenheitspflicht, so dass sie ihre Tätigkeit für den Gegner der abgebenden Kanzlei offenbaren darf. Der umgekehrte Fall des Kanzleiwechsels eines Berufsträgers aus der „Überprüfungskanzlei“ in die Anwaltskanzlei des Gegners des Mandanten ist dagegen unproblematisch, weil die abgebende „Überprüfungskanzlei“ ihren Mandanten darüber informieren muss, dass ein Berufsträger zur Kanzlei des Gegners zu wechseln beabsichtigt und der Mandant folglich diesem Wechsel widersprechen kann mit der Folge, dass die aufnehmende Kanzlei das Mandat niederlegen muss.

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin *Antje Jungk* und Rechtsanwalt *Bertin Chab*,
Allianz Versicherungs-AG, München,
Rechtsanwalt *Holger Grams*

Das aktuelle Urteil

Keine (Schein-)Sozienhaftung bei nicht anwaltstypischer Tätigkeit

Das Mitglied einer Scheinsozietät haftet nicht für Vertragsverletzungen aus einem Treuhandvertrag, wenn der vom sachbearbeitenden Rechtsanwalt übernommene Treuhandauftrag keine anwaltstypische Tätigkeit darstellt.

Eine anwaltstypische Tätigkeit liegt dann nicht vor, wenn es dem Mandanten bei Abschluss des Treuhandvertrages ersichtlich nur auf die reine Vermögensbetreuung ankam und mit dem Treuhandvertrag keine rechtsberatenden Tätigkeiten verbunden sind bzw. diese derartig in den Hintergrund treten, dass ihnen keine eigenständige Bedeutung zukommt. (Leitsätze des Gerichts)

Eine Zurechnung deliktischen Verhaltens gem. § 31 BGB analog findet bei bloßen Scheinsozietäten nicht statt, da eine Rechts-scheinhaftung eine vertragliche oder vorvertragliche Rechtsbeziehung voraussetzt. (eigener Leitsatz)

OLG Celle, Urt. vom 31.5.2006 – 3 U 14/06, OLGR Celle 2006, 611

Besprechung:

Besonders interessant an der ansonsten eher einzelfallbezogenen Entscheidung ist der vom Gericht selbst in der Online-Datenbank der Niedersächsischen Oberlandesgerichte (<http://app.olg-ol.niedersachsen.de/efundus/index.php4>) veröffentlichte erste Leitsatz, wonach es für die Frage der gesamtschuldnerischen Haftung von Sozien bzw. Scheinsozien darauf ankommen kann, ob die vertraglich übernommene Tätigkeit eine anwaltstypische Tätigkeit ist oder nicht.

Zum Sachverhalt: Der Mandant machte Schadensersatzansprüche wegen Verletzung eines Treuhandvertrages geltend, den er auf neutralem Papier mit einer Anwältin abgeschlossen hatte. Diese war durch Verwendung eines gemeinsamen Kanzleibriefbogens mit einer anderen Anwältin zu einer Scheinsozietät verbunden. Die Anwältin, mit der der Mandant den Treuhandvertrag geschlossen hatte, veruntreute die treuhänderisch verwalteten Gelder und wurde wegen Veruntreuung und Betrug auch in anderen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Der Mandant nahm daraufhin die (Schein-)Sozia auf Schadensersatz in Anspruch und verkündete der untreuen Anwältin den Streit. Er machte geltend, es habe sich um ein Anwaltsmandat gehandelt, das mit der Sozietät zustande gekommen sei. Inhalt des Mandats sei nicht nur die reine treuhänderische Tätigkeit, sondern auch eine rechtsberatende Tätigkeit (Prüfung des Treuhandauftrags und eines Darlehensvertrages) gewesen. Er habe eine schriftliche Vollmacht lautend auf die Sozietät, vertreten durch die Streitverkündete, erteilt. Er habe sich vor der Auftragserteilung über die Seriosität der Kanzlei und deren Haftpflichtversicherung erkundigt, weil er den Vertrag mit der Sozietät insgesamt habe abschließen wollen.

Die beklagte Anwältin machte geltend, die Streitverkündete sei keine Sozia, sondern ihre Angestellte gewesen. Diese habe ohne ihr Wissen gehandelt. Es habe sich um ein Einzelmandat mit der Streitverkündeten gehandelt. Der Treuhandvertrag sei ausschließlich mit dieser abgeschlossen worden und sehe eine rein vermögensverwaltende Tätigkeit und keine Rechtsberatung vor. Die Echtheit der in Kopie vorgelegten Vollmacht wurde bestritten.

Schon das Landgericht Lüneburg hatte erstinstanzlich die Klage mit der Begründung abgewiesen, es habe sich um ein Einzelmandat mit der Streitverkündeten gehandelt. Dies wurde vom OLG Celle bestätigt. Das OLG entschied, dass die Pflichtverletzungen der Streitverkündeten der beklagten Anwältin nicht zugerechnet werden könnten. Es gab zutreffend die allgemeine Rechtsprechung wieder, wonach grundsätzlich im Zweifel ein Mandat der Sozietät und nicht bloß einzelnen Mitgliedern erteilt werde und wonach für Schadensersatzansprüche die Sozietät als rechtsfähige BGB-Gesellschaft sowie analog § 128 HGB akzessorisch die Sozien mit ihrem Privatvermögen haften und dass diese persönliche Haftung auch bloße Scheinsozien im Wege der Rechtsscheinhaftung treffe (BGH, NJW 1971, 1801; NJW 1999, 3040; NJW 2001, 1056).

Diese Grundsätze kämen vorliegend jedoch nicht zum Tragen, weil es sich bei dem Treuhandvertrag nicht um eine anwaltstypische Tätigkeit handle, sondern um eine bloße Vermögensbetreuung, die auch von Nicht-Anwälten vorgenommen werden könne, so dass es sich nicht um ein Anwaltsmandat handle (BGH, NJW 1999, 3040), weswegen die Annahme eines Einzelmandats nahe liege (so auch schon BGH, NJW-RR 1988, 1299). Den Vortrag des Klägers, es sei auch eine Rechtsberatung erteilt worden, hielt das OLG für unbeachtlich, da es ihm ersichtlich und vorrangig darum gegangen sei, mit Hilfe der treuhänderischen Mittelverwaltung die Auszahlung eines Darlehens von dritter Seite zu erlangen. Eine etwaige rechtliche Beratung trete angesichts dessen jedenfalls so weit in den Hintergrund, dass ihr keine eigenständige Beratung zukomme. Änderungen des Treuhandvertrages beträfen ohnehin nur das Verhältnis zwischen den Parteien des Vertrages und stellten daher keine rechtliche Beratung des Klägers durch die Streitverkündete als Anwältin dar.

Aufgrund einer Gesamtbetrachtung sei nicht vom Regelfall auszugehen, wonach ein Mandat einer Sozietät insgesamt erteilt werde. So sei insbesondere der Treuhandvertrag nicht auf dem Kanzleipapier mit dem gemeinsamen Briefkopf, sondern auf neutralem Papier geschrieben worden und nenne als Treuhänderin ausschließlich die Streitverkündete und nicht (auch) die Beklagte. Bei dem im Treuhandvertrag genannte Anderkonto handle es sich auch nicht um das auf dem Kanzleibriefbogen angegebene Kanzleikonto. Für die Echtheit der nur in Kopie vorgelegten Vollmacht für die Sozietät habe der Kläger keinen Beweis angetreten und auch nicht das Original vorgelegt. In der Korrespondenz habe der Kläger auch immer nur die Streitverkündete als Treuhänderin bezeichnet. Die Kündigung des

Rechtsprechungsleitsätze

Treuhandvertrages durch den Kläger sei auch nicht an die Adresse der Kanzlei erfolgt, sondern an die neue Adresse der Streitverkündeten.

Auch aus dem Vortrag der Beklagten, wonach die Streitverkündete ihre Angestellte gewesen sei, und den sich der Kläger hilfsweise zu eigen gemacht hatte, ergebe sich nichts anderes. Eine Haftungszurechnung über § 278 BGB scheitert bereits daran, dass die Streitverkündete nach den oben dargestellten Feststellungen des OLG gerade nicht aufgrund eines zwischen dem Kläger und der Beklagten zustande gekommenen Vertragsverhältnisses, sondern aufgrund eines eigenen Vertragsverhältnisses tätig geworden sei.

Eine Haftungszurechnung scheidet auch nach Deliktsrecht aus. Zwar komme eine Zurechnung deliktischen Handelns eines Sozius zu Lasten der Sozietät analog § 31 BGB grundsätzlich in Betracht (BGH, NJW 2003, 1445). Dies gelte jedoch nicht bei Vorliegen einer bloßen Scheinsozietät, da die von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsscheinhaftung eine vertragliche oder vorvertragliche Rechtsbeziehung mit der (Schein-)Sozietät voraussetze, die hier gerade nicht gegeben sei. Für das Vorliegen einer echten Sozietät habe der Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht.

Außerdem läge auch die weitere Voraussetzung einer Haftungszurechnung nach § 31 BGB, nämlich die Schadensverursachung durch ein Organ (bzw. hier einen Sozius) in Ausübung einer ihm zustehenden Verrichtung, nicht vor. Die Art und Weise der Bearbeitung des Treuhandauftrages durch die Streitverkündete (die im Urteil näher ausgeführt wird) habe erkennbar weit außerhalb des Rahmens des eigentlichen Aufgabekreises einer Sozia einer Anwaltskanzlei gelegen.

Schließlich scheidet auch eine Haftung der Beklagten nach § 831 BGB aus, da die Streitverkündete bei ihrer Treuhandtätigkeit nicht als Verrichtungsgehilfin der Beklagten tätig geworden sei. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich die Streitverkündete im Rahmen der ihr von der Beklagten anvertrauten Aufgaben bewegt hätte.

Das Urteil ist zu begrüßen. Es schränkt die – weiterhin erheblichen – Risiken von Soziern und Scheinsoziern zumindest bei nicht anwaltstypischer Tätigkeit und bei einem außerhalb des Rahmens der üblichen Aufgaben eines Anwalts liegenden deliktischen Verhalten in interessengerechter Weise ein wenig ein.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

Prüfung Deckungssumme Rechtsschutzversicherung, Mitverschulden des Mandanten bei Fehlinformation, „Anwaltsgemeinschaft“ ist Scheinsozietät

1. Der für § 51b 1. Alt. BRAO maßgebliche Schadenseintritt liegt bei Prozesskostenschäden in der Verwirklichung des ersten Gebührentatbestandes.

2. Eine Sekundärhaftung entfällt mit der Beauftragung anderer Anwälte gerade auch wegen der Regressfrage, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass gegen diese ein (primärer) Regressanspruch besteht.

3. Bereits vor der Beauftragung eines Berufungsanwalts zur Überprüfung der Erfolgsaussichten einer Berufung hat der erstinstanzliche Anwalt jedenfalls dann zu prüfen, ob die Deckungssumme zur Durchführung des Berufungsverfahrens ausreicht, wenn er zuvor mit der Einholung einer Kostendeckungszusage betraut war und in Anbetracht der im Einzelfall in Rede stehenden Rechtsver-

folgung mit hohen Streitwerten (hier: Arzthaftungsklage eines berufsunfähig gewordenen Architekten) zumindest begründete Zweifel an einem Enderfolg der Partei ohne von ihr selbst zusätzlich aufzubringenden Kostenaufwand haben musste.

4. Eine zuvor bei Beginn des Prozesses fehlerhaft erteilte Information über die Höhe von Verdienstausschlägen, die nach Beendigung des ersten Rechtszuges zu einem hohen, die Deckungssumme bereits in 1. Instanz erschöpfenden Streitwert geführt hat, begründet kein zurechenbares Mitverschulden bezüglich der Infolge der Beauftragung des Berufungsanwalts entstandenen Kosten des zweiten Rechtszuges.

- Die Bezeichnung „Anwaltsgemeinschaft“ erweckt nach außen den Anschein einer Sozietät. (eigener Leitsatz)
- Ein einschlägiger Tätigkeitsschwerpunkt führt nicht zur Begründung eines Einzelmandats. (eigener Leitsatz)

OLG Hamm, Ur. v. 2.3.2006 – 28 U 135/05

Anmerkung:

Die beiden ersten Leitsätze entsprechen gefestigter BGH-Rechtsprechung. Leitsatz 1.: z.B. BGH, NJW 1995, 2039; Leitsatz 2.: BGH, NJW-RR 1996, 313; NJW 2003, 822. Zu Leitsatz 2. ist zu erläutern, dass die neuen Anwälte den Mandanten nicht über Regressansprüche gegen die erste Kanzlei belehrt haben. Daher besteht die Möglichkeit, dass die neuen Anwälte gegenüber dem Mandanten selbst haften. Diese Möglichkeit reicht aus, den Sekundäranspruch gegen den ersten Anwalt entfallen zu lassen.

Leitsatz 3. statuiert eine Ausnahme zu der st. Rspr., dass der Anwalt den Mandanten nicht über die in einem Prozess anfallenden Kosten belehren muss (z.B. BGH, NJW 1998, 136 und 3486). Wenn der Anwalt die Einholung der Kostendeckungszusage der Rechtsschutzversicherung übernommen hat und die Ausschöpfung der Deckungssumme aufgrund der Höhe des Streitwerts (Arzthaftungsprozess für einen berufsunfähig gewordenen Freiberufler) und begründeter Zweifel an einem Erfolg in der Hauptsache nahe liegt, könne ein Hinweis geboten sein. Die Überprüfung der Höhe der Deckungssumme müsse der Anwalt in einem solchen Fall aus eigener Initiative veranlassen. Der Hinweis müsse erteilt werden, bevor der Anwalt einen anderen Anwalt mit der Prüfung der Erfolgsaussichten der Berufung beauftragt, wenn gerade durch die Durchführung der Berufung die Deckungssumme überschritten wird.

Leitsatz 4. betrifft die Frage des Mitverschuldens des Mandanten, wenn er seinem Anwalt fehlerhafte Informationen erteilt. Der Mandant hatte dem Anwalt fehlerhafte Informationen erteilt, die zu einem überhöhten Streitwert führten. Dies begründet aber nach Ansicht des OLG kein Mitverschulden des Mandanten an den von ihm zu tragenden Kosten, da der Anwalt unabhängig davon die Überschreitung der Deckungssumme der Rechtsschutzversicherung durch das Berufungsverfahren hätte erkennen und verhindern können. Dieser Fehler war von der fehlerhaften Information durch den Mandanten unabhängig und begründete daher kein Mitverschulden.

Das Urteil enthält zwei weitere interessante Punkte, die nicht in den Leitsätzen des Gerichts erscheinen: Zum einen stellt das OLG Hamm fest, dass die Verwendung des Begriffes „Anwaltsgemeinschaft“ auf dem Kanzleibriefkopf nicht geeignet ist, die gesamtschuldnerische Rechtsscheinhaftung aller auf dem Briefkopf auftretenden Anwälte (st. Rspr. seit BGH, NJW 1971, 1801) entfallen zu lassen (ebenso zum Begriff „Kanzleigemeinschaft“ OLG Köln, NJW-RR 2004, 279 = BRAK-Mitt. 2003, 121).

Zum anderen schiebt das OLG dem Versuch der neben dem mandatsbearbeitenden Anwalt mitverklagten Anwälte, der (Schein-)Sozienthaftung dadurch zu entgehen, aus einem einschlägigen Tätigkeitsschwerpunkt (Arzthaftung) des mandatsbearbeitenden Anwalts ein Einzelmandat zu konstruieren,

Rechtsprechungsleitsätze

einen Riegel vor. Ein solches Einzelmandat bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung; nicht einmal eine Einzelvollmacht reicht hierfür aus (BGH, NJW 1978, 996 und 1003).

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Fristen

„Notiert“-Vermerk in Akte reicht

Ist die Frist zur Berufungsbegründung richtig errechnet und deren Eintragung im Fristenkalender des Anwaltsbüros in der Handakte als erledigt notiert, muss der Anwalt die Eintragung im Fristenkalender nicht noch persönlich überprüfen.

BGH, Beschl. v. 14.6.2006 – IV ZB 18/05

Anmerkung:

Die Berufungsbegründungsfrist war versäumt worden, weil sie von der Bürovorsteherin zwar richtig berechnet und in der Akte als „notiert“ vermerkt, im Fristenkalender versehentlich aber nicht eingetragen worden war. Das OLG kreidete dem Prozessbevollmächtigten an, dass dieser anlässlich der Bearbeitung der Akte bei Vorfristvorlage die Eintragung des Fristablaufs im Fristenkalender hätte kontrollieren müssen.

Der Senat weist zutreffend darauf hin, dass eine derart weit reichende Verpflichtung im Rahmen der „beiläufigen Fristenprüfung“ nach st. Rspr. des BGH nicht besteht. Die Fristberechnung als solche muss der RA überprüfen. Er darf aber darauf vertrauen, dass die Frist nicht nur in der Akte, sondern auch im Kalender notiert ist, wenn sich dies aus der Akte ergibt. Der vorgeschriebene Ablauf ist so, dass zunächst die Frist in der Akte vermerkt wird, anschließend in den Kalender eingetragen und als letztes dies in der Akte durch den Vermerk „notiert“ festgehalten wird. Wenn dennoch ein Fehler passiert, so ist dies nicht dem Anwalt zuzurechnen. Die zulässige Einschaltung von Bürokräften bei der Fristüberwachung würde sonst, so der Senat, weitgehend sinnlos.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Zurechnung anwaltlichen Verschuldens

Bestellt der Prozessbevollmächtigte einer Partei für diese einen Bevollmächtigten für die höhere Instanz, so enthält die Erteilung der Instanzvollmacht zugleich – gegebenenfalls stillschweigend – die Begründung eines Vertragsverhältnisses zur Partei. Das Verschulden des auf diese Weise beauftragten Anwalts, der das Mandat angenommen hat, ist der Partei gem. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

BGH, Versäumnisurt. v. 15.3.2006 – XII ZR 138/01, NJW 2006, 2334

Anmerkung:

Der alte Spruch, dass viele Köche den Brei verderben, ist sicher nicht immer richtig, im Kern aber durchaus berechtigt. Das ist aber noch lange nicht die einzige Lehre, die aus dem VU des BGH zu ziehen ist. Um die Sache zu verstehen, sind die zeitlichen Ereignisse in der Chronologie zunächst einmal genau zu erfassen.

Ein familienrechtliches Verbundurteil wurde dem erstinstanzlich tätigen Prozessbevollmächtigten (RA E) am 20.7.2000 zugestellt. Dieser legte Berufung ein unter dem 18.8.2000 und stellte zugleich einen Verlängerungsantrag; das Gericht verlängerte die Frist zur Begründung daraufhin bis zum 15.11.2000. Schon am 16.10.2000 legte aber der erstinstanzlich tätige Prozessbevollmächtigte das Mandat nieder. Die dann eingeschaltete

Anwältin A brach sich unmittelbar nach Mandatsannahme ein Bein, so dass sie das Mandat gleich wieder niederlegen musste. Der Mandant blieb anschließend bei der weiteren Anwaltssuche erfolglos, weshalb RA E noch einmal vermittelte und nun für den Mandanten RA B beauftragte. Inzwischen war der Fristablauf nahe gerückt, so dass RA B zunächst einmal nur eine Fristverlängerung um einen weiteren Monat beantragen konnte. Obwohl er die besonderen Umstände darlegte, verfügte das Gericht, dass einer Verlängerung die fehlende Anhörung der gegnerischen Partei und die Terminierungsreife bzgl. der Berufung der Gegenseite entgegenstehe. Obwohl der Gegner sich einen Tag nach Fristablauf mit der Verlängerung einverstanden erklärte, wurde die Berufung schließlich mangels rechtzeitiger Begründung mit Beschluss vom 20.11., zugestellt am 23.11., zurückgewiesen. RA B legte dann am 7.12. das Mandat nieder.

Der Mandant gab sich damit aber nicht zufrieden, er ließ einen weiteren Anwalt am 19.12.2000 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und die Berufung begründen. Das OLG wies den Antrag zurück mit der Begründung, die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist sei schon am 7.12.2000 abgelaufen.

Der BGH beließ es im Kern dabei, dass der Wiedereinsetzungsantrag schon an der Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist scheitern müsse, begründete aber etwas anders. Das Berufungsgericht hatte vertreten, dass eine lückenlose Vertretung des Mandanten gem. § 87 Abs. 2 ZPO bestand. Der BGH korrigiert diese Auffassung und weist darauf hin, dass § 85 Abs. 2 ZPO nur dann greift, wenn das Auftragsverhältnis tatsächlich besteht, was nicht allein über die Vorschrift des § 87 Abs. 2 ZPO fingiert werden kann. Ein schuldhaftes Verhalten nach Mandatsbeendigung könne der Partei nicht mehr gem. § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden, § 87 Abs. 2 ZPO ist also eine reine Zustellungsvorschrift. Zur Mandatierung des Kollegen B war RA E im Rahmen seiner Vollmachten allerdings befugt, § 81 ZPO. RA B ist auch tatsächlich tätig gewesen und konnte sich nicht darauf zurückziehen, das Mandat überhaupt nur unter der Prämisse einer ausreichenden Fristverlängerung führen zu wollen. Was der BGH ihm dann vorhält, ist die Tatsache, dass er das Mandat just am 7.12.2000 niederlegte, als die Wiedereinsetzungsfrist ablief. Das war eine Kündigung zur Unzeit und ein schuldhaftes Verhalten. Exakt dieses musste sich der Mandant dann schließlich auch zurechnen lassen.

Aus Mandatensicht bleibt die Lehre, dass die Entscheidung über die Durchführung eines Rechtsmittels nicht unnötig lange hinausgezögert werden sollte und mehrfache Anwaltswechsel sich in dieser Zeit besonders ungünstig auswirken können. Für Anwälte gilt im Prinzip das Gleiche. Völlig zu Recht weist der BGH in seiner Entscheidung darauf hin, dass der zuletzt tätige Anwalt die Berufung doch durchaus rasch begründen konnte. Bevor also weit reichende Fristverlängerungen beantragt werden und in der gewonnenen Zeit dann kaum etwas passiert, sollte man überlegen, ob man nicht kurzfristig die Sache selbst vorwärts bringt. Dem Mandanten ist damit ebenso gedient wie der Arbeitsökonomie.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Berufungsbegründungsfrist nach PKH

Der Lauf der Berufungsbegründungsfrist beginnt auch dann nach Maßgabe des § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO, wenn der Rechtsmittelführer wegen Kostenarmut um Prozesskostenhilfe nachsucht und deshalb an der Einhaltung dieser Frist gehindert ist. Seit dem Inkrafttreten des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) steht ihm in diesen Fällen nach Wegfall des Hindernisses die Wiedereinsetzungsfrist von einem

Monat zur Verfügung, innerhalb derer die versäumte Prozesshandlung nachzuholen ist (Abgrenzung zum Beschluss vom 9.7.2003 – XII ZB 147/02 – NJW 2003, 3275).

BGH, Beschl. v. 29.6.2006 – III ZA 7/06

Anmerkung:

Mit dem Thema hat sich diese Rubrik bereits in zwei Folgen in 2003 beschäftigt (BRAK-Mitt. 2003, 163 und 221). Die Umstellung der Frist, innerhalb derer eine Berufung zu begründen ist, erfolgte mit der ZPO-Reform vom 27.7.2001 (BGBl. I, S. 1887). Neu war die Berechnung ab Zustellung des erstinstanzlichen Urteils ohne Abhängigkeit von der Berufungseinlegung. In PKH-Fällen konnte das regelmäßig zu einer Benachteiligung der unbemittelten Partei führen, was den BGH seinerzeit zu einer verfassungskonformen Auslegung des § 236 Abs. 2 ZPO a.F. bewog. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit dem im Leitsatz zitierten Justizmodernisierungsgesetz durch eine Erweiterung des § 234 Abs. 1 ZPO eine Lösung herbeigeführt, indem einfach die Wiedereinsetzungsfrist verlängert wurde.

Vorliegend hatte die Klägerin gegen das ihr am 17.8.2005 zugestellte Urteil am 15.9. Berufung eingelegt und etwas später PKH für die Durchführung der Berufung beantragt. Außerdem wurde auf Fristverlängerung der Begründungsfrist geachtet, das Gericht hatte zuletzt eine Verlängerung bis zum 16.1.2006 gewährt. Der die PKH versagende Beschluss des OLG wurde bereits am 21.12.2005 zugestellt. Der entscheidende Fehler bestand nun darin, dass die Klägerin für eine Beschwerde gegen diese Entscheidung nochmals einen PKH-Antrag stellte, die ablehnende Entscheidung hierüber ging ihr am 2.2.2006 zu, die Berufung wurde schließlich erst am 24.2.2006 begründet, verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dem das OLG nicht stattgab, so dass die Berufung als unzulässig verworfen wurde.

Auch vor dem BGH scheiterte die Klägerin. Der III. ZS sieht nach der Gesetzesänderung keinen Raum mehr für die ursprünglich in der Rspr. angebotenen Lösungswege. Der XII. ZS des BGH (XII ZB 147/02) hatte vor der Neufassung des § 234 ZPO diesen verfassungskonform dahingehend ausgelegt, dass entweder die zweimonatige Begründungsfrist erst mit Zustellung der Entscheidung über die PKH zu laufen beginnt

oder eine einmonatige Begründungsfrist ab Zustellung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung bzgl. der Berufungseinlegung ausreicht. Das hätte hier aber auch allenfalls zu einer Fristerstreckung bis zum 21.2.2006 (zwei Monate nach Zustellung des die PKH versagenden Beschlusses) geführt. Auch der PKH-Antrag, der sich auf eine Beschwerde gegen diese Entscheidung bezog, konnte nicht zu einer Verlängerung der Frist führen, denn das beabsichtigte Rechtsmittel war mangels Zulassung gar nicht statthaft, so dass insoweit auch mit PKH nicht gerechnet werden durfte.

Die Klägerin hätte also richtigerweise nach Zustellung des die PKH für die Berufung verwerfenden Beschlusses nur die Möglichkeit gehabt, die bereits eingelegte Berufung ohne PKH fortzusetzen und diese bis zum Ende der noch offenen durch das Gericht verlängerten Frist zu begründen. Offen bleibt dabei, ob eine Berufungsbegründung verbunden mit einem Wiedereinsetzungsantrag in Anwendung des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch noch bis Montag, 23.1.2006, genügt hätte. Noch zur alten Rechtslage hatte der IX. ZS (BGH, NJW 2004, 2902) keinen Unterschied gemacht, ob die Berufungsfrist bei der Bekanntgabe der Entscheidung über die PKH noch offen war oder nicht. Ob das nach der Gesetzesänderung auch gilt, konnte der BGH hier offen lassen. Würde man allein auf die verlängerte und damit noch offene Frist abstellen, wäre es riskant, in PKH-Fällen Verlängerungsanträge zu stellen, da dies durchaus zu erheblichen Fristverkürzungen führen könnte – im Extremfall auf einen Tag, wenn die verlängerte Frist am Tag nach Bekanntgabe der PKH-Entscheidung abläuft. Um nicht hier der unbemittelten Partei durch die Hintertüre wieder erhebliche Nachteile zu bescheren, wäre zumindest § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch dann anzuwenden, wenn die Frist bei Bekanntgabe der PKH-Entscheidung noch offen ist, aber früher als einen Monat danach abläuft. Wer darin keinen Wiedereinsetzungsfall erblickt, weil das Hindernis bereits vor Ablauf der Frist weggefallen ist, müsste darüber nachdenken, die Lösung, die der Gesetzgeber zu Behebung des Problems mit der Erweiterung des § 234 Abs. 1 ZPO angeboten hat, als verfassungswidrig anzusehen, worüber aber dann wohl das BVerfG zu entscheiden hätte.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Personalien

Dr. Leo Elsbernd verstorben

Der Vorstand der RAK für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm trauert um Dr. *Leo Elsbernd*, Rechtsanwalt und Notar a.D. in Münster (Westf.), Träger des Großen Verdienstkreuzes, des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und der Ehrenmedaille der RAK Hamm.

Er verstarb am 11.7.2006 im Alter von 80 Jahren.

Mit Dr. *Leo Elsbernd* verliert die Anwaltschaft einen herausragenden Repräsentanten, der ihre beruflichen Interessen in der Tradition der freien Advokatur wertbewusst und verlässlich vertreten hat.

Über drei Jahrzehnte, von 1971 bis 2002, war Dr. *Leo Elsbernd* Mitglied des Vorstandes der RAK Hamm. Im Jahre 1982 wurde er zum Vizepräsidenten gewählt und übte dieses verantwortungsvolle Amt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Kammer-

vorstand aus. Vom Vertrauen der Kollegenschaft getragen, war er zudem seit 1995 Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK.

Dr. *Leo Elsbernd* hat mit großem Engagement und eindrucksvoller Geradlinigkeit die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts der letzten Jahre begleitet und geprägt. Mit hoher Sachkunde und unter Zurückstellung eigener Belange hat er sich nachdrücklich für die Interessen des Berufsstandes eingesetzt. Sein Berufsethos, sein Pflichtbewusstsein und seine persönliche Autorität waren vorbildlich.

RAuN a.D. Dr. *Leo Elsbernd* wird uns allen, die ihn kannten, unvergessen bleiben. Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

RAuN Dr. *Dieter Finzel*, Präsident der RAK Hamm

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Schutz von anwaltlichen Kanzleiräumen durch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung

StPO § 102 Abs. 1, § 103c; StGB § 261; GG Art. 12, GG Art. 13

***1. Maßnahmen, die geeignet sind, das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Strafverteidiger und Mandant, das unverzichtbare Grundlage einer effektiven Strafverteidigung ist, zu stören oder gar auszuschließen und Kollisionen zu erzeugen, die den Strafverteidiger daran hindern können, die Interessen seines Mandanten wirksam zu vertreten, greifen in die Berufsausübungsfreiheit des Strafverteidigers ein.**

***2. Die herausgehobene Bedeutung der unkontrollierten Berufsausübung gebietet die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.**

***3. Das Gewicht des Eingriffs verlangt Verdachtsmomente, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung oder den schwer wiegenden Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit eines RA nicht mehr finden lassen.**

BVerfG, Beschl. v. 4.7.2006 – 2 BvR 950/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zur Unabhängigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit

BRAO § 100, § 103 Abs. 2 Satz 1, § 104; § 223; GG Art. 101 Abs. 1 Satz 2; EGV Art. 10, Art. 81

***1. Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde eines RA dagegen, dass das OVG die seinen Zulassungsantrag ablehnende Entscheidung dem EuGH nicht vorgelegt hat, bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit, wenn versäumt worden ist, im Verfahren vor dem OVG darzulegen, warum aus seiner Sicht Anlass für die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens bestand.**

***2. Die Rechtswegzuweisung an ein berufsständisches Gericht für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, mit denen die RAK die Zulassung zu einem Gericht verweigert hat, würde nur dann in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht auf gemeinschaftsrechtliche Einwände stoßen, wenn das Gericht gegenüber den Kammerorganen nicht unabhängig wäre. In einem solchen Fall bestünde die Gefahr, dass die Kammer als Unternehmensvereinigung i.S.d. Art. 81 EG durch ihre Zulassungspraxis und die anschließende interne Kontrolle den Wettbewerb beschränkt.**

***3. Da AGH staatliche Gerichte sind und der Aufsicht durch die Landesjustizverwaltungen unterliegen, sind diese unabhängig. Weitere Belege für die Unabhängigkeit sind die Besetzung der Senate mit zwei Berufsrichtern sowie die Unvereinbarkeit der ehrenamtlichen Richtertätigkeit mit einer Funktion im Vorstand oder im Haupt- oder Nebenberuf einer RAK.**

BVerfG, Beschl. v. 26.6.2006 – 2 BvR 609/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Anmerkung der Redaktion:

Zum Antrag eines englischen Solicitors auf vorzeitige Zulassung zum OLG vgl. auch AGH Sachsen-Anhalt, BRAK-Mitt. 2006, 175.

Anmerkung:

Der Nichtannahmebeschluss des BVerfG enthält eine bedeutende Aussage zur Stärkung der unabhängigen Anwaltsgerichtsbarkeit und damit eine Bestätigung der existierenden Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft.

Ein niedergelassener europäischer RA begehrt die Zulassung zum OLG, ist allerdings noch nicht fünf Jahre an einem erstinstanzlichen deutschen Gericht zugelassen. Folgerichtig wird sein Antrag von der zuständigen RAK abgelehnt. Hiergegen klagt der Anwalt vor dem VG, nicht vor dem eigentlich zuständigen AGH. Er begründet sein Vorgehen damit, dass aus europarechtlichen Gründen die §§ 37 ff. BRAO unanwendbar seien und daher § 40 Abs. 1 VwGO einschlägig sei. In der Sache trägt er vor, dass die Nichtzulassung durch die RAK gegen Art. 10, 81 EG-Vertrag verstieße, da er im Wettbewerb mit anderen europäischen und deutschen Anwaltskollegen benachteiligt sei.

Das VG verwies den Rechtsstreit nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an den zuständigen AGH. Dagegen erhob der Anwalt Beschwerde zum OVG mit der Begründung, das VG habe sich nicht mit seinem europarechtlichen Vortrag auseinandergesetzt und insoweit die Rechtsprechung des EuGH missachtet. Das OVG wies die Beschwerde zurück und ließ die weitere Beschwerde nicht zu. Im Ergebnis seien die Regelungen der BRAO europarechtskonform, insbesondere gewährleiste die Anwaltsgerichtsbarkeit eine unabhängige gerichtliche Kontrolle. Der AGH hat das Begehren des Ast. auf Zulassung zum OLG zwischenzeitlich vollumfänglich abgewiesen (vgl. BRAK-Mitt. 2006, 175).

In seiner Verfassungsbeschwerde rügt der europäische Anwalt eine Verletzung seines Rechts auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG mangels Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH nach Art. 234 EG. Im Ergebnis wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Im Wesentlichen rügt der Bf., dass sich das VG nicht mit seinem Vortrag zum Europarecht auseinandergesetzt hat. Er meint, dass die in der BRAO geregelte Anwaltsgerichtsbarkeit nicht mit den Grundsätzen des europäischen Wettbewerbsrechts vereinbar sei. Hier bezieht sich der beschwerdeführende europäische RA auf die Schlussanträge in Sachen „Wouters“ (Rs. C-309/99). Generalanwalt Léger erörtert in seinen Ausführungen zur Wettbewerbskonformität von Tätigkeiten der RAKn, inwieweit der Staat Befugnisse an Berufsorganisationen übertragen darf. Dabei entwickelt der Generalanwalt Kriterien, mit denen ein Ausgleich hergestellt werden kann zwischen der Notwendigkeit, den freien Berufen gewisse Befugnisse zur Selbstregulierung zuzuerkennen, und dem Erfordernis der Vermeidung möglicher wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen, die mit solchen Befugnissen verbunden sind. Ein Kriterium betreffe die den Berufsangehörigen offen stehenden Rechtsbehelfe. Die Berufsausübenden müssen zur Anfechtung der von den Kammerorganen getroffenen Entscheidungen berechtigt

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

sein, so dass sie gegen möglicherweise innerhalb des Berufsstands auftretende wettbewerbswidrige Verhaltensweisen vorgehen können. Insoweit erscheint dem Generalanwalt ein Rechtsbehelf vor den Kammerorganen nicht ausreichend, um eine tatsächliche Überwachung durch die Behörden zu gewährleisten. Eine solche Überwachung setzt vielmehr voraus, dass die Berufsausübenden die Möglichkeit haben, die ordentlichen Gerichte, d.h. eine Gerichtsbarkeit außerhalb des Berufsstands, anzurufen. Die gerichtliche Kontrolle darf sich dabei nicht nur auf Einzelfallentscheidungen erstrecken, sondern muss auch Maßnahmen mit allgemeiner Geltung einbeziehen (Schlussanträge zu Rs. 309/99, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 210 ff.). Im Falle „Wouters“ sah der Generalanwalt das Kriterium des Rechtsbehelfs als erfüllt an. In den Niederlanden besteht die Möglichkeit, die ordentlichen Gerichte anzurufen, um eine betreffende Einzelfallentscheidung der Kammerorgane anzufechten. Der Generalanwalt kam zu dem Ergebnis, dass den in den Niederlanden zugelassenen RAen gegen individuelle und allgemeine Entscheidungen der Kammerorgane ein wirksamer Rechtsbehelf vor den ordentlichen Gerichten zur Verfügung stehe (Schlussanträge zu Rs. 309/99, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 227).

Im vorliegenden Fall sah das BVerfG durch die unterbliebene Vorlage des OVG an den EuGH keine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Zwar habe der EuGH noch nicht über die Gemeinschaftskonformität abdrängender Rechtswegzuweisungen an berufsständische Gerichtshöfe zu entscheiden gehabt (der EuGH hat die Überlegungen des Generalanwalts im Urteil „Wouters“ nicht aufgegriffen), eine Vorlage war aber entbehrlich. Zu Recht habe das OVG die Art. 81, 10 EG dahingehend ausgelegt, dass die Anwaltsgerichtsbar-

keit in Deutschland eine unabhängige Überprüfung von Kammerentscheidungen gewährleistet. Als staatliche Gerichte, so das BVerfG, sind die Anwaltsgerichtshöfe (vgl. §§ 100 ff. BRAO) unabhängig und verfolgen keine eigenen berufspolitischen Interessen. Sie unterliegen der Aufsicht durch die Landesjustizverwaltungen (vgl. §§ 100 Abs. 1 Satz 2, 92 Abs. 3 BRAO), die über die Besetzung entscheiden (vgl. §§ 101 Abs. 3, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 BRAO). Weitere Belege für die Unabhängigkeit, so das BVerfG, seien die Besetzung der Senate mit drei anwaltlichen Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Berufsrichtern (vgl. § 104 BRAO) sowie die Unvereinbarkeit der ehrenamtlichen Richtertätigkeit mit einer Funktion im Vorstand oder im Haupt- oder Nebenberuf einer RAK (vgl. §§ 103 Abs. 2 Satz 1, 94 Abs. 3 Satz 2 BRAO).

Die Entscheidung des BVerfG ist sehr zu begrüßen. Deutlich wird die unabhängige Kontrollinstanz der deutschen Anwaltsgerichtsbarkeit herausgearbeitet. Damit stellt sich das BVerfG hinter die Anwaltsgerichtsbarkeit und die bestehende Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Das BVerfG sieht auch aus europarechtlicher Perspektive das Aufsichts- und Disziplinarsystem in Deutschland außerhalb des Kartellverdachts. Etwaige Interessenkollisionen zwischen Regulative und Interessenvertretung finden aufgrund der unabhängigen Überprüfung von Kammerentscheidungen im Administrativ- und Disziplinarbereich nicht statt. Vor dem Hintergrund der in einigen Mitgliedstaaten der EU stattfindenden Reformen des Rechtsberatungsmarktes wegen Missständen der Selbstverwaltung ist diese BVerfG-Entscheidung ein wichtiger Meilenstein zur Stärkung der deutschen Selbstverwaltung.

RA Dr. *Wolfgang Eichele*, LL.M., Geschäftsführer der BRAK, Berlin

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Zulassung – unvereinbare Angestelltentätigkeit bei einer Bank

BRAO § 7 Nr. 8

***1. Eine Angestelltentätigkeit im Geschäftsbereich Vermögensberatung (Private Banking) einer Bank ist mit dem Anwaltsberuf grundsätzlich unvereinbar.**

***2. Da sich eine Rechtsberatung der Bankkunden in Bezug auf dessen Vermögensnachfolge vom Geschäftsinteresse der Bank, Kunden für die Anlage- und Dienstleistungsprodukte des Geschäftsbereichs Private Banking zu gewinnen, nicht trennen lässt, besteht die Gefahr von Interessenkollisionen.**

***3. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das Wissen, das der Berufsträger als RA aus der Beratung seiner Mandanten auch über deren Vermögensverhältnisse erlangt, dazu genutzt werden könnte, diesen eine Vermögensanlage bei der Bank zu empfehlen, die er als unabhängiger RA nicht empfehlen dürfte.**

BGH, Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 41/05

Aus den Gründen:

[1] I. Der Ast. legte am 5.1.1990 die zweite juristische Staatsprüfung ab und trat am 15.1.1990 eine Anstellung bei der B...bank AG zunächst in S. und ab August 1994 in F. an. Seit

Juli 2002 ist er bei der B...bank AG W. im Bereich Private Banking als Fachbetreuer mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Erbschafts- und Stiftungsmanagement und einer Fachausbildung zum „Certified Estate Planner“ beschäftigt.

[2] Der Ast. beantragte bei der Agin. mit Schr. v. 20.10.2003 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als RA bei dem AG und dem LG W. Die Agin. wies den Antrag mit Bescheid v. 9.6.2004 zurück. Der AGH hat den Bescheid der Agin. aufgehoben und die Agin. verpflichtet, den Ast. zur Rechtsanwaltschaft und als RA beim LG und AG W. zuzulassen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Agin. mit ihrer sofortigen Beschwerde. Die Beteiligten haben im Beschwerdeverfahren auf mündliche Verhandlung verzichtet.

[3] II. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 2 und 4 BRAO) und hat auch in der Sache Erfolg. Die Agin. hat dem Ast. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu Recht nach § 7 Nr. 8 BRAO versagt. Die vom Ast. ausgeübte Tätigkeit als Angestellter im Geschäftsbereich Private Banking der B...bank ist entgegen der Auffassung des AGH mit dem Anwaltsberuf unvereinbar.

[4] 1. Nach § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des RA, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Die Regelung greift in die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) ein, die grundsätzlich auch das Recht umfasst, mehrere Berufe zu wählen und nebeneinander auszuüben (BVerfGE 87, 287, 316). Gegen die gesetzliche Beschränkung der Berufswahl durch die Zulassungsschranke in § 7 Nr. 8 BRAO bestehen von Verfassungs wegen keine Bedenken; sie dient – ebenso wie die entsprechende Vorschrift über den Widerruf der Zulassung in § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO – der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (BVerfGE, a.a.O., 321). Das Ziel der Regelungen besteht darin, die fachliche Kompetenz und Integrität sowie ausreichenden Handlungsspielraum der RAe zu sichern sowie die notwendigen Vertrauensgrundlagen der Rechtsanwaltschaft zu schützen (BVerfGE, a.a.O.). Daher kommt es bei der Frage der Vereinbarkeit des Anwaltsberufs mit anderen Tätigkeiten nicht nur auf die Integrität des einzelnen Bewerbers und die Besonderheiten seiner beruflichen Situation an; selbst wenn diese im Einzelfall durchaus günstig beurteilt werden könnten, soll darüber hinausgehend berücksichtigt werden, ob die Ausübung des zweiten Berufs beim rechtsuchenden Publikum begründete Zweifel an der Unabhängigkeit und Kompetenz eines RA wecken müsste und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt in Mitleidenschaft gezogen würde (BVerfGE, a.a.O., 320 f.).

[5] Unabhängigkeit und Integrität eines RA sowie dessen maßgebliche Orientierung am Recht und an den Interessen seiner Mandanten können insbesondere bei einer erwerbswirtschaftlichen Prägung des Zweitberufs gefährdet sein; Interessenskollisionen liegen vor allem dann nahe, wenn ein kaufmännischer Beruf die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen (BVerfGE, a.a.O., 329).

**Gefahr einer
Interessenskollision**

Angesichts der Vielfalt kaufmännischer Betätigungen kommt es darauf an, ob sich der erwerbswirtschaftliche ausgerichtete

Zweitberuf von dem Tätigkeitsfeld des RA, zumindest mit Hilfe von Berufsausübungsregelungen, unschwer trennen lässt oder ob sich die Gefahr einer Interessenskollision deutlich abzeichnet und nicht mit Hilfe von Berufsausübungsregelungen bannen lässt (BVerfGE, a.a.O., 330). Insoweit ist es Aufgabe der Rspr., die denkbaren Gefahren für die Rechtspflege, die von einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit des RA ausgehen, zu erfassen und je nach ihrer Wahrscheinlichkeit den verschiedenen Berufsgruppen zuzuordnen (BVerfG, a.a.O.).

[6] 2. Nach Maßgabe dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben hat die Agin. den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit Recht zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung des AGH ist die Angestelltentätigkeit des Ast. bei der B...bank mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar.

[7] a) Nach der Rspr. des BGH sind Tätigkeiten eines RA im Versicherungs-, Finanzdienstleistungs- und Maklergewerbe i.d.R. mit dem Anwaltsberuf unvereinbar (Senatsbeschl. v. 14.6.1993 – AnwZ [B] 15/93, BRAK-Mitt. 1994, 43; Senatsbeschl. v. 13.2.1995 – AnwZ [B] 71/94, NJW 1995, 2357; Senatsbeschl. v. 21.7.1997 – AnwZ [B] 15/97, BRAK-Mitt. 1997, 253; Senatsbeschl. v. 18.10.1999 – AnwZ [B] 97/98, BRAK-Mitt. 2000, 43; Senatsbeschl. v. 13.10.2003 – AnwZ [B] 79/02, NJW 2004, 212 = BRAK-Mitt. 2004, 79). Für die vom Ast. ausgeübte Tätigkeit als Erbschafts- und Stiftungsmanager und „Certified Estate Planner“ im Geschäftsbereich Private Banking der B...bank gilt nichts anderes. Zwar hat der BGH in besonders gelagerten Einzelfällen eine Anwaltstätigkeit auch neben einer Beschäftigung in einem gewerblichen Unternehmen der oben genannten Art zugelassen, wenn der RA in seinem Zweitberuf mit der akquisitorischen oder maklerischen Tätigkeit des betref-

fenden Unternehmens selbst nicht befasst war (vgl. Senatsbeschl. v. 21.11.1994 – AnwZ [B] 44/94, NJW 1995, 1031 = BRAK-Mitt. 1995, 163; v. 11.12.1995 – AnwZ [B] 32/95, NJW 1996, 2378 = BRAK-Mitt. 1996, 78 und v. 11.10.2000 – AnwZ [B] 54/99, BRAK-Mitt. 2001, 90). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

[8] b) Das Aufgabengebiet des Ast. als Erbschafts- und Stiftungsmanager gehört zum Geschäftsbereich Private Banking der B...bank und ist eingebunden in die auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtete Vermögensanlageberatung seitens der Bank. Es zielt nach den vom Ast. vorgelegten Unterlagen auf eine ganzheitliche Beratung des Bankkunden in Bezug auf dessen Vermögensnachfolge ab. Dem Ast. obliegt es, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden unter erbrechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkten zu begutachten und auf dieser Grundlage Handlungs- und Gestaltungsalternativen hinsichtlich letztwilliger Verfügungen, lebzeitiger Vermögensübertragungen, der Sicherung der eigenen Belange des Kunden, der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen, zum notwendigen Abgleich der getroffenen Erbfolgeregelung mit Gesellschaftsverträgen und zur Ausarbeitung der erforderlichen Vertrags- und Testamentsentwürfe vorzuschlagen. Der Ast. erhält die zu begutachtenden Fälle vom Kundenbetreuer übertragen, der die Inhalte des Gutachtens an den Kunden weitergibt; im Einzelfall wird der Ast. zur fachlichen Erläuterung hinzugezogen.

[9] Eine solche Rechtsberatung gegenüber den Bankkunden, die im Geschäftsinteresse der Bank vorgenommen wird, ist mit dem Anwaltsberuf unvereinbar. Zwar darf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Berufsbewerber in seinem Zweitberuf als Angestellter verpflichtet ist, Dritte im Auftrag eines standesrechtlich ungebundenen Arbeitgebers rechtlich zu beraten (BVerfGE, a.a.O., Leits. 4). Ob die Beratungstätigkeit des Ast. bereits deshalb mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar ist, weil die Bank mit der Rechtsberatung ihrer Kunden durch den Ast. das Rechtsberatungsgesetz umgeht, also verbotene Rechtsberatung betreibt (vgl. BVerfGE, a.a.O., 327), kann dahinstehen. Jedenfalls besteht hier unter zwei Gesichtspunkten die Gefahr von Interessenskollisionen, denen sich nicht durch Berufsausübungsregelungen begegnen lässt und die deshalb die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigen.

[10] aa) Die dem Ast. obliegende Rechtsberatung des Bankkunden in Bezug auf dessen Vermögensnachfolge lässt sich vom Geschäftsinteresse der Bank, Kunden für die Anlage- und Dienstleistungsprodukte des Geschäftsbereichs Private Banking zu gewinnen, nicht trennen. Das Beratungsangebot der Bank an ihre Kunden gehört zum Vertriebskonzept der Bank. Zwar ist der Ast. als Fachbetreuer mit dem Vertrieb der Bankprodukte selbst nicht befasst; dies ist Aufgabe der Kundenbetreuer. Die vom Ast. ausgesprochenen Handlungsempfehlungen bzgl. der Vermögensnachfolge des Kunden dienen aber unmittelbar der akquisitorischen Tätigkeit der Kundenbetreuer, auch wenn der Ast. selbst im Gegensatz zu den Kundenbetreuern nicht an Vertriebszielen gemessen wird. Die Rechtsberatung durch den Ast. und die Anlageberatung durch den Kundenbetreuer gehen Hand in Hand. Welche Anlage- und Dienstleistungsprodukte für den Kunden in Betracht kommen, hängt auch von den Vorschlägen des Ast. zur rechtlichen Gestaltung der Vermögensnachfolge des Kunden ab. Das Gutachten des Ast. versetzt die Kundenbetreuer in die Lage, Empfehlungen zugunsten der von der Bank angebotenen Anlage- und Dienstleistungsprodukte auszusprechen, und fördert dadurch den Vertrieb dieser Pro-

**Geschäftsinteresse
der Bank**

dukte. Zu diesem Zweck beschäftigt die Bank den Ast., und dazu ist er aufgrund seines Anstellungsvertrages auch verpflichtet. Daraus folgt nicht, dass der Ast. die Kunden unsachgemäß zu beraten hätte – dies läge auch nicht im Interesse der Bank. Aufgrund der Eingebundenheit des Ast. in den Vertrieb der Bankprodukte liegt aber die Gefahr auf der Hand, dass sich der Ast. bei seinen Ratschlägen zur Regelung der Vermögensnachfolge des Kunden nicht nur von dessen Interessen, sondern auch von dem Interesse der Bank leiten lässt, die Regelung der Vermögensnachfolge so zu beeinflussen, dass die Anlage- und Dienstleistungsprodukte der Bank – etwa zur Verwaltung des Vermögens einer nach dem Vorschlag des Ast. zu gründenden Stiftung oder zur Sicherung der Altersversorgung des Kunden bis zum Erbfall – dem Kunden sinnvoll erscheinen.

[11] Eine derartige, vom Geschäftsinteresse der Bank nicht zu trennende und damit nicht unabhängige, sondern von einem fremden wirtschaftlichen Interesse mitbestimmte Rechtsberatung des Bankkunden durch einen hierfür angestellten Mitarbeiter der Bank ist – anders als etwa die Tätigkeit als Syndikus in der Rechtsabteilung der Bank – mit dem Berufsbild des RA und seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar;

Gefährdung des Vertrauens in die Unabhängigkeit

Zweifel zu ziehen ist, kann seine im Interesse der Bank vorgenommene Rechtsberatung beim rechtsuchenden Publikum begründete Zweifel an seiner Unabhängigkeit wecken und dadurch auch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt beeinträchtigen (vgl. BVerfGE, a.a.O., 320 f.). Diese Gefahr liegt hier besonders deshalb nahe, weil bei einer Zulassung des Ast. zur Rechtsanwaltschaft gegenüber dem Bankkunden der Eindruck vermittelt würde, dass die von der Bank angebotene Rechtsberatung, da sie von einem RA ausgeführt wird, unabhängig und allein vom Kundeninteresse geleitet sei. Dieser Eindruck wäre jedoch objektiv nicht gerechtfertigt. Deshalb könnte das Ansehen der Rechtsanwaltschaft Schaden leiden, wenn eine solche Beratungstätigkeit im Geschäftsinteresse einer Bank – unter Inanspruchnahme des Ansehens des Anwaltsberufs – von einem zugelassenen RA neben seiner Anwaltstätigkeit ausgeübt werden dürfte.

[12] Dieser Gefahr lässt sich nicht durch Berufsausübungsregelungen begegnen. Sie würde insbesondere nicht dadurch ausgeräumt, dass der Ast. sich etwa verpflichtete, im Rahmen seiner rechtsberatenden Angestelltentätigkeit innerhalb der Bank nicht als RA aufzutreten und sich als solcher nicht zu erkennen zu geben. Dies würde an dem zugrunde liegenden Interessenkonflikt, in dem sich der Ast. bei der Rechtsberatung der Bankkunden befindet, nichts ändern. Auch würde die Unvereinbarkeit beider Tätigkeiten gerade durch eine derartige Selbstverleugnung des RA deutlich werden, wenn diese als erforderlich anzusehen wäre, um die Verquickung des Anwaltsberufs mit dem im Dienst der Bank ausgeübten Zweitberuf zu verdecken. Im Übrigen wäre der Ast. an eine solche Selbstbeschränkung, wenn er als RA zugelassen ist, rechtlich nicht gebunden; ihre Einhaltung ist auch nicht überprüfbar.

[13] bb) Darüber hinaus besteht im Falle einer Zulassung des Ast. zur Rechtsanwaltschaft die Gefahr, dass dieser das Wissen, das er als RA aus der Beratung seiner Mandanten auch über deren Vermögensverhältnisse erlangt, dazu nutzen könnte, seinen Mandanten eine Vermögensanlage bei der B...bank zu empfehlen, die er als unabhängiger RA nicht empfehlen dürfte (vgl. Senatsbeschl. v. 13.10.2003, a.a.O., unter II 2 a). Zwar

liegt bei Ausübung eines Zweitberufs eine Interessenkollision, die das Vertrauen in die anwaltliche Unabhängigkeit gefährden könnte, nicht schon dann vor, wenn das Wissen aus der einen oder anderen Tätigkeit für die jeweils andere von Interesse und ihr vorteilhaft ist (Senatsbeschl. v. 19.6.1995 – AnwZ [B] 4/95, BRAK-Mitt. 1995, 213; Senatsbeschl. v. 11.12.1995, a.a.O.). Erforderlich ist vielmehr, dass die zweitberufliche Tätigkeit des Anwalts bei objektiv vernünftiger Betrachtungsweise von Seiten der Mandantschaft die Wahrscheinlichkeit von Pflichtenkollisionen nahe legt (Senatsbeschl. v. 19.6.1995, a.a.O. unter II 1 b bb; Senatsbeschl. v. 13.10.2003, a.a.O. unter II 2 b). So verhält es sich im vorliegenden Fall.

[[14] RAE erhalten bei der Ausübung ihres Berufs vielfach Kenntnis von Geld- oder Immobilienvermögen ihrer Mandanten (vgl.

Kenntnis vom Vermögen der Mandanten

Senatsbeschl. v. 13.10.2003, a.a.O. unter II 2 a). Auch wenn der Ast. als Fachbetreuer im Private Banking der B...bank selbst nicht an Vertriebszielen gemessen wird, liegt aufgrund der dargelegten Verflochtenheit seiner Angestelltentätigkeit mit dem Geschäftsinteresse der Bank objektiv die Gefahr nahe, dass der Ast., dessen persönliche Integrität nicht in Frage gestellt werden soll, seinen Mandanten, die hierfür in Frage kommen, Anlage- und Dienstleistungsprodukte der Bank empfehlen könnte oder dass er die Kundenbetreuer, mit denen er zusammenarbeitet, auf solche Mandanten aufmerksam macht. Auch unter diesem Gesichtspunkt verhält es sich hier anders als bei einem Banksyndikus, der etwa im Rahmen seiner selbstständigen Anwaltstätigkeit „nebenbei“ auch auf vorteilhafte Kredite oder Vermögensanlagen seiner Bank hinweisen könnte, ohne dass dabei – wie hier – ein Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich innerhalb der Bank besteht (vgl. Senatsbeschl. v. 13.10.2003, a.a.O. unter II 2 b). Im vorliegenden Fall lässt sich dagegen aufgrund der Eingebundenheit des Ast. in das Private Banking der B...bank die Gefahr, dass der Ast. in einer daneben ausgeübten Anwaltstätigkeit werbend auch für die Bank tätig wird, nicht von der Hand weisen. Dass sich diese Gefahr und die damit verbundene Kollision zwischen den Pflichten des Ast., die ihm als RA gegenüber seinen Mandanten obliegen würden, und den Interessen der Bank, denen der Ast. aufgrund seines Anstellungsvertrages verpflichtet ist, mit Berufsausübungsregelungen allein nicht beherrschen lässt, liegt auf der Hand.

Zulassung – Widerruf bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 5

***1. Der Wortlaut der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO gibt keinen Anhalt dafür, dass von dieser Regelung nur Beamte im staatlichen Dienst erfasst werden. Darauf, ob und in welchem Umfang der Beamte im Einzelnen hoheitlich tätig wird, kommt es daher grundsätzlich nicht an.**

***2. Ein Kirchenbeamter unterliegt in den relevanten Kernbereichen im Wesentlichen den gleichen Bindungen und Verpflichtungen wie ein Beamter im staatlichen Dienst. Insbesondere darf er die Anwaltstätigkeit nur als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung ausüben.**

BGH, Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 43/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Anmerkung der Redaktion:

Mit einer einstweiligen Anordnung ist die Vollziehung dieses Beschlusses vom BVerfG ausgesetzt worden (1 BvR 1887/06).

Zulassung – Versagung wegen vorheriger Anstellung als Beamter auf Lebenszeit im gleichen Landgerichtsbezirk

BRAO § 20 Abs. 1 Nr. 1

***1. Angesichts einer über einen Zeitraum von 30 Jahren ausgeübten Tätigkeit in der hervorgehobenen Stellung als Leiter des Rechtsamts einer Stadt kann ein Rechtsuchender den Eindruck gewinnen, diese Person könne als nunmehr in derselben Stadt zugelassener RA für seine Mandanten mehr bewirken als andere RAe.**

***2. Wirtschaftliche Nachteile, insbesondere der Umstand, dass es bei einer Zulassung in einem anderen LG-Bezirk nicht möglich ist, die Kanzleiräume in dem sich am früheren Dienstort befindlichen Eigenheim einzurichten, sind nicht geeignet, eine Versagung als unzumutbar erscheinen zu lassen.**

BGH, Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 46/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zulassung – unvereinbare Tätigkeit bei einer Rechtsschutzversicherung

BRAO § 7 Nr. 8

***1. Interessenskollisionen, die die anwaltliche Unabhängigkeit gefährden, liegen nicht schon grundsätzlich dann vor, wenn das Wissen aus der einen Tätigkeit für die jeweils andere von Interesse und ihr vorteilhaft ist.**

***2. Bei einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens besteht jedoch die Gefahr einer Interessenskollision, weil dieser bei einer anwaltlichen Beratung gerade typischerweise Informationen erhält, die für seine nichtanwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind.**

***3. Dass der Angestellte nicht im eigenen Courtage-Interesse handelt und etwaige Vertragsabschlüsse durch die – von ihm betreuten – Außendienstmitarbeiter der Konsortialpartner erfolgen, steht dem nicht entgegen.**

BGH, Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 53/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Europäischer Rechtsanwalt – Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit

EuRAG § 11 Abs. 1, § 12

***1. Eine effektive Tätigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 EuRAG kann grundsätzlich auch bei einer Teilzeitbeschäftigung – beispielsweise einer Tätigkeit an einer Universität an zwei Wochentagen – vorliegen.**

***2. Darüber hinaus kann nicht verlangt werden, dass der Anwalt selbstständig in dem Sinne tätig geworden ist, dass er alle Angelegenheiten vollständig allein bearbeitet hat. Insbesondere zu Beginn der Tätigkeit ist eine Beratung und Unterstützung durch deutsche Kollegen möglich.**

***3. Wegen des Fehlens jeglicher Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers muss jedoch die tatsächliche Tätigkeit ein Mindestmaß an Rechtskenntnissen und anwaltlicher Erfahrung gewährleisten. Daher ist jeweils eine gewisse Anzahl an bearbeiteten Fällen unabdingbar. Wie hoch diese Zahl sein muss, kann nicht abstrakt festgelegt werden, sondern hängt auch vom Umfang der jeweiligen Angelegenheit ab sowie vom Anteil des Ast. an der Bearbeitung.**

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 27.7.2006 – AGH 14/05

Aus den Gründen:

1. Die Astin. beehrte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 Abs. 1 EuRAG.

Die Astin. ist spanische RAin und seit dem ... 2000 Mitglied der RAK Madrid. Auf ihren Antrag wurde sie am ... 2001 in die RAK aufgenommen und zugleich als europäische RAin gem. § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 18 Abs. 1 u. 2BRAO beim AG ... und beim LG ... zugelassen. Sie ist seit Ende des Jahres 2000 an drei Tagen in der Woche in der RA-Kanzlei ... beschäftigt, an zwei Tagen in der Woche ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität ... tätig. Im Jahr 2004 hat sie vom 1.3. bis 31.7. ein Praktikum beim Legal Service der Europäischen Kommission in Brüssel absolviert.

Mit Schr. v. 14.2.2005 hat die Astin. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als deutsche Anwältin unter Beibehaltung der Zulassung beim AG und LG ... beantragt. Dem Antrag war der Nachweis der Haftpflichtversicherung sowie der Zahlung der erforderlichen Gebühr beigelegt; ferner hatte die Astin. bereits mit Schr. v. 1.2.2005 eine Liste der von ihr im deutschen Recht im Zeitraum November 2000 bis Januar 2005 bearbeiteten Rechtssachen beigelegt. Die Liste umfasst 135 Ziffern.

Am 28.2.2005 fand in den Räumen der Kanzlei ... ein Gespräch zwischen ... von der RAK und der Astin. im Beisein von RA ... statt, bei dem neun Fälle aus der eingereichten Liste erörtert wurden. Am 2.3.2005 wurde die Astin. in einer Sitzung des Präsidiums der RAK angehört. Unter dem 3.3.2005 wurde die Astin. aufgefordert, eine Liste sämtlicher von ihr wahrgenommener Gerichtstermine einzureichen sowie ihre Tätigkeiten sowohl in anderen Referaten als auch in ihrem eigenen Referat genau darzulegen. Unter dem 12.4.2005 übersandte die Astin. eine weitere Liste mit Fällen aus den Referaten von Kollegen, in denen sie tätig geworden war und führte zudem aus, es sei weder möglich, sämtliche entsprechenden Akten herauszufinden, noch sei sie in der Lage, die Termine, die sie bei Gericht wahrgenommen habe, zu rekonstruieren.

Mit Beschl. v. 24.5.2005 wies die Agin. den Antrag der Astin. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 11 Abs. 1 EuRAG zurück. Zur Begründung führte sie an, die Astin. habe nicht nachgewiesen, dass sie mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassene europäische RAin in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts tätig gewesen sei. Es liege zwar eine dreijährige Tätigkeit vor – ungeachtet der Unterbrechung durch das Praktikum bei der Europäischen Kommission –, es blieben allerdings Zweifel, ob sie eine effektive und regelmäßige Tätigkeit ausgeübt habe. Es lägen erhebliche Widersprüche in ihrer Darstellung über die Bearbeitung der einzelnen Angelegenheiten vor; ihr Anteil an den Bearbeitungen bleibe unklar. So habe sie zunächst in der von ihr übersandten Fallliste stets das Wort „wir“ verwendet, später habe sie „ich“ angeführt. In ihrer Anhörung habe sich bei den stichprobenartig herangezogenen Fällen nicht feststellen lassen, dass sie diese selbstständig bearbeitet habe, vielmehr sei ihr Anteil in vielen Fällen eher gering gewesen. Den ihr mit Schr. v. 3.3.2005 erteilten Auflagen sei sie zum Teil nicht nachgekommen. Die Voraussetzungen des § 11 EuRAG für eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft seien danach nicht erfüllt.

Gegen diesen ihr am 25.5.2005 zugestellten Beschluss hat die Astin. mit am 22.6.2005 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Sie ist der Ansicht, dass sie den Nachweis einer effektiven und regelmäßigen Tätigkeit geführt habe. Sie weist darauf hin, dass Grundlage des EuRAG die Richtlinie 98/5 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.1998 ist. Nach Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie sei unter dem Begriff „effektive und regelmäßige Tätigkeit“ die tatsächliche Ausübung des Berufes ohne

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Unterbrechung zu verstehen, dagegen sei nicht erforderlich, dass der Beruf selbstständig ausgeübt werde, auch eine bestimmte Anzahl von Fällen sei nicht gefordert. Voraussetzung sei nur, dass der RA in Deutschland aktiv am Berufsleben durch beratende und vertretende Tätigkeit teilnehme. Dabei reiche jegliche Betätigung im deutschen Recht, auch wenn sie lediglich auf einem eng begrenzten Gebiet erfolge; auch eine Tätigkeit ausschließlich im Gemeinschaftsrecht genüge den Anforderungen. Danach stelle auch die Tätigkeit der Astin. bei der Europäischen Kommission in Brüssel eine effektive Tätigkeit im deutschen Recht dar.

Da die Astin. über drei Jahre lang an mindestens drei Tagen in der Woche in einer Kanzlei gearbeitet und eine Vielzahl von Fällen bearbeitet habe, liege die geforderte effektive und regelmäßige Tätigkeit vor. Soweit die Astin. in ihrer Fallliste das Wort „wir“ verwendet habe, habe sie sich nach der entsprechenden Formulierung in Schriftsätzen der Kanzlei gerichtet; dies bedeute nicht, dass sie die Sachen nicht allein bearbeitet habe. Die Beanstandungen der Agin. betreffen lediglich zwölf Akten aus dem Jahr 2004 und fünf Akten aus davor liegenden Zeiträumen. Dies sei zum einen im Verhältnis zur Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle ein geringer Teil, zum anderen sei das Jahr 2004 nicht mehr relevant, weil der Drei-Jahres-Zeitraum bereits Anfang des Jahres 2004 abgelaufen war. Die Agin. habe ferner ermessensfehlerhaft nicht berücksichtigt, dass sich die Astin. zusätzlich zu ihrer Tätigkeit in der Kanzlei in erheblichem Umfang fortgebildet habe. Insoweit verweist die Astin. auf acht Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen auf verschiedenen Rechtsgebieten in den Jahren 2001 bis 2005.

Die Astin. meint weiter, soweit § 12 EuRAG als Nachweis für eine effektive und regelmäßige Tätigkeit die Vorlage von Falllisten verlange, die nicht nur Zahl und Art der bearbeiteten Rechtssachen, sondern Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Umfang der Tätigkeit und Sachstand ausweisen müssten, verstoße das Gesetz gegen die Richtlinie 98/5.

Sie hat deshalb hilfsweise beantragt, das Verfahren auszusetzen und wegen dieser Problematik den EuGH anzurufen.

Darüber hinausgehende Angaben wie die Benennung von Gerichtsterminen könnten in keinem Fall verlangt werden.

Die Astin. hat beantragt, die Verfügung der RAK v. 24.5.2005, zugestellt am 25.5.2005, aufzuheben und dem gestellten Antrag der Astin. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 11 Abs. 1 EuRAG stattzugeben, hilfsweise, unter Aufhebung der genannten Verfügung die Agin. zu verpflichten, die Astin. neu zu bescheiden unter Beachtung der Rechtsauffassung, wie sie sich aus der Entscheidung des AGH ergibt.

Die Agin. hat beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, durch das EuRAG sei die Richtlinie 98/5 des Europäischen Parlaments und des Rates ordnungsgemäß umgesetzt worden. Sie verweist auf eine Entscheidung des EuGH v. 7.11.2000 (EuZW 2000, 251), mit der eine Klage des Großherzogtums Luxemburg gegen die Richtlinie abgewiesen wurde und in der es zur Begründung heißt, die Richtlinie befreie den EU-Anwalt nicht von der Pflicht, die für die Bearbeitung seiner Mandate erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, sie ermögliche vielmehr dem Anwalt die schrittweise Integration durch praktische Arbeit.

Die Agin. trägt vor, die Astin. habe den Nachweis ihrer Eignung durch praktische Tätigkeit nicht erbracht. Eine effektive Tätigkeit liege nicht vor. Das Merkmal „effektiv“ bedeute nicht nur tatsächlich, sondern besitze Elemente der Nachhaltigkeit und der Erfolgs- bzw. Ergebnisbezogenheit. Dafür reichten rund 100 Fälle in drei Jahren nicht aus. Die von der Astin. wahrge-

nommenen Fortbildungsveranstaltungen seien für eine Berufsanfängerin normal und nicht besonders hervorzuheben.

In der mündlichen Verhandlung v. 14.11.2005 haben sich die Parteien dahingehend geeinigt, dass die Astin. Listen in Form der von der Agin. erstellten Vordrucke einreichen sollte mit den nach Abschluss der bereits vorgelegten Liste bis zum 31.12.2005 maßgeblich bearbeiteten Fällen, und dass sie ferner zu der bereits vorgelegten Liste Angaben machen sollte, welche dieser Fälle sie im Wesentlichen maßgeblich selbst bearbeitet hat sowie in welchen Fällen sie Gerichtstermine wahrgenommen hat. Nach Vorlage der Listen sollte die Agin. binnen einer Frist von zwei Monaten den Antrag neu bescheiden.

Mit Schriftsatz v. 23.3.2006 hat die Agin. mitgeteilt, dass sie die Astin., nachdem diese die Listen vorgelegt und die erforderlichen Angaben gemacht hatte, in der Präsidiumssitzung v. 22.3.2006 gem. § 11 Abs. 1 EuRAG zur Rechtsanwaltschaft zugelassen hat. Die entsprechende Urkunde wurde der Astin. am 29.3.2006 ausgehändigt. Daraufhin hat die Astin. den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Inzwischen hat die Astin. zum 31.5.2006 auf ihre Rechte aus ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet.

II. Nachdem die Agin. die Astin. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen hat, hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, was von Amts wegen festzustellen ist.

Nach Erledigung der Hauptsache ist über die Gerichtskosten in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO zu entscheiden. Dabei ist im Wesentlichen auf den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens abzustellen. Danach entspricht es billigem Ermessen, der Astin. die Kosten aufzuerlegen. Denn ohne die von ihr nachträglich erbrachten Informationen hätte ihr Antrag voraussichtlich keinen Erfolg gehabt.

Dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit
--

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EuRAG wird nach den Vorschriften der §§ 6 bis 42 BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer RA in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts gem. § 12 EuRAG nachweist. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EuRAG bedeutet effektive und regelmäßige Tätigkeit die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung, wobei Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens außer Betracht bleiben. § 11 Abs. 1 EuRAG stimmt hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen nahezu wortgleich mit Art. 10 Abs. 1 Satz 1 u. 2 der Richtlinie 98/5 EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des RA-Berufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (EG-Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte), überein. Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie bestimmt, dass der RA als Nachweis für seine Tätigkeit der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente, insbesondere über die Zahl und die Art der von ihm bearbeiteten Rechtssachen, vorzulegen hat, und die zuständige Stelle des Aufnahmestaates ihn darüber hinaus auffordern kann, in mündlicher oder schriftlicher Form zusätzliche klärende oder präzisierende Angaben zu machen. Soweit § 12 Abs. 2 EuRAG zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen die Vorlage von Falllisten verlangt, die Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit und den Sachstand enthalten müssen, ist dies durch Art. 10 der Richtlinie gedeckt. Nach Art. 10 der Richtlinie sind „insbesondere“ Zahl und Art der bearbeiteten Rechtssachen anzugeben, dies schließt weitergehende Angaben, soweit sie zweckdienlich sind, nicht aus. Im Ergebnis kann dies jedoch offen bleiben, denn die Astin. hat

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Falllisten mit den erforderlichen Angaben vorgelegt; in diesem Punkt gibt es auch keine Beanstandungen durch die Agin.

Die Astin. hatte jedoch die für die Zulassung erforderliche effektive und regelmäßige Tätigkeit in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht nachgewiesen. Sie war zwar jedenfalls von Februar 2001 bis Februar 2004 ohne Unterbrechung als niedergelassene europäische RAin auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig, diese Tätigkeit erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 EuRAG.

Eine effektive Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift kann allerdings auch bei einer Teilzeitbeschäftigung vorliegen, so dass die Tätigkeit an der Universität ... an zwei Wochentagen der Annahme, es liege eine effektive Tätigkeit als RAin vor, nicht entgegensteht. Darüber hinaus sind Erfolg oder Qualität der Arbeit zu überprüfen. Es kann wohl auch nicht verlangt werden, dass der Anwalt selbstständig in dem Sinne tätig ist, dass er alle Angelegenheiten vollständig allein bearbeitet. Insbesondere zu Beginn der Tätigkeit dürfte Beratung und Unterstützung durch deutsche Kollegen unerlässlich sein. Gefordert ist jedoch die tatsächliche Ausübung des Berufs. Dabei ist zu beachten, dass durch diese Tätigkeit der Nachweis erbracht werden soll, dass der Anwalt die Qualifikation besitzt, die es rechtfertigt, ihn im Aufnahmestaat voll in den Berufsstand der Anwälte aufzunehmen (vgl. *Lörcher in Henssler/Prütting*, BRAO, Kommentar, 2. Aufl., § 11 EuRAG Rdnr. 12). In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs wurde zu dieser Frage ausgeführt, dass weiter gehende Anforderungen an Art, Intensität und Güte der Tätigkeiten nicht festgelegt wurden, weil die anwaltliche Tätigkeit so vielseitig sei, dass dem eine abstrakt-generelle Aufstellung von Mindestanforderungen nicht gerecht werde (RegE, BR-Drucks. 567/99, 72). Gerade wegen des Fehlens jeglicher Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers muss die tatsächliche Tätigkeit ein Mindestmaß an Rechtskenntnissen und anwaltlicher Erfahrung gewährleisten (*Henssler/Prütting*, a.a.O., Rdnr. 13, m.w.N.).

**Teilzeitbeschäftigung
ist ausreichend**

**Gewisse Anzahl an
Fällen erforderlich**

Dafür ist eine gewisse Anzahl an bearbeiteten Fällen erforderlich. Dies folgt schon daraus, dass der Ast. Anzahl und Art der von ihm

bearbeiteten Sachen darlegen muss. Wie hoch diese Zahl sein muss, kann nicht abstrakt festgelegt werden, sondern hängt auch vom Umfang der jeweiligen Angelegenheit ab sowie vom Anteil des Ast. an der Bearbeitung. Die von der Astin. eingereichte Fallliste weist für einen Zeitraum von Ende November 2000 bis Januar 2005 135 Fälle auf. Für den maßgeblichen Zeitraum bis Februar 2004 sind es 117 Ziffern. Dass einige Fälle bereits im November 2000, also vor der Zulassung der Astin. zur Rechtsanwaltschaft begonnen wurden, kann außer Betracht bleiben, da ein Teil dieser Angelegenheiten noch nach Februar 2001 fortgeführt wurde. Dies bedeutet jedoch, dass pro Jahr durchschnittlich 39 Sachen bearbeitet wurden. Dabei handelte es sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht um umfangreiche Tätigkeiten. Insbesondere im Jahr 2001 hat die Astin. ganz überwiegend die Einziehung von unstreitigen Forderungen betrieben, wobei die Anzahl der Fälle in diesem Jahr am größten war. In den Folgejahren, in denen umfangreichere Angelegenheiten bearbeitet wurden, waren es 40 in 2002 und nur 16 in 2003. Auch wenn die in anderen Referaten bearbeiteten Sachen, die die Astin. mit Schr. v. 12.4.2005 vorgelegt hat, hinzugerechnet werden, ergeben sich nur elf weitere Sachen in 2003. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn zugunsten der Astin. das Jahr 2004 wegen ihres mehrtägigen Aufenthalts in Brüssel nur in geringem Umfang in der Kanzlei tätig war.

Hinzu kommt, dass die Astin. offenbar einen Großteil der Angelegenheiten nicht allein bearbeitet hatte. Soweit sie in ihrer Fallliste jeweils das Wort „wir“ verwendet, ist dies allerdings ohne Bedeutung, weil sie diese Formulierung ausreichend erklärt hat. In ihrer Anhörung zu einzelnen Fällen hat sich jedoch ergeben, dass in vielen Fällen einige Schriftsätze und sonstige Korrespondenz von RA ... gefertigt wurden, vgl. Aktenvermerk v. 28.2.2005, Bl. 101 – 103. In der laufenden Nummer 83, Aktenzeichen .../02, wurde die Astin. nur zu Ausbildungszwecken hinzugezogen. Soweit die Astin. darauf hinweist, die Agin. habe mit letztlich 17 von 135 Fällen nur einen geringen Teil ihrer Sachen bemängelt, ist festzustellen, dass auch nur ein geringer Teil näher überprüft worden ist, nämlich neun Sachen bei der Besprechung in der Kanzlei am 28.2.2005, wobei in sechs von diesen neun Fällen nur ein geringer Anteil der Astin. an Bearbeitung festgestellt werden konnte. Dies betrifft die laufenden Nummern 120, 88, 83, 74, 130 und 108.

Soweit die Astin. angeführt hat, sie könne einzelne Tätigkeiten wie Sitzungsvertretungen und Arbeiten in anderen Dezernaten nicht mehr rekonstruieren, geht dies zu ihren Lasten. Denn die Astin. ist nach § 12 Abs. 1 EuRAG, der mit Art. 10 Abs. 1 der EG-Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte übereinstimmt, verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass sie hierüber keine Aufzeichnungen geführt hat.

Die Teilnahme an acht Fortbildungsveranstaltungen in vier Jahren, von denen zwei erst in den Jahren 2004/2005 stattgefunden haben und fünf nur eintägig waren, kann die fehlende praktische Tätigkeit nicht ausgleichen.

Der Antrag wäre deshalb ohne die nachträglich erfolgten Nachweise zurückzuweisen gewesen, so dass der Astin. in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO die Kosten aufzuerlegen sind.

Zweigstellenverbot

BRAO § 27, § 28, § 29a; GG Art. 3, Art. 12

***1. Das Zweigstellenverbot steht der in Art. 12 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit entgegen, da es mit seinem Lokalisationsprinzip ein überholtes Berufsbild zugrunde legt, das nach heutigen Maßstäben kein verfassungsrechtlich anerkanntes Gemeinwohlziel mehr darstellen kann.**

***2. Auch die jederzeitige Erreichbarkeit des RA in seiner Kanzlei kann nach heutigen Maßstäben kein anerkanntes Gemeinwohlziel mehr darstellen, da unter Berücksichtigung des Standes der Kommunikations- und Verkehrsmittel eine permanente Erreichbarkeit eines RA an jedem Ort per Telefax, Mobiltelefon, E-Mail- oder Internetzugang gegeben ist. Bereits über die Kanzleipflicht gem. § 27 BRAO ist in ausreichender Weise sichergestellt, dass ein Anwalt, der zukünftig an mehr als einem Standort tätig ist, für seine Mandanten, Gerichte und Behörden tatsächlich erreichbar ist.**

***3. Das Festhalten an einem auf einzelne Staaten beschränkten Niederlassungsverbot innerhalb der durch Dienst- und Niederlassungsfreiheit geprägten Europäischen Union ist ebenfalls verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.**

***4. Schließlich verstößt § 28 BRAO im Vergleich zu StB und WP gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG.**

Hamburgisches AnwG, Beschl. v. 27.3.2006 – EV 122/01

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Anwaltsnotar – Berücksichtigung einer Fachanwaltsqualifikation im Auswahlverfahren

FAO § 4; BNotO § 6 Abs. 3

***1. Es begegnet keinen Bedenken, wenn für das Bewerbungsverfahren um eine Notarstelle grundsätzlich an einem modifizierten Punktesystem festgehalten wird. Auch das BVerfG hat ein solches Punktesystem prinzipiell nicht beanstandet. Es ist durch die gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 Abs. 3 BNotO gedeckt.**

***2. Das Punktesystem kann den Anforderungen, die an einen individuellen Leistungsvergleich zu stellen sind, jedoch niemals allein genügen. Daher ist vor einer endgültigen Auswahl stets zu fragen, ob für die jeweiligen Bewerber Umstände ersichtlich sind, die in das an festen Kriterien (Examensnote, Dauer der anwaltlichen Tätigkeit, theoretische Fortbildung, praktische Beurkundungserfahrung) ausgerichtete Punktesystem keinen Eingang gefunden haben, aber dennoch zu berücksichtigen sind, um die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers zutreffend und vollständig zu erfassen.**

***3. Die Tätigkeit als Fachanwalt kann Hinweise darauf geben, inwieweit der jeweilige Schwerpunkt der Anwaltstätigkeit „notarnäher“ oder „notarferner“ ausgestaltet ist. Allerdings kann die bloße Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung für sich alleine nicht genügen, um der anwaltlichen Tätigkeit ein „notarnahes“ Gepräge zu geben. Die Fachanwaltsqualifikation muss vielmehr auf einem Gebiet erworben werden, das typischerweise den materiellen Kernbereich notarieller Tätigkeit berührt. Das ist jedenfalls für das Familienrecht, das Erbrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht und das Steuerrecht zu bejahen.**

***4. Lehrgänge, die i.S.d. § 4 FAO den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse zum Ziel haben, die für die Fachanwaltsbezeichnung nachzuweisen sind, können nicht mit den Fortbildungsveranstaltungen gleichgesetzt werden, die der Vorbereitung auf den Zweiterberuf des Anwaltsnotars dienen.**

BGH, Beschl. v. 24.7.2006 – NotZ 11/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Vergütung – Terminsgebühr nach zweitem Versäumnisurteil

RVG § 2 Abs. 2 Anlage 1 Nr. 3104; ZPO § 331 Abs. 3

***1. Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im darauf anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten, so ist für die Terminsgebühr RVG VV Nr. 3104 einschlägig, so dass ein Gebührensatz von 1,2 festzusetzen ist.**

***2. Aus dem Umstand, dass das erste Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 2 ZPO und damit nicht in einem Termin zur mündlichen Verhandlung erging, ergibt sich nichts anderes.**

BGH, Beschl. v. 7.6.2006 – VIII ZB 108/05

Aus den Gründen:

[1] I. Die Kl. hat ein Versäumnisurteil v. 18.1.2005 nach § 331 Abs. 3 ZPO über eine Klageforderung v. 122.455,66 Euro erwirkt. Nachdem der Bekl. hiergegen Einspruch eingelegt und

Widerklage erhoben hatte, wodurch der Streitwert auf 220.125,29 Euro erhöht worden ist, hat das LG einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Zu diesem Termin v. 19.7.2005 ist der Bekl. nicht erschienen, und er hat sich auch nicht ordnungsgemäß vertreten lassen. Das LG hat antragsgemäß zur Klageforderung ein zweites Versäumnisurteil und zur Widerklage ein erstes Versäumnisurteil erlassen. Im Kostenfestsetzungsverfahren hat das LG die anwaltliche Terminsgebühr des Prozessbevollmächtigten der Kl. lediglich gem. RVG VV Nr. 3105 mit einem Satz von 0,5 aus dem höheren Streitwert festgesetzt. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde der Kl., mit der sie die Festsetzung einer Terminsgebühr zu einem Satz von 1,2 nach RVG VV Nr. 3104 erreichen möchte, hat das OLG, dessen Entscheidung in NJW 2006, 1527 f. abgedruckt ist, zurückgewiesen. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Kl. ihr Begehren weiter.

[2] II. Die nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch sonst zulässige Rechtsbeschwerde ist überwiegend begründet. Zu Recht begehrt die Kl. die Festsetzung ihrer Terminsgebühr nach RVG VV Nr. 3104, soweit es sich bei der Entscheidung v. 19.7.2005 um ein zweites Versäumnisurteil handelt.

Höhe der Gebühr war bisher umstritten

[3] 1. Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten, so ist nach einer Auffassung gleichwohl die ermäßigte Terminsgebühr nach RVG VV Nr. 3105 zu berechnen, auch wenn derselbe Prozessbevollmächtigte bereits das erste Versäumnisurteil erwirkt hat (*Hansens*, JurBüro 2004, 243 ff., 251; *Hartmann*, Kostengesetze, 35. Aufl., § 15 RVG Rdnr. 20). Nach anderer Ansicht ist in einem solchen Fall für die Terminsgebühr RVG VV Nr. 3104 einschlägig, d.h., es ist ein Gebührensatz von 1,2 festzusetzen (OLG Celle, NJW 2005, 1283 f.; OLG München, AGS 2006, 163 m. Anm. *Schons*; *Zöller/Herget*, ZPO, 25. Aufl., § 345 Rdnr. 7; *Mayer in Mayer/Kroiß*, RVG VV Nr. 3105 Rdnr. 3; nunmehr auch *Hansens*, Anm. zu LG Düsseldorf, RVGreport 2005, 474 f.).

[4] 2. Die letztgenannte Ansicht trifft zu. Zwar ist dem Beschwerdegericht darin zuzustimmen, dass der Wortlaut der Nr. 3105 nicht eindeutig ist. Dennoch spricht eine daran anknüpfende Auslegung gegen die Auffassung des Beschwerdegerichts. Denn das Wort „nur“ in Nr. 3105 wäre überflüssig und könnte gestrichen werden, wenn die Norm auch bei mehrmaligen Terminen einschlägig wäre. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift weist eher in diese Richtung. In der Gesetzesbegründung zu Nr. 3105 heißt es (BT-Drucks. 15/1971, 212):

„Findet nur ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt und ergeht daraufhin Versäumnisurteil, soll nur eine Terminsgebühr i.H.v. 0,5 anfallen ...“

[5] Es liegt nahe anzunehmen, der Gesetzgeber habe damit ausdrücken wollen, wenn nur ein einziger Termin stattfindet, greife diese Vorschrift ein. Zudem stellt die Gesetzesbegründung (a.a.O.) ausdrücklich fest, die verminderte Terminsgebühr nach Nr. 3105 trage dem i.d.R. geringeren Aufwand des RA in

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

diesen Fallkonstellationen Rechnung. Die Vorbereitung und Präsenz in einem zweiten Termin zur mündlichen Verhandlung übersteigt aber deutlich den von Nr. 3105 jedenfalls typischerweise unterstellten Arbeitsaufwand des RA.

[6] Aus dem Umstand, dass das erste Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO und damit nicht in einem Termin zur mündlichen Verhandlung erging, ergibt sich nichts anderes. Aus Nr. 3105 Abs. 1 Nr. 2 RVG VV folgt, dass ein nach § 331 Abs. 3 ZPO erwirktes Versäumnisurteil hier nicht anders zu behandeln ist als ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 1 ZPO.

[7] Die Terminsgebühr ist daher, soweit ein zweites Versäumnisurteil erlassen ist, nach RVG VV Nr. 3104 zu berechnen.

RVG VV Nr. 3104

[8] 3. Die Rechtsbeschwerde ist allerdings nur teilweise begründet. Da das Ur. v. 19.7.2005 nur i.H.v. 122.455,66 Euro ein zweites Versäumnisurteil ist, kann die anwaltliche Terminsgebühr nach RVG VV Nr. 3104 nicht aus dem Gegenstandswert dieser Entscheidung errechnet werden. Die Gebühr für den Termin v. 19.7.2005 ist vielmehr zunächst aus dem Streitwert v. 122.455,66 Euro zu berechnen. Der sich daraus ergebende Betrag ist sodann um die Hälfte der Differenz einfacher Gebühren aus den Gegenstandswerten 220.125,29 Euro und 122.455,66 Euro zu erhöhen. Die Gebühr aus dem höheren Streitwert beträgt 1.934 Euro, diejenige aus dem niedrigeren Streitwert 1.431 Euro. Die Differenz beider Werte ergibt 503 Euro. Die Hälfte hiervon beträgt 251,50 Euro. Um den letztgenannten Betrag ist die 1,2-Gebühr aus 122.455,66 Euro zu erhöhen: 1.717,20 Euro + 251,50 Euro = 1.968,70 Euro. Dieser Betrag ist der Kl. als Terminsgebühr insgesamt von dem Bekl. zu erstatten.

[9] 4. Die Rechtsbeschwerde der Kl. ist nach alledem teilweise zurückzuweisen. Die Kl. hatte als weitere Terminsgebühr 1.605,30 Euro gefordert. Nachdem ihr bereits in den Vorinstanzen 967 Euro zugesprochen wurden, stehen ihr noch weitere 1.001,70 Euro nebst Zinsen zu.

[10] Im Übrigen werden die Rechtsmittel der Kl. zurückgewiesen.

Vergütung – Unterschreitung der gesetzlichen Vergütungsansprüche bei der Beauftragung eines Terminsvertreters

BRAO § 49b; BRAGO § 53; RVG § 5; UWG § 3, § 4 Nr. 11

***1. RAen ist es grundsätzlich nicht gestattet, anderen Berufskollegen Mandate zur Terminvertretung zu niedrigeren als den gesetzlichen Gebühren anzubieten.**

***2. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, wenn der RA dem Berufskollegen das Mandat im Namen des jeweiligen Mandanten angetragen hat. Erteilt dagegen der Prozessbevollmächtigte einem Terminsvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminwahrnehmung, dürfen niedrigere Gebühren vereinbart werden. In diesem Fall ist auch eine Teilung der erstattungsfähigen Gebühren möglich.**

BGH, Ur. v. 1.6.2006 – I ZR 268/03

Aus dem Tatbestand:

[1] Der Kl. ist RA mit Kanzleisitz in E. Der Bekl., der als RA in einer Kanzlei in D. tätig ist, vertritt ständig die S-Unfallversicherung. Er wandte sich mit Schr. v. 20.9.2002 an den Kl. mit der Bitte um Wahrnehmung des Termins in einem Rechtsstreit der S-Unfallversicherung vor dem AG E. In dem Schreiben heißt es u.a.:

Wir bitten Sie, unsere ständige Mandantin, S-Unfallversicherung a.G., in obiger Angelegenheit zu vertreten und obigen Termin zur mündlichen Verhandlung für uns wahrzunehmen.

Des Weiteren bitten wir, dass die entstehenden Gebühren (einschl. § 26 BRAGO) – mit Ausnahme der Korrespondenzanwaltsgebühr, Kosten eines Unterbevollmächtigten pp., die üblicherweise nicht als erstattungsfähig angesehen werden – zwischen uns geteilt werden.

[2] Der Kl., der die Übernahme des Mandats ablehnte, ist der Auffassung, der Bekl. habe die Übertragung des Mandats von einer unzulässigen Unterschreitung der Anwaltsgebühren abhängig gemacht und sich dadurch wettbewerbswidrig verhalten.

[3] Der Kl. hat beantragt, den Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, RAen Terminsvertretungsmandate zu niedrigeren als den gesetzlichen in §§ 53 und 33 Abs. 3 BRAGO festgehaltenen Gebühren anzutragen oder zu erteilen.

[4] Der Bekl. ist der Klage entgegengetreten.

[5] Das AG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Bekl. ist ohne Erfolg geblieben.

[6] Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Bekl., mit der er seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt. Der Kl. beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

[7] I. Das Berufungsgericht hat das Unterlassungsbegehren nach § 1 UWG (a.F.) i.V.m. § 49b Abs. 1 BRAO für begründet erachtet. Hierzu hat es ausgeführt:

[8] Das Angebot des Bekl. zur Mandatsübernahme enthalte das Ansinnen an den Kl., gegen eine unter den gesetzlichen Gebühren liegende Vergütung tätig zu werden. Die Tätigkeit eines RA zu niedrigeren als den gesetzlichen Gebühren verstoße gegen § 49b Abs. 1 BRAO. Bereits der Vorschlag des Bekl. zu einem solchen Verhalten sei wettbewerbsrechtlich unlauter. Dies gelte unabhängig davon, ob der Bekl. den Kl. im eigenen oder im Namen seiner Mandantin mit der Terminwahrnehmung beauftragt habe. Das Gesetz lasse eine Unterschreitung der Höhe der gesetzlichen Gebühren aufgrund persönlicher Merkmale nur im Rahmen des § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO zu. Es räume einem RA nicht das Recht ein, die gesetzlichen Gebühren für den Fall zu ermäßigen, dass ein anderer RA sein Auftraggeber sei. Die Wahrnehmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung durch einen anderen als den sachbearbeitenden RA sei auch keine gemeinsame Bearbeitung eines Auftrags durch mehrere RAe i.S.v. § 49b Abs. 3 Satz 5 BRAO.

[9] II. Die Revision ist teilweise begründet.

[10] Dem Kl. steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG a.F. und §§ 3, 4 Nr. 11, § 8 Abs. 1 UWG nur im zuerkannten Umfang zu. Der Bekl. hat einen Wettbewerbsverstoß im Sinne dieser Vorschriften begangen, weil er mit seinem Schr. v. 20.9.2002 den Kl. dazu veranlassen wollte, die Vertretung der Mandantin zu geringeren als den in § 53 BRAGO vorgesehenen Gebühren zu übernehmen.

[11] 1. Die berufsrechtlichen Bestimmungen über Mindestpreise nach der BRAO, der BRAGO und dem RVG sind Vorschriften, denen eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion zukommt. Sie sollen einen Preiswettbewerb um Mandate und die mittelbare Vereinbarung von Erfolgshonoraren in gerichtlichen Verfahren verhindern (vgl. Begr. zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. 12/4993, 31 zu § 49b BRAO).

Mindestpreisvorschriften sind Marktverhaltensregeln
--

Bei derartigen Mindestpreisvorschriften handelt es sich daher um Marktverhaltensregeln i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Ihre Verletzung ist wettbewerbswidrig i.S.v. § 1

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

UWG a.F. und §§ 3, 4 Nr. 11 UWG (BGH, Urt. v. 30.9.2004 – I ZR 261/02, GRUR 2005, 433, 435 = WRP 2005, 598 – Telekanzlei; Urt. v. 30.9.2004 – I ZR 135/02, FamRZ 2005, 1086; zu der Mindestpreisvorschrift des § 4 Abs. 2 HOAI: BGH, Urt. v. 15.5.2003 – I ZR 292/00, GRUR 2003, 969, 970 = WRP 2003, 1350 – Ausschreibung von Vermessungsleistungen).

[12] 2. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob der Bekl. den Kl. im eigenen Namen oder im Namen der S-Unfallversicherung mit der Terminvertretung beauftragt hat. Es hat angenommen, der Bekl. habe mit seinem Schr. v. 20.9.2002 dem Kl., unabhängig von der Frage, in wessen Namen die Mandatserteilung erfolgte, die Terminvertretung gegen eine Vergütung angetragen, durch die die Mindestgebühren nach der BRAGO unterschritten würden. Dieser Ansicht des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden. Nur wenn der Bekl. – wovon im Streitfall auszugehen ist (vgl. Abschnitt II 3 b) – dem Kl. die Terminvertretung namens seiner Partei antrug, entsprachen die dem Kl. angebotenen Gebühren nicht der in § 53 BRAGO für die Terminvertretung vorgesehenen Vergütung.

[13] a) Der RA, dem die Partei oder mit deren Einverständnis der Prozessbevollmächtigte nur für die mündliche Verhandlung die Vertretung oder die Ausführung der Parteirechte übertragen hat, erhält nach § 53 Satz 1 und Satz 3 BRAGO eine halbe Prozessgebühr und eine Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr und, soweit sich die Vertretung auch auf eine Beweisaufnahme erstreckt, die Beweisgebühr.

[14] Nach der Rspr. des Senats und der ganz überwiegenden Meinung im Schrifttum erhält der mit der Terminvertretung beauftragte RA die Gebühren des § 53 BRAGO entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift nur, wenn ihm die Partei oder mit deren Einverständnis der Prozessbevollmächtigte die Vertretung oder die Ausführung der Parteirechte übertragen hat.

Erteilt dagegen der Prozessbevollmächtigte einem Terminvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminwahrnehmung, so wird kein Vertragsverhältnis zwischen der Partei und dem Terminvertreter begründet. Die Pflicht zur Entschädigung des Terminvertreter richtet sich nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminvertreter und dem Prozessbevollmächtigten, der für die Ansprüche des Terminvertreter einzustehen hat. Ein Verstoß gegen § 49b Abs. 1 BRAO ist nicht gegeben, wenn der Terminvertreter in einem derartigen Fall weniger als die in § 53 BRAGO vorgesehenen Gebühren erhält, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift – das übersieht das Berufungsgericht in seiner gegen teiligen Entscheidung – nicht vorliegen (BGH, Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 122/98, GRUR 2001, 256, 257 = WRP 2001, 144 – Gebührenvereinbarung I; OLG Hamm AnwBl. 1978, 182, 183; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., § 49b BRAO Rdnr. 41; Dittmann in Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., § 49b BRAO Rdnr. 9; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl., § 49b Rdnr. 23; Keller in Riedel/Sußbauer, BRAGO, 8. Aufl., § 53 Rdnr. 5, § 33 Rdnr. 27; Kilian, WuB VIII B, § 49b BRAO 1.01; ebenso zum RVG: N. Schneider in Gebauer/Schneider, RVG, 2. Aufl., § 5 Rdnr. 17 ff.; Madert in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, RVG (2004), § 4 Rdnr. 203 f.; Hartmann, Kostengesetze, 35. Aufl., § 5 RVG Rdnr. 1; a.A. Henssler/Steinkraus, LM, § 1 UWG Nr. 827; Praefcke, BRAK-Mitt. 2001, 142).

[15] b) Soweit gegen die Rspr. des Senats Bedenken erhoben worden sind (vgl. Henssler/Steinkraus, LM, § 1 UWG Nr. 827, Bl. 3; Praefcke, BRAK-Mitt. 2001, 142), wurden diese auf die Gefahr einer nicht ausreichenden Entlohnung des Terminvertreter bei gleichwohl bestehendem Haftungsrisiko gestützt. Dass in der Anwaltschaft in einem ins Gewicht fallenden Umfang unangemessene Gebührenvereinbarungen zu Lasten des Terminvertreter getroffen werden, haben aber weder der

Kl. konkret dargelegt noch das Berufungsgericht festgestellt. Vielmehr hat der Bekl. im vorliegenden Fall eine hälftige Gebührenteilung angeboten, die in derartigen Fällen weit verbreiteter Übung entspricht und gegen die unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit im Regelfall keine Bedenken bestehen (vgl. auch § 22 BORA zur hälftigen Teilung der Gebühren im Fall des § 49b Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BRAO).

[16] c) Eine andere Beurteilung ist auch nicht anhand der nach dem Inkrafttreten des RVG v. 5.5.2004 seit dem 1.7.2004 geltenden Gesetzeslage geboten. Durch sie hat sich an der Unzulässigkeit einer Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren bei der Einschaltung eines Terminvertreter im Namen der Partei und an der Zulässigkeit einer Gebührenvereinbarung ohne Bindung an die Gebührentatbestände gem. Nr. 3401 und Nr. 3402 des Vergütungsverzeichnisses der Anl. 1 zum RVG bei der Beauftragung des Terminvertreter im Namen des Prozessbevollmächtigten nichts geändert.

[17] Beauftragt der Prozessbevollmächtigte den Terminvertreter im eigenen Namen, hat der Prozessbevollmächtigte nach § 5 RVG einen Vergütungsanspruch nach dem RVG gegen die eigene Partei.

Kein Vertragsverhältnis mit der Partei

Auch in diesem Fall kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Terminvertreter und dem Prozessbevollmächtigten und nicht mit der Partei zustande. Für die Verteilung der Vergütung ist die hierzu zwischen dem Terminvertreter und dem Prozessbevollmächtigten getroffene interne Absprache ohne Bindung an die in Nr. 3401 und Nr. 3402 des Vergütungsverzeichnisses der Anl. 1 zum RVG vorgesehenen Gebühren maßgeblich (N. Schneider in Gebauer/Schneider, a.a.O., § 5 Rdnr. 17 ff.; Römermann in Hartung/Römermann, RVG, § 5 Rdnr. 53; Göttlich/Mümmeler/Rehberg/Xanke, RVG, Stichwort: Termingebühr des Teil 3, 7.7. Terminanwalt; Madert in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a.a.O., § 4 Rdnr. 203; Hartmann, a.a.O., Anl. 1 zum RVG VV 3401 Rdnr. 3). In Ermangelung einer entsprechenden Vereinbarung ist regelmäßig eine hälftige Teilung der Gebühren angemessen (Hartmann, a.a.O., Anl. 1 zum RVG VV 3401 Rdnr. 3; vgl. auch § 22 BORA zum Anwendungsbereich des § 49b Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BRAO).

Diesem Ergebnis steht § 1 Abs. 1 Satz 1 RVG nicht entgegen. Danach bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagen)

Hälftige Teilung ist angemessen

für anwaltliche Tätigkeiten der RAinnen und RAe nach dem RVG. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist auf das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant beschränkt. Denn der mit der Einführung von Mindestgebühren verfolgte Zweck, einen ruinösen Preiswettbewerb um Mandate zu verhindern, wird bei einer angemessenen Aufteilung der dem Prozessbevollmächtigten nach dem RVG zustehenden Vergütung nicht berührt. Auch der Entstehungsgeschichte des RVG ist nichts dafür zu entnehmen, dass die zuvor bereits ohne Bindung an § 53 BRAGO von der Rspr. als zulässig angesehene Gebührenteilung abgeschafft werden sollte (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. 15/2403 Anl. I und BT-Drucks. 15/1971, 187 zu § 1 und 188 zu § 5 RVG sowie 218 zu VV Nr. 3401).

[18] Im Übrigen könnte eine sich erstmals aus dem RVG ergebende Unzulässigkeit der in Rede stehenden Gebührenteilung zur Begründung eines Unterlassungsanspruchs nicht herangezogen werden, der – wie im Streitfall – aus einem Verhalten des Bekl. vor Inkrafttreten des RVG hergeleitet wird (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.2000 – I ZR 185/98, GRUR 2001, 348, 349 = WRP 2001, 397 – Beratungsstelle im Nahbereich).

[19] 3. Danach kommt es für die Frage, ob der Bekl. mit dem Auftragschr. v. 20.9.2002 den Kl. dazu veranlassen wollte,

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

unter Verstoß gegen § 49b Abs. 1 BRAO, § 53 BRAGO eine unterhalb der gesetzlichen Gebühren liegende Vergütungsvereinbarung zu treffen, darauf an, ob die Terminvertretung dem Kl. vom Bekl. im eigenen Namen oder im Namen der Mandantin angetragen worden ist.

[20] a) Die gebotene Auslegung des Schr. des Bekl. v. 20.9.2002 hat das Berufungsgericht nicht vorgenommen und die Frage offen gelassen, in wessen Namen der Kl. mit der Terminvertretung beauftragt werden sollte. Die Auslegung des Schr. v. 20.9.2002 kann der Senat vornehmen, weil weitere tatsächliche Feststellungen nicht zu erwarten sind und die Sache zur abschließenden Entscheidung nach § 563 Abs. 3 ZPO reif ist.

[21] b) Nach dem Wortlaut des Schr. v. 20.9.2002 sollte der Kl. die Mandantin des Bekl. vertreten. Daraus folgt, dass der Bekl. den Kl. nicht im eigenen Namen beauftragt, sondern namens der S-Unfallversicherung gehandelt hat. Dem Schreiben des Bekl. ist auch nichts dafür zu entnehmen, dass er für eine Gebührenforderung des Kl. persönlich eintreten wollte. Soweit der Kl. nach dem weiteren Inhalt des Schr. v. 20.9.2002 den Termin für das RA-Büro, dem der Bekl. angehört, wahrnehmen sollte, folgt daraus keine Beauftragung im eigenen Namen, sondern nur der Umfang der Übertragung des Mandats zur Terminvertretung. Für das Ergebnis der Auslegung des Schr. v. 20.9.2002 ist das weitere Schr. des Bekl. an den Kl. v. 30.9.2002 ohne Bedeutung, weil dieses Schreiben der Abmahnung des Kl. nachfolgte und nach der Rüge des Wettbewerbsverstoßes nicht mehr geeignet ist, das nach seinem objektiven Erklärungsinhalt zu beurteilende Schr. v. 20.9.2002 durch einen Hinweis auf einen redaktionellen Fehler zu relativieren.

Insolvenzanfechtung von Vorschusszahlungen für anwaltliche Beratungsleistungen

InsO § 130 Abs. 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1, § 133 Abs. 1, § 142; BRAGO § 16, § 17, § 18

1. Ist eine Angelegenheit beendet, sind die dafür verdienten Anwaltsgebühren fällig, selbst wenn der Auftrag – der auch noch andere Angelegenheiten umfasst – insgesamt noch nicht erledigt ist. Ein Vorschussanspruch besteht insoweit nicht mehr.

2. Soweit an einen RA Vorschusszahlungen in einer abgeschlossenen Angelegenheit erfolgen, für die bereits der Vergütungsanspruch fällig geworden, jedoch nicht geltend gemacht ist, sind die Leistungen inkongruent.

3. Erbringt ein RA Vorleistungen, die der inzwischen in der Krise befindliche Mandant mehr als 30 Tage später vergütet, handelt es sich nicht mehr um ein anfechtungsrechtlich privilegiertes Bargeschäft.

4. Hat der insolvente Mandant durch die Gewährung von Vorschüssen vorgeleistet, gilt für das Vorliegen eines Bargeschäfts derselbe Maßstab wie bei einer Vorleistung des RA.

5. Wird ein Insolvenzeröffnungsantrag mit der Bitte eingereicht, das Insolvenzgericht möge dessen Bearbeitung noch kurzfristig zurückstellen, ist er dennoch bereits mit der Einreichung wirksam gestellt.

BGH, Urt. v. 13.4.2006 – IX ZR 158/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zulässigkeit von Ranglisten in einem Handbuch über Anwaltskanzleien

UWG a.F. § 1, § 2 Abs. 1

Veröffentlicht ein Verlag in einer Publikation Ranglisten – nach Region und Fachbereich –, in denen RAe nach Recherchen des

Verlags in einer Reihenfolge aufgrund einer subjektiven Einschätzung ihrer Reputation aufgeführt werden, kann eine Absicht des Verlags nicht angenommen werden, den Wettbewerb der in den Ranglisten angeführten RAe zu fördern.

BGH, Urt. v. 9.2.2006 – I ZR 124/03

Aus dem Tatbestand:

[1] Die Bekl. zu 1, deren Geschäftsführer die Bekl. zu 2 und 3 sind, ist ein Verlag für juristische Informationen mit Sitz in K. Sie gibt seit 1998 ein Handbuch heraus, das nach Regionen und Rechtsgebieten untergliedert im Bereich des Wirtschaftsrechts tätige RA-Kanzleien in Ranglisten eingruppiert. Das Handbuch ist in einen redaktionellen Teil und einen Anzeigenteil gegliedert. Der redaktionelle Teil enthält nach den Benutzerhinweisen in einem nationalen Überblick eine Analyse des Marktes bundesweit und international tätiger Kanzleien, eine regionale Übersicht wichtiger Kanzleien in den verschiedenen Regionen und nach Rechtsgebieten geordnete Kapitel, in denen bundesweit tätige Kanzleien und RAe vorgestellt werden, die sich besonders auf das jeweilige Sachgebiet konzentrieren.

[2] Die Handbücher der jeweiligen Jahrgänge enthalten einführende Informationen. In der Ausgabe 1998/99 des Handbuchs heißt es auszugsweise wie folgt:

„Das vorliegende Handbuch ist vor allem für Mandanten und Rechtsanwälte bestimmt und soll dazu beitragen, den zunehmend reicherem, aber auch unübersichtlicheren Markt anwaltlicher Dienstleistungen für Wirtschaftsunternehmen transparenter zu machen. ...

Im Rahmen einer Recherchearbeit, die in diesem Umfang bisher in Deutschland noch nicht unternommen worden ist, hat JuVe Hunderte von Interviews mit Akteuren am Markt – Anwälten, Mandanten und juristischen Akademikern – geführt, um deren Wahrnehmung und Einschätzung des Marktes und bestimmter Kanzleien zu ermitteln. Dabei wurden Kanzleien unterschiedlichster Ausrichtung und Größe berücksichtigt, denen nur eines gemeinsam ist: Sie haben sich mit ihrer Arbeit einen Namen gemacht. Die Größe einer Kanzlei allein ist also kein Auswahlkriterium.

Im Einführungsteil am Anfang jedes Kapitels werden die Markttrends innerhalb einer ausgewählten Region oder eines bestimmten Rechtsbereichs analysiert (z.B. der Südwesten des Landes oder das Steuerrecht). Die Kanzleien, die laut unserer Recherche besondere Reputation genießen (eine zwar subjektive Einschätzung, die den Markt jedoch bedeutend prägt – vergleiche die Erläuterungen im Einführungskapitel), werden jeweils im Anschluss in einer Rangfolge aufgelistet. Selbstverständlich praktizieren bundesweit bedeutend mehr Kanzleien, als in diesem Handbuch für die einzelnen Rechtsbereiche und Regionen aufgeführt werden.

Danach werden die Aktivitäten dieser Kanzleien in den ausgewählten Regionen oder Rechtsbereichen erläutert und analysiert. Gegebenenfalls werden auch Beispiele aus der Mandantenschaft gegeben.

In Rechtsbereichen, in denen der Ruf einzelner Anwälte von Bedeutung für den Markt ist, haben wir auch Tabellen bedeutender Persönlichkeiten angefertigt. Sie umfassen die Anwälte, die von Kollegen und Klientel besonders häufig empfohlen werden.

Zu diesem Teil ein wichtiger Hinweis der Redaktion: Die von der Redaktion getroffene Auswahl der Anwälte und Kanzleien ist eine subjektive und reflektiert lediglich die Recherche der Redaktion. Der Verlag impliziert mit seiner Auswahl keine Geringschätzung anderer, in diesem Handbuch nicht genannter Anwälte und Kanzleien. Die Darstellung zu den aus-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

gewählten Kanzleien stellt keine Werbung dar und ist nicht käuflich.

Die Redaktion hat größte Sorgfalt auf die genaue Wiedergabe der uns zur Verfügung gestellten Informationen gelegt, kann jedoch keine Verantwortung für die Qualität von Empfehlungen, für die fehlende Erwähnung oder für sonstige inhaltliche Fehler oder Irrtümer bei der Erstellung dieses Handbuchs übernehmen.“

[3] In dem redaktionellen Teil sind im Rahmen der Darstellung der Regionen und der Rechtsgebiete Tabellen angeführt, in denen ausgesuchte RA-Kanzleien einzeln oder alphabetisch geordnet in einer Rangfolge aufgrund eines sog. „Kanzleiranking“ aufgelistet sind. Im Anschluss an diese Tabellen heißt es jeweils:

„Die hier getroffene Auswahl der Kanzleien ist eine subjektive und reflektiert lediglich die auf zahlreichen Interviews basierende Recherche der Redaktion. Der Verlag impliziert damit keine Geringschätzung der anderen in diesem Gebiet tätigen, hier jedoch nicht genannten Kanzleien. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind die Kanzleien alphabetisch geordnet.“

[4] Die Handbücher der Bekl. zu 1 werden durch bezahlte Anzeigen von Kanzleien finanziert und im Wesentlichen kostenlos verteilt.

[5] Die Kl. sind RAe und Mitglieder einer überörtlichen Kanzlei. Sie halten die Rangeinstufungen, bei denen eine Vielzahl von im Wirtschaftsrecht tätigen RA-Kanzleien keine Erwähnung findet, für wettbewerbswidrig. Sie haben geltend gemacht, objektive Merkmale für die Reputation der Anwälte, auf denen die Einstufungen beruhen, gebe es nicht. Ein Qualitätsvergleich von RAen sei unzulässig, weil nachprüfbar Kriterien fehlten und die in die Rangordnung nicht aufgenommenen Anwälte herabgesetzt würden. Die Ranglisten stellten unzulässige vergleichende Werbung dar, weil es an objektiven und nachprüfbar Fakten fehle. Auch werde der Verbraucher darüber irreführt, dass es sich um objektive Informationen handle. Die Beschränkung der Darstellungen im Handbuch auf wenige Kanzleien mit Schwerpunkt auf Großkanzleien gefährde den Leistungswettbewerb.

[6] Die Kl. haben beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Druckschriften über RAe oder Wirtschaftskanzleien, insbesondere das Handbuch „Wirtschaftskanzleien – Rechtsanwälte für Unternehmen“ zu verbreiten oder an der Ausstellung solcher Druckschriften mitzuwirken oder für diese zu werben, sofern diese drucktechnisch und/oder farblich hervorgehobene Aufstellungen enthalten, in denen RAe oder Anwaltssozietäten für geographische Regionen und/oder für Rechtsbereiche in einer Rangfolge aufgelistet werden, bei der auf die Reputation der einzelnen Anwälte oder Kanzleien Bezug genommen wird.

[7] Die Bekl. sind der Klage entgegengetreten. Sie haben vorgebracht, ihre Informationen beruhen nicht nur auf Angaben der RAe, die in dem Handbuch Erwähnung fänden, sondern auf einer Vielzahl von Interviews mit juristisch vorgebildeten Akademikern, Mandanten und ausländischen Kanzleien. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen der Erteilung von Anzeigenaufträgen einerseits und der Erwähnung im redaktionellen Teil sowie der Eingruppierung in die Ranglisten andererseits. Ein Verbot der Berichterstattung verstoße gegen die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Pressefreiheit.

[8] Das LG hat die Klage abgewiesen (LG München, ZIP 2000, 1593). Auf die Berufung der Kl. hat das Berufungsgericht die Bekl. antragsgemäß verurteilt (OLG München, NJW 2001, 1950). Der Senat hat die hiergegen gerichtete Revision durch Beschl. v. 21.2.2002 nicht angenommen. Auf die Verfassungsbeschwerde der Bekl. hat das BVerfG das Berufungsurteil und die Entscheidung des Senats durch Beschl. v. 7.11.2002 aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen

(WRP 2003, 69 = NJW 2003, 277). Das Berufungsgericht hat die Berufung daraufhin zurückgewiesen (OLG München, GRUR 2003, 719 = NJW 2003, 1534).

[9] Dagegen richtet sich die (vom Berufungsgericht zugelassene) Revision der Kl. Die Bekl. beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

[10] I. Das Berufungsgericht hat einen Unterlassungsanspruch verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt:

[11] Ein Verstoß gegen § 2 UWG (a.F.) sei nicht gegeben. Die Ranglisten seien keine vergleichende Werbung i.S.v. § 2 Abs. 1 UWG (a.F.). Von dieser Vorschrift werde nur eine Werbung erfasst, die einen Mitbewerber oder die von diesem angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar mache. Die Bekl. seien nicht Mitbewerber der in den Tabellen herausgehobenen Anwaltskanzleien.

[12] Der Unterlassungsanspruch folge auch nicht aus § 1 UWG (a.F.) oder § 3 UWG (a.F.). Das begehrte generelle Verbot von Ranglisten könnten die Kl. nicht verlangen. Es gehe über die konkrete Verletzungsform durch Veröffentlichung in den Handbüchern hinaus und sei nach der Entscheidung des BVerfG nicht erforderlich, wenn klarstellende Zusätze ausreichen, um Irreführungen auszuschließen. Danach seien Fallgestaltungen denkbar, bei denen Ranglisten mit hinreichend klarstellenden Zusätzen zulässig seien.

[13] Das in dem umfassenden Unterlassungsbegehren als Minus enthaltene Verbot der konkreten Verletzungsform sei nicht gerechtfertigt. Eine auf § 1 UWG (a.F.) gestützte Einschränkung der Meinungsfreiheit setze nach der Entscheidung des BVerfG auf den konkreten Fall bezogene Feststellungen zur Gefährdung des Leistungswettbewerbs durch sittenwidriges Verhalten voraus. Diese Feststellungen könnten auf der Grundlage des Sach- und Streitstands nicht getroffen werden. Die in den Ranglisten enthaltenen wertenden Äußerungen unterfielen dem Schutz der Meinungsfreiheit und dürften nur unter besonderen Umständen beschränkt werden. Nicht ausreichend sei, dass für die Einordnung in die Ranglisten die Reputation der Anwaltskanzleien mitbestimmend sei.

[14] Eine wettbewerbsrechtliche Unlauterkeit lasse sich nicht aus der Vorspiegelung einer in Wirklichkeit nicht stattfindenden redaktionellen Recherche herleiten. Aus der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme ergebe sich, dass bei der Herstellung des Handbuchs nicht lediglich Informationen Dritter ohne kritische Distanz in das Gewand eines redaktionellen Beitrags gekleidet würden. Eine Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise ergebe sich nicht aus einer fehlenden Offenlegung der Bewertungsgrundlagen der Einstufungen. Angesprochen werde durch das Handbuch ein Fachpublikum. Dieses sei aufgrund der beigefügten Erläuterungen zu einer kritischen Einschätzung der Ranglisten in der Lage. Dem Publikum werde nahe gebracht, dass die Ranglisten auf einer subjektiven Einschätzung einer Vielzahl von Mandanten, Anwälten und Akademikern aus dem In- und Ausland und der wiederum subjektiven Übersetzung dieser Einschätzungen durch die Bekl. zu 1 beruhten. Es sei deshalb kein Raum für die Annahme, der Verkehr nehme an, die Ranglisten basierten auf objektiven Vergleichskriterien oder auch nur einer repräsentativen Erhebung aller relevanten Berufsgruppen. Auf die Behauptung der Kl., die begünstigten Kanzleien würden Kopien der betreffenden Tabellen ohne die erläuternden Hinweise verschicken, komme es nicht an. Es sei nicht dargetan, dass dieses Verhalten der Kanzleien von den Bekl. veranlasst oder geduldet werde.

[15] Es lasse sich auch nicht feststellen, dass die Bekl. durch die Veröffentlichung der Ranglisten in sittenwidriger Weise auf die Aufgabe von Inseraten hingewirkt hätten. Hierzu reiche das

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Interesse der Bekl. an der Akquisition von Anzeigenaufträgen nicht aus. Nach dem unwiderlegten Vorbringen der Bekl. werde den RA-Kanzleien die Möglichkeit der Anzeigenschaltung im zweiten Teil erst angeboten, wenn über die Berücksichtigung im redaktionellen Teil entschieden sei.

[16] Unerheblich sei, ob den RAen, die durch Interviews und Schaltung von Anzeigen an dem Erscheinen des Handbuchs mitwirkten, nach dem einschlägigen Werberecht die Erstellung der Tabellen verboten sei. Daraus folge nicht, dass den Bekl., die die Pressefreiheit für sich in Anspruch nehmen könnten, ein derartiges Verhalten zu untersagen sei.

[17] Der mit der Platzierung in den Tabellen verbundene Wettbewerbsvorsprung für die hierdurch herausgehobenen Kanzleien, darunter viele Großkanzleien, sei nicht so gravierend, dass dies eine Beschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit rechtfertigen könne.

[18] Ein Verstoß gegen § 3 UWG (a.F.) sei nicht gegeben. Es handele sich bei den Ranglisten nicht um Angaben im Sinne dieser Vorschrift, weil es sich nach den Feststellungen des BVerfG bei den in Rede stehenden Einstufungen um Werturteile handele.

[19] II. Die Revision hat keinen Erfolg. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass den Kl. der begehrte Unterlassungsanspruch nicht zusteht, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

[20] 1. Das Berufungsgericht hat angenommen, bei den beanstandeten Rangfolgetabellen handele es sich nicht um vergleichende Werbung i.S.v. § 2 Abs. 1 UWG a.F. Dagegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg.

Keine unlautere vergleichende Werbung

[21] a) Der Vertrieb und die Bewerbung der von der Bekl. zu 1 herausgegebenen Handbücher mit den beanstandeten Ranglisten

stellt keine nach § 1 i.V.m. § 2 UWG a.F. unlautere vergleichende Werbung dar.

[22] Vergleichende Werbung ist nach § 2 Abs. 1 UWG a.F. jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder von einem Mitbewerber angebotene Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht. Durch die Vorschrift ist Art. 2 Nr. 2a der Richtlinie 84/450/EWG des Rates v. 10.9.1984 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. EG Nr. L 250, 17) in der durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 6.10.1997 (ABl. EG Nr. L 290, 18) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 84/450/EWG) umgesetzt worden. Der Begriff der vergleichenden Werbung nach § 2 Abs. 1 UWG a.F. ist daher richtlinienkonform ausulegen. Werbung ist nach Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 84/450/EWG jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern. Vergleichende Werbung i.S.v. § 2 Abs. 1 UWG a.F. setzt danach neben der objektiven Eignung, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen einer Person zum Nachteil einer anderen zu begünstigen, in subjektiver Hinsicht zusätzlich die Absicht voraus, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu fördern, sofern diese Absicht nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt (vgl. BGHZ 136, 111, 117 – Kaffeebohne; BGH, Ur. v. 17.1.2002 – I ZR 161/99, GRUR 2002, 633, 635 = WRP 2002, 828 – Hormonerstattherapie).

[23] b) Von einer Absicht der Bekl., den Wettbewerb der in den Ranglisten genannten RA-Kanzleien zu Lasten derjenigen RAe zu fördern, die in den Listen

Keine einseitige Förderung einzelner Kanzleien

nicht oder an weniger herausgehobener Stelle angeführt sind, ist – worauf die Revisionserwiderung zutreffend hinweist – im Streitfall nicht auszugehen. Die objektive Eignung des Verhaltens der Bekl., den Absatz der Dienstleistungen von RA-Kanzleien zu fördern, die in den Ranglisten erwähnt werden, begründet wegen des den Bekl. zukommenden allgemeinen Presseprivilegs nach Art. 5 Abs. 1 GG keine Vermutung für eine Wettbewerbsabsicht (vgl. BGH, Ur. v. 10.11.1994 – I ZR 216/92, GRUR 1995, 270, 272 = WRP 1995, 186 – Dubioses Geschäftsgebaren; Ur. v. 13.4.2000 – I ZR 282/97, GRUR 2000, 703, 706 = WRP 2000, 1243 – Mattscheibe). Vielmehr bedarf es in Fällen, in denen keine Vermutung für das Vorliegen einer Wettbewerbsförderungsabsicht besteht, der Feststellung konkreter Umstände, wonach neben der Wahrnehmung der publizistischen Aufgabe die Absicht des Presseorgans, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, eine größere als nur eine notwendigerweise begleitende Rolle gespielt hat (BGH, Ur. v. 30.4.1997 – I ZR 196/94, GRUR 1997, 912, 913 = WRP 1997, 1048 – Die Besten I; Ur. v. 30.4.1997 – I ZR 154/95, GRUR 1997, 914, 915 = WRP 1997, 1051 – Die Besten II).

[24] aa) Eine Absicht der Bekl., den Wettbewerb der Bekl. zu 1 im Verlagsgeschäft zu fördern, hat vorliegend allerdings außer Betracht zu bleiben. Die Kl. werden durch eine Förderung des Verlagsgeschäfts der Bekl. zu 1 in ihrer Rechtsstellung nicht betroffen (BGH, Ur. v. 12.6.1997 – I ZR 36/95, GRUR 1998, 167, 168 = WRP 1998, 48 – Restaurantführer).

[25] bb) Es kommt entscheidend darauf an, ob die Bekl. in der Absicht handelten, den Wettbewerb der in den Ranglisten angeführten RA-Kanzleien über das mit der Wahrnehmung ihrer publizistischen Aufgabe notwendigerweise verbundene Maß hinaus zu fördern. Davon ist das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf seine erste Entscheidung ausgegangen. Es hat angenommen, die von den Bekl. vorgenommene Ranggruppeneinteilung stelle eine Anpreisung dieser RA-Kanzleien mit einem hohen Werbeeffect dar, die den Rahmen einer sachlichen Information über die Spezialisierung und die Qualifikation der Anwaltskanzleien verlasse. Es handele sich um eine wettbewerbsrechtlich ins Gewicht fallende Begleiterscheinung der journalistischen Berichterstattung. Die Absicht, den fremden Wettbewerb zu fördern, werde besonders deutlich durch die Kombination von redaktionellem Teil und den als „Kanzlei-profile“ und „Partnerprofile“ bezeichneten bezahlten Anzeigen im zweiten Teil. Auch wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem Anzeigenauftrag und der Rangeinstufung bestehe, könne nicht außer Betracht bleiben, dass die Handbücher überwiegend unentgeltlich vertrieben würden und die Bekl. deshalb ein ureigenstes wirtschaftliches Interesse daran hätten, größere zahlungskräftige Anwaltskanzleien in die Rankinglisten aufzunehmen. Die Förderung des Wettbewerbs der in den Listen angeführten Kanzleien wirke sich dadurch auf den wirtschaftlichen Erfolg des Handbuchs aus, was keine notwendige Begleiterscheinung der journalistischen Berichterstattung sei.

[26] Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden.

[27] Die Aufnahme von zuvor im redaktionellen Teil besprochener RA-Kanzleien in Ranglisten ist bei der konkreten Art der Darstellung und unter Berücksichtigung der erläuternden Hinweise keine übermäßig anpreisende Darstellung, mit der die Bekl. den Boden sachlicher Information verlassen. Die Zusammenfassung des Inhalts eines jeweiligen Abschnitts einer Publikation durch graphische Hervorhebung – sei es vorangestellt oder im Anschluss an den Text – ist eine bei Presseerzeugnissen nicht unübliche Darstellung. Den hiermit verbundenen Werbeeffect relativieren die Bekl. mit dem jeder Rangliste folgenden ausdrücklichen Hinweis auf die Subjektivität der Einschätzung.

Hinweis auf Subjektivität der Einschätzungen

Verstärkt wird dies noch durch die Erläuterungen in der Einleitung der Handbücher, in denen die Bekl. die nur wertende Einschätzung der Reihenfolge nochmals hervorheben. Daraus wird deutlich, dass die Aufnahme und Einordnung der RAe und Kanzleien in die Ranglisten auf einer zweifach subjektiven Einschätzung beruhen. In einem ersten Schritt geben die auf dem Markt Handelnden ihre eigene Einschätzung ab. In einem zweiten Schritt erfolgt eine ebenfalls subjektive Umsetzung dieser wertenden Einschätzungen durch die Bekl. zu 1. Das Berufungsgericht hat in anderem Zusammenhang zudem rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die angesprochenen Verkehrskreise, bei denen es sich um ein Fachpublikum handelt, zu einer kritischen Würdigung der Ranglisten aufgrund der von den Bekl. gegebenen Erläuterungen in der Lage sind. Dem kann die Revision nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Grundlagen für die Einstufung der Ranglisten seien nur sehr allgemein gehalten. Es fehlten nähere Angaben zu der Anzahl der geführten Gespräche und der ausgesprochenen Empfehlungen und dazu, dass die Empfehlungen nicht nur auf Erklärungen befreundeter RAe beruhten. Dahingehende Informationen können die angesprochenen Verkehrskreise aber, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, den erläuternden Hinweisen zum Zustandekommen der Ranglisten entnehmen.

[28] Eine Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, folgt auch nicht aus einem besonderen Interesse der Bekl., zahlungskräftige Anwaltskanzleien in die Ranglisten aufzunehmen, um deren Bereitschaft zu erhöhen, Anzeigen zu schalten. Anzeigenfinanzierte Medien sind regelmäßig darauf angewiesen, die werbenden Verkehrskreise zur Schaltung von Anzeigen zu veranlassen (vgl. BVerfG, WRP 2003, 69, 71). Diesem weit verbreiteten allgemeinen Interesse bei der Herausgabe von Publikationen ist für sich genommen nichts dafür zu entnehmen, dass beim Erstellen der Rangliste ein Handeln zur Förderung fremden Wettbewerbs vorliegt. Dass die Bekl. die Aufnahme in die Ranglisten in irgendeiner Weise mit dem Anzeigengeschäft verknüpfen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Gegenteiliges wird auch von der Revision nicht geltend gemacht.

[29] 2. Ohne Erfolg wendet sich die Revision auch dagegen, dass das Berufungsgericht eine wettbewerbsrechtliche Unlauterkeit der Ranglisten in den Handbüchern nach § 1 UWG a.F. mit der Begründung verneint hat, eine Gefährdung des Leistungswettbewerbs habe nicht konkret festgestellt werden können. Ein Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG a.F. scheidet schon deshalb aus, weil die notwendige Wettbewerbsförderungsabsicht fehlt. Das Vorliegen dieser Absicht ist unerlässliches Erfordernis eines Unterlassungsanspruchs nach § 1 UWG a.F. (vgl. BGH, Urt. v. 22.5.1986 – I ZR 72/84, GRUR 1986, 898, 899 – Frank der Tat; BGHZ 136, 111, 117 – Kaffeebohne; BGH, Urt. v. 19.2.1998 – I ZR 120/95, GRUR 1998, 947, 948 = WRP 1998, 595 – AZUBI '94).

[30] Aus denselben Gründen scheidet auch ein Unterlassungsanspruch wegen irreführender Werbung nach § 3 UWG a.F. aus.

[31] 3. Den Kl. steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht entsprechend § 1004 BGB i.V.m. § 1 UWG a.F., § 43b BRAO, § 6 BORA aufgrund einer Haftung der Bekl. als Störer zu. Für eine unzulässige Selbstdarstellung einzelner RAe können die Bekl. nicht zur Verantwortung gezogen werden.

[32] a) Auch wer ohne Wettbewerbsförderungsabsicht und ohne Verschulden an dem Wettbewerbsverstoß eines Dritten beteiligt ist, kann als Störer zur Unterlassung verpflichtet sein, wenn er in zurechenbarer Weise an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkt. Von Dritten, die eine rechtswidrige Beeinträchtigung lediglich objektiv durch ihr

Handeln unterstützen, darf jedoch durch eine Störerhaftung nichts Unzumutbares verlangt werden. Die Haftung als Störer setzt daher die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Die Beurteilung, ob und inwieweit eine Prüfung zuzumuten war oder ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, wobei die Funktion und Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat oder vornimmt, zu berücksichtigen sind (BGHZ 158, 236, 251 – Internet-Versteigerung; 158, 343, 350 – Schöner Wetten). Im Hinblick auf das den Bekl. zukommende Privileg des Art. 5 GG, zur Erfüllung eines allgemeinen Informationsinteresses beizutragen, sind an die ihnen obliegenden Prüfungspflichten keine zu strengen Anforderungen zu stellen. Die Störerhaftung kann deshalb im Ergebnis zu keiner weiterreichenden Haftung der Bekl. führen als die Beurteilung ihres Handelns unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsförderungsabsicht (s.o.). Eine Haftung der Bekl. nach den Grundsätzen zur Störerhaftung im Wettbewerbsrecht besteht nicht.

[33] b) Eine Verletzung von Verhaltenspflichten durch die Bekl. scheidet im Streitfall aus. Das Sachlichkeitsgebot der § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA, das sich mit der Zulässigkeit anwaltlicher Werbung befasst, richtet sich ausschließlich an RAe und nicht an Dritte. Die Einhaltung der Vorschriften obliegt den RAen in eigener Verantwortung. Die Bekl. konnten sich darauf verlassen, dass die von ihnen angesprochenen RAe eigenständig prüfen, ob ihre Mitwirkung an der Erstellung der Ranglisten mit den berufsrechtlichen Werbevorschriften vereinbar ist, und ihre Mitarbeit an der Veröffentlichung der Ranglisten verweigern, wenn diese nicht ohne Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot möglich ist.

Wirksamkeit von Prozesshandlungen eines ehemaligen Rechtsanwalts

BRAO § 36 Abs. 2; ZPO § 78, § 91, § 104

1. Für die sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers besteht kein Anwaltszwang.

2. Prozesshandlungen, die ein ehemaliger RA nach dem Verlust seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Löschung in der Liste der zugelassenen Anwälte für die Partei vornimmt, sind im Parteiprozess nicht allein wegen der beendeten Zulassung unwirksam (Abgrenzung zu BGHZ 98, 325). Es bleibt offen, ob mit dem Ende der Zulassung auch die einem RA erteilte Prozessvollmacht erlischt. Die Partei kann dessen – unterstellt vollmachtlose – weitere Prozessführung jedenfalls mit Rückwirkung genehmigen.

3. Der obsiegenden Partei steht ein Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen RA-Kosten gem. § 91 ZPO ausnahmsweise nicht zu, wenn für die Bestellung eines RA kein Anlass mehr bestand, weil das Gericht bereits eine Verwerfung des vom Gegner eingeleiteten Rechtsbehelfs angekündigt hatte.

BGH, Beschl. v. 26.1.2006 – III ZB 63/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Eignungsprognose bei der Bestellung von Anwaltsnotaren

BNotO § 6; AVNot Bremen

***1. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung v. 20.4.2004 (BRAK-Mitt. 2004, 179) das von den Landesjustizverwaltungen in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften praktizierte Punktesystem nicht bereits von der Methodik her für verfassungswidrig erklärt. Vielmehr ist gerügt worden, dass die Verwaltungspraxis und die Spr. die spezifische fachliche Eignung für das Amt des Notars im**

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Verhältnis zur allgemeinen Befähigung für juristische Berufe und zu den Erfahrungen aus dem Anwaltsberuf zu gering gewichtet hat.

***2. Die vom BVerfG missbilligte Ungleichgewichtung zwischen den verschiedenen Eignungskriterien ist durch die Neufassung der AVNot Bremen in verfassungsgemäßer Weise beseitigt worden.**

Hanseatisches OLG Bremen, Beschl. v. 17.8.2006 – 2 Not 5/2006
Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung eines Anwaltsnotars

BNotO § 29, § 67; GG Art. 12

***1. Es stellt keine unzulässige Werbung dar, wenn ein Anwaltsnotar in einem kirchlichen Gemeindebrief unter der Überschrift „Anwaltliche Hilfe?“ neben seinem Namen die Berufsbezeichnungen „Rechtsanwalt und Notar“ verwendet.**

***2. Einem Notar kann innerhalb einer Werbung, die klar erkennbar nur auf seine anwaltliche Tätigkeit abzielt, nicht untersagt werden, seine vollständige Berufsbezeichnung mit Namen anzugeben.**

***3. Richtet sich die Werbung ausdrücklich nur auf die anwaltliche Tätigkeit, ist es auch nicht zu beanstanden, wenn zugleich Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden (hier Familien-, Medizin- und Erbrecht).**

OLG Celle, Beschl. v. 19.6.2006 – Not 9/06

Aus den Gründen:

I. Der am ... 1946 geborene Ast. ist seit dem 27.11.1979 als RA zugelassen. Am 13.3.1995 wurde er zum Notar bestellt. Er hat seinen Kanzlei- und Dienstsitz in B. Disziplinarrechtlich ist er bisher nicht in Erscheinung getreten.

In der Herbstausgabe 2005 des Gemeindebriefes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. P. in B. erschien eine Anzeige des Notars mit folgendem Inhalt (Bl. 4 f. d.A. I T 39 R... [UA I]):

„Anwaltliche Hilfe?

Rechtsanwalt & Notar

W. R.

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familien-, Medizin- und Erbrecht

L..., ... B...

Tel. .../ Fax ... (Privat: K..., Tel. ...)

Am 26.10.2005 leitete der Präsident des LG B. gegen den Notar ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Dienstvergehens infolge unzulässiger Werbung nach § 29 Abs. 1 BNotO ein (Bl. 1–3 d.A. I T 39 R... [UA I]). Der Notar erklärte am 2.11.2005, er werde bzgl. des Anzeigentextes in Zukunft dafür Sorge tragen, dass dieser keinen Hinweis auf das Notariat mehr enthalte. Ferner werde er künftig an anderer Stelle keine Werbeanzeigen schalten, die eine andere Berufsbezeichnung als RA beinhalteten (Bl. 6 f. d.A. I T 39 R... [UA I]).

Mit Verfügung v. 7.11.2005 sprach der Präsident des LG B. gegen den Notar eine Missbilligung gem. § 94 Abs. 1 BNotO unter gleichzeitiger Einstellung des Vorermittlungsverfahrens aus (Bl. 9 f. d.A. I T 39 R... [UA I]). Zur Begründung führte er aus, die Anzeige stelle eine unzulässige Werbung nach § 29 Abs. 1 BNotO dar, weil dieser kein begründeter Anlass zugrunde gelegen und sie lediglich allgemein dazu gedient habe, auf den Notar aufmerksam zu machen. Soweit der Notar als RA geringeren Werbebeschränkungen unterliege, gelte dies nur dann, wenn er nicht zugleich auf das Notariat hinweise. Da bereits eine unzulässige Werbung in der B. Zeitung v. 12.4.2003 beanstandet worden sei, habe auf die Pflichtwidrig-

keit des Handelns durch eine Missbilligung hingewiesen werden müssen.

Gegen diese ihm am 10.11.2005 zugestellte Verfügung (Bl. 13 d.A. I T 39 R... [UA I]) legte der Notar mit Schr. v. 11.11.2005, eingegangen am 14.11.2005, Beschwerde ein (Bl. 11 f. d.A. I T 39 R... [UA I]). Hierzu machte er geltend, der Inhalt der Anzeige wende sich nach ihrer Aufmachung ausschließlich an ein Publikum, das anwaltlicher Hilfe bedürfe. Die Nennung seiner vollständigen Berufsbezeichnung sei nicht zu beanstanden, zumal er diese auch bei Bearbeitung rein anwaltlicher Mandate auf dem Briefkopf seiner Kanzlei verwende.

Mit Verfügung v. 23.3.2006 wies der Präsident des OLG B. die Beschwerde zurück (Bl. 11 f. d.A. 4 R 335 SH I). Die Anzeige verstoße gegen das Werbeverbot des § 29 Abs. 1 BNotO, weil sie dazu geeignet und bestimmt gewesen sei, nicht nur ein Publikum anzusprechen, das anwaltlicher Hilfe bedürfe, sondern zugleich einen Personenkreis, der einen Notar für eine Amtshandlung benötige. Unmittelbar in der folgenden Zeile nach der Fragestellung werde nämlich vor der Namensnennung und in einer größeren Schrift auf den „Rechtsanwalt & Notar“ hingewiesen. Es handele sich deshalb nicht lediglich um die vollständige Angabe einer Berufsbezeichnung. Das Schalten einer Anzeige diene auch ausschließlich dem Zweck, Mandate zu gewinnen und vermittele den mit dem Amt des Notars unvereinbaren Eindruck der Gewerblichkeit. Hierdurch unterscheide die Anzeige sich in der Verwendung von Briefpapier, bei dem die sachliche Information des Mandanten im Vordergrund stehe.

Gegen diese ihm am 31.3.2006 zugestellte Verfügung (Bl. 13 d.A. 4 R 335 SH I) richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Notars v. 27.4.2006, eingegangen beim OLG Celle am 2.5.2006 (Bl. 1–4 d.A.). Zur Begründung führt der Notar aus, ein Fall unzulässiger Werbung nach § 29 Abs. 1 BNotO liege nicht vor. Die Überschriftenzeile der Anzeige weise eindeutig nur auf seine anwaltliche Tätigkeit hin. Ferner sei es nicht zu beanstanden und üblich, dass er seine korrekte Berufsbezeichnung RA und Notar seinem Namen vorangestellt habe. Soweit unterschiedliche Schrifttypen verwendet worden seien, sei dies ohne seine Anweisung alleine durch die Redaktion der Zeitschrift erfolgt. Inhaltlich ergebe sich aus der Anzeige durch ihre Überschrift sowie den Hinweis auf Tätigkeitsschwerpunkte, die es nur bei dem RA gebe, eindeutig, dass es hier nur um die anwaltliche Tätigkeit gegangen sei. Es sei auch kein Unterschied zu der Nutzung von Briefpapier und Visitenkarten zu erkennen, in denen ebenfalls die Berufsbezeichnung Notar auftauche.

Der Ast. beantragt (Bl. 1 d.A.), den angefochtenen Bescheid mit der zugrunde liegenden Disziplinarverfügung des Präsidenten des LG B. v. 7.11.2005, soweit darin ein Dienstvergehen festgestellt worden ist, aufzuheben.

Der Ag. beantragt (Bl. 14 f. d.A.), den Antrag des Notars auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Er beruft sich darauf, die Anzeige stelle eine unzulässige werbewirksame Selbstdarstellung auch in Bezug auf das Notaramt dar, weil aus der Sicht eines die Unterschiede zwischen RA und Notar nicht kennenden Adressaten die Angabe beider Tätigkeitsbezeichnungen als eine umfassende Anpreisung der Dienstleistungsmöglichkeiten des Inserenten anzusehen sei. Die an die örtliche Kirchengemeinde gerichtete Anzeige erscheine in ihrer Wirkung als eine Art Direktmarketing, das von den Adressaten als aufdringlich empfunden werden könne. Die Herausstellung des Angebots „Anwaltliche Hilfe?“ wirke reißerisch und erwecke den Eindruck, der Notar sei nur an der Erhöhung seiner Einnahmen interessiert. Ein besonderer Anlass für ein allgemeines Herantreten an Rechtsuchende, wie durch die Richtlinienempfehlungen der BNotK gefordert, liege nicht vor.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

II. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Gem. § 94 Abs. 2 Satz 5 BNotO kann gegen die Entscheidung, mit der eine Beschwerde gegen die Missbilligung des Verhaltens des Notars zurückgewiesen wird, die Entscheidung des OLG als Disziplinargericht für Notare beantragt werden. Für das Verfahren gelten gem. § 94 Abs. 2 Satz 6 BNotO die Vorschriften des § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNotO entsprechend. Gem. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNotO entscheidet der Notarsenat nach den Vorschriften über die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften auch über den Antrag des Notars auf gerichtliche Entscheidung über eine Missbilligungsverfügung. Dieser Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdeinstanz eingereicht und begründet werden. Diese Frist ist hier gewahrt, da die Beschwerdeentscheidung des OLG B. dem Notar am 31.3.2006 zugestellt wurde und dieser mit am 2.5.2006 eingegangenen Schriftsatz den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 32 Abs. 5 NDO i.V.m. § 96 Satz 1 BNotO). Von dieser Möglichkeit macht der Senat Gebrauch, da der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und kein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

2. Der Antrag ist auch begründet. In der Veröffentlichung der Anzeige in der Herbstausgabe 2005 des Gemeindebriefes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. P. zu B. liegt keine unzulässige Werbung nach § 29 BNotO und damit kein Dienstvergehen, welches eine Missbilligung rechtfertigen könnte. Gem. § 29 Abs. 1 BNotO hat der Notar jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung zu unterlassen. Nach § 29 Abs. 2 BNotO darf eine dem Notar in Ansehung seiner Tätigkeiten nach § 8 BNotO erlaubte Werbung sich nicht auf seine Tätigkeit als Notar erstrecken.

a) Grundsätzlich gilt auch für den Notar, der einen „staatlich gebundenen“ Beruf ausübt, die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG (BVerfGE 73, 280, 292; Beschl. v. 8.3.2005 – 1 BvR 2561/03 –, in: NJW 2005, 1483 zu B I 1; Beschl. v. 24.11.2005 – 1 BvR 1870/04 –, in: NJW 2006, 359 zu II 1 a; Schippel, BNotO, 7. Aufl., § 29 Rdnr. 1 f.). Dieses Grundrecht schützt auch die berufliche Außerdarstellung des Grundrechtsträgers einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme seiner Dienste. Gleichwohl ist die in § 29 Abs. 1 BNotO enthaltene Beschränkung grundsätzlich als flankierende Maßnahme zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung der Notare gerechtfertigt (BVerfG, NJW 2005, 1483, zu B I 3 a) aa)). Allerdings muss es sich um eine inhaltlich berufswidrige oder sonst irreführende Werbung handeln und das Werbeverbot darf inhaltlich nicht die Grenzen der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeit der Einschränkung der Berufsausübung übersteigen. Amtswidrig ist eine Werbung nur dann, wenn sie die ordnungsgemäße Berufsausübung des Notars in Frage stellt. Ferner ist jeder Grundrechtseingriff – sei es durch gesetzliche Regelungen, sei es durch Einzelmaßnahmen der Dienstaufsicht – nur dann gerechtfertigt, wenn er durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist, das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist.

Auf dieser Grundlage hat das BVerfG § 29 Abs. 3 Satz 1 BNotO als mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar angesehen, soweit Anwaltsnotaren in überörtlichen Sozietäten untersagt wird, die Amtsbezeichnung als Notar auf Geschäftspapieren anzugeben, die nicht von der Geschäftsstelle des Notars aus versandt werden (NJW 2005, 1483). Ferner hat es keine unzulässige Werbung i.S.v. § 29 Abs. 1 BNotO angenommen, wenn ein Notar Anschrift und Telefonnummer seiner Geschäftsstelle in einem örtlichen Telefonbuch veröffentlichen lässt, das nicht auch für

den Ort seines Amtssitzes, sondern ausschließlich für eine Gemeinde herausgegeben wird, die außerhalb seines Amtsbezuges liegt (NJW 2006, 359 unter Aufhebung des Beschl. des BGH v. 12.7.2004 – NotZ 6/04 –, in: NJW 2004, 2974).

Als unzulässig anzusehen ist demgegenüber jedes Verhalten des Notars, das den Eindruck erwecken könnte, seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit werde durch ein gewerbliches, gewinnorientiertes Marktverhalten beeinflusst (Beschl. des BGH v. 16.7.2001 – NotZ 12/01 –, in: NJW-RR 2002, 58; Beschl. des Senats v. 25.11.2003 – Not 27/03 – zur Frage der Zulässigkeit der Führung von mehreren Namens- und Amtsschildern zur Kennzeichnung der Notariatsgeschäftsstelle; Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 4. Aufl., § 29 Rdnr. 6). Nicht gestattet ist hierbei insbesondere ein reklamehaftes Verhalten des Notars, das keinen Sachbezug zu der notariellen Tätigkeit hat (Beschl. des Senats v. 16.11.2001 – Not 28/01 –, in: Nds. Rpfl. 2002, 284).

**Eindruck der
Gewerblichkeit ist
nicht gestattet**

Ob dieser bloße Eindruck der Gewerblichkeit und des reklamehaften Herausstellens vorliegt, richtet sich nicht nach der Sicht eines Fachjuristen, sondern es ist auf die Sichtweise desjenigen abzustellen, an den sich die Werbung richtet und auf dessen Vorstellungswelt sie Einfluss haben soll (Beschl. des Senats v. 15.1.2001 – Not 12/00 –, in: NJW-RR 2001, 1721). Das ist die Sichtweise derjenigen, die bei der Verfolgung ihrer rechtlichen Interessen auf sachverständige Hilfe zurückgreifen möchten, ohne von vornherein das sichere Wissen mitzubringen, ob sie hierfür einen Notar oder einen RA benötigen.

Soweit der Notar – wie hier – zugleich als RA tätig ist, hat er im Rahmen anwaltlicher Werbung darauf zu achten, dass hierdurch nicht die für den Notar geltenden Grenzen der Werbung überschritten werden (Arndt/Lerch/Sandkühler, § 29 Rdnr. 16; Schippel, § 29 Rdnr. 19). Insbesondere kommen dem Notar bei einer einheitlich gestalteten Werbung nicht etwa deswegen größere Werbebefugnisse zu, weil er zugleich RA ist und insoweit Werbung in größerem Umfang zulässig ist als bei einem Notar (vgl. hierzu § 29 Abs. 2 BNotO).

Zur Ausfüllung des Begriffs der unzulässigen Werbung nach § 29 BNotO können gem. § 67 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 7 BNotO die Notarkammern Richtlinien erlassen. Die Richtlinienempfehlung der BNotK (veröffentlicht in DNotZ 1999, 259, 261 f.; ferner Schippel, a.a.O., Rdnr. 8–15) sieht zu VII 1.3 vor, dass ein Verhalten des Notars insbesondere dann unzulässig ist, wenn es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist, es den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,

- es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält,
- der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,
- es sich um eine irreführende Werbung handelt.

Soweit es speziell um Anzeigen geht, dürfen diese nicht durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise der amtswidrigen Werbung dienen (VII 1.4 der Richtlinienempfehlung; Arndt/Lerch/Sandkühler, a.a.O., Rdnr. 11). Wenn Anzeigen des Notars dagegen keine werbende Selbstdarstellung enthalten, den Eindruck der Gewerblichkeit nicht vermitteln und in Form, Inhalt und Häufigkeit nicht der amtswidrigen Werbung dienen, sind sie ihm erlaubt (Schippel, a.a.O., Rdnr. 13).

b) Auf dieser Grundlage ist hier nicht von einer amtspflichtwidrigen Werbung des Notars auszugehen. Sie stellt sich vielmehr im Ergebnis lediglich als Werbung für die anwaltliche Tätigkeit dar, bei der der ergänzenden Berufsbezeichnung als RA und

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Notar kein entscheidendes Gepräge im Sinne einer amtswidrigen Notarwerbung zukommt. Zunächst ist die Anzeige bereits optisch nicht als besonders hervorstechend oder reißerisch anzusehen. Sie hat insgesamt lediglich ein Format von 6 x 4,5 cm und ist in der entsprechenden Seite des Gemeindebriefes neben einem Artikel und fünf weiteren Anzeigen erschienen. In der Überschrift, die von der Schriftgröße und dem Fettdruck besonders hervorgehoben ist, wird die Frage nach „Anwaltliche Hilfe?“ gestellt. Bereits hierdurch kommt unmissverständlich zum Ausdruck, dass der Notar gerade keine Anpreisung auch seiner notariellen Tätigkeit anbietet, sondern lediglich auf seine anwaltliche Hilfe verweist. Diese optisch hervorgehobene Überschrift spricht deshalb bereits dagegen, dass es sich hier überhaupt um Werbung auch für das Notariat handelt.

Zwar folgt dann in der nächsten Zeile der in einer kleineren Schriftgröße fettgedruckte Hinweis auf „Rechtsanwalt und Notar“ sowie in der dritten Zeile in einer wiederum kleineren Schriftgröße der Name des Ast. Auch einem unbefangenen Leser, der zunächst durch die Überschrift „Anwaltliche Hilfe?“ zum Weiterlesen animiert wird, wird deshalb nicht verborgen bleiben, dass der hier genannte RA zugleich Notar ist. Es ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen, dass ein derartiger Leser, der sich zunächst für anwaltliche Dienstleistungen interessiert, beim Weiterlesen auch den Hinweis auf zusätzliche notarielle Tätigkeiten des RA erhält und sich ebenfalls für diese interessieren wird. Das ist indessen nur ein hinzunehmender Nebeneffekt der zulässigen Anwaltswerbung.

Insbesondere war der Notar hier nicht etwa verpflichtet, bei der Anzeige seinen Notartitel, der zu seiner vollständigen Berufsbezeichnung gehört (§ 2 Satz 2 BNotO), wegzulassen. Zutreffend hat bereits das BVerfG in seiner Entscheidung zu § 29 Abs. 3 Satz 1 BNotO darauf hingewiesen, die Regelung zur Verwendung unterschiedlicher Geschäftspapiere innerhalb einer überörtlichen Sozietät führe zu einer erheblichen Belastung des Notars, weil sie dem Anwaltsnotar die Angabe der Amtsbezeichnung untersage, die er bei seiner Berufsausübung grundsätzlich führen dürfe (NJW 2005, 1483 zu B I 3 b) cc) (1)). Dieses damit unter bestimmten Voraussetzungen geforderte Verschweigen der eigenen beruflichen Qualifikation stelle einen empfindlichen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, weil es zur Folge habe, dass die notariellen Leistungen nur eingeschränkt angeboten und von den Rechtsuchenden nur eingeschränkt nachgefragt werden können. Vor allem sei es nicht auszuschließen, dass die fehlenden Angaben zu dem Notaramt Zweifel an der Seriosität des RA wecken und damit auch die Ausübung dieses Berufs beeinträchtigen könnten. So könne etwa ein Mandant, der von dem Notaramt wusste, wegen eines Briefbogens, in dem die Amtsbezeichnung nicht angegeben wird, den Eindruck gewinnen, der betreffende RA habe sein Notaramt möglicherweise aufgrund von Verfehlungen verloren.

Diese Überlegungen sind auch auf den vorliegenden Fall übertragbar. Gerade bei der Anzeige in einem kirchlichen Gemeindebrief, der als Adressaten lediglich die Kirchenmitglieder in einem örtlich begrenzten Umfeld hat, besteht die Gefahr, dass die Leser, denen der in derselben Stadt ansässige Notar möglicherweise persönlich bekannt ist, zu dem unzutreffenden Schluss verleitet werden, der Notar habe sein Amt verloren und sie könnten diesen nicht mehr wegen notarieller Dienstleistungen aufsuchen. Eine derartige Einschränkung seiner auch notariellen Berufstätigkeit muss der Notar nicht hinnehmen, zumal sie für ihn noch mit einer weitergehenden Rufschädigung verbunden sein kann, wenn etwa innerhalb des örtlichen Rahmens gar der unzutreffende Eindruck erweckt wird, der Notar habe sein Amt wegen irgendwelcher Verfehlungen gegen seinen Willen verloren.

Dem Notar kann es deshalb innerhalb einer Werbung, die klar erkennbar nur auf seine anwaltliche Tätigkeit abzielt, nicht untersagt werden, seine vollständige Berufsbezeichnung mit Namen anzugeben. In diesem Zusammenhang spielt es für einen durchschnittlichen Leser dann auch keine entscheidende Rolle mehr, ob in der Anzeige zunächst die vollständige Berufsbezeichnung und dann der Name oder umgekehrt angegeben wird. Auch den geringfügigen Unterschieden der Schriftgröße kommt in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung zu. Es fehlt nämlich jedenfalls an einer optisch gerade auf das Notaramt abstellenden Gestaltung der Anzeige, da die Überschrift ersichtlich alleine auf anwaltliche Hilfe abstellt.

Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten ist zulässig

Jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden ist es ferner, dass in der Anzeige anschließend als Tätigkeitsschwerpunkte Familien-, Medizin- und Erbrecht genannt werden. Grundsätzlich darf allerdings die dem RA erlaubte werbende Angabe von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten nicht den Eindruck erwecken, sie gelte auch für die notarielle Amtstätigkeit (Beschl. des Senats v. 15.1.2001 – Not 12/00 –, in: NJW-RR 2001, 1721; *Arndt/Lerch/Sandkühler*, a.a.O., Rdnr. 16; großzügiger *Schippel*, a.a.O., Rdnr. 1). Eine derartige amtswidrige Eigendarstellung steht nämlich im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben, wonach der Notar zum einen sein Amt auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt (§§ 20–22 BNotO) und zum anderen dort uneingeschränkt tätig werden muss. Durch die unterschiedslose Angabe von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten für den anwaltlichen und notariellen Bereich besteht nämlich zum einen die Gefahr, dass der Notar Tätigkeitsschwerpunkte angibt, die von vornherein alleine in den anwaltlichen Bereich fallen, er aber zum anderen aus seiner notariellen Tätigkeit nur einige Bereiche der in §§ 20–22 BNotO geregelten Aufgaben herausgreift und so der Eindruck erweckt wird, er sei für die übrigen Bereiche nicht hinreichend qualifiziert oder an diesen nicht interessiert.

I.d.R. ist es deshalb erforderlich, dass der RA und Notar bei der Angabe von Interessenschwerpunkten klarstellt, dass diese sich alleine auf seine anwaltliche Tätigkeit beziehen. Zwar fehlt es hieran vorliegend, da nur unterschiedslos die drei Schwerpunktgebiete angegeben werden, wobei Medizinrecht von vornherein nur eine anwaltliche Tätigkeit betrifft, Familien- und Erbrecht dagegen auch unter den Katalog der §§ 20–22 BeurkG fallen, diesen aber nicht abschließend erfassen. Diese fehlende Klarstellung wird aber dadurch ausgeglichen, dass die Überschrift der Anzeige eindeutig einen Hinweis auf eine bloß anwaltliche Tätigkeit enthält, mit der geworben werden soll, während die anschließende Angabe RA und Notar lediglich der zulässigen vollständigen Berufsbezeichnung dient (s.o.). Auch ein nicht informierter Leser wird deshalb, wenn hier auch eine größere Deutlichkeit in der Darstellung wünschenswert wäre, die Anzeige nur so verstehen dürfen, dass lediglich für die anwaltliche Tätigkeit geworben wird und klargestellt werden soll, auf welchen Gebieten der RA eine besondere Schwerpunktsetzung entfaltet hat.

Durch die Anzeige wird ferner in keiner Weise die Bereitschaft des Notars signalisiert, unter Verletzung seiner Amtspflichten Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) oder außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) auszuüben. Abgesehen davon, dass es sich – wie oben dargelegt – ohnehin lediglich um eine anwaltliche Werbung handelt, die allenfalls für das Notariat einen hinzunehmenden Nebeneffekt haben kann, fehlt es an jeden Anhaltspunkten dafür, dass der Notar durch die Anzeige in einem lokalen Gemeindebrief einer Kirchengemeinde in B., wo er seinen Amtssitz hat, in irgendeiner Form signalisieren würde, er sei auch bereit, Urkundstätigkeit außerhalb dieses Bezirks auszuüben. Wenn das BVerfG bereits die Veröffentlichung in einem Telefonbuch für zulässig

Angabe des Notartitels ist rechtmäßig

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

gehalten hat, das ausschließlich einen Bereich außerhalb des Amtssitzes des Notars betrifft, weil alleine hierdurch nicht unterstellt werden könne, der Notar signalisiere damit seine Bereitschaft, Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbereichs oder -bezirks vorzunehmen (NJW 2006, 359), so gilt das erst recht, wenn die Veröffentlichung wie hier nur mit der Zielrichtung auf einen ganz beschränkten örtlichen Adressatenkreis innerhalb des Amtsbereichs des Notars erfolgt.

Schließlich erweckt auch weder der Inhalt noch die äußere Gestaltung der Anzeige für den unbefangenen Leser den Eindruck, der Notar wolle seine Angebote reißerisch herausstellen und ihm komme es in erster Linie auf die Erhöhung seiner Einnahmen an.

Insoweit unterscheidet sich der Sachverhalt in wesentlichen Punkten von der Fallgestaltung, die dem Beschl. des Senats v. 15.1.2001 zugrunde lag und in dem eine unzulässige Werbung angenommen wurde (Not 12/00, in: NJW-RR 2001, 1721). In jenem Fall war in der Anzeige unter den Überschriften „Sie suchen Ihr Recht – Wir sind für Sie da“ und „Wir unterstützen Sie gern in allen Rechtsfragen“ mit dem anschließenden Zusatz „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ eine Veröffentlichung erfolgt, die in der linken Spalte der Anzeige verschiedene Rechtsprobleme aufführte, während in der rechten Spalte die Mitglieder der Sozietät genannt wurden, wobei an erster Stelle der Notar mit der Bezeichnung „Rechtsanwalt und Notar“ sowie verschiedenen Interessenschwerpunkten auftauchte. In diesem Fall ließen weder die Überschrift der Anzeige oder die links aufgeführten Fragen zu einzelnen Rechtsproblemen noch schließlich die rechts angegebenen Interessenschwerpunkte des RA und Notars erkennen, dass sich die Werbung alleine auf anwaltliche Leistungen beschränkte. Hier konnte auch für den unbefangenen Leser ohne weiteres der Eindruck entstehen, dass werbend unterschiedslos anwaltliche und notarielle Dienstleistungen angeboten wurden, was noch durch den weiteren Zusatz „Wir unterstützen Sie gerne in allen Rechtsfragen, damit Ihrem Recht effektiv zur Geltung verholfen wird“ hervorgehoben wurde.

Demgegenüber ist die hier zu beurteilende Anzeige nicht nur hinsichtlich ihrer Größe, des Inhalts und der optischen Aufmachung deutlich zurückhaltender gestaltet, sondern weist durch die Überschrift klar erkennbar drauf hin, dass lediglich anwaltliche Hilfe angeboten wird. Von einer reißerischen Aufmachung kann bei der Anzeige, die bis auf die plakativ gestaltete Überschrift lediglich Sachaussagen enthält, nicht gesprochen werden. Ein gewisser optischer Anreiz durch Wortwahl und Gestaltung der Überschrift ist aber dann nicht zu beanstanden, wenn diese sich auf die anwaltliche Tätigkeit beschränkt und der Zusatz „Notar“ lediglich der Klarstellung bzgl. der vollständigen Amts- und Berufsbezeichnung dient.

c) Liegt somit bereits kein Verstoß gegen § 29 BNotO vor, so ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass selbst bei einem unterstellten Dienstvergehen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne keine Missbilligung in Betracht kommen dürfte. Der Notar übt sein Amt seit nunmehr mehr als 10 Jahren aus, ohne dass er – soweit ersichtlich – bisher disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten wäre. Auch wenn in der Missbilligungsverfügung des Präsidenten des LG B. darauf hingewiesen wird, es sei bereits einmal eine unzulässige Werbung in der B. Zeitung v. 12.4.2003 beanstandet worden (wobei Einzelheiten hierzu sich aus den Akten nicht ergeben), muss in Rechnung gestellt werden, dass der Notar bereits unmittelbar nach der Bekanntmachung der Einleitungsverfügung v. 26.10.2005 durch Schr. v. 2.11.2005 erklärt hat, er habe bereits durch ein Schreiben an die Redaktion des Gemeindebriefes dafür Sorge getragen, dass der Anzeigentext für die nächste

Ausgabe modifiziert und keinen Hinweis auf das Notariat mehr enthalten werde. Ferner werde er auch künftig keine Anzeigen schalten, die eine andere Berufsbezeichnung als „Rechtsanwalt“ beinhalteten. Angesichts dieser Erklärung des Notars, bei der nicht ersichtlich ist, dass er sich an diese nicht gehalten hätte, bestand für eine Missbilligung nach § 94 BNotO keine Veranlassung mehr.

Aufgabe eines Abwicklers

BRAO § 55

***Der Abwickler einer RA-Kanzlei darf keine Aufträge fortführen, die einem früheren RA nach dem Verlust von dessen Zulassung erteilt wurden.**

OLG Oldenburg, Urt. v. 19.12.2005 – 11 U 74/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Nichtigkeit eines Prozessfinanzierungsvertrages

StGB § 203 Abs. 1 Nr. 3; BGB § 134

***1. Ein Prozessfinanzierungsvertrag, der die Beitreibung einer anwaltlichen Honorarforderung zum Gegenstand hat, ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Mandanten nach § 134 BGB i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB nichtig.**

***2. Durch einen Prozessfinanzierungsvertrag wird keine (stille) Innengesellschaft bürgerlichen Rechts begründet. Die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft sind auf einen Prozessfinanzierungsvertrag nicht anwendbar.**

LG Bonn, Urt. v. 25.8.2006 – 15 O 198/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung mit absolutem Spezialistentum

BRAO § 43b; BORA § 6, § 7 a.F.; UWG § 3, § 4 Nr. 11

***1. Unter einem Spezialisten versteht der Rechtsuchende einen RA, der noch wesentlich stärker auf ein Fachgebiet konzentriert ist als derjenige, der Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte angibt oder sogar die Fachanwaltsqualifikation innehat.**

***2. Eine Behauptung, die Kanzlei verliere höchst selten bei juristischen Auseinandersetzungen, ist irreführend, da diese Äußerung für den Rechtsuchenden nicht überprüfbar ist.**

LG Kiel, Urt. v. 31.5.2006 – 14 O 25/06

Aus dem Tatbestand:

Der Kl. nimmt den Bekl. auf Unterlassung berufs- und wettbewerbswidriger Äußerungen in Anspruch.

Beide Parteien sind RAe in ... Am 28.10.2005 wurde in der einzigen Tageszeitung, dem „...“, nach einem Gespräch des Redakteurs mit dem Bekl. ein Artikel über die Kanzlei des Bekl. veröffentlicht. Der unter der Überschrift „Anzeige“ abgefasste Artikel enthielt u.a. folgende Aussagen des Bekl.:

„Jeder Anwalt meiner Kanzlei ist ein absoluter Spezialist und bearbeitet ausschließlich Fälle, die sein Rechtsgebiet betreffen. Mit dem Resultat, dass die Kanzlei höchst selten bei juristischen Auseinandersetzungen verliert.“

Neben dem Artikel – ebenfalls unter der oben bezeichneten Überschrift – befindet sich eine Werbeanzeige unter Bezeichnung der zum damaligen Zeitpunkt in der Kanzlei des Bekl. tätigen RAe. Bzgl. der Einzelheiten wird auf die Anl. K1 (Bl. 11 d.A.) verwiesen.

**Keine reißerische
Herausstellung der
Tätigkeit**

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Der Redakteur des „...“ leitete den von ihm nach einem mit dem Bekl. am 25.10.2005 geführten Gespräch verfassten Text, der – vorbehaltlich einer möglichen Kürzung – veröffentlicht werden sollte, dem Bekl. zu. Der Bekl. führt seit ca. 5 Jahren eine eigene Kanzlei, in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels insgesamt 6 RAe tätig waren. In der Anzeige v. 28.10.2005 werden den RAen einzelne Tätigkeits- bzw. Interessenschwerpunkte zugeordnet. Diese sind z.T. nicht identisch mit denjenigen, die auf der Homepage bzw. dem Briefkopf der Kanzlei und im Telefonbuch „...“ vermerkt sind.

Als Reaktion auf diesen Zeitungsartikel mahnte der Kl. den Bekl. mit Schr. v. 24.11.2005 ab und forderte ihn auf, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Dabei entstanden dem Kl. Kosten i.H.v. Euro 911,00, deren Erstattung er nunmehr in Höhe der nicht von der Anrechnung erfassten Hälfte zzgl. der Auslagenpauschale, insgesamt Euro 465,50 verlangt. Der Bekl. lehnte die Unterzeichnung der Unterlassungsverpflichtung mit Schr. v. 1.12.2005 ab.

Der Kl. ist der Auffassung, dass die in dem Zeitungsartikel wiedergegebenen Äußerungen des Bekl. über seine Kanzlei falsch und damit irreführend seien. Die in der Kanzlei tätigen RAe ... dürften nicht als Spezialisten bezeichnet werden, da sie z.T. erst seit kurzer Zeit als RA zugelassen seien und sich, wie ein Vergleich zwischen der Anzeige und der Homepage ergebe, nicht nur mit einem Rechtsgebiet beschäftigten. Der Hinweis, die Kanzlei „verliere höchst selten“, sei „ins Blaue“ hinein abgegeben, ein Vergleichsmaßstab werde nicht genannt. Erlaubt sei nur eine sachgerechte Werbung, kein reklamehaftes Anpreisen, wie hier geschehen.

Der Kl. hat zunächst angekündigt, in der mündlichen Verhandlung die Anträge aus der Klagschrift v. 2.3.2006 (Bl. 1/2 d.A.) zu stellen. Er hat in der mündlichen Verhandlung den Antrag zu 1.d) zurückgenommen und bzgl. der Anträge zu 1.a) bis 1.c) erklärt, dass es heißen müsse: ... zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd, folgende Aussagen zu tätigen.

Der Kl. beantragt, den Bekl. zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd, folgende Aussagen zu tätigen:

- a) Jeder Anwalt der Kanzlei ... sei ein absoluter Spezialist und/oder
- b) jeder Anwalt der Kanzlei ... bearbeite ausschließlich Fälle, die sein Fachgebiet betreffen und/oder
- c) die Kanzlei ... verliere höchst selten bei juristischen Auseinandersetzungen.

2. an ihn Euro 465,50 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 19.3.2006 zu zahlen.

Der Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, zur Abgabe der Unterlassungserklärung nicht verpflichtet zu sein, da der Anzeigentext nicht von ihm selbst, sondern von dem zuständigen Redakteur des „...“ verfasst worden sei. Er habe nur ein Interview gegeben und sowohl die Formulierung als auch die Länge des Artikels dem Redakteur überlassen. Damit liege keine bewusste und zielgerichtete Werbung vor. Für eine solche bedürfe es auch einer Entgeltlichkeit, die hier – unstreitig – nicht vorliege. Die Formulierung „Jeder Anwalt meiner Kanzlei ist ein absoluter Spezialist“ sei weder falsch noch irreführend. Der Begriff des Spezialisten sei nicht nur dazu geeignet, einen Anwalt dadurch werbewirksam darzustellen, dass dieser in einem Rechtsgebiet über herausragende Kenntnisse und Berufserfahrung verfüge, sondern auch dazu, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass ein bestimmter Anwalt nicht Generalist, sondern Spezialist

im weiteren Sinne sei, sich also für eine bestimmte Profilierung entschlossen habe. Die Textstelle sei im Gesamtzusammenhang zu lesen. Die Bezeichnung „Spezialist“ werde lediglich zur Beschreibung des Kanzleikonzeptes verwendet, das darauf aufbaue, dass sämtliche bei ihm, dem Bekl., beschäftigten RAe über eine Profilierung verfügten. Der Klagantrag zu 1.a) sei zu unbestimmt. Die Textstelle „die Kanzlei verliere höchst selten bei juristischen Auseinandersetzungen“ beruhe nicht auf einer seiner, des Bekl., Äußerungen. Er habe in dem Interview lediglich angeführt, dass er selbst in den letzten zwei Jahren nur in zwei Angelegenheiten unterlegen gewesen sei. Diese Aussage habe der Redakteur in seiner journalistischen Freiheit auf die gesamte Kanzlei übertragen. Es handele sich, wenn überhaupt, lediglich um einen Bagatelverstoß, der die Erheblichkeitsschwelle des § 3 UWG nicht erreiche.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrages beider Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist, soweit die Anträge in der mündlichen Verhandlung noch weiter verfolgt wurden, zulässig und begründet.

1. Anträge zu 1.a) und b):

a) Die Aussagen im Rahmen des unter der Überschrift „Geballte juristische Kompetenz“ dargestellten Artikels, jeder Anwalt der Kanzlei des Bekl. sei ein absoluter Spezialist und bearbeite nur Fälle, die sein Fachgebiet betreffen, sind irreführend. Bei diesen Aussagen handelt es sich um solche des Bekl. Der zuständige Redakteur des „...“ hatte, nachdem der Versuch, mehrere Kanzleien in ... zu Werbemaßnahmen zu veranlassen, gescheitert war, mit dem Bekl. am 25.10.2005 ein Gespräch geführt und ihm anschließend den Text, der in der Tageszeitung veröffentlicht werden sollte, zur Genehmigung vorgelegt. Der Bekl. hat diese Genehmigung erteilt. Er wird im Text wörtlich zitiert. Indem er diese Passage nicht beanstandet und keine Änderungen verlangt hat, handelt es sich um eine Aussage, die er selbst getätigt hat.

Die Äußerungen des Bekl. sind irreführend und damit unlauter i.S.d. § 3 UWG. Irreführend ist eine Angabe, wenn sie bei den Adressaten eine Vorstellung erzeugt, die mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang steht (*Bornkamm in Hefermehl/Köhler/Bornkamm*, Tatsachen- und Wettbewerbsrecht, 24. Aufl., 2006, § 5 UWG Rdnr. 2.66). Von dem Zeitungsartikel werden rechtsuchende Bürger angesprochen. Diese haben i.d.R. keine Vorkenntnisse über die Spezifizierung und Auszeichnungen eines RA. Durch die Aussagen in dem Zeitungsartikel, dass in der Kanzlei „absolute Spezialisten“ tätig sind, die ausschließlich Fälle, die ihr Fachgebiet betreffen, bearbeiten, wird bei dem durchschnittlichen Leser der Eindruck erweckt, dass die RAe dieser Kanzlei über höhere Auszeichnungen und Qualifizierungen verfügen als andere Anwälte. Die erzeugte Vorstellung des angesprochenen Rechtskreises stimmt mit den wirklichen Verhältnissen nicht überein. Die in der Kanzlei des Bekl. seinerzeit beschäftigten RAe werden unzutreffend als „absolute Spezialisten“ bezeichnet.

„Absolute Spezialisten“

Unter dem Begriff des Spezialisten wird eine Person verstanden, die die Inanspruchnahme in Materien außerhalb ihres Spezialgebietes weitgehend ablehnt (BVerfG, NJW 2004, 2656 f.) und insofern noch wesentlich stärker auf ein Fachgebiet konzentriert ist als derjenige, der Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte angibt oder sogar die Fachanwaltsqualifikation inne hat. Diese Voraussetzungen treffen nicht auf alle seinerzeit in der Kanzlei des Bekl. tätigen RAe zu. So war der RA ... zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erst ca. 1 Jahr überhaupt als RA

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

tätig. RA ... war ausweislich des auf der Homepage veröffentlichten Werdegangs nach dem 2. Staatsexamen zunächst für ein Versicherungsunternehmen in ... tätig, anschließend in der Rechtsabteilung einer technischen Landesoberbehörde. Er wurde erst zum 1.10.2005 Mitglied der RA-Kanzlei des Bekl. Auch RA ... verfügte im Oktober 2005 lediglich über eine Berufserfahrung von ca. 1 Jahr. Die genannten Anwälte konzentrierten sich offensichtlich auch nicht auf nur ein Fachgebiet und lehnten auch nicht die Inanspruchnahme in anderen Materien außerhalb ihres Spezialgebietes ab. RA ..., dem im Rahmen der Anzeige v. 28.10.2005 der Interessenschwerpunkt „Mietrecht“ zugeordnet wird, bearbeitet ausweislich der Homepage auch das Dezernat „Verwaltungsrecht“. RA ..., der sich vor dem 1.10.2005 offensichtlich noch nicht mit dem Familienrecht befasst hatte, gibt im Rahmen der Homepage als weiteren Tätigkeitsschwerpunkt das Verkehrsrecht an. Für RA ... wird als weiterer Interessenschwerpunkt das Steuerrecht genannt. RA ..., dessen Interessenschwerpunkt ausweislich der Anzeige v. 28.10.2005 das Strafrecht ist, hat ausweislich der Homepage als weiteren Interessenschwerpunkt das Arbeitsrecht gewählt.

Die genannten Anwälte verfügen weder über eine langjährige Berufserfahrung, noch ist bei ihnen gewährleistet, dass sie sich ausschließlich um ein Fachgebiet kümmern und Mandate aus anderen ablehnen. Insofern ist die Aussage des Bekl., jeder Anwalt seiner Kanzlei sei ein absoluter Spezialist und bearbeite ausschließlich Fälle, die sein Fachgebiet betreffen, falsch und somit irreführend.

Keine langjährige Berufserfahrung
--

b) Die Äußerungen des Bekl. stellen zudem eine unlautere Wettbewerbsbehandlung gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG dar. Nach § 4 Nr. 11 UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Gem. § 43b BRAO ist dem RA Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Nicht mit der Stellung eines RA ist eine Aussage vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandates nichts mehr zu tun hat (*Köhler in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4 Rdnr. 1185*). § 43b BRAO wird durch die §§ 6 bis 10 BORA konkretisiert.

Die bezeichneten Aussagen des Bekl. sind unsachlich und verstoßen gegen die genannten Normen.

Unsachliche Äußerung

Seine Äußerung, in seiner Kanzlei arbeiteten „absolute Spezialisten“, ist mit § 7 BORA, wonach als Teilbereiche neben dem Fachanwalt nur Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte genannt werden dürfen, nicht vereinbar. Wer Anwälte seiner Kanzlei als „absolute Spezialisten“ bezeichnet, preist zudem deren Können reklamehaft an, ohne dass – wie dargelegt – die Leistung des Anwalts eine solche Bezeichnung rechtfertigt.

Auch die Aussage, dass die Anwälte ausschließlich Fälle bearbeiten, die deren Fachgebiet betreffen, verstößt gegen § 6 Abs. 1 BORA. Danach darf der RA über seine Dienstleistung und seine Person nur informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten. Nach § 6 Abs. 4 BORA darf ein RA nicht daran mitwirken, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist. Eine unsachliche Werbung ist bereits dann anzunehmen, wenn die Informationen für den Adressaten keinen objektiv nachprüfbareren Inhalt haben. Das ist hier der Fall. Denn es ist hier für den rechtsuchenden Bürger in ... nicht nachprüfbar, ob tatsächlich die RAe aus der Kanzlei des Bekl.

ausschließlich Fälle aus einem bestimmten Rechtsgebiet übernehmen. Zudem bearbeiten die bei dem Bekl. tätigen RAe ausweislich der Homepage neben Fällen aus dem bezeichneten Fachgebiet auch solche aus anderen Rechtsgebieten.

2. Auch der Anspruch bzgl. des Antrages zu 1.c) folgt aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Die Aussage, die Kanzlei verliere höchst selten bei juristischen Auseinandersetzungen, ist irreführend. Die Äußerung ist für den Leser nicht nachprüfbar. Der Bekl. räumt selbst ein, dass er eine Erfolgsquote allein auf sein Dezernat bezogen hat. Er habe im Rahmen des Verkehrsrechts in den letzten Jahren nur 2 gerichtliche Auseinandersetzungen verloren. Die Fassung des Redakteurs bezieht sich jedoch auf alle Dezernate der Kanzlei. Der Bekl. hat keine Veranlassung gesehen, den ihm zur Genehmigung vorgelegten Text in diesem Punkt zu beanstanden und zu korrigieren. Insofern ist ihm, wie oben bereits dargelegt, der Hinweis im Rahmen des Berichtes als eigene Aussage zuzurechnen. Offensichtlich gibt es für die anderen Dezernate keinen Maßstab, an dem eine Erfolgsquote gemessen wird. Es gibt keine Statistiken über Erfolg und Misserfolg von Prozessen. Dann aber durfte der Bekl. nicht sagen, dass seine Kanzlei (insgesamt) höchst selten verliere.

Bzgl. dieser Aussage liegen ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG vor. Die Äußerung ist gem. § 6 Abs. 1 BORA unsachlich. Sie beinhaltet ein reklamehaftes Anpreisen und hat mit der Leistung eines Anwalts nichts zu tun. Es wird ein Erfolg suggeriert, der sich nur auf ein bestimmtes Dezernat bezieht. Im Übrigen ist die Angabe von Erfolgszahlungen nach § 6 Abs. 3 BORA unzulässig.

3. Der durch den Zeitungsartikel bewirkte Nachteil für die Mitbewerber und die Verbraucher ist nicht nur unerheblich, § 3 UWG. Unerheblich ist der Nachteil nur dann, wenn ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Marktteilnehmer ihm keine Bedeutung beimisst (*Köhler in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 3 Rdnr. 54*). Dies trifft hier nicht zu. Denn durch den Zeitungsartikel gewinnt der Leser den Eindruck, dass den RAen der Kanzlei des Bekl. höhere Auszeichnungen aufgrund besserer Qualifikationen verliehen worden sind und die Erfolgsquote höher ist als in den anderen Kanzleien. Die Nachfrageentscheidung des Lesers wird wesentlich beeinflusst. Hinzu kommt, dass die Aussage des Bekl. in der einzigen Tageszeitung im Raum ... veröffentlicht worden ist und der Kreis der rechtsuchenden Bürger beschränkt ist.

4. Entgegen der Auffassung des Bekl. ist eine Wiederholungsgefahr i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG gegeben. Die Wiederholungsgefahr wird bei einem verwirkten Rechtsverstoß vermutet. Diese Vermutung ist nicht widerlegt. Der Bekl. hat sich geweigert, die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Zudem rechtfertigt und verteidigt er seine gewählten Äußerungen ausdrücklich.

5. Dem Kl. steht auch ein Anspruch auf Zahlung i.H.v. Euro 413,90 zu. Der Anspruch ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Nach dieser Norm kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden, wenn die zuvor erfolgte Abmahnung berechtigt war. Die Abmahnung des Kl. war hinsichtlich der Anträge zu 1.a) bis c) berechtigt. Allerdings war das in Antrag 1.d) beanstandete Verhalten wegen des Wahrheitsgehaltes der Aussage des Bekl. nicht wettbewerbswidrig. Da die Abmahnung nur hinsichtlich 3 von 4 beanstandeten Äußerungen berechtigt war, mindert sich der dem Kl. zu erstatende Ersatzanspruch entsprechend um 1/4. Es ist von einem Streitwert von Euro 25.000,00 auszugehen, die Verfahrensgebühr beträgt Euro 891,00. Unter Berücksichtigung der gem. Ziff. 2400 VV RVG anzurechnenden hälftigen Gebühr, der oben bezeichneten Minderung sowie der Auslagenpauschale gem. Ziff. 7001 VV RVG ergibt sich ein Zahlungsbetrag von Euro 354,13.

Jetzt beim Marktführer
Online kaufen und
individuell gründen

FORATIS
Firma, fertig, los!

GmbH – AG – GmbH & Co. KG – Ltd. & Co
Europäische AG (SE) – Schweizer AG – SA
und weitere Rechtsformen auf Anfrage

FORATIS AG
Kurt-Schumacher-Str. 18 – 20
53113 Bonn
Schnell. Zuverlässig. Kompetent

Serviceteam 02 28 / 9 57 50 80
 Servicefax 02 28 / 9 57 50 87
 info@foratis.com
 www.foratis.com

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in eigener Kanzlei oder kleinerer
Sozietät und haben Interesse am Steuerrecht und Sie können sich vorstellen,
Ihre Tätigkeit auch auf die steuerliche Beratung von Arbeitnehmern auszu-
dehnen. Wir sind als einer der großen Lohnsteuerhilfvereine bundesweit für
unsere Mitglieder tätig. Um unsere Betreuung vor Ort weiter ausbauen zu
können, suchen wir Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die im
Rahmen einer

Kooperation

steuerberatend für uns tätig werden wollen. Im Gegenzug würden wir Interes-
santen auch entsprechende kostenlose fachliche Fortbildungsangebote unter-
breiten. Vertiefte einschlägige Rechtskenntnisse sind daher für uns keine
Vorbedingung. Auch Berufsanfänger sollten sich angesprochen fühlen.

Lohnsteuerhilfe

„Von Mensch zu Mensch.“

Anspruchspartner:

Andreas Jorgs
Emscherstr. 62, 45891 Geberskirchen
Telefon: (02 09) 9 30 77 – 28
E-Mail: ajorgs@lshf.de
Web: www.lshf.de

DOKTORTITEL EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

IAAD • Fax: +49-40-42107771 • PROMOTION@IAAD.DE

Rechtswirt (FSH), Betriebswirt (FSH)

Bundesweit staatlich zugelassene Fernstudiengänge

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH)
Waldhausweg 3, 66123 Saarbrücken,
Tel. 0681/30140-320, Fax 3904-620
www.e-FSH.de

Sie können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Das Komplettsystem ...



Kanzlei- Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem
für Windows und Mac

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO/RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000/XP/2003), Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN/GSM/UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstraße 128
55252 Mainz-Kastel
Tel: (06134) 640490
Fax: (06134) 640491

(Fortsetzung von Seite X)

punkt liegt im Berufsrecht der Rechtsanwälte und freien Berufe. Hierzu hat er zahlreiche Beiträge veröffentlicht. U.a.: Römermann/Hartung, Anwaltliches Berufsrecht; in Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl. (C. H. Beck, München), in Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts; Entwicklungen und Tendenzen bei Anwaltsgesellschaften (Otto Schmidt, Köln). Er ist ferner Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement im DAV.

Die Referate werden jeweils von einem Moderator begleitet.

Moderatoren sind:

Prof. Dr. *Bernd Heinrich* von der Humboldt-Universität zu Berlin. Er hält den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht.

Dr. *Wolf-Georg Freiherr v. Rechenberg*, Rechtsanwalt/Steuerberater aus Berlin. Er ist Vorsitzender des Vereins der Freunde und Förderer des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V. und Partner in der Sozietät CMS Hasche Sigle. mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen Gesellschaftsrecht, M & A sowie Nachfolge & Vermögen.

Prof. Dr. *Reinhard Singer* von der Humboldt-Universität zu Berlin. Er ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin und hält den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Anwaltsrecht, Familienrecht und Rechtssoziologie.

Karl-Michael Schmidt, Rechtsanwalt aus Berlin und Geschäftsführer des Instituts für Anwaltsrecht.

Das Programm im Einzelnen:

- 9.00 Uhr Begrüßung durch Prof. Dr. *Reinhard Singer*, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin.
- 9.10 Uhr Eröffnung durch RAuN Dr. *Bernhard Dombek*, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, und RAin Dr. *Margarete Gräfin v. Galen*, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin.
- 9.30 Uhr Vortrag RiBGH Dr. *Hans Gerhard Ganter*: „Aktuelle Judikatur des IX. Senates des BGH zur Anwaltschaftung“.

Moderation: RA/StB Dr. *Wolf-Georg Frhr. v. Rechenberg*.

- 10.30 Uhr Vortrag RA *Christian Dahns*: „Die Außendarstellung der Sozietät“.

Moderation: RA/StB Dr. *Wolf-Georg Frhr. v. Rechenberg*.

- 11.30 Uhr Kaffeepause

- 11.45 Uhr Vortrag VRI'inBGH Dr. *Katharina Deppert*: „Aktuelle Judikatur des Anwalts senates des BGH zum anwaltlichen Berufsrecht“.

Moderation: Prof. Dr. *Reinhard Singer*.

- 12.45 Uhr Mittagspause, optionales italienisches Buffet im Restaurant „12 Apostel“ (nicht im Tagungsbeitrag enthalten).

- 14.30 Uhr Vortrag Prof. Dr. Dr. *Alexander Ignor*: „Berufsethik des Rechtsanwalts“.

Moderation: Prof. Dr. *Bernd Heinrich*.

- 15.30 Uhr Kaffeepause

- 15.45 Uhr Vortrag RA Dr. *Volker Römermann*: „Rechtsberatungsmarkt im Umbruch – das neue Rechtsdienstleistungsgesetz“.

Moderation: RA *Karl-Michael Schmidt*.

- 17.00 Uhr Schlusswort von Prof. Dr. *Reinhard Singer*.

Tagungsbeitrag:

Für die Teilnahme an der Tagung wird ein Beitrag von 100 Euro erhoben. Darin sind die Tagungsunterlagen sowie der Pausenkaffee enthalten. Für die Mitglieder des Fördervereins des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin ist der Tagungsbeitrag auf 50,00 Euro ermäßigt. Rechtsreferendare und Studenten können für einen Beitrag von 20,00 Euro teilnehmen.

Anmeldung:

Anmelden kann man sich per E-Mail, Post, Fax oder Telefon beim Institut für Anwaltsrecht:

Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin; Unter den Linden 6, D-10099 Berlin, Tel. (0 30) 20 93 35 78 Fax (0 30) 20 93 35 77, anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de

Sollten Sie noch mehr über das Programm und die Arbeit des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin erfahren wollen, können Sie dessen Homepage unter: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/ besuchen.

Sie dessen Homepage unter: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/ besuchen.

Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 16./17.11.2006 einen Crashkurs Europarecht auf Schloss Neuburg bei Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1–3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, das EG-Kartellrecht, das EG-Beihilfen- und Vergaberecht sowie das Verhältnis von EG-Binnenmarktrecht und Steuerrecht. Referieren werden Prof. Dr. *M. Schweitzer* (Universität Passau), Dr. *M. Selmayr* (Europäische Kommission, Brüssel), Rechtsanwalt Dr. *H.-G. Kamann* (Mayer Brown Rowe & Maw LLP, Frankfurt a.M.), Rechtsanwalt Dr. *M. Raible*, MALD (Gleiss Lutz, Stuttgart), Wiss. Ass. *S. Ahlers* (Universität Passau), Wiss. Mit. *K. Peters* (Universität Passau), Rechtsanwalt Dr. *Y. Bock*, LL.M. eur. (Siemens AG, Offenbach), Rechtsanwalt Dr. *M. Fraas* (Taylor Wessing, Berlin). Der Teilnahmebeitrag beträgt € 450,-.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 08 51/5 09-23 36, Fax: -2332, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

UIA-Kongress 2006 vom 31.10. bis 4.11.2006 in Salvador de Bahia

Der 50. UIA-Kongress wird dieses Jahr vom 31.10. bis 4.11.2006 in Salvador de Bahia stattfinden. Die Hauptthemen des Kongresses werden „Environmental law and sustainable development: the role of the lawyer“, „Globalisation of companies in the world economy: business strategies and legal solutions in

(Fortsetzung Seite XX)



Halt! Warten Sie lieber auf den neuen Zöller.

Der Durchblick nach den großen Reformen im Zivilprozessrecht kommt mit einem neuen Zöller. Sie sollten ihn jetzt schon mal bestellen. Bei Ihrer Buchhandlung oder www.der-neue-zoeller.de
Zöller, Zivilprozessordnung, 26. Auflage, gbd. ca. 155,- € [D]. ET November. ISBN 3-504-47015-1

(Fortsetzung von Seite XVIII)

developing a new foreign market“ und „Basic Human Rights: what every lawyer needs to know about human rights law“ sein.

Anmeldungen und weitere Informationen unter

E-Mail: uiacentre@uianet.org,

Internet: www.uianet.org.

Vermischtes

Master-Studiengang Mediation an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Im April 2007 beginnt an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) der dritte Jahrgang des Master-Studiengangs Mediation, der in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten wird. Der postgraduale und interdisziplinäre Studiengang umfasst sowohl eine vollständige praktische Mediationsausbildung als auch die systematische theoretische Reflexion der Materie. Das Studium erstreckt sich über drei Semester und schließt mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) ab. Das Lehrangebot besteht aus internetbasierten Fern- sowie Präsenzmodulen und kann berufsbegleitend wahrgenommen werden. Ab dem Ende des zweiten Semesters erfolgt eine Spezialisierung in den Bereichen Familie, Wirtschaft, Verwaltung und Internationales Konfliktmanagement. Die Bewerbungsfrist für die 52 kostenpflichtigen Studienplätze läuft bis zum 31.10.2006. Nähere Informationen sind unter www.master-mediation.euv-ffo.de abrufbar.

Veranstaltungsbericht 8. Soldan-Tagung am 29./30.06.2006 in Hannover

Einmal jährlich lädt die Hans-Soldan-Stiftung, die sich der Entwicklung der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte und Notare verschrieben hat, zu einer Tagung, um aktuelle Themen in der anwaltsorientierten Juristenausbildung mit den relevanten Beteiligten und Interessierten zu diskutieren. In diesem Jahr fand die 8. Soldan-Tagung in Hannover statt. Mitveranstalter waren die RAK Celle, der Förderverein für anwaltsorien-

tierte Ausbildung an der Universität Hannover sowie das dortige Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung. Die Tagung war mit über 200 Teilnehmern so gut besucht wie noch nie, fast die Hälfte der juristischen Fakultäten war vertreten. Ein Novum der diesjährigen Tagung war der Begrüßungsabend mit einer einführenden Podiumsdiskussion zum Thema „Anwaltsorientierte Ausbildung im juristischen Studium unter Mitwirkung der Anwaltschaft“. Am folgenden Tag standen zwei Themen zur Debatte. Zunächst wurden die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf das juristische Studium und die anwaltsorientierte Juristenausbildung diskutiert. Die Vorträge zu diesem Thema hielten Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität Köln, und Prof. Dr. Peter M. Huber, Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultäten-Tags (DJFT), Universität München. In gewohnt lebendigem Vortragsstil stellte Dauner-Lieb die aus ihrer Sicht problematischen Faktoren der reformierten Universitätsausbildung dar. Die Spezialisierung setze zu früh im Studium an, in der Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung habe man mit „Kuschelnoten“ mancher Universitäten zu kämpfen, außerdem befasse man sich zu viel mit den so genannten soft-skills. Wenn der Bologna-Prozess in Deutschland nicht umgesetzt werde, drohe den juristischen Fakultäten sowohl inneruniversitär als auch auf europäischer Ebene Isolation, so Dauner-Lieb. Die Umsetzung des Prozesses auch in der juristischen Ausbildung sei nicht zu verhindern. Deshalb plädierte sie für eine offene Diskussion. Dauner-Lieb vertrat das „3+2“-Modell, also die Einführung eines 3-jährigen Studiums mit dem Abschluss Bachelor of law (LLB) und eines zweijährigen Aufbau-Studiums zum Master of law (LLM). Durch dieses Modell könne man die Spartenausbildung im Vorbereitungsdienst abwenden, da es weniger Absolventen des Master-Studiums geben werde als dies momentan nach dem ersten Staatsexamen der Fall sei. Prof. Dr. Huber bewertete die Chancen, die Übertragung des Bologna-Prozesses auf die juristische Ausbildung abzuwenden, optimistischer. Seiner Einschätzung nach mache sich in vielen Ländern, die das System bereits anwendeten, Ernüchterung breit. Auch der DJFT beschäftige sich aber mit einer möglichen Umsetzung. Eine Arbeitsgruppe des DJFT habe ein Modell für die parallele Einführung von konsekutiven Studiengängen neben dem Staatsexamen-Studiengang erarbeitet. Hinsichtlich der jetzigen Studiensituation erklärte er, dass die Universitäten mit den Reformen bereits belastet seien. Positiv an der jetzigen Ausbildung sei,

dass deutsche Jura-Absolventen durch das Staatsexamen im Ausland den Ruf hätten, belastbar zu sein. Ein Mangel der heutigen Ausbildung sei, dass so viele Studenten zum Repetitor gingen, was allerdings auch in anderen Ländern der Fall sei. Dr. Jens Jeep, Notarassessor, Hamburg, sah den Bologna-Prozess als eine Chance für die Juristenausbildung und stellte das von ihm entwickelte Konzept vor. Die notwendigen Qualifikationen eines Syndikusanwalts aus Sicht der Wirtschaft erläuterte Dr. zur Nedden, Leiter der Rechtsabteilung der Continental AG. Einig waren sich alle Referenten in dem Punkt, dass das Staatsexamen als Qualitätsfaktor auf jeden Fall auch in einem neuem Studiensystem erhalten bleiben müsse. RA Peter Ströbel, Vorsitzender des Ausschusses zur Reform der Anwaltsausbildung der BRAK, stellte anschließend den Teilnehmern der Tagung die Ergebnisse der BRAK-Umfrage zur Umsetzung der anwaltsorientierten Ausbildung an den Universitäten vor.

Zweites Hauptthema der Tagung war „Die Anwaltsklausur im Spiegel der Prüfungspraxis“. Die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg, Cornelia Horz, berichtete über den status quo. Die Studierenden täten sich mit den neuen Klausurtypen sehr schwer. Die Mitwirkung der Anwaltschaft bewertete sie insgesamt sehr positiv. Probleme gebe es aber bei der Klausurenkorrektur durch die Anwaltschaft. Hier beschränke sich das Engagement auf einzelne Anwälte. Horz plädierte dafür, sich an der Universität darauf zu beschränken, Grundfertigkeiten zu vermitteln. Intensiviert werden müssten die anwaltsorientierten Lehrinhalte dann in der verlängerten Rechtsanwaltsstation im Referendariat. Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen, Berlin, schilderte, welche Themenkomplexe und Prüfungsarten nach seiner Auffassung für die universitäre und staatliche Anwaltsklausur in Frage kämen. Am Nachmittag fanden die Workshops zum Thema „Anwaltsklausuren im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht“ statt. Hier stellte sich heraus, dass es noch keine verfestigten Typen von Anwaltsklausuren gibt, eine Tatsache, die die Studierenden naturgemäß verunsichert. Das Ergebnis der Workshops war, dass die Umsetzung des Anwaltsbezugs in Inhalt und Form im Zivilrecht am einfachsten, im Strafrecht wegen der fehlenden Gestaltungsmöglichkeiten im materiell-rechtlichen Bereich und der eingeschränkten Kenntnisse der Studierenden im Strafprozessrecht am schwierigsten erscheint.

Rechtsanwältin Anabel von Preuschen,
Berlin

Know-how, Knowhow [no:'hau, auch 'no:...], das;-[s] <engl.> (Wissen, wie man eine Sache praktisch verwirklicht od. anwendet)

© Duden – Die deutsche Rechtschreibung, 24. Aufl.
Mannheim 2006

Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Ein Handbuch von
**Prof. Dipl.-Rpf. Udo Hintzen und
Richter am OLG Hans-Joachim Wolf**
(November) 2006; LXXVI und 1.453 Seiten,
gebunden im Schuber

128,- € [D] / 202,- sFr
ISBN-10: 3-7694-0990-6
ISBN-13: 978-3-7694-0990-1

... **erscheint im November!**

Ursache erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist nicht immer nur, dass beim Schuldner „nichts zu holen“ ist. Nicht selten fehlt einfach das spezielle Know-how.

Erfolgreiche Zwangsvollstreckung setzt mehr als notwendiges Grundwissen voraus, nämlich **vertiefte Kenntnisse** der Rechtsgrundlagen und der **Erfahrungen** und **Feinheiten der Praxis!**

Das Handbuch vermittelt dieses Wissen für das **gesamte Zwangsvollstreckungsrecht!** Weil die Immobiliervollstreckung umfassende Kenntnisse im Sachen- und materiellen/formellen Grundbuchrecht und bei der Grundstücksbewertung verlangt, gibt es den besonderen Abschnitt **Grundstück und Grundbuch**. Mit Blick auf das anwaltliche Mandat werden auch **Haftungsprobleme** und **Vergütungsfragen** aufgezeigt.

Der Praxisbezug beginnt schon beim Aufbau, der dem **Verfahrensablauf** bei Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung folgt, und schließt zahlreiche Muster (über 50!), Checklisten, Tabellen/Skizzen und Protokolle ein.

Die Autoren sind erfahrene Praktiker, publizistisch ausgewiesen und seit langem auch in der Fortbildung tätig.



Mit **Stand Mai 2006** werden in 15 Abschnitten behandelt:

- ➔ Bedeutung und Vorbereitung der Zwangsvollstreckung
- ➔ Allg. Verfahrensvoraussetzungen
- ➔ Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
- ➔ Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher
- ➔ Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- ➔ Pfändung von Forderungen und Rechten
- ➔ Vollstreckung wg. Herausgabe, Duldung, Unterlassung sowie Abgabe von Willenserklärungen
- ➔ Rechtsbehelfe
- ➔ Grundstück und Grundbuch
- ➔ Zwangssicherungshypothek
- ➔ Zwangsversteigerung
- ➔ Auseinandersetzungsversteigerung
- ➔ Zwangsverwaltung
- ➔ Kosten der Zwangsvollstreckung
- ➔ Muster

sowie Anhang mit GVGA [Auszug], ZwVwV, Adressen (NATO-Verbindungs- und Kontaktstellen).

... für Anwälte, Kreditinstitute, Versicherungen, Inkassodienste, Schuldnerberatung, Privatwirtschaft und öffentliche Hand, ebenso für Richter, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher – last, but not least: für Studium, Referendariat und Fortbildung!

... Ihre Buchhandlung
erwartet Sie!

GIESEKING

Giesecking Verlag
Postfach 130120 · 33544 Bielefeld
Fax 0521 - 143715
kontakt@giesecking-verlag.de
www.giesecking-verlag.de

Zum dritten Mal: Im Mietrecht Anwalts erste Wahl.

Der große Erfolg dieses Handbuchs beruht auf seinem besonderen Konzept. Es behandelt das gesamte Mietrecht aus der Anwaltperspektive und orientiert sich dabei konsequent am typischen Gang des Mandats.

Vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung wird Ihnen alles an die Hand gegeben, was Sie brauchen, um die Interessen Ihrer Klientel optimal durchzusetzen. In materieller wie in prozessualer Hinsicht. Ob als Vermieter- oder Mieteranwalt.

Umfassend kommentierte Checklisten verhindern, dass Sie in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht etwas vergessen oder übersehen. Musterformulierungen helfen Ihnen, optimale Vertragsgestaltungen zu entwickeln. Komplexe Zusammen-



Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht**
Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen.
Bearbeitet von 13 erfahrenen Praktikern im Mietrecht.
3. Auflage 2006, rd. 2.100 Seiten Lexikonformat, gbd.
129,- € [D]. ISBN 3-504-18049-8

hänge werden mit anschaulichen Beispielen verdeutlicht. Tabellen in ABC-Form erleichtern Ihnen den Umgang mit der ausufernden Kasuistik. Und es gibt wieder jede Menge Tipps der praxiserfahrenen Autoren zur jeweils richtigen Strategie und Taktik.

Das Werk wurde in großen Teilen grundlegend überarbeitet, um neue Kapitel erweitert und rundum auf den aktuellen Stand gebracht.

Ob Sie sich mit alltäglichen Mietrechtsproblemen oder komplizierten, haftungsträchtigen Gestaltungsfragen auseinander setzen müssen – das Handbuch zeigt Ihnen immer, wie's gemacht wird.

Anwalts-Handbuch Mietrecht. Dritte Auflage. Für Rechtsanwälte erste Wahl. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht 3. Auflage**, gbd. 129,- € [D]. Erscheint im November 2006. ISBN 3-504-18049-8

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 7/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

ols Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



Reform des Unterhaltsrechts und neueste BGH-Rechtsprechung

Richterin am AG **Birgit Niepmann**, Köln • Richter am OLG **Dr. Frank Klinkhammer**, Düsseldorf
RA/FAFamR **Jörn Hauß**, Duisburg

Gerüstet sein für die Reform des Unterhaltsrechts – das ist die Zielsetzung dieses Seminars. Im Wechselgespräch Anwalt – Richter werden die Referenten, erfahrene Praktiker des Unterhaltsrechts, die Grundzüge der Reform und die im Vorfeld dazu bereits ergangene aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit ihren Auswirkungen auf die anwaltliche Beratungspraxis darstellen. Profitieren Sie von diesem fachkundigen Dialog!

Neues Unterhaltsrecht – Was die Reform bringt

- Ehegattenunterhalt
 - Trennungsunterhalt
 - Nachehelichenunterhalt
- Kindesunterhalt
 - Minderjährigenunterhalt
 - Volljährigenunterhalt
- Mangelfälle
- Rangfragen
- Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt

Vorweggenommene Reform – Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

- Kindergeldanrechnung im Volljährigenunterhalt, BGH v. 26. Oktober 2005 – XII ZR 34/03
- Wechselmodell und Kindesunterhalt, BGH v. 21. Dezember 2005 – XII ZR 126/03
- Selbstbehalt und Leistungsfähigkeit beim Ehegattenunterhalt, BGH v. 15. März 2006 – XII ZR 30/04
- Dauer des Unterhaltsanspruchs wegen Pflege und Erziehung eines nichtehelich geborenen Kindes, BGH v. 5. Juli 2006 – XII ZR 11/04

Zeitablauf 13.45 - 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr

- 195,- €
- 175,- € für Abonnenten des FamRB

zzgl. der gesetzlichen MwSt., inkl. Arbeitsunterlage und Tagungsgetränke; Fortbildungsnachweis (§ 15 FAO) auf Wunsch

Anmeldung Per Fax / www.otto-schmidt.de/seminare

Fax und fertig! 0221 93738-969

- 29. November 2006 in Köln** (Niepmann/Hauß)

DOMICIL büro & service
Magnusstraße 13, 50672 Köln
Seminar-Nr.: 56.2015.00

- 7. März 2007 in Düsseldorf** (Klinkhammer/Hauß)

Best Western Hotel Savoy
Oststraße 128, 40210 Düsseldorf
Seminar-Nr.: 57.2001.00

Name/Vorname

Beruf

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Datum/Unterschrift

ols Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Fürs Kleingedruckte große Klasse.



NEU
2006

Der AGB-Rechts-Klassiker in neuer Auflage. Auf über 1.800 Seiten macht Sie der Ulmer/Brandner/Hensen mit dem neuen Recht vertraut, das seit der Schuldrechtsreform integraler Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Neben dem materiellen AGB-Recht der §§ 305–310 BGB werden auch die jetzt im UKlaG geregelten verfahrensrechtlichen Vorschriften umfassend kommentiert. Ein Kernstück ist nach wie vor der Katalog der Klausel- und Vertragstypen. Rund 100 in der Praxis gängige Klauselwerke, die auf fast 500 Seiten mit allen branchenspezifischen Besonderheiten erläutert werden. Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht. Fürs Kleingedruckte große Klasse. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Ulmer/Brandner/Hensen **AGB-Recht** Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG. 10., neu bearbeitete Auflage 2006, rd. 1.800 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- € [D]. Erscheint im Juli. ISBN 3-504-45108-4

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 5/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Das „beste Formularbuch im juristischen Blätterwald“*



RVG
Neues GKG
1.400 Muster

www.otto-schmidt.de

Der neue Vorwerk. Formularbuch und Handbuch aus einem Guss. Aus der Hand des renommierten Rechtsanwalts beim BGH und seinen erfahrenen Kollegen. So sehen das auch die Experten:

* „das zur Zeit beste Formularbuch im juristischen Blätterwald“

RA, FafVersR Kai-Jochen Neuhaus in ZAP 18/05

„Dieses Buch überzeugt sowohl durch die praxisnahen Muster als auch durch die vorzügliche Kommentierung. Es gehört in die Handbibliothek eines jeden Praktikers, zumal der Preis von 118 Euro äußerst günstig erscheint.“ RA Dr. Walter Kogel in FamRZ 18/05

----- Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozess-Formularbuch** Herausgegeben von RA beim BGH Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 8., überarbeitete Auflage 2005, 2.846 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern 118,- € [D]. ISBN 3-504-07016-1

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 5/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Wie aus einem Jungfuchs schnell ein alter Hase wird.

Wie gut ein Anwalt ist, zeigt sich, wenn er die Ansprüche seiner Klientel auch durchzusetzen versteht. Aber erfolgreiche Prozessführung lernt man nicht in der Ausbildung. Die lernt man aus dem Buch des Herrn Kollegen Schneider, der einer der erfahrensten Prozessrechtspraktiker ist.

In gutem Deutsch, in kurzen, klaren Sätzen erklärt er Ihnen, worauf es bei der Entstehung einer Klageschrift ankommt. Ausführlich behandelt werden dabei zum Beispiel: Vorprozessualer Schriftverkehr, Kontakt mit Mandanten und Dritten. Klagebegründung, das Markenzeichen jedes guten Anwalts. Klageantrag, von dem Zulässigkeit und Be-



Schneider **Die Klage im Zivilprozess** Taktik – Praxis – Muster. Von Richter am OLG a.D. RA Dr. Egon Schneider. 2. Auflage, 2004, 540 Seiten Lexikonformat, gbd. 69,80 € [D] ISBN 3-504-47078-X

gründetheit abhängen können. Streitverkündung, deren Versäumung häufig zu Regressansprüchen führt. Streitwertermittlung, das A und O für Ihre Vergütung. Präklusionsrecht, das oft den Prozessausgang bestimmt. Beweisrecht, das so risikoreich und fehlerträchtig ist.

Anschauliche Beispiele, Schriftsatzmuster, Tipps zu Strategie und Taktik, Hinweise auf Fehlerquellen und Haftungsfallen helfen Ihnen, das Ganze richtig in die Praxis umzusetzen.

Das Buch ist eine unbedingte Pflichtlektüre für jeden jungen Anwalt und alle Referendare, aus der selbst alte Hasen noch was lernen können.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- 

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schneider **Die Klage im Zivilprozess** 2. Auflage, gbd. 69,80 € [D] ISBN 3-504-47078-X

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 7/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Ende gut, alles gut.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen massenhaft Arbeitsplätze abgebaut werden, sind Kündigung und Kündigungsschutz für jeden Rechtsberater – ob auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite – ein ganz zentrales Thema.

Auf über 1.400 Seiten beantworten Ihnen erfahrene Fachanwälte für Arbeitsrecht in diesem Handbuch detailliert und praxisgerecht alle Fragen, die mit der Kündigung von Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang stehen.

Bei den einzelnen Kündigungsarten wird der Schwerpunkt bewusst auf die betriebsbedingte Kündigung gelegt, weil das der derzeitigen Situation am Arbeitsmarkt entspricht. Neben den rein arbeitsrechtlichen Aspekten werden auch die steuer-



Mues/Eisenbeis/Legerlotz/Laber **Handbuch zum Kündigungsrecht** Von RA Werner M. Mues, RA Ernst Eisenbeis, RA Christoph Legerlotz und RA Dr. Jörg Laber. 1.410 Seiten Lexikonformat, 2005, gbd. 98,80 € [D]. ISBN 3-504-42655-1

und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen hinreichend gewürdigt, die bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses regelmäßig zum Tragen kommen.

Dem Kündigungsschutzprozess ist ein eigenes Kapitel gewidmet, das Sie mit Strategie und Taktik der Prozessführung vertraut macht. Und bei allen Kündigungskonstellationen wird ausführlich auf die jeweilige Darlegungs- und Beweislast der Parteien eingegangen.

Zu allem gibt es praktische Beispiele, rechtssichere Formulierungsvorschläge und Hinweise auf typische Fehlerquellen.

Ende gut, alles gut. Mit dem Handbuch zum Kündigungsrecht. Überzeugen Sie sich selbst. Mit einer Leseprobe bei www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Mues/Eisenbeis/Legerlotz/Laber **Handbuch zum Kündigungsrecht** gbd. 98,80 € [D]. ISBN 3-504-42655-1

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

7/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln



Das Beste aus beiden Welten!

Anwalt-Suchservice

Sparen Sie mit Ihrem Online-Eintrag Zeit und Geld und vertrauen Sie dem Anwalt-Suchservice, dem Pionier der Anwalt-Verzeichnisse.

Profitieren auch Sie von unserer hervorragenden Google-Platzierung sowie unseren kostenlosen Zusatzleistungen, wie z.B. der Nutzung unseres Extranet, den Recherchen im ZR-Report und im Orts- und Gerichtsverzeichnis, dem Abonnement der Zeitschrift Anwaltsreport und vielem mehr.



anwalt24.de

Mit dem Premium-Eintrag bei anwalt24.de präsentieren Sie sich und Ihre Kanzlei potenziellen Klienten im besten Licht. Die komfortable anwalt24.de-Suche führt Rechtssuchende direkt zu Ihrem aussagestarken und umfangreichen Profil.

Anwalt24.de ist einer der News-Lieferanten von Google. Zeigen Sie Ihre Fachkompetenz und schreiben Sie Fachartikel für Rechtssuchende bei anwalt24.de! Bereits kurze Zeit später haben Sie die Leser auf Ihrer Seite und vielleicht auch bald in Ihrer Kanzlei.

anwalt24.de

Mit Recht erfolgreich

Profitieren Sie jetzt vom Kombi-Eintrag in zwei der führenden Anwaltsverzeichnissen! Buchen Sie jetzt unter **www.anwalt-suchservice.de** oder **www.anwalt24.de** und sparen Sie bis zu 40%.

Das beste und vielseitigste RA-MICRO aller Zeiten!

6 RICHTIGE* **NEU!** für Ihre Kanzlei!

Die neue RA-Produktfamilie von RA-MICRO

1.

**RICHTIG
organisieren**

Deutschlands Nr. 1 für
EDV-Kanzleiorganisation

**RA
Kanzlei-
software**

RA-MICRO

RA

Diktat

RA-MICRO

2.

**RICHTIG
diktieren**

Die Komplett-
Diktierlösung

3.

**RICHTIG
mobil sein**

Juristische Tabellen
und Berechnungen für
Mobilgeräte

**RA
Mobil-
software**

RA-MICRO

RA

**Recherche
Center**

RA-MICRO

4.

**RICHTIG
recherchieren**

Das neue Recherche
Center für den
anwaltschaftlichen Praktiker

5.

**RICHTIG
akquirieren**

Einer der führenden
deutschen
Anwaltssuchdienste

**RA
Such-
dienst**

RA-MICRO

RA

Verlag

RA-MICRO

6.

**RICHTIG
nachschnagen**

Topaktuelle juristische
Literatur in gedruckter
und elektronischer Form

Das RA-MICRO Info-Team
0800-7264276



**Alle RA-Produkte sind selbstständig nutzbar, auch ohne die RA-Kanzleissoftware, und mit jeder anderen Kanzleissoftware kompatibel. Anwender aller Kanzleiorganisationslösungen sind als Kunden der RA-Produkte willkommen.*

RA-MICRO Software GmbH
Hausvogteiplatz 10 · 10117 Berlin

Besuchen Sie uns auf der
Systems 2006
München, 23.-27.10.2006
Halle A2, Stand 322

SYSTEMS
IT. Media. Communications

RA-micro

www.ra-micro.de

Deutschlands Marktführer
für Anwaltssoftware